

**Gregor P. Ordon**

***Interventionskonzeptionen bei Bagatelldelinquenz Jugendlicher  
in Polen und Deutschland***

- Eine rechtsvergleichende Betrachtung -



## **Meinen Eltern**



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2000/2001 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen worden. Die bis zum Jahre 1999 erschienene Literatur konnte noch berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen dieser Dissertation gewährte Unterstützung möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, der sich zur Übernahme und raschen Erstellung des Zweitgutachtens bereit fand.

Meine Verbundenheit gilt überdies Frau Anna Czapigo, die mir insbesondere bei der Recherche polnischer Literatur sowie der Vermittlung diverser Kontakte zu wissenschaftlichen Institutionen in Polen behilflich war. Ausdrücklich hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die Universität Warschau und die Jagiellonen Universität Krakau sowie die Polnische Akademie der Wissenschaften.

Im besonderen bedanke ich mich bei meinen Eltern für ihre unablässige und großzügige moralische und finanzielle Unterstützung, ohne die diese Arbeit nicht hätte gelingen können.

Dank schulde ich ferner Frau Assessorin Tanja Koehler für vielfältigen Beistand, Frau Rechtsanwältin Christine Gutbrod, die die Arbeit korrekturgelesen hat, Frau Anastasia Toura für ihre Hilfe bei der Formatierung der Druckvorlage sowie allen Freunden und Verwandten, die mir mannigfaltige Aufmunterung zuteil werden ließen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>17</b>
<b>A. BAGATELLEDELINQUENZ ALS JUGENDKRIMINALRECHTLICHES PROBLEM</b>	<b>20</b>
<b>I. Einführung</b>	<b>20</b>
<b>II. Das Bagatelldelikt</b>	<b>21</b>
1. Einleitung	21
2. Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten	22
3. Das Bagatelldelikt als kriminalpolitisches Problem	24
4. Das Bagatelldelikt als rechtsdogmatisches und -systematisches Problem	25
a. Bagatellen im Funktionszusammenhang des Straftatsystems	27
b. Bagatellen im Zusammenhang der Strafzumessung	29
5. Zusammenfassung	30
6. Normative Realisierung	31
a. Deutschland	31
b. Polen	32
aa. Materieller Straftatbegriff	32
bb. Sozialschädlichkeit als Abgrenzungskriterium	34
7. Zusammenfassung	38
<b>III. Jugendspezifische Bagatelldefinition</b>	<b>39</b>
1. Jugend	39
2. Delinquenz	40
<b>IV. Fazit</b>	<b>43</b>

<b>B. DIE KONTROLLSYSTEME</b>	<b>46</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>46</b>
<b>II. Idealmodelle jugendrechtlicher Kontrolle</b>	<b>46</b>
1. Das Wohlfahrtsmodell	47
2. Das Justizmodell	49
<b>III. Historische Entwicklung des Jugendkriminalrechts in Deutschland und Polen</b>	<b>50</b>
1. Einleitung	50
2. Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der frühen Neuzeit	51
3. Jugendkriminalrecht im 19. Jahrhundert und die Entwicklung bis 1918	54
4. Jugendrecht nach dem Ersten Weltkrieg	60
5. Jugendstrafrecht im Dritten Reich	65
6. Die Entwicklung nach 1945	68
<b>IV. Grundzüge der geltenden Regelungen</b>	<b>74</b>
1. Leitgedanken	74
2. Das Familien- bzw. Jugendgericht	76
3. Anwendungsbereich	79
a. Persönlich	79
aa. Polen	80
bb. Deutschland	83
cc. Zusammenfassung	85
b. Sachlich	86
aa. Polen	86
(1). Demoralisierung	86
(2). Strafbare Handlungen	89

bb. Zweispurigkeit von Jugendstraf- und Jugendhilferecht in Deutschland	91
(1). Strafrechtlich relevantes Verhalten als Anknüpfungspunkt	91
(a). Straftaten	91
(b). Ordnungswidrigkeiten	92
(2). „Dissoziales“ Verhalten als Anknüpfungspunkt	93
(a). Jugendhilferechtliche Intervention	93
(b). Familiengerichtliche Intervention	95
(c). Zusammenfassung	98
cc. Fazit	100
4. Rechtsfolgen	100
a. Polen	100
aa. Maßnahmen gegenüber Jugendlichen	101
(1). Formelle Erledigung	101
(a). Erziehungsmaßnahmen	101
(aa). <i>Ermahnung</i>	102
(bb). <i>Auflagen</i>	102
(cc). <i>Aufsicht der Eltern</i>	103
(dd). <i>Aufsicht des Kurators und das Jugendfürsorgezentrum</i>	103
(ee). <i>Aufsicht einer Jugendorganisation oder Vertrauensperson</i>	104
(ff). <i>Fahrverbot und Einziehung</i>	105
(gg). <i>Ersatzfamilie</i>	106
(hh). <i>Erziehungsheim und Pflege- oder Erziehungseinrichtung</i>	106
(ii). <i>Zusammenfassung</i>	107
(b). Besserungsmaßnahmen	107
(aa). <i>Besserungsanstalt</i>	107
(bb). <i>Aussetzung zur Bewährung</i>	109
(cc). <i>Unterbringungsverzicht</i>	109
(dd). <i>Zusammenfassung</i>	109
(c). Heil- und Erziehungsmaßnahmen	110
(d). Kriminalstrafe	111
(e). Vorläufige Maßnahmen	113

(2). Informelle Erledigung _____	114
bb. Maßnahmen gegenüber Eltern oder Vormund _____	115
cc. Zusammenfassung _____	116
b. Deutschland _____	117
aa. JGG _____	117
(1). Erziehungsmaßregeln _____	118
(a). Weisungen _____	118
(aa). <i>Arbeitsweisung</i> _____	119
(bb). <i>Betreuungsweisung</i> _____	120
(cc). Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs _____	120
(b). Hilfe zur Erziehung _____	120
(4). Zuchtmittel _____	121
(a). Verwarnung (§ 14 JGG) _____	121
(b). Auflagen (§ 15 JGG) _____	122
(c). Jugendarrest (§ 16 JGG) _____	123
(5). Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) _____	124
(6). Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff JGG) _____	125
(7). Jugendstrafe (§ 17 JGG) _____	126
(a). Verhängung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 1. Alt. JGG) _____	127
(b). Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 2. Alt. JGG) _____	127
(c). Strafbemessung _____	129
bb. OWiG _____	129
cc. KJHG _____	130
dd. BGB _____	131
c. Fazit _____	133

5. Das Verfahren	134
a. Die polnische Lösung	134
aa. Einleitung	134
bb. Verfahrensprinzipien	134
cc. Zuständigkeit	138
(1). Sachlich	138
(2). Örtlich	140
dd. Gerichtsbesetzung	141
ee. Verfahrensbeteiligte	141
(1). Jugendlicher	142
(2). Erziehungsberechtigte	142
(3). Staatsanwalt	143
(4). Verletzter	144
(5). Verteidiger	144
(6). Vertreter öffentlicher Organisationen	145
(7). Andere Verfahrensbeteiligte	145
ff. Gang des Verfahrens	146
(1). Verfahrensbeginn	146
(2). Aufklärungsverfahren	147
(a). Milieuuntersuchungen	147
(b). Familiendiagnose und –beratungszentren	148
(c). Anhörung und Vernehmung des Jugendlichen	149
(d). Beweisermittlung und –sicherung	150
(e). Vorläufige Maßnahmen	150
(f). Verfahrensabschluß	150
(3). Erkenntnisverfahren	151
(a). Erziehungsverfahren	152
(b). Besserungsverfahren	152
(c). Strafverfahren	153
(4). Rechtsmittel	154
gg. Kosten	155
hh. Fazit	155

b. Die deutschen Verfahrensregelungen	157
aa. Einleitung	157
bb. JGG	157
(1). Verfahrensprinzipien	158
(2). Zuständigkeit	159
(a). Sachliche	159
(b). Örtliche	160
(3). Verfahrensbeteiligte	161
(a). Polizei	161
(b). Jugendstaatsanwalt	161
(c). Strafverteidiger	162
(d). Jugendgerichtshilfe	163
(e). Gesetzliche Vertreter	164
(f). Vertrauenspersonen	164
(4). Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens	165
(a). Vereinfachtes Jugendverfahren	165
(b). Privat- und Nebenklage	166
(c). Mehrere Beschuldigte aus verschiedenen Altersstufen	166
(d). Rechtsmittel	167
(5). Kosten	167
cc. OWiG	168
dd. KJHG	169
ee. BGB	171
c. Fazit	172
6. Vollstreckung und Vollzug	173
a. Polen	173
aa. Einleitung	173
bb. Der Vollstreckungsleiter	175
cc. Beginn und Ende der Vollstreckung	175
dd. Maßnahmen in der Vollstreckung	176
ee. Vollzug	177

(1). Regelungen des Besserungsvollzugs	178
(2). Die Aufsicht des Kurators	181
ff. Zusammenfassung	183
b. Deutschland	183
aa. Vollstreckung	183
bb. Vollzug	185
(1). Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel	185
(2). Jugendstrafe	186
c. Zusammenfassung	188
<b>V. Resümee</b>	<b>188</b>

<b>C. DIE BEHANDLUNG VON BAGATELLEDELINQUENZ JUGENDLICHER</b>	<b>193</b>
<hr/>	
<b>I. Einleitung</b>	<b>193</b>
<b>II. Notwendigkeit einer Sonderbehandlung</b>	<b>194</b>
1. Kriminologische Aspekte	194
2. Pädagogisch-therapeutischer Ansatz	196
3. Entlastungsaspekt	197
4. Internationale Anforderungen	197
<b>III. Diversion und informelle Erledigung</b>	<b>199</b>
1. Begriff	199
2. Historischer Hintergrund	199
3. Ziele	200
4. Diversionsmodelle / -konzeptionen	201
5. Definition	204
6. Bilanz	208
7. Fazit	210
<b>IV. Normative Ausgestaltung und Praxis von Diversion</b>	<b>211</b>
1. Polen	211
a. Begriff	212
b. Rechtliche Grundlagen	213
aa. Geschichtlicher Abriß	213
bb. Gesetzlich normierte Möglichkeiten informeller Verfahrensbeendigung	214
(1). Verfahrensabschluß gemäß Art. 21 § 2 pJG	215
(a). Verfolgungsverzicht	215
(aa). Aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen	215
(bb). Aufgrund Inadäquanz der Mittel	216
(b). Einstellung des Verfahrens	216
(2). Überweisung nach Art. 42 § 4 pJG	217
(3). Entscheidungsrelevante Tatsachen	218

(4). Verfahren	219
c. Anwendungspraxis	219
aa. Einleitung	219
bb. Anwendungshäufigkeit	220
cc. Einstellungsentscheidung (Selektion)	223
(1). Verfahrensablauf	224
(2). Rechtsungleichheit in der Anwendung	224
(3). Zufälligkeiten bei der Auswahl	225
d. Kritik	226
2. Deutschland	227
a. Einleitung	227
b. Rechtliche Grundlagen	227
aa. § 45 Abs. 1 JGG	228
bb. § 45 Abs. 2 JGG	229
cc. § 45 Abs. 3 JGG	231
dd. § 47 JGG	231
ee. Weitere Einstellungsvarianten	232
ff. Überprüfung der Entscheidungen	232
c. Anwendungspraxis	233
aa. Anwendungshäufigkeit	233
bb. Einstellungsentscheidung (Selektion)	236
cc. Diversionsprojekte	237
d. Kritik	239
3. Fazit	240

<b>V. Schluß</b>	<b>243</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>244</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b>262</b>
<b>ANHANG 3</b>	<b>263</b>
<b>ANHANG 4</b>	<b>264</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>273</b>

*„Das Strafrecht und die damit befaßten Instanzen haben Emotionen zu kanalisieren und dabei zivilisatorisch zu bändigen. Die über Jahrhunderte erkämpfte Strafrechtskultur mit ihrer Selbstverpflichtung auf Vernünftigkeit, Subsidiarität und Proportionalität, ihrer Bindung an möglichst präzise gesetzliche Vorgaben, ihren formalen Sicherungen gegen Mißbräuche und ihrem Bemühen, Rechtsbrecher nicht aus der Solidargemeinschaft auszugrenzen, gehört zum Kernbestand unserer zivilisatorischen Errungenschaften.“\**

---

\* Kunz, K.-L., Unipress Bern Okt./1998, S. 22.

## Einführung

Die Öffnung der europäischen Grenzen rückt die bestehenden Divergenzen von Jugendstrafrechtssystemen stärker ins Bewußtsein. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Umgang mit Jugenddelinquenz im Bagatellbereich. Denn es gehört inzwischen zum gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis, daß es sich bei den meisten Jugend(straf)taten um geringfügige Normverstöße handelt.

Die aktuelle Entwicklung in den osteuropäischen Ländern steht noch immer unter dem Eindruck des gesellschaftlichen und politischen Umbruchs. Die Systemtransformation setzte in Polen bereits Anfang der 80er Jahre mit dem zunehmenden Einfluß der Gewerkschaft Solidarnosc ein<sup>1</sup>. Es folgte der „revolutionäre Herbst“ 1989 mit der Ablösung des kommunistischen Regimes. Im Zuge dessen kam es wie in allen Ländern des „*Warschauer Pakts*“ zu umfassenden politischen Reformen und gesellschaftlichem Wandel. Inzwischen befindet sich Polen bereits in einer Konsolidierungsphase, die Effekte der strukturellen Veränderungen wirken aber noch immer fort. Besonders interessant erscheint es daher zu beobachten, ob und in welchem Umfang traditionelle Lösungen des „sozialistischen“ Rechts fortbestehen bleiben.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Eintritts Polens in die EU ist es für beide Seiten aufschlußreich, die abweichenden strukturellen Ansätze im Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern kennenzulernen und diese Erkenntnisse für einen kritischen Vergleich zu nutzen. Es stellt sich nämlich die Frage, ob in einem vereinten Europa angesichts des Engagements internationaler Organisationen (UN, Europarat) nicht auch für die Jugendgerichtsbarkeit kongruente Grundsätze gelten müßten<sup>2</sup>.

Indessen bereitet das Thema im wesentlichen aus drei Gründen erhebliche Schwierigkeiten.

Der erste Grund liegt in der Unbestimmtheit einer Reihe grundlegender Begriffsbestimmungen, wie z.B. Bagatelle, Devianz, Delinquenz, Diversion etc. Zwar lassen sich mit Hilfe der einschlägigen Literatur phänomenologische Gemeinsamkeiten herausarbeiten. Hinreichende terminologische Klarheit ist aber nicht immer zu gewinnen.

---

<sup>1</sup> Wollmann, H., Aus Politik und Zeitgeschichte 5/1997, S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. Dünkel, F., Jugendstrafrecht, S. 565.

Indem interkulturell verschiedene Modelle und rechtliche Problemlösungen vorgefunden werden, offenbart sich zugleich ein Dilemma der komparativen Methode oder die „Ohnmacht der Rechtsvergleichung“<sup>3</sup>. Denn die Beurteilung und Bewertung oder integrierende Einfügung fremder Lösungen ist ohne Kenntnis der soziokulturellen Einbettung und Kontextanalyse kaum sinnvoll zu leisten<sup>4</sup>. Dabei offenbaren sich gravierende Unterschiede in den rechtlichen Ausprägungen<sup>5</sup> und den Organisationsprinzipien der Jugend(kriminal)rechtspflege. Mangelnde Vergleichbarkeit empirischer Analysen<sup>6</sup> erschwert die Rezeption und verstärkt die methodischen Schwierigkeiten.

Komplizierend kommt schließlich das theoretische und empirische Defizit in Polen hinzu. Insbesondere im Bereich der Sozialkontrolle junger Menschen steht die kriminologische Theorie und Forschung meist noch am Anfang. Bei den vorgefundenen Materialien haben zudem bestehende Divergenzen im juristischen Denken und in der Methodik Probleme bereitet.

Angesichts dieser Ausgangslage habe ich mich entschlossen, die Untersuchung wie folgt zu strukturieren:

Den ersten Hauptteil bildet eine Auseinandersetzung mit dem Begriff und den methodischen Grundanliegen der Bagatelle, bevor auf die unterschiedlichen Lösungskonzepte in beiden Ländern eingegangen wird. Am Ende steht die Entwicklung einer für die Arbeit operablen jugendspezifischen Bagatelldefinition.

Im zweiten Hauptteil werden die bestehenden Systeme jugendrechtlicher Kontrolle vergleichend gegenübergestellt. Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Das hier Auszuführende ist als Grundlage für eine seriöse Stellungnahme zum Gesamtkomplex der Reaktion auf bagatellhafte Jugenddelinquenz unerlässlich.

Im dritten Hauptteil konzentriert sich die Betrachtung schließlich auf die Notwendigkeit jugendspezifischer Intervention auf Bagatelldelinquenz. Grundanliegen, Begriff und Vielgestaltigkeit von Diversion als maßgebliches Bewältigungskonzept schließen sich an, bevor auf normative Grundlagen und Anwendungspraxis in Polen und Deutschland eingegangen wird.

---

<sup>3</sup> Großfeld, B., Rechtsvergleichung, S. 127 ff.

<sup>4</sup> Heinz, W., Probleme, S. 191; Kaiser, G., ZStW-Beiheft 1978, S. 155.

<sup>5</sup> Schneider, H. J., Vergleichende, S. 78.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Pfeiffer, C., Jugendkriminalität, S. 2 f; Lautsch, E., Methodische, S. 71 ff.

**Erster Hauptteil**

**A. Bagatelldelinquenz als jugendkriminalrechtliches Problem**

## A. Bagatelldelinquenz als jugendkriminalrechtliches Problem

### I. Einführung

Die meisten Delikte von Jugendlichen sind Bagatelldelikte<sup>7</sup>. Dies ist in Polen nicht anders als in der Bundesrepublik<sup>8</sup>. Nach Schätzungen von offizieller Seite sind etwa 60% aller Straftaten Jugendlicher dem Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität zuzurechnen<sup>9</sup>. Der Anteil Jugendlicher beträgt seinerseits 20-30%<sup>10</sup> an der (registrierten) Gesamtkriminalität und steigt – von einer Stagnation in den 80er Jahren abgesehen – weltweit an<sup>11</sup>.

Diese Aussagen stellen sich indessen als bloße Konstatierung dar, sofern ihnen nicht mittels einer Begriffsbestimmung die entsprechende Aussagekraft zugewiesen wird. Insbesondere bei einer rechtsvergleichenden Arbeit, in der sich die Untersuchung auf Länder bezieht, deren Definitionsansätze in diesem Bereich deutlich variieren. Die Reichweite und die Wirksamkeit der justiziellen Kontrollsysteme entsprechen sich in verschiedenen Zeiten und Räumen nicht, wodurch die Entdeckungs- und Sanktionierungsmöglichkeit beeinflusst wird<sup>12</sup>.

Außerdem sind die Strafrechtsnormen in verschiedenen Ländern keineswegs deckungsgleich. Sie werden zudem von den Instanzen formeller und informeller sozialer Kontrolle ungleichwertig angewandt<sup>13</sup>, was wiederum das Augenmerk auf die unterschiedliche Anwendungspraxis der jeweiligen Kriminaljustizsysteme lenkt.

Schließlich vertritt die öffentliche Meinung in anderen Ländern eine abweichende Auffassung über einzelne Verbrechensformen und ihre Schwere, was unmittelbare

<sup>7</sup> Ostendorf, H., Ansatzpunkte, S.197; Walter, M., Jugendkriminalität, S. 131 Rn. 218.

<sup>8</sup> Walter, M., Jugendkriminalität, S. 131 Rn. 218; Drwal, R. L., Jugendkriminalrecht, S. 1124; Krukowski, A., Juvenile Delinquency, S. 116; Kaiser, G., Jugenddelinquenz, S. 60.

<sup>9</sup> BT-Drs. 10/6739, S. 1.

<sup>10</sup> Wenn man die Jungerwachsenen (bis 25 Jahre) in die Betrachtung einbezieht knapp 40 %; Kerner, H.-J., Jugendkriminalität, S. 31 f.

<sup>11</sup> Schneider, H. J., Jura 1991, S. 573; Walter, M; Jugendkriminalität, S. 175 ff; Kreuzer, A., Jugendkriminalität, S. 183.

<sup>12</sup> Eine hohe Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, ein effizientes Kriminaljustizsystem und effektive Datensammlungen können ein relativ hohes Maß an Kriminalität hervorbringen im Vergleich mit einem Land, in dem andere Strukturen vorherrschen. Daher kann man zum Vergleich der Kriminalität und ihrer Kontrolle in verschiedenen Ländern, insbesondere im Jugendbereich, nicht nur auf die Angaben der offiziellen Kriminalstatistikem stützen. Zur „Frustrationsthese“ (nachlassende Arbeitsbereitschaft der Polizei führt zum Kriminalitätsanstieg) in Polen: Walter, M., JA 1992, S. 46.

<sup>13</sup> Walter, M., JA 1992, S. 46.

Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft etc. hat. Daher müssen auch die differierenden Sozialstrukturen berücksichtigt werden<sup>14</sup>.

Hinzu kommt der gesellschaftliche Wandel Polens nach 1989. Jede Entwicklungsphase einer Gesellschaft findet im Bereich der Kriminalität ihre Entsprechung. Veränderungen politisch-sozialer Strukturen nehmen Einfluß auf Eigenart und Dynamik der Kriminalitätsentwicklung. Dies betrifft unmittelbar auch den gesamten Komplex der Kriminalitätsbekämpfung, der sowohl politisch-gesellschaftliche Probleme umfaßt als auch Aspekte von Kriminalpolitik, Strafrecht und Kriminologie beinhaltet<sup>15</sup>.

Allein daraus wird ersichtlich, daß es angesichts von Entwicklungsdiskrepanz, unterschiedlicher politischer Systeme und sozialer Standards keine einheitlichen Ansichten hinsichtlich Mittel und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung geben kann.

Zweckmäßigerweise werden daher zunächst die unterschiedlichen Möglichkeiten des Zugangs zur Bagatellproblematik sowie deren Umsetzung in Polen und Deutschland kurz dargestellt, bevor eine an den Zwecken dieser Arbeit (d.h. speziell jugendrechtlich) orientierte Begriffserklärung entwickelt wird.

## ***II. Das Bagatelldelikt***

Weder in Deutschland noch in Polen existiert eine (Legal-)Definition von Bagatelldelikten<sup>16</sup>. Bereits die erste Hürde, nämlich eine Definition der Bagatelle, stellt die Wissenschaft vor enorme Schwierigkeiten.

### **1. Einleitung**

Die folgende Betrachtung soll eine rechtsvergleichende sein; über eine bloße Gegenüberstellung von Reaktionsmöglichkeiten auf bestimmte Formen von Kriminalität kann sie jedoch nur dann hinausgehen, wenn es gelingt, eine Vergleichsgrundlage, ein *tertium comparationis*, zu finden. Um den Rechtsvergleich nicht im „luftleeren Raum“ vornehmen zu müssen, ist eine dogmatische Fundierung unerlässlich, auch wenn sie in diesem Zusammenhang lediglich umrissen werden kann. Vor allem unter diesem Aspekt erscheint es lohnenswert, einen Versuch zur dogmatischen Ansiedlung der Bagatelldelikte zu unternehmen.

---

<sup>14</sup> Unentbehrlich dabei ist eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit Stärken und Schwächen der nationalen und fremden sozio-kulturellen Strukturen und Justizsysteme; Ferdinand, T. N., *Comparative*, S. 474.

<sup>15</sup> Holyst, B., *Kryminologia*, S. 309.

<sup>16</sup> Weigend, E. / Zoll, A., *ZStW* 95 (1983), S. 750.

In der wissenschaftlichen Diskussion werden meist zwei Ansätze vertreten<sup>17</sup>, die das Wesen der Bagatellkriminalität zum einen rechtssystematisch, zum anderen kriminal- bzw. rechtspolitisch zu erklären versuchen.

Indessen ist zu beobachten, daß die bisherige Bagatellisierungsdebatte hierzulande zumeist unter kriminalpolitischen oder justiz-ökonomischen Aspekten geführt wurde<sup>18</sup>. Die kriminalpolitischen Erwägungen konzentrieren sich dabei auf den Ladendiebstahl, ohne eine Gesamtwürdigung des Bagatellproblems aus methodischer Sicht vorzunehmen. Der Bagatellbegriff wird häufig unreflektiert verwendet und krankt daher allzu oft an Konturenlosigkeit. Mangels strafrechtsdogmatischer Kriterien bleiben die Voraussetzungen im Ungewissen oder verfangen sich in tautologischen Mühlen, weshalb letztendlich dafür plädiert wird, den Bagatellbegriff gänzlich offen zu lassen<sup>19</sup>.

Festzuhalten bleibt aber, daß zumindest ansatzweises Problembewußtsein dahingehend besteht, daß Bagatelldelikte als solche vom Strafgesetz erfaßten Verhaltensweisen verstanden werden, die wegen ihres geringen deliktischen Gehaltes typischerweise keine kriminalrechtliche Sanktion oder jedenfalls keine Bestrafung verdienen und deshalb einen gegenüber strafbedürftigen Delikten verminderten Aufklärungsaufwand rechtfertigen<sup>20</sup>.

Damit ist das Problem ihrer Sonderbehandlung indessen eher gestellt als gelöst, denn tatbestandlich hat die Abgrenzung der „geringfügigen“ Kriminalität einerseits gegenüber Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen, andererseits gegenüber „erheblichen“ Straftaten.

## **2. Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten**

Der Rechtscharakter von Ordnungswidrigkeiten ist immer noch streitig<sup>21</sup>.

Nach einer Meinung basiert die Vorstellung von der Wesensverschiedenheit von Ordnungsunrecht und Kriminalunrecht auf der Annahme prinzipiell unterschiedlicher Schutzrichtungen. Während das Kriminalstrafrecht Individualrechtsgüter schützt, geht es im Verwaltungsrecht um den Schutz von Verwaltungsgütern, die wohlfahrtsstaatlichen Zwecken dienen<sup>22</sup>. Dieser Ansatz kann jedoch inzwischen als überwunden gelten<sup>23</sup>.

<sup>17</sup> Sieht man einmal vom rein juristisch-ökonomischen Ansatz ab.

<sup>18</sup> Vgl. Kaiser, G., ZStW 90 (1978), S. 899.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Driendl, J., ZStW 90 (1978), S. 1021.

<sup>20</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip. S. 14.

<sup>21</sup> Weber, U., ZStW 82 (1980), S. 315 ff; Mattes, H., Untersuchungen zu Lehre der Ordnungswidrigkeiten, 2. Hb., S. 53 ff; Knapp, W., JUS 1979, S.609 ff.

<sup>22</sup> Goldschmidt, J., Das Verwaltungsstrafrecht, S. 539 f, 548.

<sup>23</sup> Ausführliche Kritik bei Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S.149 f mwN.

Ebensowenig kann der Theorie von der ethischen Indifferenz des Verwaltungsstrafrechts gefolgt werden. Die Ordnungswidrigkeiten sollen dabei durch den ethisch neutralen Vorwurf des Administrativunrechts gekennzeichnet sein<sup>24</sup>, wohingegen Kriminalunrecht in den Kernbestand gleichsam metajuristisch vorgegebener sozialetischer Werte eingreift<sup>25</sup>. Indessen können weder vorpositive Rechtsgüter als objektiv determinierende Größen, noch die Ableitung von Normen des Kriminalrechts aus einem unverbrüchlich vorgegebenen Bestand einer präexistenten sozialetischen Wertordnung, dem Gesetzgebungsprozeß vorgehen<sup>26</sup>. Da sowohl Kriminal- als auch Administrativunrecht das Produkt positiver Rechtsetzungsakte ist, ist ein apriorischer Verbrechensbegriff abzulehnen.

Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich ihrem Wesen nach prinzipiell nicht im geringsten von Straftaten. Sie zeichnen sich nur durch den ungleichen Grad der Rechtsgutsverletzung aus<sup>27</sup>. Der Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat ist daher im Ansatz ein Quantitätsunterschied<sup>28</sup>.

Daß ein nicht an qualitativ-wesensmäßiger Differenz festgemachtes Verständnis von Ordnungsunrecht nicht zwangsläufig zur Beliebigkeit der gesetzgeberischen Wertung führen muß<sup>29</sup>, beweist *Kunz*, wenn er die emotionale gesellschaftliche Bedrohungsintensität zum sozialpsychologischen Unterscheidungskriterium macht. Der „rein emotional fundierte“ gesellschaftliche Grundkonsens soll die Differenzierung zwischen Verwaltungs- und Kriminalunrecht bilden<sup>30</sup>.

Trotz des prinzipiellen Einvernehmens darin, daß sich Ordnungswidrigkeiten von Straftaten grundsätzlich am Grad der Beeinträchtigung des jeweils betroffenen Rechtsguts unterscheiden, sah sich der deutsche Gesetzgeber außer Stande, eine klare Trennungslinie zum verwertbaren Unrecht der Straftaten zu ziehen<sup>31</sup>. Vielmehr dient hierzu die formale Unterscheidung im Bereich der Sanktionsarten. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen geahndet, die keine Kriminalstrafen

<sup>24</sup> Hingegen *Kunz*, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 151, wonach lediglich ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied zwischen Ordnungs- und Kriminalunrecht besteht, vgl. aaO, S. 156.

<sup>25</sup> *Lange*, R., JZ 1956, S. 77; ders., JZ 1957, S. 233 ff; *Michels*, H. G., Strafbare Handlungen, S. 59.

<sup>26</sup> *Schoreit*, A., GA 1967, S. 228; *Sax*, W., Die Grundsätze, S. 922, FN 42; zum ganzen kritisch *Kunz*, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 151 f.

<sup>27</sup> *Sax*, W., Die Grundsätze, S. 922 f.

<sup>28</sup> *Roxin*, AT 1, § 2 Rn. 41; *Rebmann/Roth/Herrmann*, Vor § 1 Rn. 8; *Hirsch*, H. J., Zur Abgrenzung, S. 308, 318; *Mitsch*, W., Recht, § 3 Rn. 10; a.A. *KK-OwiG-Rogall*, Vor § 1 Rn. 2.

<sup>29</sup> So aber *Beckmann*, W., Das Bagatelldelikt, S. 87; *Baumann*, J., ZRP 1976, S. 268 ff; ders. JZ 1972, S. 3.

<sup>30</sup> *Kunz*, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 159 ff.

<sup>31</sup> *Weigend*, E., Die Behandlung, S. 135.

darstellen<sup>32</sup>. Dieses Kriterium sorgt für eine deutliche Trennungslinie zu Straftaten. Ordnungswidrigkeiten gehören damit nicht zur Kriminalität und somit auch nicht zur Bagatelldelinquenz im eigentlichen Sinne<sup>33</sup>.

Diese Abgrenzung und die Feststellung, daß Bagatelldelikte solche vom Strafgesetz erfaßten Verhaltensweisen sein sollen, die ihres geringen deliktischen Gehaltes wegen keine Bestrafung verdienen, kann als vorläufiger Definitionsversuch gelten, sagt aber weder über die Eigentümlichkeit von Bagatelldelikten noch über Kriterien der Geringfügigkeitsbestimmung etwas aus.

Bevor jedoch auf die dogmatischen Aspekte des Problems eingegangen wird, sollen die anderen Ansätze cursorisch dargestellt werden.

### 3. Das Bagatelldelikt als kriminalpolitisches Problem

Ausgangspunkt dieses Ansatzes sind insbesondere die praktischen Unzulänglichkeiten bisheriger Definitionsversuche<sup>34</sup>. Empirische Untersuchungen in der Bundesrepublik zeigen, wie wenig es bisher gelungen ist, die Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf eine einheitliche Linie zu bringen<sup>35</sup>. Dabei handelt es sich um Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, die bei der Erledigung von Kleinkriminalität inzwischen zentrale Bedeutung erlangt haben. Wie stark der Anwendungsbereich dieser Vorschriften in den letzten Jahren gestiegen ist, wird anhand folgender Zahlen deutlich: 1977 stellten die Staatsanwaltschaften 58.447<sup>36</sup> Verfahren gemäß § 153 StPO ein. 1995 betrug die Zahl bereits 405.083<sup>37</sup>. Die Zahl der Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 StPO stieg von 55.012 im Jahr 1977<sup>38</sup> auf 221.456 im Jahr 1995<sup>39</sup>.

Ferner fällt nach Ansicht *Kaisers* negativ ins Gewicht, daß eine Tendenz zu beobachten sei, wonach die Staatsanwaltschaft bei Ladendiebstählen des Bagatellbereichs mit

<sup>32</sup> So die h.M.: Göhler, E., *OwiG*, Vor § 1 Rn. 9; Eine Struktur, die anderen europäischen Rechtssystemen fremd ist; Sveri, K., *Incarceration*, S. 945.

<sup>33</sup> BVerfGE 27, 29; 37, 212; 45, 289; Bohnert, J., *Ordnungswidrigkeiten*, S. 2.

<sup>34</sup> Kaiser, G., *ZStW* 90 (1978), S. 881.

<sup>35</sup> Unterschiede in der regionalen Justizpraxis zeigt bspw. Pfeiffer, C., *DVJJ-Journal* 1990, S. 16; ders. *DVJJ-J* 1990, S. 133; vgl. im Jugendbereich insbesondere für Erledigungen im Bagatellbereich: Herbort, U., *Wer kommt*, S. 186 ff; speziell für die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG: Heinz, W. / Storz, R., *Diversion*, Tab. 22, wobei trotz Annäherung in den 90er Jahren ein Nord-Süd-Gefälle bleibt, Kerner, H.-J., *Jugendkriminalität*, S. 48; zur Gesamtproblematik des Erledigungsverhaltens deutscher Staatsanwaltschaften: Kerner, H.-J., *Strafverfolgungspflicht*, S. 571 ff.

<sup>36</sup> Rieß, P., *ZRP* 1983, S. 96.

<sup>37</sup> Davon entfielen 305.231 auf die „alten“ und 99.852 auf die „neuen“ Bundesländer; Stat. Bundesamt, *Staatsanwaltschaften 1995*.

<sup>38</sup> Rieß, P., *ZRP* 1983, S. 96.

<sup>39</sup> Davon 182.575 „alte“ und 38.881 „neue“ Bundesländer; Stat. Bundesamt, *Staatsanwaltschaften*.

Einstellungen zurückhaltend ist, während „nach der Begehungsweise verwerfliche Kleindiebstähle“ im großzügigen Maße eingestellt werden<sup>40</sup>.

Die Summe dieser Erfahrungen läßt *Kaiser* daran zweifeln, ob ein dogmatisch fundierter Bagatellbegriff eine einheitliche und kriminalpolitisch sinnvolle Rechtspraxis gewährleisten kann. Folgt man dieser Ansicht, hat die Bagatellkriminalität weniger mit einem dogmatisch klar abgeschichteten Thema, als vielmehr mit einer als kriminalpolitische Zielvorstellung empfundenen Aufgabe zu tun<sup>41</sup>. Der Bagatellbegriff wird damit gänzlich operationalisiert und orientiert sich damit ausschließlich an der Reaktion der Strafrechtspflege. Die Grenze der Geringfügigkeit verläuft dort, wo general- oder individualpräventive Erwägungen und die Berücksichtigung der Opferinteressen einen wie auch immer reduzierten Sanktionbedarf erkennen lassen<sup>42</sup>.

Das Erfordernis der abgeschwächten Reaktion ergibt sich allein aus der Einsicht in die kriminalpolitische Unerheblichkeit der Tat.

Als Bagatellen werden demnach Delikte definiert, die in verfahrensrechtlicher Sicht bagatellmäßig behandelt werden: „Wir definieren daher Sachverhalte als Bagatellen, wenn wir uns entschieden haben, daß wir auf sie in besonderer Weise, i.d.R. in abgeschwächter Intensität und vereinfachter Form, antworten wollen.“<sup>43</sup>

Bei diesem Versuch, den Bereich der Bagatellkriminalität aufgrund einer vor allem im Verfahrensrecht angelegten gesonderten Behandlung oder spezieller auf Bagatelldelikte zugeschnittener Sanktionen zu begrenzen, drängt sich der Tautologismusverdacht auf. Außerdem sind diese Ansätze auf eine Bestandsaufnahme konkreter gesetzlicher Regelungen beschränkt und bringen insbesondere für eine rechtsvergleichende Betrachtung keinerlei Erkenntnisgewinn<sup>44</sup>. Insbesondere aus diesem Grund soll hier der Versuch unternommen werden, sich dem Problem der Bagatelldelikte dogmatisch zu nähern.

#### 4. Das Bagatelldelikt als rechtsdogmatisches und -systematisches Problem

Am Ausgangspunkt folgender Überlegungen steht die Notwendigkeit, die kriminalpolitische Einsicht, daß eine Sanktionierung wegen Geringfügigkeit nicht oder nur bagatellarisch, d.h. abgemildert erfolgen soll, strafrechtsdogmatisch damit zu begründen, daß das materielle Unrecht der Tat hier bagatellarisch ist und eine Bestrafung nicht fordert. Die Ebene des Unrechts ist dabei nach *Kunz* der „zentrale dogmatische Ort“, an dem die Weichen für die Sonderbehandlung wegen Geringfügigkeit gestellt wer-

<sup>40</sup> Kaiser, G., ZStW 90 (1978), S. 899.

<sup>41</sup> Zipf, H., Kriminalpolitik, S. 71.

<sup>42</sup> Beckmann, W., Das Bagatelldelikt, S. 34.

<sup>43</sup> Kaiser, G., ZStW 90 (1978), S. 881.

<sup>44</sup> So auch Driendl, J., ZStW 90 (1978), S. 1021.

den<sup>45</sup>. Es soll damit eine gemeinsame Grundstruktur als Basis für unterschiedliche positivrechtliche Reaktionsmodelle geschaffen werden.

Die ersten Versuche, das Bagatellproblem in diesem Sinne dogmatisch zu erfassen, stammen von *Krümpelmann*<sup>46</sup> und gelten noch heute als wegweisend<sup>47</sup>. Nach *Krümpelmann* liegt ein Bagatelldelikt vor, wenn die Tat nach Handlungsunrecht, Erfolgsunrecht und Schuld geringfügig ist. Dabei nimmt der Autor die Abgrenzung anhand einer dem Gesetz entnommenen quantitativen Wertordnung vor. Die endgültige Begriffsbestimmung ergibt sich dabei aus einer schrittweisen Analyse der Bagatelldelikte im Strafrechtssystem<sup>48</sup>. Nach *Krümpelmann* liegen der Strafrechtsordnung typische quantitative Wertentscheidungen zugrunde, die eine Steigerungsfähigkeit von Tatumrecht und Strafe implizieren<sup>49</sup>. Eine angemessene Strafe ist demnach in den betreffenden Fällen nur möglich, wenn das zurechenbare Unrecht quantitativ erfaßt und als gering eingeordnet werden kann.

Eine solche Wertordnung stellt die abstrakte Fassung des Unrechts in der Trichotomie von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen dar, wie sie dem deutschen Recht bis zum Inkrafttreten des reformierten Allgemeinen Teils des StGB im Jahre 1975 bekannt war.

Die in der Gesamtkodifikation vorgegebene Wertordnung dient *Krümpelmann* als Basis für die Bestimmung des Bagatellbegriffs, wohingegen die Trichotomie abstrakt vorgeformte Kriterien zur „Bagatellisierung“ liefert. Gleichzeitig bedient sich der Autor der auf *Mayer* zurückgehenden Begrifflichkeit von selbständigen und unselbständigen Bagatellen<sup>50</sup>. Die selbständige oder echte Bagatelle entspricht dabei demjenigen Verhalten, welches den Tatbestand einer Übertretung erfüllt. Bei unselbständigen oder unechten Bagatellen handelt es sich um Straftaten, die zwar einen Verbrechens- oder Vergehenstatbestand erfüllen, jedoch den im jeweiligen Tatbestand abstrakt beschriebenen Unrechtsgehalt unterschreiten.

Ein Verbrechen oder Vergehen muß, *Krümpelmann* folgend, dann als Bagatelle behandelt werden, wenn die konkrete Tat den Unrechtsgehalt einer Übertretung nicht überschreitet und deshalb den typischen Unrechtsgehalt eines Verbrechens oder Ver-

---

<sup>45</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 124; Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 63.

<sup>46</sup> Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte.

<sup>47</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 16; Stollberger, J., Das Opportunitätsprinzip, S. 31.

<sup>48</sup> Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 109 f.

<sup>49</sup> Dies war nicht immer selbstverständlich; die Typizität der Verbrechens erschöpfte sich vielmehr seit *Binding* und *Beling* in ihrer Normwidrigkeit; vgl. *Beling*, E., Die Lehre, S. 25; *Binding*, K., Die Normen, I, S. 237 f.

<sup>50</sup> Mayer, H., Zuchtgewalt, S. 63 f; ders., GS 96, S. 407 f.

gehens nicht erreicht<sup>51</sup>. So konnte der Unrechtsgehalt des Mundraubs (§ 370 Abs. 1 Ziff. 5 StGB a. F.) einen generellen Maßstab für geringfügige Vermögensdelikte setzen; der Diebstahl von Geld im geringen Wert zum Erwerb von Lebensmitteln oder Zechprellerei (Betrug) mit geringem Schaden wiesen im Unwert eine derartige Ähnlichkeit auf, daß eine Gleichbehandlung dieser unter Vergehenstatbestände subsumierbaren Taten mit dem als Übertretung eingestuften Mundraub geboten erscheint<sup>52</sup>.

Durch den Wegfall der Übertretungen im Zuge der Strafrechtsreform 1975 ist ein solcher Definitionsansatz für das deutsche Strafrecht nur noch bedingt brauchbar. Neben diesem „Schwachpunkt“ der Theorie *Krümpelmanns* aufgrund seiner Fixierung auf den Funktionszusammenhang des Strafrechtssystems, läßt er individualisierende Strafzumessungserwägungen aus seiner Betrachtung ausgeklammert und befaßt sich ausschließlich mit Bagatelldelikten im Zusammenhang mit Tatumrecht.

In der Praxis der Strafrechtspflege überwiegen zwar diejenigen Delikte, deren Bagatelldeliktcharakter sich aus der Geringfügigkeit des Unrechts ergibt. Eine solche thematische Einschränkung stellt jedoch eine Einengung der Betrachtungsweise dar, denn schon *Krümpelmann* selbst erkannte, daß eine „Zone der Ungenauigkeit“ zurückbleibt<sup>53</sup>, und zwar insbesondere dort, wo es im Zusammenhang mit Strafzumessungsüberlegungen den Bagatellbezug herzustellen gilt.

Diese „Schwachstelle“ als auch die bereits erwähnte „Fiktion“<sup>54</sup>, die in der Bezugnahme auf die Übertretungen liegt, vermeidet der neuere umfassende Ansatz von *Kunz*<sup>55</sup>.

Er geht prinzipiell davon aus, daß Bagatellen an sich stets „unselbständig“ sind. Ihren Charakter bekommen „echte“ Bagatellen erst mit dem Akt des Gesetzgebers verliehen<sup>56</sup>. Weiterführend unterscheidet *Kunz* zwischen Bagatellen im Funktionszusammenhang des Straftatsystems und der Strafzumessung.

### **a. Bagatellen im Funktionszusammenhang des Straftatsystems**

Diese Bagatellen sind durch die Geringfügigkeit des materiellen Unrechtsgehalts eines formell strafwürdigen Verhaltens gekennzeichnet und liegen vor, wenn Handlungs- und Erfolgsunwert der Tat gering sind.

<sup>51</sup> Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 48 ff; S. 111 ff.

<sup>52</sup> Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 121.

<sup>53</sup> Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 123.

<sup>54</sup> So Stollberger, J., Das Opportunitätsprinzip, S. 32.

<sup>55</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip.

<sup>56</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 19.

Die Geringfügigkeitsbestimmung geht dabei von der Typizität strafrechtlicher Tatbestände aus<sup>57</sup>, welche besagt, daß strafbewehrte Deliktstatbestände typischerweise erhebliches Unrecht verkörpern<sup>58</sup>. Der materiellen Unrechtstypisierung liegt indes die materielle Verwerflichkeit und Sozialschädlichkeit der Tat zugrunde. Wenn die typische Erheblichkeit nicht erreicht wird, liegt dies am hohen Abstraktionsgrad normierter Tatbestände<sup>59</sup>.

Die „Bagatellisierung“ erfolgt in einer fallbezogenen Auslegung, wobei zunächst die sog. bagatellfreien Straftaten (nach Ansicht von *Kunz* sämtliche Verbrechen und bestimmte qualifizierte Vergehenstatbestände<sup>60</sup>) ausgeschieden werden.

Danach folgt die Feststellung des typischen Unrechtsgehalts. Dieser umfaßt alle Verwirklichungsmöglichkeiten eines Unrechtstatbestandes, die erheblich und damit strafbedürftig sind. Die Bagatellfälle werden nach Maßgabe der Verkehrsanschauung ausgeschieden. Wegen der Abhängigkeit der Unrechtsbeurteilung von gesellschaftlich anerkannten Werterfahrungen läßt sich insofern eine Unschärfe im Ergebnis auch nicht verhindern<sup>61</sup>.

Kriterien, welche sich in dieser Phase der Geringfügigkeitsbestimmung als hilfreich erweisen, sind zunächst die wirtschaftliche Geringfügigkeit des deliktisch erlangten Objekts bzw. des zugefügten Schadens im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Die Bedeutung der wirtschaftlichen Geringwertigkeit als Bemessungsgesichtspunkt für geringfügiges Unrecht relativiert sich jedoch aus zweierlei Gründen.

Zum einen ist die deliktsspezifische Operationalisierung des Merkmals Geringwertigkeit angemessen, weil sich der Schaden als Indikator von Geringfügigkeit des Unrechts seinerseits aus der Abwägung mit dem jeweils typischen Unrechtsgehalt ergibt und daher durch einen Vergleich mit dem je deliktstypischen Schadensniveau ermittelt werden muß. Zwangsläufig erlangt der Geringwertigkeitsbegriff erst im deliktsspezifischen Kontext seine konkrete Bedeutung<sup>62</sup>.

Überdies ist wegen der Ungleichwertigkeit von Verstößen gegen unterschiedliche Strafvorschriften bei der Geringwertigkeitsbestimmung des Schadens kein absoluter

<sup>57</sup> Hassemer, W., Tatbestand, S. 109 ff.

<sup>58</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 203.

<sup>59</sup> Zipf, H., ZStW 82 (1970), S. 648; Schon der Vorentwurf des StGB von 1909 weist auf diesen Gesichtspunkt. In der Begründung heißt es: "Trotz aller Sorgfalt bei der Formulierung der Tatbestände der einzelnen Delikte läßt es sich nicht...ausschließen, daß in außergewöhnlich gearteten Fällen zwar die Begriffsbestimmung, nicht aber der Gedanke und Zweck des Gesetzes zutrifft, so daß die im Gesetz vorgesehene Strafandrohung...als eine Härte empfunden wird.", Sachverständigen-Kommission, Begründung, S. 321 f; Krümpelmann, J., Die Bagatelldelikte, S. 200 f.

<sup>60</sup> Vgl. die detaillierten Ausführungen bei Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 206 ff.

<sup>61</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 214.

<sup>62</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 223.

sondern ein relativer Maßstab anzulegen<sup>63</sup>. Weiterhin gilt es zu erkennen, daß eine Wertgrenze keine echte Präzisierung der Geringfügigkeitsbeurteilung bedeutet, sondern jene lediglich vortäuscht, da sie nichts anderes als ein „formal exakter Ausdruck einer inhaltlich uneindeutigen rechtlichen Würdigung“ ist<sup>64</sup>. Denn auch der vermeintlich rein deskriptive Ausdruck der Wertgrenze für Bagatellunrecht muß normativ festgelegt und interpretiert werden, weil er eine rechtliche Würdigung beinhaltet. Aus diesem Grund stellt sich die Problematik der Geringfügigkeitsbeurteilung von Eigentums- und Vermögensdelikten prinzipiell nicht anders dar als bei Delikten mit nicht graduierbaren Merkmalen.

Die zu einer Bagatellisierung Anlaß gebende Unrechtsminderung stellt sich als ein Grenzfall der Subsumierbarkeit unrechtsbegründender Merkmale des Deliktstatbestandes dar, wobei die Ermittlung der Strafbedürftigkeit nach Unrechts Gesichtspunkten unmittelbar am Normzweck zu orientieren ist<sup>65</sup>. Das bagatellisierungswürdige Verhalten kennzeichnet dabei, daß es die Schwelle strafrechtlicher Mißbilligung nur unbedeutend überschreitet. Das von *Kunz* entwickelte strafrechtliche Bagatellprinzip liegt damit in der Nähe der „Lehre von der Sozialadäquanz“<sup>66</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Restriktion des Strafrechts nach der Verkehrsanschauung zu erfolgen hat, wobei gesellschaftlicher Konsens über die Beurteilung mangelnder Strafbedürftigkeit bestehen muß. Dabei ist um so eher von geringfügigem Unrecht im Tatbestandszusammenhang auszugehen, je problematischer die Rechtfertigung der Rechtswidrigkeit war. Je mehr die Entscheidung hier „auf der Kippe lag“, desto schwerer fällt es, die deliktstypische Erheblichkeit des Unrechts zu begründen<sup>67</sup>.

## **b. Bagatellen im Zusammenhang der Strafzumessung**

Im Zusammenhang der Strafzumessung geht es um eine umfassende Strafbedürftigkeitsbeurteilung aller tat- und täterbezogenen Merkmale unter dem leitenden Interesse der ergebnisbezogenen sachrichtigen Behandlung geringfügiger Fälle. Ein Bagatelldelikt liegt dann vor, wenn zwar der Handlungs- oder der Erfolgswert nicht gering

<sup>63</sup> Daher steht es im Einklang mit strafprozessualen Vorschriften und dem Gleichbehandlungsgebot, wenn für Ladendiebstahl andere Grenzen gelten als für Wirtschaftsstraftaten (bspw. DM 100 bzw. DM 50.000); wie hier Kürzinger, J., Bagatelldelikte, S. 165; dagegen wohl Kaiser, G., ZStW 90 (1978), S. 881; Beckmann, W., Das Bagatelldelikt, S. 33, die dies als Manko auffassen.

<sup>64</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 226.

<sup>65</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 231.

<sup>66</sup> Dazu Zipf, H., ZStW 82 (1970), S. 654; ders., Kriminalpolitik, S. 124 ff.

<sup>67</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 235.

sind (andernfalls Präklusion, vgl. o.), eine umfassende Abwägung nach allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkten aber ergibt, daß schon die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe im Einzelfall unangemessen überhöht wäre<sup>68</sup>. Nach *Kunz* schließt die untere Grenze des Strafrahmens nämlich nur eine weitere Möglichkeit der Minderung aus, nicht hingegen den bagatellisierenden Strafverzicht.

Die Strafbarkeitsfeststellung vollzieht sich dabei in drei Phasen. Zunächst wird der anzuwendende Strafrahmen ermittelt. Darauf folgt die Strafbedürftigkeitsfeststellung, die als eigenständiger Prüfungsschritt dazu dient, festzustellen, ob die Untergrenze der Sanktionierung überhaupt eine einzelfallgerechte Reaktion zuläßt. Schließlich erfolgt die konkrete Rechtsfolgenbemessung.

Die Prüfung der grundsätzlichen Bagatellisierungswürdigkeit im Zumessungszusammenhang richtet sich allein nach dem Maßstab des Verschuldens, wobei eine Gesamtabwägung aller im Einzelfall zusammentreffenden Gesichtspunkte geboten ist. Dies macht eine generelle Konturierung von Bagatellisierungsgründen *a priori* unmöglich.

Die Geringfügigkeit des Verschuldens bemißt sich nach denjenigen Umständen, die vom rechtstreuen Bürger als honorierungswürdig erachtet werden. Der Maßstab für die Schuldinderung ist „dasjenige, was der rechtstreue Bürger sich selbst bei einer möglichen zukünftigen Verstrickung in Straftaten als honorierungswürdig zugesteht; schuld mindernd in Ansatz zu bringen sind alle im Zusammenhang mit der Straftat und der Täterpersönlichkeit stehende Tatsachen, die aus der Sicht des Rechtstreuen als Benefiz in Rechnung zu stellen sind.“<sup>69</sup>

Danach geht es bei der konkreten Rechtsfolgenbemessung um die nach den (gleichen) individuellen Umständen zu treffende Entscheidung, welche konkrete Reaktion sich als sachgerecht erweist. Dabei ist mangelnde Strafbedürftigkeit nicht mit Reaktionslosigkeit gleichzusetzen. Vielmehr unterscheidet *Kunz* hier zwischen Kleinstkriminalität und Kleinkriminalität, die einer „nichtdiskriminierenden Sanktion“ bedarf. In Betracht kommen hier Maßnahmen unterhalb der Kriminalstrafe, beispielsweise TOA<sup>70</sup>.

## 5. Zusammenfassung

Die dargestellten Ansätze in der Wissenschaft sollen als Ausgangspunkt für die weitere Sachdiskussion dienen, wobei bewußt auf eine Darstellung der Behandlungspraxis von Bagatellkriminalität im einzelnen verzichtet wird. Lediglich ein Überblick über die generell divergierenden Bagatellisierungskonzeptionen soll anschließend folgen.

<sup>68</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 312.

<sup>69</sup> Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 276.

<sup>70</sup> Lampe, E.-J., Vorschläge, S. 82.

Schließlich bleibt zu konstatieren: der kriminalpolitische Ansatzpunkt stützt die zu treffende Bagatellisierungsentscheidung primär auf das geringe Sanktionsbedürfnis. Sofern das Problem unter dogmatisch-theoretischen Gesichtspunkten beleuchtet wird, ist primär der geringe deliktische Gehalt der strafrechtlich erfaßten Verhaltensweisen ausschlaggebend. Zu vermerken bleibt letztlich, daß die vorgestellten Lösungsversuche die Endpunkte einer Skala möglicher Bestimmungen des Bagatellbegriffs darstellen, innerhalb welcher „Vereinigungstheorien“ jeglicher Couleur zu finden sind<sup>71</sup>.

## 6. Normative Realisierung

Wie bereits angeklungen, lassen sich generelle Bagatellisierungsmöglichkeiten je nach Standort der Regelung als materielle, prozessuale oder Strafzumessungslösung unterscheiden. Dabei können die zum Teil überschneidenden Modalitäten ebenfalls kombiniert werden.

### a. Deutschland

Bevor auf die polnische Problemlösung eingegangen wird, sollen bestehende Möglichkeiten des hierzulande geltenden Rechtssystems kurz umrissen werden.

„Das deutsche Strafrecht ist das beste Beispiel einer Rechtsordnung, die insoweit ganz dem prozessualen Instrumentarium vertraut“<sup>72</sup>.

Charakteristisch ist hierbei das formelle Gesetzlichkeitsprinzip (§ 1 StGB), gekoppelt mit einem relativ weit gefaßten Opportunitätsprinzip. Abgesehen von der bereits erwähnten Abschichtung von Ordnungswidrigkeiten wird die Bagatellisierungsentscheidung in Deutschland ganz überwiegend auf verfahrensrechtlicher Ebene getroffen<sup>73</sup>. Bei Übertretungen geringfügiger Natur bieten die kontinuierlich erweiterten Vorschriften der StPO (§§ 153 ff) sowie des JGG (§§ 45, 47) den Strafverfolgungsinstanzen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfahreneinstellung.

In den Opportunitätsregeln der Strafverfahrensordnung sind die klassischen Entlassungsmedien der Justizverwaltung zu sehen, mit deren Hilfe das wechselnde, für gewöhnlich steigende Fallaufkommen mit den knappen und unflexiblen Justizressourcen

<sup>71</sup> Vgl. hierzu Naucke, W., 51. Jur. Tag, S. 12; Hirsch, H. J., ZStW 92 (1980), S. 248 f, 254; ders., ZStW 83 (1971), S. 147, 176.

<sup>72</sup> Dieses Zitat hat nichts von seiner Aktualität verloren, Zipf, H., Kriminalpolitik, S. 119.

<sup>73</sup> Manchmal auch wenig schmeichelhaft als „Flucht ins Prozeßrecht“ tituliert, Heinz, W., NKrim-Pol 1994, S. 29 ff.

abgestimmt wird. Das Kriminaljustizsystem reagiert auf die massenhafte Begehung von Bagatelldelikten praktisch mit der Freigabe des Verfolgungszwangs<sup>74</sup>.

Neben dem Entlastungs- und Flexibilisierungseffekt gewinnt die Rechtspflege auf diese Weise auch Selektivitätschancen im Einsatz der Hauptverfahren gegenüber der wechselnden Schwerebewertung von Delikten. Nach § 153a StPO kann die Einstellungsentscheidung zudem an die Erfüllung von Auflagen und Weisungen geknüpft werden. So kommt der Strafverfolgungsbehörde neben ihrer Position als zentrale Selektionsinstanz zunehmend die Rolle einer wesentlichen Sanktionsinstanz zu<sup>75</sup>.

Diese Entwicklung begegnet mannigfachen rechtsstaatlichen Bedenken und ist erheblicher Kritik ausgesetzt. Die prozeßrechtlichen Bagatellisierungs- und Entkriminalisierungstendenzen werden hauptsächlich aus folgenden Gründen beanstandet.

Das Strafrecht hat die Funktion der *ultima ratio* der staatlichen Sozialkontrolle. Eine materiellrechtliche Kriminalisierungstendenz aufgrund politisch aufgeladener Steuerungsansprüche steht dieser Intention diametral entgegen<sup>76</sup>. Infolge Überbelastung des Justizapparates kommt es dann zur sog. „Flucht ins Prozeßrecht“<sup>77</sup> mit anschließend massenhaften Einstellungsquoten. Diese Abqualifizierung zum rein symbolischen Rechtsgüterschutz zerstört die Legitimationsgrundlage des rechtsstaatlichen Strafrechts<sup>78</sup>. Überdies stößt die Verlagerung der materiellrechtlichen Wertentscheidung auf die Staatsanwaltschaft (Exekutive) auf verfassungsrechtliche Bedenken<sup>79</sup>.

## **b. Polen**

### **aa. Materieller Straftatbegriff**

Die Erfassung von Bagatellen in Polen unterscheidet sich von den eben vorgestellten Bemühungen in Deutschland aufgrund des im Gesetz verankerten materiellen Verbrechensbegriffs.

<sup>74</sup> Albrecht, P.-A., Exekutives, S. 35.

<sup>75</sup> Kerner, H.-J., Strafverfolgungspflicht, S. 585.

<sup>76</sup> Ostendorf, H., Ansatzpunkte, S. 194; Albrecht, P.-A., Formalisierung, S. 330; ders., Entkriminalisierung, S. 330.

<sup>77</sup> Kerner, H.-J., Strafverfolgungspflicht, S. 585.

<sup>78</sup> Albrecht, P.-A., Formalisierung, S. 330.

<sup>79</sup> Diese Kritik kulminiert zumeist in der Forderung nach normativer Entkriminalisierung durch Einführung eines materiellrechtlichen Geringfügigkeitsprinzips, vgl. Albrecht, P.-A., Formalisierung, S. 332 ff.

Art. 1 § 2 pStGB<sup>80</sup> normiert dabei: „Ein verbotenes Verhalten stellt keine Straftat dar, sofern seine gesellschaftliche Schädlichkeit geringfügig ist.“

Diese Vorschrift drückt das traditionelle, der sozialistischen Gesetzgebung<sup>81</sup> eigene Element der sozialen Gefährlichkeit aus, welches die materielle Rechtswidrigkeit zum Ausdruck bringt. Als Garantieprinzipien werden im polnischen Strafrecht also nicht nur der Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“, sondern auch das Prinzip „*nullum crimen sine periculo sociali*“ angenommen<sup>82</sup>. Der Verbrechensbegriff wird nicht nur durch seine formelle Tatbestandsmäßigkeit, sondern auch durch den materiellen Verstoß gegen gesellschaftliche Interessen charakterisiert<sup>83</sup>.

Die Funktion des materiellen Straftatbegriffs basiert auf der unmittelbaren Relevanz für die Rechtsanwendung, und zwar dergestalt, daß trotz Vorliegen eines *de facto* tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens dennoch keine Straftat angenommen wird, sofern die Handlung im konkreten Fall nicht gesellschaftsschädlich erscheint<sup>84</sup>. Die Bagatellisierungsentscheidung erfolgt insoweit unmittelbar aufgrund materiellrechtlicher Gesichtspunkte und nicht wegen exekutivischer Opportunitätsentscheidungen<sup>85</sup>.

Trotz erheblicher Kritik<sup>86</sup> am materiellen Verbrechensbegriff hält man in Polen weiterhin am Erfordernis der gesellschaftlichen Schädlichkeit fest<sup>87</sup>. So sieht auch das neue Strafgesetzbuch die Strafwürdigkeit nicht allein im verbotenen Verhalten<sup>88</sup>.

Der Grad der gesellschaftlichen Schädlichkeit soll also auch zukünftig das Abgrenzungskriterium zur Ausscheidung von Bagatellen bilden, indem der Bereich des strafbaren Verhaltens auf tatsächlich sozialschädliche Verhaltensweisen beschränkt bleibt.

Was allerdings konkret unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird nachfolgend zu klären sein.

<sup>80</sup> Polnisches StGB vom 6. Juni 1997, Dz.U. vom 2. September 1997, nr 88, poz 553; Eine deutsche Fassung findet sich bei Weigend, E., Das polnische Strafgesetzbuch; Die ältere Fassung in deutscher Übersetzung bei Geilke, G., Der polnische Strafkodex.

<sup>81</sup> Für manche Autoren war es schlicht ein russisches Importprodukt zum Zwecke politischer Manipulation; Filar, M., PiP 4/1991, S. 84.

<sup>82</sup> Zientek, J., Prokuratura i Prawo 6/1998, S. 7; Cieslak, M., ZStW 90 (1978), S. 504.

<sup>83</sup> Instruktiv zum materiellen Straftatbegriff: Lampe, E.-J., Gedanken, S. 77 ff

<sup>84</sup> Gardocki, L., Prawo, S. 139.

<sup>85</sup> Zoll, A., Prokuratura i Prawo 2, 1997, S. 13.

<sup>86</sup> Herzog, F., Nullum crimen, S. 110 ff; Macior, W., ROW 1989, S. 20 f.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu die entsprechenden Entwürfe der Strafrechtsreformkommission von 1990 und 1993; Art. 115 § 3 E-1990 bei Wasek, A., ROW 1991, S. 44; Art. 1 § 2 E-1993 bei Buchala, K., ZStW 106 (1994), S. 779 sowie die Begründung zum polnischen StGB vom 6. Juni 1997. In der Absicht politische oder ideologische Interpretationen des Begriffs zu vermeiden, ersetzte man den Ausdruck der Gesellschaftsgefährlichkeit durch die weniger vorbelastete Bezeichnung der Gesellschaftsschädlichkeit.

<sup>88</sup> Vgl. die legislatorische Begründung, Wydawnictwo Prawnicze, Warszawa 1997, S. 117.

## bb. Sozialschädlichkeit als Abgrenzungskriterium

Festzustellen bleibt zunächst, daß die Gesellschaftsschädlichkeit der Straftat (unabhängig davon, ob man sie als ontologisch und von der gesetzgeberischen Wertung unabhängig<sup>89</sup> oder als gesellschaftlich-historischen Begriff sieht<sup>90</sup>) einen doppelten Filter zur Aussonderung des strafwürdigen Verhaltens darstellt.

Aus dem *ultima-ratio* Prinzip folgt erstens die Aufforderung an den Gesetzgeber, lediglich solche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die zumindest abstrakt sozialschädlich sind<sup>91</sup>. Zweitens ist das Ausmaß der Gesellschaftsschädlichkeit der konkreten Tat zu beurteilen.

Nach diesem Grad legt der Gesetzgeber die für bestimmte Deliktsarten drohenden Sanktionen fest. Eine höhere Strafandrohung bringt die Anerkennung der höheren, mit dem Tattypus verbundenen gesellschaftlichen Schädlichkeit zum Ausdruck<sup>92</sup>. Durch den gesetzgeberischen Typisierungsprozeß findet eine Konkretisierung derjenigen Umstände statt, welche die Gesellschaftsschädlichkeit beeinflussen<sup>93</sup>. Der Gesetzgeber hat die Tatbestände mithin derart zu gestalten, daß sämtliche Merkmale, die über die Sozialschädlichkeit der gegebenen Verhaltenskategorie entscheiden, erfaßt werden<sup>94</sup>. Da die Gesellschaftsschädlichkeit jedoch steigerungsfähig ist<sup>95</sup> und die Typisierung von Straftaten Verallgemeinerungen verlangt, kann es zu einer Inadäquanz des abstrakt beschriebenen Grades der Sozialschädlichkeit und derjenigen des formal den Straftatbestand verwirklichenden Verhaltens kommen. Dies rührt von der Nichtbeachtung der die konkrete Tat individualisierenden Merkmale her, letztlich also der Gesetzgebungstechnik.

Das polnische Strafgesetzbuch erlaubt eine Korrektur anhand des Kriteriums der Gesellschaftsschädlichkeit und damit die Ausscheidung von Bagatellen auf materiell-rechtlicher Ebene. Es ermöglicht insoweit eine Pönalisierungsbegrenzung auf der Ebene des tatbestandlichen Unrechts mittels einer Strafwürdigkeitsbeurteilung<sup>96</sup>. Dabei kann hier die von *Kunz* eingeführte Unterscheidung zwischen Bagatellisierung auf der Ebene des Unrechtstatbestandes und der Strafzumessung zum Zwecke einer rechtsvergleichenden Untersuchung dienstbar gemacht werden.

<sup>89</sup> So Kaczmarek, T., ZStW 88 (1976), S. 1117 f; Wolter, W., O stopniowaniu, S. 114; Buchala, K., Społeczne niebezpieczeństwo, S. 148 ff.

<sup>90</sup> So Herzog, F., Nullum crimen, S. 110.

<sup>91</sup> Zoll, A., Die Gesellschaftsgefährlichkeit, S. 86; Weigend, E. / Zoll, A., ZStW 95 (1983), S. 752.

<sup>92</sup> Holyst, B., Kryminologia, S. 62.

<sup>93</sup> Zientek, J., Prokuratura i Prawo 9/1998, S. 64.

<sup>94</sup> Zoll, A., Die Gesellschaftsgefährlichkeit, S. 87.

<sup>95</sup> Cieslak, M., ZStW 90 (1978), S. 515; Weigend, E. / Zoll, A., ZStW 95 (1983), S. 753; Wolter, W., O stopniowaniu, S. 112; Zoll, A., Die Gesellschaftsgefährlichkeit, S. 87.

<sup>96</sup> Zoll, A., Państwo i Prawo 4/1983, S. 113.

Handlungsweisen, deren Gesellschaftsschädlichkeit geringfügig ist, stellen gemäß Art. 1 § 2 pStGB keine Straftaten dar, obwohl sie die formell normierten Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllen. Art. 18 § 2 pStPO stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, daß in diesem Falle das Eingreifen außergerichtlicher Organe möglich ist. Auf diese Weise werden die Modalitäten des Art. 1 § 2 pStGB mit den Instrumenten des Übertretungsrechts verknüpft und zu einem Subsystem zur Bewältigung von Bagatellen ausgebaut<sup>97</sup>.

Sofern der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit mehr als geringfügig, jedoch „nicht bedeutend“ ist, eröffnet Art. 66 § 1 pStGB die Möglichkeit (unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen<sup>98</sup>) der bedingten Einstellung des Strafverfahrens.

Auf der Strafzumessungsebene spielt die Gesellschaftsgefährlichkeit insofern eine Rolle, als Art. 53 § 1 pStGB festlegt, daß die richterliche Strafzumessung neben general- und spezialpräventiven Aspekten sowie Schuld, vor allem am Grad der Sozialgefährlichkeit zu erfolgen hat. Dabei läßt Art. 60 § 2 pStGB die außerordentliche Strafmilderung dann zu, wenn auch die niedrigste Strafe unangemessen streng wäre.

Zum Hauptproblem wird mithin die Frage, welche Elemente den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und deren Intensität ausmachen. Welche Umstände sind vom Rechtsanwender zu berücksichtigen, wenn er zu entscheiden hat, ob die Tat, die die Typusmerkmale normierter Tatbestände verwirklicht, im Hinblick auf die Dimension der Gesellschaftsgefährlichkeit, eine Straftat darstellt?

In der polnischen Strafrechtslehre werden hierzu im wesentlichen die folgenden drei Auffassungen vertreten.

Die erste Meinung will lediglich objektive Elemente der Tat, wie z.B. die Art des angegriffenen Rechtsguts, den Schadensumfang, die Art und Weise des Tätervorgehens sowie modale Umstände, wie Zeit, Ort usw. bei der Bestimmung des Gewichts der Sozialgefährlichkeit berücksichtigen<sup>99</sup>.

Nach der sog. „komplexen“ Theorie sollen außerdem subjektive Tatumstände, wie Vorsatz, Fahrlässigkeit und Motivationslage über den Grad der Gesellschaftsgefähr-

<sup>97</sup> Zientek, J., Prokuratura i Prawo 9/1998, S. 66.

<sup>98</sup> Insbesondere Art. 66 § 2 pStPO, wonach die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bedroht sein darf.

<sup>99</sup> Bafia, J., Polityka karania, S. 83; Mioduski, K., Wojskowy Przegląd Prawniczy 1955, Nr. 3, S. 22; Klajnermann, J., Nowe Prawo 1955, Nr. 2-3; Szerer, M., S. 29 ff; Plawski, S., Prawo karne, 1952.

lichkeit entscheiden<sup>100</sup>, wobei auch diejenigen objektiven Merkmale einbezogen werden, die für die Schuld des Täters bestimmend sind<sup>101</sup>.

Die Vertreter der globalsten Auffassung sind schließlich der Meinung, daß sämtliche Umstände, die bei der Strafzumessung von Bedeutung sind – also auch spezial- und generalpräventive Faktoren –, im Rahmen der Feststellung der Gesellschaftsgefährlichkeit Berücksichtigung finden müssen<sup>102</sup>.

Heutzutage wird überwiegend die „komplexe“ Auffassung vertreten, von der sich bereits der Gesetzgeber in den 60er Jahren leiten ließ<sup>103</sup> und die auch in der Gerichtspraxis überwiegend Verwendung findet<sup>104</sup>. Auch die Neukodifikation des Strafgesetzbuches ließ sich von diesem Standpunkt leiten. Erstmals konkretisiert Art. 115 § 2 pStGB dabei näher, wie die Dimension der Gesellschaftsschädlichkeit der Tat zu bestimmen ist: „Bei der Bewertung des Grades der Sozialschädlichkeit einer Tat berücksichtigt das Gericht die Art und den Charakter des verletzten Gutes, das Ausmaß des verursachten oder drohenden Schadens, die Art und Weise und die Umstände der Tatbegehung, das Gewicht und die Bedeutung der vom Täter verletzten Pflichten sowie die Form des Vorsatzes, die Beweggründe des Täters, die Art der verletzten Sorgfaltsregeln und den Grad ihrer Verletzung.“

Festzuhalten bleibt mithin, daß nach h.M. letzten Endes diejenigen Tatumstände entscheiden, die zur Grundlage des Vorwurfs werden, wobei der Vorwurf selbst kein Bestandteil der Sozialschädlichkeit ist.

Durch die Beibehaltung der Trichotomie von Verbrechen / Vergehen / Übertretungen dient die Gesellschaftsschädlichkeit überdies als Abgrenzungskriterium zwischen Übertretungen und Straftaten<sup>105</sup>.

Im Zuge der Strafrechtsreformen wurde das geltende Übertretungsgesetzbuch (ÜBG) im Jahre 1998 neu gefaßt. Die als Übertretungen normierten Tatbestände weisen allerdings keinen einheitlichen Charakter auf, da sich neben reinen Verwaltungszuwerhandlungen allgemeinkriminelle Delikte finden. Die Einordnung des Übertretungsrechts in das Gesamtsystem des Rechts hat der polnischen Rechtswissenschaft einige Schwierigkeiten bereitet<sup>106</sup>. Inzwischen hat sich jedoch die Überzeugung durchgesetzt, wonach zwischen Übertretungen und Straftaten keine qualitativen, sondern lediglich

<sup>100</sup> Cieslak, M., *Wojskowy Przegląd Prawniczy* 1963, NR. 3, S. 269 f; Feldmann, J., *Wojskowy Przegląd Prawniczy* 1952, Nr. 1, S. 76 f; Olszewski, M., *Panstwo i Prawo* 1958, Nr. 3, S. 432 ff; Kaczmarek, T., *Materialna istota*, S. 12 ff.

<sup>101</sup> Buchala, K., *Spoleczne niebezpieczenstwo*, S. 150; ders., *Prawo karne materialne*, S. 201 ff; Wolter, W., *Nauka o przestepstwie*, S. 255.

<sup>102</sup> Swida, W., *Prawo karne*, S. 139; Andrejew, I., *Nowy kodeks karny*, S. 31.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu: *Projekt kodeksu karnego*, 1968, S. 94 f.

<sup>104</sup> Urteil des OG vom 5. 11. 1985, OSN KW 1986, poz 40.

<sup>105</sup> Gaberle, A., *Entkriminalisierung*, S. 46; Cieslak, M., *ZStW* 90 (1978), S. 516.

<sup>106</sup> Vgl. Gostynski, *Postepowanie*, S. 13 ff; Skupinski, J., *Probleme*, S. 189 f.

quantitative Diskrepanzen bestehen<sup>107</sup>. Folglich unterscheiden sich diese von jenen lediglich durch den geringeren Grad der Sozialschädlichkeit<sup>108</sup>.

Das Übertretungsrecht wird als Bestandteil des Strafrechts betrachtet (was den eigentlichen Unterschied zu deutschen Ordnungswidrigkeiten ausmacht), wobei Strafrecht als dasjenige Rechtsgebiet verstanden wird, welches sämtliche mit Strafe bedrohte Handlungen umfaßt.

Das ÜBG enthält keine (Legal-) Definition der Übertretung. Art. 1 ÜBG besagt lediglich:

„Der Verantwortlichkeit wegen einer Übertretung unterliegt, wer eine gesellschaftsschädliche, durch das in der Zeit der Begehung geltende Gesetz mit der Hauptstrafe der Haft bis zu drei Monaten, der Freiheitsbeschränkung bis zu drei Monaten, der Geldstrafe bis zu PLN 5000.- oder des Tadels bedrohte Tat begeht.“

Art. 1 ÜBG verbindet somit den materiellen Übertretungsbegriff mit dem formellen. Als Übertretung gilt eine gesellschaftsschädliche Tat nur dann, wenn sie auch durch das Gesetz verboten ist. *Nulla poena sine lege scripta et stricta, nullum crimen sine lege poenali anteriori, nullum crimen sine periculo sociali*. Ist eine gesellschaftsschädliche Tat nicht gesetzlich verboten, ist sie auch keine Übertretung – was übrigens keineswegs in allen sozialistischen Ländern selbstverständlich war.

Von der materiellen Seite her ist die Gesellschaftsschädlichkeit der Übertretungen stets geringer als die der Straftaten<sup>109</sup>.

Durch die gesetzgeberische Wertung werden bestimmte Verhaltensweisen als Übertretungen normiert und als Bagatellen behandelt. Ausschlaggebend für die Qualifizierung als Übertretung ist dabei oft entweder die Schadenshöhe oder der Gegenstandswert<sup>110</sup>.

Die Übertretungen bilden die Gruppe derjenigen Delikte, die als (echte) Bagatellen bezeichnet werden könnten.

<sup>107</sup> Skupinski, J., Probleme, S. 189; Bojarski, M. / Radecki, W., Oceny prawne, S. 18 (mit sehr bildhaften Beispielen).

<sup>108</sup> Zientek, J., Prokuratura i Prawo 9/1998, S. 65.

<sup>109</sup> Zoll, A., Die Gesellschaftsgefährlichkeit, S. 87; wobei sich diese Feststellung abstrakt auf die Übertretungen als Verhaltenskategorie bezieht. "Eine konkrete Übertretung kann durch einen höheren Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit gekennzeichnet sein."; vgl. hierzu auch Weigend, E. / Zoll, A., ZStW 95 (1983), S. 756.

<sup>110</sup> Die maximale Schadenshöhe beträgt derzeit PLN 250.-.

Sie zeichnen sich durch den geringen Grad ihrer Sozialschädlichkeit aus (weshalb sie keine Straftaten sind) und führen ihre Qualifikation auf die normative Wertung des Gesetzgebers zurück<sup>111</sup>.

## 7. Zusammenfassung

Abschließend bleibt zu konstatieren, daß der im polnischen Recht traditionell etablierte materielle Verbrechensbegriff zu prinzipiell anderen Ansätzen im Umgang mit der Bagatellproblematik geführt hat als in der Bundesrepublik.

Um die dogmatischen Zugangsversuche zu diesem Problemkreis für einen Rechtsvergleich fruchtbar zu machen, ist eine Klassifikation der polnischen Möglichkeiten in folgender Weise vorzunehmen:

Der polnische Gesetzgeber eröffnet Bagatellisierungsgelegenheiten auf der Ebene des Unrechtstatbestandes in dreierlei Hinsicht. Zum einen durch die Normierung des Übertretungsrechts, zum anderen durch die im materiellen Recht verankerten<sup>112</sup> Pönalisierungsrestriktionen der Art. 1 § 2 und 66 pStGB.

Auf der Strafzumessungsebene ist mit Art. 53 pStGB die Möglichkeit für Bagatellreaktionen eröffnet.

Das Differenzierungskriterium bildet auf allen Ebenen die gesellschaftliche Schädlichkeit der Tat, deren Graduirbarkeit genutzt wird, die Unterscheidung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten im materiellen Recht vorzunehmen<sup>113</sup>.

Dieser kurze Eindruck in die allgemeine Bagatellproblematik beider Länder muß jedoch um einen für diese Arbeit operablen jugendspezifischen Bagatellbegriff erweitert werden.

---

<sup>111</sup> Das Verfahren in Übertretungssachen findet dabei vor Kollegien für Übertretungssachen statt, einem kollegialen Organ, das als besonderes in der Verwaltung eingeordnetes Rechtspflegeorgan qualifiziert wird. Durch die Neufassung wurden die Verfahrensvorschriften erheblich verändert, vgl. hierzu: Bojarski, M. / Swida, Z., *Podstawy*, S. 195 ff; Zur früheren Rechtslage: Lammich, S., *JOR* 1979, S. 407 ff; kritisch: Weigend, E. / Zoll, A., *ZStW* 95 (1983), S. 756 ff.

<sup>112</sup> Was nicht zuletzt am strikten Festhalten am Legalitätsprinzip im Strafprozeßrecht liegt.

<sup>113</sup> Über tatsächliche Unterschiede, die sich dadurch in der Praxis ergeben, sagt dies indessen noch nichts aus. Dafür, daß diese relativ gering sind, spricht vieles, da bspw. die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen zunächst beim Staatsanwalt liegt; vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen von Herzog, F., *Nullum crimen*, S. 110.

### **III. Jugendspezifische Bagatelldefinition**

Nachdem der Bagatellbereich abgesteckt wurde, könnte der Eindruck entstehen, Jugend(bagatell)delinquenz sei nichts anderes, als die Begehung von Straftaten – in diesem Fall mit Bagatelldelinquenz – durch Nichterwachsene; mithin kriminalisiertes abweichendes Verhalten<sup>114</sup>, welches im folgenden als Delinquenz im engeren Sinn bezeichnet wird. Diese Perspektive ist zumindest relativierungsbedürftig<sup>115</sup>. Denn eine solche Begriffserklärung wäre im vorliegenden Fall nur bedingt brauchbar und verlagerte teilweise lediglich die Fragestellung (unbeantwortet bleibt beispielsweise die Frage nach dem Wesen von Devianz).

Wenn darüber hinaus bei einer komparativen Untersuchung nicht das nationale Recht zum Maßstab der Problemerkennung erklärt werden soll, müssen Vergleichskriterien in einem größeren Zusammenhang ermittelt werden. An diesem Punkt wird die Notwendigkeit einer jugendspezifischen Bagatelldefinition, die aus vielerlei Gründen sinnvoll ist, deutlich.

Allerdings existiert eine generell akzeptierte Definition von Jugenddelinquenz nicht<sup>116</sup>. Deshalb soll im folgenden ein eigenes Konzept als Erklärungsversuch dargestellt werden. Dabei ist neben den Schwierigkeiten der Delinquenzbestimmung das Augenmerk zunächst auf den Begriff „Jugend“ zu richten.

#### **1. Jugend**

Was „Jugend“ ist kann weder unter naturwissenschaftlichen noch entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten exakt bestimmt werden. Zwar liegen der Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen biologische Prozesse zugrunde. Nach Auffassung von Psychoanalytikern werden bestimmte Phasen durchlaufen<sup>117</sup>. Starre Altersgrenzen haben dabei jedoch keine entwicklungspsychologische oder soziologische Entsprechung; die Definitionen sind disponibel und international verschieden<sup>118</sup>. Sie reichen zur Kennzeichnung von „Jugend“ nicht aus. Entscheidend ist die soziale Bedeutsamkeit und Berücksichtigung der biologischen und psychosozialen Entwicklung. Das Heranwachsen zum jungen Erwachsenen, die Bildung sozialer Kompetenz, des mora-

<sup>114</sup> So auch die in der Bundesrepublik vorherrschende Definition: Kaiser, G., *Kriminologie*, S. 531; ders., *Jugenddelinquenz*, S. 50.

<sup>115</sup> Walter, M., *JA* 1992, S. 46.

<sup>116</sup> Pozo, J. H., *Politique criminelle*, S. 98; Queloz, N., *Protection*, S. 33.

<sup>117</sup> Von der oralen bis zur Adoleszenzphase; vgl. Toman, W., *Der Psychoanalytische*, S. 41 f.

<sup>118</sup> Vgl. die fehlgeschlagenen Bemühungen der Festlegung von Altersgrenzen in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Rules"); *ZStW* 99 (1987), S. 253; Schüler-Springorum, H., *ZStW* 99 (1987), S. 821.

lischen Bewußtseins, die Lösung vom Elternhaus usw., vollzieht sich im Wege eines komplizierten Sozialisationsprozesses. Dieser hängt entscheidend von der jeweiligen Gesellschaft und deren kulturellen und ökonomischen Bedingungen ab.

Desweiteren variiert die Zeitspanne der „Jugend“, die sich in historischer Betrachtung teilweise erheblich verlängert hat.

Zusammenfassend ergibt sich, daß „Jugend“ sozial zugestanden und anerkannt wird, allerdings mit unterschiedlichen theoretischen Begründungen<sup>119</sup>. Es ist jedoch nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich mit der großen Anzahl von „Jugendtheorien“ ausführlich auseinanderzusetzen<sup>120</sup>.

Im folgenden ist vielmehr personell die Altersstufe derjenigen gemeint, die zwischen Kindheit und Erwachsensein stehen und noch nicht gänzlich sozialisiert sind<sup>121</sup>. Diese Flexibilität ist schon deswegen opportun, weil rechtshistorisch und rechtsvergleichend Altersgrenzen variieren<sup>122</sup>.

## 2. Delinquenz

Desweiteren würde es der oben skizzierten Problemstellung nicht gerecht, nur strafrechtlich bedeutsames Verhalten zu berücksichtigen. Delinquenz (i. w. S.) umfaßt gegenständlich auch bestimmte andere Formen negativ abweichenden Verhaltens unterhalb der Grenze zur strafrechtlichen Relevanz, wie z.B. Schule schwänzen, Weglaufen von Zuhause, Alkoholmißbrauch, Bandenzugehörigkeit etc. (sog. Statusdelikte<sup>123</sup>). Mag der Begriff auch unpräzise<sup>124</sup> oder sogar etwas diffus<sup>125</sup> und einer klaren Definition nicht so recht zugänglich sein, so bietet er sich hier doch aus verschiedenen Gründen an.

Zum einen würde es eine Einengung des Untersuchungsgegenstandes bedeuten, wenn nur Verstöße gegen positivrechtlich festgelegte Normen berücksichtigt würden, denn das positive Recht unterliegt erheblichen Definitionsschwankungen<sup>126</sup>. Zum anderen sind die Übergänge zu anderen Formen negativer sozialer Auffälligkeit fließend<sup>127</sup>.

<sup>119</sup> Gegen eine einheitliche Definition: Herz, R., Eine Jugend, S. 301 ff; v. Trotha, T., KZfSoz 1982, S. 254 ff.

<sup>120</sup> Zusammenfassend: Griese, H. M., Sozialwissenschaftliche; Ausubel, D. P., Das Jugendalter.

<sup>121</sup> Pozo, J. H., Politique criminelle, S. 98; Kerner, H.-J., Jugendkriminalität, S. 31; umfassend zum jugendstrafrechtlichen Jugendbegriff: Höpf, U., Bestimmungsfaktoren.

<sup>122</sup> Kreuzer, A., Jugendkriminalität, S. 182; daß eine solche weite Definition allerdings keine Grundlage positivrechtlicher Normierung sein kann, versteht sich angesichts damit einhergehender Rechtsunsicherheit von selbst.

<sup>123</sup> Sog. status-offences zeichnen sich dadurch aus, daß es sich um Verhaltensweisen handelt, für die nur Minderjährige belangt werden können; bei denen also der „status“ die „offence“ macht; vgl. Wells, E. L.; JCrimJust, S. 171.

<sup>124</sup> Handler, J. F. / Zatz, J.; Neither Angels; S. 4.

<sup>125</sup> Kaiser, G., Jugenddelinquenz, S. 50.

<sup>126</sup> West, G. O.; Juvenile Delinquency, S. 11.

<sup>127</sup> Farrington, D. P., Understanding, S. 5 f; Eisenberg, U., Kriminologie, S. 46 Rn. 4.

Beim Vergleich unterschiedlicher Gesellschaftssysteme, insbesondere mit einem Staat des ehemaligen „Ostblocks“, wäre die ausschließliche Beachtung von Verhaltensweisen, die unter einen Straftatbestand des StGB zu subsumieren sind, kurzichtig. Denn die Strafdrohungen der ehemaligen sozialistischen Staaten waren relativ streng – wobei sich Polen zur Zeit der Verhängung des Kriegsrechts besonders hervorgetan hat<sup>128</sup> – und stellten allerlei „asoziales“ Verhalten unter Strafe (bspw. Arbeitsscheu).

Dagegen werden in der Bundesrepublik z.B. Schulpflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet<sup>129</sup>.

Überdies bilden junge Menschen den Mittelpunkt der Untersuchung. Negativ abweichendes Verhalten ist in ihrer Entwicklung – zumindest kriminologisch betrachtet – nicht immer gleichzusetzen mit Kriminalität. Jugenddelinquenz ist ein Topos *sui generis*, denn delinquente Verhaltensweisen (i.e.S.) während des Heranwachsens sind ihrem Wesen nach etwas anderes. Die Aufschlüsselung delinquenter Handlungen von Kindern und Jugendlichen nach Paragraphen des StGB ist aus diversen Gründen problematisch. Eine ausführlichere Diskussion soll verdeutlichen, warum versucht wird, einen anderen Ansatz zu wählen.

Abgesehen von der Diskriminierung der Jugendlichen durch die Hineinnahme in das Ermittlungs- und Sanktionssystem von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, ist der Begriffsapparat der Straftatbestände als Analysekriterium für jugendliches Verhalten nur bedingt geeignet. Unter Straftatbestände werden nach Situation, Motivation etc. außerordentlich verschiedene Handlungen subsumiert. Ihre exakte Beschreibung, erreicht durch Umdefinition von Handlungen und der notwendigen Hineinnahme von Vorsatz, Fahrlässigkeit etc., deckt Handlungsabläufe von Kindern und Jugendlichen eher zu als auf. Dadurch wird die Einsicht in jugendliche Handlungen verhindert. Sie sind häufig ein Ausdruck jugendlichen Probierverhaltens oder von Schwierigkeiten in der Entwicklung – oft sogar mit dem Charakter eines Hilferufs<sup>130</sup> – und bilden sich in der Regel spontan zurück<sup>131</sup>. Jugenddelinquenz ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen, zumindest im Bagatellbereich ein allgegenwärtiges Phänomen<sup>132</sup> und muß als normale Begleiterscheinung in der Entwicklung junger Menschen angesehen werden<sup>133</sup>. Dort aber, wo Hilfsbedarf besteht, verhindern straf-

<sup>128</sup> Bienkowska, E., Kriminalitätsentwicklung, S. 31; Weigend, E., ZStW 96 (1984), S. 188; Lüderssen, K., Modernes Strafrecht, S. 9, Kwasniewski, J. / Watson, M., Social Control, Intro VIII.

<sup>129</sup> Vgl. § 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 72 Abs. 4 SchulG bw i.V.m. § 98 Abs. 2 S. 1 OwiG; u.U. mit der Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest im Falle der Nichtbefolgung, s. Metz, D., NKrim-Pol 1992, S. 10.

<sup>130</sup> Wehner-Davin, W., Kriminalistik 10 (1985), S. 503.

<sup>131</sup> Zur sog. Spontanremission vgl. Kerner, H.-J., Jugendkriminalität, S. 40.

<sup>132</sup> Zur sog. Ubiquität vgl. Kreuzer, A., Jugenddelinquenz, S. 183; Eisenberg, Kriminologie, S. 787.

<sup>133</sup> Zur Normalität von Jugenddelinquenz vgl., Kerner, H.-J., Jugendkriminalität, S. 29 ff; Kraus, L., Jugenddelinquenz, S. 1; vgl. auch den sozialpädagogischen Ansatz von Thiem-Schräder, B., Normalität.

rechtliche Normen die Erfassung jugendlichen Handelns, die gerade für die Diagnose, die Prognose und ggf. die Bereitstellung therapeutischer Maßnahmen benötigt wird.

Außerdem verbindet das StGB mit verschiedenen Straftatbeständen unterschiedliche Strafmaße. Es bewertet dadurch die Handlungen zugleich im Sinne eines sozial schädlichen Verhaltens als mehr oder weniger negativ. Diese unterschiedliche Bewertung wird automatisch auf Jugendliche übertragen; d. h. eine Handlung definiert gemäß § 243 StGB (schwerer Diebstahl) wird entsprechend dem damit verbundenen höheren Strafmaß für verwerflicher gehalten als eine Handlung gemäß § 242 StGB (einfacher Diebstahl). Ungeachtet der damit zwangsläufig geweckten Vorurteile ist der Erkenntniswert gering, weil es gerade bei jugendlichem Verhalten primär nicht um den Schuldvorwurf und um Strafzurechnung geht, sondern um die Schwierigkeit, Handlungsweisen vom eigentlichen Vorgang her als für die Entwicklung des Jugendlichen gefährdendes Verhalten einzuschätzen.

Die Schwierigkeiten der Klassifizierung jugendlichen delinquenten Verhaltens waren offenbar auch dem deutschen Gesetzgeber bewußt. Bei der Strafunmündigkeit von Kindern geht der Gesetzgeber ersichtlich auch von der Erkenntnis aus, daß Normen erst erlernt werden müssen. Man unterstellt also für Kinder ein noch nicht gefestigtes normatives Bewußtsein. Als Grenze hat man zwar das 14. Lebensjahr gewählt, setzt aber auch noch für Jugendliche die Prüfung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit für die strafrechtliche Verantwortung voraus<sup>134</sup>. Tatsächlich wird dieser Lernprozeß dadurch kompliziert, daß Normen im weitesten Sinne zunächst nur durch wenige Bezugspersonen vermittelt und direkt auf diese Personen bezogen bleiben. Erst im Verlauf seiner weiteren Entwicklung, vor allem durch den Kontakt zu anderen Sozialisationsinstanzen (Schule, Betrieb etc.), lernt der Jugendliche die allgemeine Verbindlichkeit bestimmter Regeln und Vorschriften und damit gekoppelter Sanktionen kennen. Bis zur vollständigen Internalisierung dieser Normen ist daher ein anderer Bezugsrahmen für Jugenddelinquenz zu entwickeln.

Delinquenz (i.e.S.) kann ihrerseits nur als eine mögliche Form problematischen Verhaltens junger Menschen betrachtet werden. Deshalb ist in einer vergleichenden Untersuchung zum Zweck einer umfassenden Darstellung der jeweiligen Behandlungsmöglichkeiten und -probleme möglichst die gesamte Bandbreite abweichender Verhal-

---

<sup>134</sup> Diemer, H. / Schoreit, A. / Sonnen, B.-R., JGG, § 3 Rn. 3.

tensweisen (Verwahrlosung<sup>135</sup>, Dissozialität<sup>136</sup>) in die Betrachtung einzubeziehen<sup>137 138</sup>.

Vor diesem Hintergrund sollen die unterschiedlichen Interventionen der Instanzen formeller Sozialkontrolle in Deutschland und Polen untersucht werden.

#### *IV. Fazit*

Festzuhalten bleibt, daß der Untersuchungsgegenstand keiner absolut trennscharfen Begriffsdefinition zugänglich ist. Das Sujet läßt sich zum einen nicht klar abgrenzen (vgl. oben zur Bagatelldiskussion).

---

<sup>135</sup> Anhaltendes, generalisiertes dissoziales Verhalten, das von den soziale Kontrolle realisierenden Personen als schwerwiegend beurteilt wird; zur Begriffsdefinition vgl. Herriger, N., Verwahrlosung; Hehnke, M., Der Tatbestand; LG Koblenz, DAVorm 1978, S. 663; Remschmidt, H., Adoleszenz, S. 290; Boxdorfer, D., Der Begriff, S. 180; Mollenhauer, K., Einführung, S. 43 ff; Der Begriff erwies sich zwar als empirisch problematisch und rechtspolitisch disponibel, vgl. Vent, H., Verwahrlosung; Eisenberg, U., JGG, § 12 Rn. 20 ff, wird aber dennoch weiterhin verwendet, vgl. Palandt-Diederichsen, Vor § 1626 Rn. 57.

<sup>136</sup> Dissozialität schließt einen größeren Bereich von Verhaltensauffälligkeiten ein als Verwahrlosung und erfaßt normabweichendes Verhalten, das von der Gesellschaft oder einer innerhalb der Gesellschaft meinungsbestimmenden Gruppe als sozialschädlich beurteilt wird. Es sind auch solche Handlungen, die zwar gegen Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen, aber von der Gesellschaft noch toleriert werden. Nach einer verbreiteten Auffassung kommt es allerdings darauf an, ob Erwartungsverletzungen eher nur gegenüber bestimmten Einzelpersonen oder Gruppen unterlassen werden, oder ob keinerlei Normbefolgung feststellbar ist; vgl. Raufffleisch, U., Dissozial; Dilling, H. u.a., Internationale, F 60.2; aus psychiatrischer Sicht: Kröber, H.-L. u.a., MschrKrim 76 (1993), S. 233.

<sup>137</sup> Dieser Ansatz ähnelt der Definition des „sozial fehlangepaßten Jugendlichen“ des Polnischen Kriminologischen Instituts (PAN), wonach Kinder und Jugendliche, deren Verhalten von Vorliegen einer Gruppe von Symptomen gekennzeichnet ist, die von Nichtbefolgung bestimmter Verhaltensgrundsätze sowie gesellschaftlicher Normen, die für schulpflichtige Jugendliche verbindlich sind, zeugen, als sozial fehlangepaßt bezeichnet werden. Auch wenn ein solcher Ansatz nicht unproblematisch ist, da er einen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens darüber voraussetzt, welches Verhalten tatsächlich deviant ist; kritisch in diesem Sinne: West, G. W., Young Offenders, S. 10.

<sup>138</sup> Sinn dieser Untersuchung ist indes nicht detaillierte Differenzierung zwischen den einzelnen Ausdrucksweisen abweichenden Verhaltens herauszuarbeiten, zumal die Beurteilungsmaßstäbe für Normabweichung, Dissozialität und Verwahrlosung von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich (wenn nicht gar widersprüchlich) sind. Nachfolgend werden diese Begriffe daher bis auf weiteres synonym gebraucht. Wobei sich diese breite Basis nur an den Erfordernissen der Untersuchung richtet und keine etwaigen Wertungen vorwegnehmen will; Prinzipielle Kritik an der ausufernden Kriminalisierung jugendlichen Verhaltens: Schüler-Springorum, Jugend, Kriminalität und Recht, S. 28 f.

Zum anderen ist um der Komparabilität willen eine möglichst offene Problemstellung von Nöten. Dies ist auch wegen des Analyseobjekts (jugendliches Verhalten) erforderlich<sup>139</sup>.

Auf Grund dessen soll der Begriff jugendspezifischer Bagatelldelinquenz im folgenden den gesamten Bereich devianten Verhaltens Jugendlicher, inklusive normativ kriminalisierter Verhaltensweisen bei geringfügiger Rechtsgutsbeeinträchtigung, umspannen.

---

<sup>139</sup> Es soll genauso der 20-jährige, der Haschisch raucht, wie der 16-Jährige, der an seinem Mofa manipuliert, als auch der 13-jährige, der Alkohol trinkt, einbezogen werden. Vor dem Hintergrund dieser breiten Basis sollen die unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten von Bagatelldelinquenz Jugendlicher im polnischen und deutschen Recht analysiert werden.

## **Zweiter Hauptteil**

### **B. Die Kontrollsysteme**

## **B. Die Kontrollsysteme**

### ***I. Einleitung***

Bevor auf die konkrete Behandlung von Bagatelldelinquenz in beiden Ländern eingegangen wird, sollte der Blick zunächst auf die zwei idealtypischen Modelle im Umgang mit delinquenten Jugendlichen gerichtet werden. Denn der internationale Vergleich von Jugendkriminalrechtssystemen wirft über die Strafrechtsvergleiche hinausgehende Probleme auf. Die unterschiedliche Systemausrichtung verschärft das Problem der funktionalen Äquivalenz verschiedener Institutionen. Selbstverständlich müssen jeweils die spezifischen rechtlichen und gesellschaftlichen, aber auch geschichtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Daher werden nachfolgend die Mustermuster der jugendrechtlichen Kontrollsysteme präsentiert, bevor die historische Entwicklung des Jugendkriminalrechts in Deutschland und Polen aufgezeigt wird.

Anschließend werden die Grundlagen der geltenden Regelungen sowie der gegenwärtige Entwicklungsstand der Jugendgerichtsbarkeit in beiden Ländern dargestellt.

### ***II. Idealmodelle jugendrechtlicher Kontrolle***

In welcher Art und Weise das Verfahren gegen junge Delinquenten durchgeführt wird, prägt sich im internationalen Spektrum unterschiedlich aus. Zwischen einzelnen Rechtskreisen bestehen zum Teil gravierende Differenzen in den rechtlichen Grundlagen und Organisationsprinzipien der Jugendstrafrechtspflege.

Diese lassen sich bekanntlich von zwei Endpunkten her verorten. Hierbei steht auf der einen Seite das sogenannte Wohlfahrtsmodell (social welfare model; treatment model; medical model, paternalistic rehabilitative ideal oder red model) und auf der anderen Seite das Justizmodell (justice model; due process model; Gerechtigkeitsmodell; Straf-

rechtsmodell, blue model)<sup>140</sup>. Der genannte Gegensatz läßt sich weitgehend als ein historisch-rechtskultureller festmachen<sup>141</sup>. Dem Wohlfahrtsmodell, das vor allem der nordamerikanischen Tradition entspricht, steht der kontinentaleuropäische Justizansatz gegenüber<sup>142</sup>.

## 1. Das Wohlfahrtsmodell

Das Wohlfahrtsmodell kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bereits 1790 wurde in den USA die „Philanthropic Society“ gegründet. Die Gesellschaft war bestrebt, notleidende Kinder vor Straftaten zu bewahren und sie vor angeblich verderblichen Einflüssen zu schützen<sup>143</sup>. Diese sogenannten „child-saver“<sup>144</sup> mißbilligten ferner die Inhaftierung jugendlicher Delinquenten in Erwachsenengefängnissen, da sie die dort herrschenden Bedingungen im Sinne einer Rehabilitation für ungeeignet hielten. Im Verlauf dieser Reformbewegung wurde jugendliche Devianz und darüber hinaus „Jugend“ als Gruppe und Lebensphase zu einem sozialen Problem geprägt. Diese Entwicklung mündete schließlich in der Verabschiedung von Jugendgesetzen und der Einrichtung des ersten (einheitlichen) Jugend- und Vormundschaftsgerichts (1899 Illinois)<sup>145</sup>. Ebenso sollte der „Children-Act“ von 1908, wegen seiner Bedeutung auch oft als „Charta der Kinder“ bezeichnet<sup>146</sup>, zu einem mehr an Kinderinteressen orientierten Rechtssystem führen, in dem spezielle Jugendrichter unter der Beachtung des Kindeswohls Recht sprechen sollten.

<sup>140</sup> In letzter Zeit sind noch weitere „Modelle“ des Umgangs mit delinquenten Jugendlichen aufgetaucht. Die Gemeinsamkeit dieser Ansätze besteht darin, daß sie keine umfassende Systemstruktur aufweisen, sondern lediglich Ausprägungen einzelner Aspekte der Intervention darstellen.

So ist im Rahmen internationaler Bestandsaufnahme als weitere Perspektive auf ein kommunales Konfliktlösungsmodell (participatory process model) hingewiesen worden, welches in seiner Anwendung allerdings oft auf vorindustrielle Gesellschaften und Entwicklungsländer beschränkt bleibt; United Nations, Beijing, S. 13 ff; Kaiser, G., Zukunft, S. 546; zu Community-based-sanctions weiterführend: v. Hirsch, A, Crime & Delinquency 36 (1990), S. 163 ff; van Zyl Smit, D. / Lösching-Gspandl, M., ZStW 77 (1994), S. 307 ff.

Auch das gewachsene Interesse am Opfer / Geschädigten blieb nicht ohne Auswirkung auf die Sichtweise gegenüber dem Täter. Die Anforderungen an ihn als selbstverantwortliches Individuum sind gewachsen. In diesem Zusammenhang fällt die Einstandspflicht hinsichtlich des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens besonders ins Gewicht. Dieses Alternativmodell hat den Schadensersatz und die Wiedergutmachung zum Ziel und wird daher als „restorative justice model“ bezeichnet; vgl. hierzu Walgrave, L., European Journal on Criminal Policy and Research, 2, 2, 1994, S. 57 ff.

<sup>141</sup> Häußling, J. M. u.a., Jugendkonflikte, S. 5 f.

<sup>142</sup> Krisberg, B., KrimJ 1987, S. 81; Kaiser, G., Perspektiven, S. 444.

<sup>143</sup> Krisberg, B., KrimJ 1987, S. 82.

<sup>144</sup> Vgl. hierzu: Platt, T. M., The Child Savers; Drowns, R. W. / Hess, K. M., Juvenile Delinquency, S. 21 f.

<sup>145</sup> Drowns, R.W. / Hess, K. M., Juvenile Delinquency, S. 27.

<sup>146</sup> Cieslak, M., Palestra 1973, S. 44.

Das Wohlfahrtsmodell kennzeichnet sich hauptsächlich durch die folgenden Merkmale:

Kriminelles Verhalten wird prinzipiell als Folge sozialer, wirtschaftlicher und körperlicher Unterprivilegierung betrachtet. Aus dieser Erkenntnis wird der Schluß gezogen, daß jeder Staat bemüht sein sollte, primär diese Benachteiligungen abzuschaffen, anstatt das betroffene Individuum zu strafen.

Desweiteren wird, dem extremen Wohlfahrtskonzept folgend, argumentiert, daß Jugenddelinquenz einen pathologischen Zustand darstellt, weshalb die Betroffenen von persönlicher Schuld freizusprechen sind. Dem liegt zwar das Konzept der verminderten Verantwortlichkeit Erwachsener nahe, doch vielmehr orientiert sich dieser Ansatz an Determination von Delinquenz aufgrund Benachteiligungen durch das familiäre und soziale Umfeld. Untersuchungen, die diese Sichtweise zu belegen scheinen, findet man beispielsweise bei *West* und *Farrington*<sup>147</sup>. Aus ihrer Studie von über 400 heranwachsenden Jungen aus Ballungsgebieten geht hervor, daß die zumeist mit Delinquenz korrelierenden Faktoren (welche natürlich nicht mit Verursachung gleichzusetzen sind) niedriges Familieneinkommen, kriminell vorbelastete Elternteile, mangelnde elterliche Fürsorge und vergleichsweise niedrige Intelligenz des Kindes waren.

Soweit die sozialen Gegebenheiten von den Anhängern des Wohlfahrtsmodells akzeptiert werden, unterstreichen sie oft den medizinischen Charakter, wobei die Stufen von Diagnose und Behandlung des betroffenen Individuums durchlaufen werden. Dies führt einerseits zur Betonung der Bewertung von Problemen des Jugendlichen und andererseits zur forcierten Entwicklung individueller Behandlungskonzepte. Die individualisierende Behandlung wird, typischerweise ohne kontradiktorisches Verfahren<sup>148</sup>, entsprechend den Bedürfnissen des Delinquenten unter entscheidender Beteiligung von Sozialpädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern durchgeführt. Das Augenmerk liegt dann oft auf der Aneignung von Fähigkeiten, die oberflächlich betrachtet keine direkte Verbindung mit Delinquenz haben, wie z.B. das Erlernen des Lesens und Schreibens oder eines Berufes<sup>149</sup>.

Darüber hinaus propagiert dieser Ansatz ein einheitliches Reaktionssystem für Kinder und Jugendliche, ohne eine Differenzierung in den Kategorien von Straffälligkeit oder -losigkeit vorzunehmen. Begründet wird dies mit den stets gleichen Grundbedürfnis-

---

<sup>147</sup> West, D. J. / Farrington, D. P., *Who becomes*, 1973; Im deutschen Schrifttum findet sich diese These z.B. in der Untersuchung von Pongratz, L. / Jürgensen, P., *Kinderdelinquenz*, S. 15, 89 ff, 166 f.

<sup>148</sup> Fuszara, M., *Rodzina*, S. 212.

<sup>149</sup> Dünkel, F., *Legal Differences*, S. 5.

sen aller junger Menschen, wobei das kriminelle Verhalten als Ausdruck hintergründiger Probleme gilt, was eine fundamental andere Behandlung erforderlich macht<sup>150</sup>.

Zusammengefaßt bleibt zu vermerken, daß sich das Wohlfahrtsmodell maßgeblich auf die deterministische Kriminalitätstheorie stützt, und den jugendlichen Täter überwiegend als das Ergebnis eines sozialen Beeinflussungsprozesses darstellt, in dessen Verlauf nachteilige soziostrukturelle Lebensbedingungen und situative Zwänge das kriminelle Verhalten bestimmen. Oder er wird als das Produkt psychischer Zwänge betrachtet, die ebenfalls die eigene Entscheidungsmöglichkeiten überlagern.

## 2. Das Justizmodell

Im Gegensatz zu der oben erörterten Ansicht sehen Anhänger des Justizmodells kriminelles Verhalten als eine Frage von persönlicher Wahlfreiheit. Sie unterstellen die Ungebundenheit menschlichen Handelns von sozialen oder situativen Einflüssen. Kriminalität wird so für das Individuum disponibel. Der Gesetzesbrecher hätte, selbst beim Zugeständnis nachvollziehbarer Gründe für seinen Normbruch, auch anders handeln können.

Dieses indeterministische Erklärungsmodell abweichenden Verhaltens basiert auf der liberalistischen Rechtsauffassung und den absoluten Straftheorien oder anders gesagt auf einem „Gerechtigkeits-Theorem“<sup>151</sup>. Dies führt zu einer völligen Gleichstellung von rechtlichen Verhaltensanforderungen an Jugendliche mit Erwachsenen<sup>152</sup>.

Daher bildet der Beweis von der Begehung einer Straftat den Grund für eine gerichtliche Intervention und die Basis für die Bestrafung, nachdem die persönliche Schuld feststeht.

Letztlich wird verlangt, daß strafbewehrtes Verhalten, welches kriminalrechtliche Sanktionen nach sich zieht, gesetzlich konkretisiert sein muß, wobei auf Gleichheit und Proportionalität in der Sanktionierung besonderes Gewicht liegt. Die Entscheidungskompetenz haben überwiegend Juristen inne, wobei das Verfahren in der Regel in eine förmliche Entscheidung der Jugendstrafrechtspflege mündet.

---

<sup>150</sup> Insoweit beinhaltet dieser Ansatz ein Paradoxon, als anerkannt wird, daß die erforderliche Behandlung nur auf freiwilliger Basis zum Erfolg führen kann, auf der anderen Seite sollen Schuld oder Unschuld keine Rolle spielen und die individuelle Behandlung forciert werden. All dies kann zu der widersprüchlichen Situation führen, daß unabhängig von ihrer Straffälligkeit Jugendliche gezwungen werden, sich entsprechender Behandlung zu unterziehen (beispielsweise im Bereich der Suchtmittelabhängigkeit, Alkohol, Nikotin, Drogen etc.).

<sup>151</sup> Schüler-Springorum, H., Jugend, S. 24.

<sup>152</sup> Kaiser, G., Perspektiven, S. 450.

Vor dem Hintergrund dieser scharfen Gegenüberstellung – denn freilich bewegen sich die tatsächlich existenten Jugendrechtssysteme überwiegend zwischen den skizzierten Extrempositionen, indem sie Kompromisse eingehen und Konstruktionen, die idealtypisch dem anderen Modell angehören, übernehmen – sollen Differenzen wie auch Parallelen zunächst vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Jugendkriminalrechts in Polen und Deutschland deutlich gemacht werden.

### ***III. Historische Entwicklung des Jugendkriminalrechts in Deutschland und Polen***

#### **1. Einleitung**

Trotz ähnlicher Zielsetzung haben sich international betrachtet zum Teil sehr unterschiedliche Formen des Umgangs mit jugendlichen Delinquenten unter Rekurs auf die idealtypischen Modelle herausgebildet<sup>153</sup>. Diese Differenzen gründen auf der historisch-rechtskulturellen Entwicklung der betreffenden Gesellschaft. Die Betrachtung der Geschichte des Jugendstrafrechts soll einerseits Gründe für die unterschiedliche Ausprägung der Reaktionsmechanismen geben und andererseits damit als Basis für das Verständnis der bestehenden Regelungen dienen.

Der nachfolgende Bericht umfaßt den Zeitraum bis 1990 bezüglich Deutschlands und bis 1983 im Hinblick auf Polen. Diese zeitlichen Grenzen finden ihre Berechtigung in der letzten, bis heute geltenden Normierung, die im Anschluß an die geschichtliche Betrachtung dargestellt wird.

Da die historische Analyse stets maßgeblich von sozio-kulturellen und politischen Entwicklungen geprägt wird, empfiehlt sich konkret die Einteilung in folgende Perioden:

- Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der frühen Neuzeit
- Jugendkriminalrecht im 19. Jahrhundert und die Entwicklung bis 1918
- Weimar und Nationalsozialismus
- Jugendstrafrecht im Dritten Reich
- Die Entwicklung nach 1945

---

<sup>153</sup> Eisenberg, U., Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtspflege, S. 45 ff.

## 2. Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der frühen Neuzeit

Erst im 19. Jahrhundert hat man die Jugend als einen in sich geschlossenen Zeitabschnitt entdeckt und behauptet<sup>154</sup>. Das besagt jedoch nicht, daß nicht schon sehr viel früher jugendliche Delinquenten eine andere Behandlung erfahren hätten als erwachsene Täter und insoweit die Weichen für die spätere Entwicklung bereits gestellt waren. Zwar unterschied sich in allen bekannten Rechtssystemen des Altertums die Behandlung junger Rechtsbrecher von der erwachsener<sup>155</sup>, das ältere kodifizierte Strafrecht kennzeichnet sich jedoch fast ausnahmslos dadurch, daß Jugendlichen nur ausnahmsweise eine Sonderbehandlung zugute kam.

Das Mittelalter war gegenüber Altersunterschieden weitgehend blind, weshalb das Erwachsensein begann, wenn der junge Mensch in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eintrat<sup>156</sup>.

Erst in der frühen Phase der Renaissance begann sich eine stärkere Differenzierung zwischen Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter durchzusetzen. So enthielt die Carolina Karls V., die erste reichseinheitliche Kodifikation des Deutschen Strafrechts (1532), beispielsweise in Art. 164 eine eigene Regelung für junge Diebe<sup>157</sup>. Dabei erschöpfte sich die Sonderbehandlung indes meist in einer Strafmilderung (z.B. Umwandlung der Todesstrafe in eine Leibesstrafe), wenn auch schon zu dieser Zeit vereinzelte Ansätze fürsorgischen Denkens sichtbar wurden<sup>158</sup>.

Systematische Erziehung von Kindern und Jugendlichen erlangte aber erst mit der Einsicht Bedeutung, daß Kinder aufgrund des Entwicklungsprozesses einer Formung zugänglich sind. Das Verständnis, daß sie keine „kleinen Erwachsenen“ sind, setzte sich immer mehr durch. In der Tradition des klösterlichen Lebens wurde Erziehung jedoch überwiegend unter dem Disziplinierungsaspekt gesehen, wobei sie als Werkzeug zum Erlangen höherer geistiger und moralischer Ebenen diente. Aus diesem

<sup>154</sup> Aries, P., Geschichte, S. 47 f; Dudek, P, Jugend, S. 49 f; v. Trotha, T., KZfSoz 1982, S. 254 ff; Kaiser, G., Jugendrecht und Jugendkriminalität, S. 36 f; ausführlich auch Voß, M., Jugend, S. 16 ff.

<sup>155</sup> Bereits das römische Recht unterschied drei Altersklassen: *Infantes* (bis sieben Jahre), *impuberes* (sieben bis vierzehn Jahre) und *minores* (ab vierzehn Jahren). Erstere sollten grundsätzlich strafflos bleiben, während letztere strafrechtlich voll verantwortlich waren. Bei den *impuberes* kam es darauf an, ob sie den *infantes* näherstanden, mit der Folge, daß sie ebenfalls straffrei blieben; Mommsen, T., Römisches Strafrecht, S. 75 f; Rein, W., Das Criminalrecht, S. 206 f.

<sup>156</sup> Postman, N., Das Verschwinden, S. 54.

<sup>157</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 22.

<sup>158</sup> So z.B. der Reichsabschied von Lindau 1497, in dem angeordnet wurde, daß Kinder von Bettlern, die von Eltern zum Betteln angehalten werden „zu Handwerkern oder sunst zu Diensten gewweist werden“; Hellfeld, J. A., Repertorium, § 20, 32.

Grund wollte man die Kinder einer strikten Kontrolle unterwerfen. Die Disziplinierung der Persönlichkeit verlangte indessen Verständnis für das eigene Tun und dessen Konsequenzen. Folglich sollte der Jugendliche aus der Unmündigkeit befreit werden, um dann sein Verhalten freiwillig an den vermittelten Erkenntnissen zu orientieren<sup>159</sup>.

Gleichzeitig mit den ersten auf Erziehung ausgerichteten Reaktionsansätzen kamen Zweifel am Sinn der harten, allein auf Vergeltung und Abschreckung zielenden Sanktionen auf. Die Epoche reformierter, besonders calvinistischer Arbeitserziehung, die in erster Linie dem delinquenten Verhalten Jugendlicher entgegenwirken sollte, führte zum Beginn eines humaneren Strafvollzugs bei (vorwiegend kleinen) Jugendstraftaten. So entstanden, von „religiösen Besinnen“ und „Armenfürsorge“<sup>160</sup> beeinflusst, Zuchthäuser in Bridewell (1555) und Amsterdam (1595)<sup>161</sup>. Den Anstalten, die als erste „moderne Freiheitsstrafe“<sup>162</sup> verwirklichten, folgten bereits 1603 das Amsterdamer Zuchthaus, welches erziehungsbedürftige Söhne (allerdings nur „besserer“ Eltern) gesondert aufnehmen sollte<sup>163</sup> sowie einige deutsche Zuchthäuser<sup>164</sup>. Sie dienten sowohl der polizeilichen Bekämpfung des Armen- und Bettelproblems als auch dem Strafvollzug. Erzieherische und fürsorgerische Ziele standen neben strafrechtlicher Sanktionierung<sup>165</sup>. Diesen Prinzipien folgend entstanden auch in Polen derartige Besserungsanstalten<sup>166</sup>.

Die Aufklärung hat, trotz anspruchsvoller, theoretisch untermauerter Forderungen nach Zurückdrängung der Todesstrafe, Beseitigung der Leibesstrafen und einer allgemeinen Humanisierung des Strafrechts, zunächst keine wesentlichen Änderungen in der strafrechtlichen Normierung für Jugendliche gebracht. Augenfällig ist jedoch die Entwicklung der Schule als Orientierungsrahmen<sup>167</sup>. Zunehmend wurde die Schule zur wichtigen Erziehungsinstanz, weshalb die Strafmündigkeitsgrenze an die Beendigung des Schulbesuchs rückte. Die volle Verantwortlichkeit begann erst danach.

Mit der wachsenden Vielfalt des Schulsystems entwickelte sich eine systematisch strafrechtliche Privilegierung von Jugendlichen. Die erzieherischen Einwirkungen

<sup>159</sup> Wolff, J. / Marek, A., RdJB 1989, S. 59.

<sup>160</sup> Schmidt, E., Einführung, S. 187.

<sup>161</sup> Hippel, R. v., ZStW 18, S. 422 ff.

<sup>162</sup> Kaiser, G. u.a., Strafvollzug, S. 81.

<sup>163</sup> Schmidt, E., Einführung, S. 188.

<sup>164</sup> So hatten Bremen (1609), Lübeck (1613) und Hamburg (1620) bereits am Anfang des 17. Jh. besondere Abteilungen für Jugendliche; v. Hippel, R., ZStW 18, S. 608 ff.

<sup>165</sup> Walczak-Zochowska, A., Systemy, S. 28.

<sup>166</sup> Erzieherische Methoden der Besserung wurden im Jahre 1626 in einer Waiseneinrichtung des Ordens des Hl. Bruno praktiziert. 1636 entstand die Erziehungsanstalt mit dem bezeichnenden Namen „Institut zur moralischen Besserung von Kindern“; Walczak-Zochowska, A., Systemy, S. 35.

<sup>167</sup> Temme, J. D., Kritik, S.130 ff; Roth, A., ZNR 1992, S. 22 mwN.

mußten in die Jugendphase hinaus ausgedehnt werden. Während manche Jugendliche nach dem Abschluß der Volksschule bereits im Arbeitsleben standen, besuchten andere weiterführende Schulen oder studierten, weshalb der Schulabschluß nicht mehr als taugliches Abgrenzungskriterium zwischen Strafunmündigkeit und strafrechtlicher Verantwortlichkeit dienen konnte<sup>168</sup>.

Mit der Institutionalisierung der Erziehung begannen pädagogische Ideen Auftrieb zu erlangen, die die Jugend als eigenständige Lebensphase erachteten, was sich auf die strafrechtliche Vorgehensweise insoweit auswirkte, als erzieherische Ideen immer größeren Einfluß auf den Umgang delinquenten Jugendlicher gewannen.

Bis zum 19. Jahrhundert war die Behandlung Jugendlicher in Deutschland durch die Partikularstrafgesetze geprägt, die zum Teil noch auf der Carolina beruhten. Mit wenigen Ausnahmen wurden Altersgrenzen der absoluten Strafmündigkeit aufgestellt, die aber wegen divergierender territorialer Regelungen sehr unterschiedlich waren<sup>169</sup>. In diesen Details erschöpften sich aber auch bereits die meisten landesrechtlichen Regelungen<sup>170</sup>.

Das polnische Recht des Mittelalters befaßte sich in Bezug auf Jugendliche ausschließlich mit der zivilrechtlichen Problematik.

Eine eigenständige Regelung auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts brachte erst das Litauische Statut von 1588, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit an den Beginn des 16. Lebensjahres setzte<sup>171</sup>. Unter dieser Grenze bestand eine bedingte Verantwortlichkeit, die sich vor allem danach richtete, ob der Delinquent ein Wiederholungstäter war. Doch auch in diesen Fällen waren die Richter angehalten, die Strafen zu mildern<sup>172</sup>. Daneben führte das Statut eine Schadenswiedergutmachungsregelung ein, wobei der jugendliche Täter unter Umständen auch den verursachten Schaden abarbeiten konnte, was zugleich eine Entfernung von rein vergeltenden Sanktionen bedeutete<sup>173</sup>.

In den folgenden Jahrhunderten sind verschiedentlich Versuche der Kodifikation des Strafrechts zu beobachten, die teilweise auch schon pädagogische Aspekte berücksichtigten<sup>174</sup>.

Der Verlust staatlicher Unabhängigkeit führte aber letztlich zur Installation der Rechtssysteme der jeweiligen Besatzer. Daher war die rechtliche Behandlung „Min-

<sup>168</sup> v. Trotha, T., KZfS 1982, S. 254 f.

<sup>169</sup> Ausführlich hierzu: Dräger, W., Die Strafmündigkeitsgrenzen.

<sup>170</sup> Eckert, H.-U., Zuordnung, S. 248.

<sup>171</sup> Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 56.

<sup>172</sup> Anstatt der Todesstrafe sollte auf eine Leibesstrafe erkannt werden; Makarewicz, J., Polskie, S. 84 f.

<sup>173</sup> Walczak-Zochowska, A., Systemy, S. 18.

<sup>174</sup> Hervorhebenswert ist vor allem das Projekt von *Zamoyski* (1778).

derjähriger“ bis zur Dritten Teilung Polens 1795<sup>175</sup> zumeist durch Unübersichtlichkeit gekennzeichnet. Bezüglich Jugendlicher war das Recht der Besatzungsmächte – wie fast aller Länder in dieser Zeit – vom Grundsatz der Strafmilderung geprägt<sup>176</sup>.

### 3. Jugendkriminalrecht im 19. Jahrhundert und die Entwicklung bis 1918

Durch die beginnende Industrialisierung erhöhte sich der Druck auf das bestehende System der Kriminalitätskontrolle. Bisher unangefochtene soziale, religiöse und kulturelle Werte begannen zu bröckeln. Starke Migrationsbewegungen in die urbanen Industriezentren Deutschlands (Ruhrgebiet, Berlin) und die daraus resultierende Auflösung überkommener Sozialstrukturen sowie Autoritäts- und Gewaltverhältnisse (Familie, Lehrverhältnis unter der Zucht des Meisters etc.) bedingten die Entstehung einer Erziehungslücke, die von den traditionellen Sozialisationsinstanzen nicht geschlossen werden konnte. Wachsende Bevölkerungszahlen der sich entwickelnden Großstädte führten zu katastrophalen Lebensbedingungen für die vom Land (oft aus Polen) kommende Bevölkerung. Daneben eröffneten die rasch wachsenden Ballungsräume neue kriminelle Betätigungsfelder (z.B. Bandenkriminalität) und etablierten bisher nicht gekannte Möglichkeiten der Kriminalitätsbegehung (größeres Warenangebot etc.).

So ist es nicht verwunderlich, daß die Zeit des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs von stark wachsender Jugenddelinquenz begleitet war<sup>177</sup>, denn: „...je rascher der soziale Wandel der Sozialstruktur, um so weniger kommt den erlernten Inhalten der familiären, schulischen und beruflichen Sozialisation handlungsleitende Verbindlichkeit zu. Die Folge davon ist, daß sich die Individuen in diesen historischen Phasen weniger an institutionalisierten Werten und Verhaltensmustern, als vielmehr an situationellen gesellschaftlichen Angeboten orientieren. Gerade von Jugendlichen aber wird diese Diskrepanz zwischen traditionellen und situationellen Angeboten besonders deutlich angenommen; es erhöht ihre Verhaltensunsicherheit und damit zugleich das in der jungen Generation angelegte Konfliktpotential.“<sup>178</sup>

Damit stieg der Innovationsdruck auf die Kriminalpolitik. Der ausschließlich repressive Interventionsansatz geriet unter massive Kritik. Erst im 19. Jahrhundert begann eine systematische Auseinandersetzung mit Jugenddelinquenz. Der sich durchsetzende

<sup>175</sup> Die Herrschaft der Teilungsmächte (Rußland, Österreich, Preußen) begann mit den polnischen Teilungen (1. Teilung: 1772; 2. Teilung: 1793; 3. Teilung: 1795) und dauerte bis zur Proklamation der Republik im Jahre 1918. Zum Ganzen vgl. Müller, M. G., Die Teilungen; Meyer, E., Grundzüge.

<sup>176</sup> Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 57.

<sup>177</sup> Was in der Geschichte bei Umwälzungen von größerer Dimension nichts Außergewöhnliches ist; vgl. Shelley, L. I., Crime, S. 26 ff.

<sup>178</sup> Brusten, M. u.a., Jugendkonflikte, S. 96 f.

Liberalismus begünstigte die auf Privatinitiative begründeten und vom christlichen Gedanken getragenen „Rettungshäuser“. Die Aufgabe dieser Einrichtungen bestand darin, verwahrloster Jugend zu helfen<sup>179</sup>. Straffällig gewordene Jugendliche wurden aber zumeist nicht aufgenommen, da die Träger der Häuser eine zwangsweise Unterbringung ablehnten<sup>180</sup>.

Auch im Königreich Polen<sup>181</sup> bildeten sich Kinderrettungsbewegungen nach amerikanischem Vorbild, jedoch stark von der katholischen Kirche geprägt.

Daneben wurden Gesetzgebungsversuche unternommen. Mit dem Strafgesetzbuch des Königreichs Polen entstand 1818 das erste polnische Strafgesetzbuch.

Die Grenze der absoluten Strafunmündigkeit lag gemäß Art. 238 bei 12 Jahren. Jüngere Kinder unterlagen der sogenannten „häuslichen Zurechtweisung“. Für Verbrechen durch aktives Tun setzte das Gesetzbuch das 15. Lebensjahr als Untergrenze, während es bei Unterlassungsstraftaten das 18. Lebensjahr normierte (Art. 18)<sup>182</sup>.

Jugendliche unter 18 Jahren waren nur dann für die begangenen Straftaten verantwortlich, wenn diese ein Vergehen darstellten oder im Falle des Begehens durch einen Erwachsenen als Verbrechen qualifiziert wurden. Im letzten Fall konnten Jugendliche gemäß Art. 237 mit der Einweisung in eine Besserungsanstalt oder Haft bis zu einem Jahr bestraft werden (ggf. war aber auch eine Strafschärfung möglich). Vergehen wurden entweder zum Zweck einer „Zurechtweisung“ an die Eltern überwiesen oder mit dem „Besserungverschluß“ bis zu sechs Wochen geahndet. Wobei auch in diesen Fällen eine Strafschärfung möglich war, die sich nach dem „Charakter“ der Tat, dem Schadensumfang, dem Alter des Jugendlichen und seinem Entwicklungsstand sowie Wiederholungsanzeichen richtete. Die Verschärfung der Freiheitsstrafe bestand darin, daß der Delinquent auf sehr karge Kost (höchstens an zwei Wochentagen Wasser und Brot) gesetzt wurde<sup>183</sup>.

Bei einer Bewertung dieses Gesetzeswerks kommt man in Bezug auf die Bekämpfung von Jugendkriminalität nicht umhin festzustellen, daß seine Schöpfer sich trotz mancher Fortschritte nicht vom Vergeltungsprinzip lösen konnten<sup>184</sup>.

Die Paragraphen schweigen aber auch, wenn es um die Frage der getrennten stationären Unterbringung von Jugendlichen ging. In dieser Zeit waren solche Gedanken auch

<sup>179</sup> Die ersten wurden von *Zeller* in Beuggen/Baden (1816) und *Graf v. d. Recke* in Düsseldorf (1819) gegründet; Scherpner, H., *Geschichte*, S. 117 ff; ausführlich: Wichern, J. H., *Rettungshäuser*, S. 300 ff.

<sup>180</sup> Ausnahme: Berlin; Wichern, J. H., *Rettungshäuser*, S. 317.

<sup>181</sup> Der 1807 durch Napoleon I. aus preußischen Gebieten errichtete Vasallenstaat Herzogtum Warschau wurde, um Posen und Krakau verkleinert, durch die Wiener Schlußakte von 9.6.1815 als Königreich Polen ("Kongreß-Polen") in Personalunion mit Rußland vereinigt; vgl. Hoensch, J. K., *Geschichte*, S. 187 ff; Meyer, E., *Grundzüge*, S. 58 f.

<sup>182</sup> Darin klingt schon der Einfluß des „neuzeitlichen“ Jugendverständnisses deutlich an. Dieser Konzeption lag die Überzeugung zugrunde, daß ein Verbot besser verstanden wird als eine Handlungspflicht; Walczak-Zochowska, A., *Systemy*, S. 20.

<sup>183</sup> Sliwowski, J., *Kodeks*, S. 316 f.

<sup>184</sup> So auch Walczak-Zochowska, A., *Systemy*, S. 22.

auf polnischem Boden durchaus nicht unbekannt. So entstanden sowohl im Königreich Polen<sup>185</sup> als auch in den russisch<sup>186</sup> und österreichisch<sup>187</sup> besetzten Gebieten Besserungsanstalten für Jugendliche. Die Etablierung von speziellen Einrichtungen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich nur um den Beginn einer Entwicklung handelte. Denn ebenso wie auf dem Gebiet der Jugendgesetzgebung blieben umfassende Reformen hin zu einem einheitlichen Jugendrecht der Zeit nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit vorbehalten.

Infolge des Vordringens des Sozialstaatsgedankens bekam die präventive Tätigkeit des Staates auch im Deutschen Reich größeres Gewicht und verdrängte allmählich die rein strafende Intervention als alleiniges staatliches Handlungskonzept.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zeigten behördliche Verfügungen das erwachende Problembewußtsein. So bestimmte ein preußisches Rescript, daß unmündige Personen nicht nach dem gegenüber Erwachsenen üblichen Verfahren bestraft werden können<sup>188</sup>. Jugendlichen sollte eine „liberalere und schonende“ Behandlung zugute kommen, wobei man darunter unter anderem die Vollstreckung körperlicher Züchtigung durch die Eltern verstand<sup>189</sup>.

Bei Betrachtung der Fälle darf man aber nicht verkennen, daß sie ebenso wie in Polen in ihrer Zeit vereinzelt waren und man erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer wirklichen staatlichen Politik auf dem betreffenden Gebiet sprechen kann.

Die Weichen für die Sonderbehandlung waren indessen längst gestellt, und nur jene Ansätze hatten eine Chance, welche sich aus der Jugendlichkeit ergebenden Bedürfnisse vom Strafrecht her definierten und nicht umgekehrt, weshalb eine gewisse Einseitigkeit zugunsten strafrechtstypischer Ausprägung nicht weiter verwundert.

Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 war das Strafmündigkeitsalter auf das 12. Lebensjahr festgelegt worden (§ 55 RStGB). Die eindeutige Festlegung der Altersgrenze war nicht unumstritten, weil dadurch in einigen Ländern straffällige Kinder dem staatlichen Zugriff entzogen waren. So wurde speziell in Preußen beklagt, daß Kinder von Erwachsenen „mißbraucht und oft zum stehlen dressiert“ würden<sup>190</sup>. Unter dieser Kritik wurde in der Novelle vom 26. 2. 1876 dem § 55 RStGB ein zweiter Absatz angefügt, wonach gegen Kinder unter zwölf Jahren „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen

<sup>185</sup> Auf die Initiative von *Skarbek* bereits 1830 in Mokotow.

<sup>186</sup> In *Skudzience* (1876), die pädagogische Fortschritte durch landwirtschaftliche Ausbildung erreichen wollte; *Szymanska, W.*, *Prz.Pen.* 1964, nr 2-4.

<sup>187</sup> *Walczak-Zochowska, A.*, *Systemy*, S. 40.

<sup>188</sup> *Gräff, H.*, *Sammlung*, S. 320 f.

<sup>189</sup> v. *Kamptz, K. A.*, *Annalen*, S. 170.

<sup>190</sup> *Dörner, C.*, *RdJB* 1992, S. 145.

getroffen“ werden könnten. Diese Verweisung hat in den folgenden Jahren in einer Reihe von Ländern zum Erlaß von Zwangserziehungsgesetzen geführt. Die neue staatliche Verantwortlichkeit war stark von der Furcht vor den Gefahren des „frühreifen, gefährlichen Jungverbrechertums“<sup>191</sup> beeinflusst, die ohne neue Gesetze in die Sanktionslosigkeit dieser Klientel führen würde. Das preußische Gesetz bestimmte daher, daß straffällige Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung in eine geeignete Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt überstellt werden konnten. In anderen Ländern wurde hingegen eine umfassende Kompetenz des Staates durch die Anknüpfung an die Anzeichen der „Verwahrlosung“ begründet<sup>192</sup>.

Tendenziell zeigt sich bereits hier eine Entwicklung, die sich in den nächsten Jahren noch verstärken sollte, nämlich die Überleitung aus dem Strafrecht in eine obrigkeitliche Wohlfahrtspflege.

An diesem Thema setzte auch seinerzeit die Kritik der Fachkreise an. Abschreckung und Vergeltung sollten nicht mehr unangefochten die Palette der Reaktionsmöglichkeiten der staatlichen Sozialkontrolle bestimmen. Dies waren die Grundgedanken der anlaufenden Reformbewegung, die die weitere Entwicklung entscheidend mitbestimmten<sup>193</sup>.

Bedingt durch die politische Lage war der Beginn der privilegierenden Sonderbehandlung Jugendlicher in Deutschland und Polen fast deckungsgleich. 1888 wurde die Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV) von *Franz von Liszt, van Hamel* und *Prins* gegründet, und von Anfang an gehörten ihr auch polnische Mitglieder an<sup>194</sup>. Bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Regelung des § 55 RStGB als unbefriedigend empfunden, weil nahezu einhellig die Auffassung vertreten wurde, die im Zuge der Industrialisierung konstatierte Verwahrlosung und Kriminalität erfordere dringend staatliche erzieherische Maßnahmen anstelle der als schädlich und wirkungslos empfundenen Gefängnisstrafe<sup>195</sup>. Schon die erste Jahresversammlung der IKV wandte sich mit Nachdruck einer Reform der für junge Delinquenten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zu<sup>196</sup>. Die Unzufriedenheit kulminierte schließlich auf der 2. (deutschen) Landesversammlung der IKV im Jahre 1891<sup>197</sup>.

<sup>191</sup> Dörner, C., RdJB 1992, S. 144.

<sup>192</sup> Hamburg vom 6. 4. 1887; Lübeck vom 17. 3. 1884; Hessen vom 11. 6. 1887; Baden vom 4. 5. 1886 u.a.

<sup>193</sup> Dörner, C., RdJB 1992, S. 147.

<sup>194</sup> Mitteilungen der IKV, S. 16; Kitzinger, F., Die Internationale.

<sup>195</sup> Roth, A., ZNR 1992, S. 26.

<sup>196</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 25.

<sup>197</sup> Kerner, H. J., Jugendkriminalrecht, S. 353.

Die moderne Kriminologie wurde zum entscheidenden Wegbereiter in der Entwicklung des Jugendstrafrechts. Inhaltlich vom soziologischen Selbstverständnis geprägt, beschäftigte sie sich wissenschaftlich mit sozialen Problemen, wobei man überwiegend der Überzeugung war, die Ursachen der Kriminalität mit Hilfe strafrechtlicher Intervention lösen zu können. Die Richtung, die die „moderne Schule“ der Strafrechtswissenschaften vorgab, zielte auf die Umwandlung des „klassischen“ tatvergeltenden Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht; also weg von Vergeltung, hin zu Prävention und Resozialisierung<sup>198</sup>. Der Bereich der Behandlung jugendlicher Straftäter war dabei von einem durch alle Lager gehenden Einvernehmen hinsichtlich der Reformbedürftigkeit gekennzeichnet<sup>199</sup>. Die Annahme, daß Resozialisierungsbemühungen, wenn überhaupt, dann zu allererst bei jugendlichen Delinquenten positive Effekte zeigen, führte alsbald zu einer Konzentration auf die Jugendlichen. So kam dem Jugendstrafrecht zunehmend eine „Vorreiterfunktion“<sup>200</sup> der Strafrechtsreform zu, die teilweise aber nur durch „taktische Gesichtspunkte“ zustande kam, da man in diesem Bereich mit dem geringsten Widerstand rechnete und somit zunächst dort einen Durchbruch zu erreichen suchte<sup>201</sup>.

Am Anfang der deutschen, zugleich preußischen und daher auch westpolnischen Debatte stand zum einen die Unzufriedenheit mit der gemeinsamen Unterbringung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern, zum anderen der Problemkomplex der „staatlich überwachten Erziehung“ jugendlicher Delinquenten. Diese sollte an die Stelle der Kriminalstrafe treten<sup>202</sup>.

Die lebhafte Diskussion, die in juristischen und sozialpolitischen Kreisen einsetzte, wurde maßgeblich von ausländischen Erfahrungen und Erfolgen angeregt. So hat der internationale Gefängniskongreß in Rom bereits 1885 die Frage der Unterbringung delinquenter Kinder in Erziehungs- und Besserungsanstalten erörtert<sup>203</sup>. Die Einführung des Jugendgerichts hatte ebenso wie das erste Auftreten der Bewährungsstrafe<sup>204</sup> Vorbildcharakter für die deutsche und polnische Entwicklung. Daneben beeinflusste die Jugendgesetzgebung anderer Länder wesentlich die Diskussion. Hervorzuheben sind dabei das norwegische Gesetz zur Behandlung vernachlässigter Kinder von 1896, das durch erzieherische Maßnahmen auf Delinquenzprävention zielte<sup>205</sup>.

<sup>198</sup> Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 349 mwN.

<sup>199</sup> Roth, A., ZNR 1992, S. 27.

<sup>200</sup> Köhne, P., ZblfV 1912, S.145; Voß, M., Jugend, S. 11; zur Idee der "Vorreiterfunktion" differenzierend: Kerner, H. J., Jugendkriminalrecht, S. 347 ff, 353.

<sup>201</sup> Schaffstein, F., Pionier, S. 248.

<sup>202</sup> Aschrott, P. F., Die Behandlung, S. 26 ff; Appellius, H., Die Behandlung, S. 94 ff.

<sup>203</sup> Aschrott, P. F., Die Behandlung, S. 51.

<sup>204</sup> Wolff, J. / Marek, A., RdJB 1989, S. 62.

<sup>205</sup> Dahl, T. S., The Scandinavian, S. 2.

Auch der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von *Stoof* aus dem Jahre 1893 traf überwiegend auf Zustimmung<sup>206</sup>. Ferner sind in diesem Zusammenhang neben dem bereits erwähnten „Children-Act“ die 1912 in Belgien und Frankreich erlassenen Vorschriften über die Bewährungsaufsicht durch besondere Jugendgerichte hervorzuheben<sup>207</sup>.

In Polen waren selbständige Regelungen in dieser Zeit unmöglich, da das Land unter der Herrschaft der Teilungsmächte stand, was oktroyiertes Recht legitimierte.

Im deutschen Einflußbereich kennzeichnet sich die Entwicklung vor der endgültigen Normierung des Jugendstrafrechts vor allem durch administrative Richtlinien der Justizverwaltung, Maßnahmen der Gerichtsorganisation sowie Verabschiedung des BGB. So sollte die – zunächst auf Gnadenwege ergehende – Bewährungsentscheidung ausdrücklich insbesondere auf jugendliche Delinquenten Anwendung finden<sup>208</sup>. Durch eine Verordnung zur Änderung der Geschäftsverteilung von 1908 wurden die ersten Jugendgerichte eingerichtet<sup>209</sup>. Auch bei den Polizeiverwaltungen begann sich eine gewisse Sensibilität zu entwickeln. So wurden die Beamten angehalten, bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen besonders vorsichtig vorzugehen<sup>210</sup>.

Auch auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs gelang der Durchbruch. Ein Erlaß des preußischen Innenministeriums führte auf die Initiative *Freudenthals*, der sich auf amerikanische Impulse stützte, zur Gründung des ersten Jugendgefängnisses in Wittlich<sup>211</sup>.

Die Grundlage für eine Regelung der Fürsorgeerziehung wurde mit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 geschaffen. Der endgültige § 1666 BGB bestimmte, daß bei einer Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch Vernachlässigung seitens des Inhabers der väterlichen Gewalt oder weil dieser sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, das Vormundschaftsgericht die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Die Vorschrift folgte der Regelung wie sie mit § 55 RStGB und § 1 Zwangserziehungsgesetz in Preußen bestand<sup>212</sup>. Das Vormundschaftsgericht sollte bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung durch das Kind, das Sorgerecht entziehen.

<sup>206</sup> Raschke, M., Die strafrechtliche Behandlung, S. 7; Liszt, F. v., Strafrechtliche Aufsätze, S. 104 ff.

<sup>207</sup> Michel, R., Guide pratique, S. 5 ff.

<sup>208</sup> Liszt, F. v., VDA Bd. 3 (1908), S. 45 ff.

<sup>209</sup> Das erste in Frankfurt; bis 1909 gab es ca. 70 Jugendgerichte; Roth, A., ZNR 1992, S. 35.

<sup>210</sup> Roth, A., ZNR 1992, S. 36.

<sup>211</sup> Preußisches Ministerium des Innern, Das Jugendgefängnis; Freudenthal, B., MSchrKrim 9, S. 577 ff; Kaiser, G. u.a., Strafvollzug, S. 91.

<sup>212</sup> Schubert, W., Gesetzesrevision, S. 1545.

Aufgrund des Art. 134 EGBGB konnten die Länder die Fürsorgeerziehung eintreten lassen, soweit diese zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war.

1908 wurden in Rußland (Petersburg, Moskau, Kiew) Jugendgerichte etabliert und Reformen im Bereich des Strafvollzugs Jugendlicher durchgeführt.

Die Einführung eines Jugendgerichts in Warschau durch die polnischen Behörden scheiterte allerdings am Veto Rußlands, so daß die ersten Jugendrichter im Zuständigkeitsbereich der Stadtgerichte erst nach dem Abzug der russischen Truppen 1915 ihre Arbeit aufnehmen konnten. Die Reformbemühungen wurden, wie auch in Deutschland, durch die Kriegshandlungen unterbrochen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß vor allem die Ambivalenz der damaligen Forderungen augenfällig ist. Obgleich oft ein von humanitären Idealen motiviertes Interesse an Entkriminalisierung treibende Kraft der Reformbewegung war, entzündete sich die Kritik letztlich an der Ineffizienz der Behandlungspraxis. Der damalige Umschwung wird durch eine starke pragmatische und spezialpräventive Betonung charakterisiert.

Nahezu sämtliche Forderungen und Gesetzesentwürfe folgten dem strafrechtlichen Modell. Selbst die progressiven Stimmen, die eine Ablösung der Zweispurigkeit befürworteten<sup>213</sup>, blieben nicht bis zuletzt konsequent.

Die Leistung der frühen Reformbewegung liegt weniger in den einzelnen Forderungen – ohne die spätere Änderungen des materiellen und prozessualen Rechts nicht denkbar wären –, als in den Erkenntnissen, die schließlich das „Jugendstrafrecht“ begründeten.

#### **4. Jugendrecht nach dem Ersten Weltkrieg**

Die europäische Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg war durch grundlegenden politischen Umbruch gekennzeichnet. Polen gewann seine Souveränität zurück und wurde wie das deutsche Kaiserreich Republik. Die anschließende Phase war in Polen hauptsächlich von der Neuordnung der territorialen Grenzen und des politischen Systems geprägt<sup>214</sup>.

<sup>213</sup> Hahn, E., Die Strafrechtsreform, S. 39 ff.

<sup>214</sup> In diese Zeit fällt der russisch-polnische Krieg (1920) sowie die Krise der Republik mit dem anschließenden Staatsstreich *Pilsudskis* (1926); vgl. Kinder, H. / Hilgemann, W., dtv-Atlas, S. 155.

Ogleich die Weimarer Republik ebenfalls durch eine sehr unruhige innere Konstitution gekennzeichnet war<sup>215</sup>, erstarkten politische Strömungen, die soziale Reformen anstrebten. Dem Erziehungsgrundsatz wurde Verfassungsrang eingeräumt<sup>216</sup>.

Bereits im Frühjahr 1919 wurde die Diskussion um die Strafrechtsreform wieder aufgenommen, wobei das Jugendstrafrecht zunächst noch mit den allgemeinen Reformbestrebungen verbunden war<sup>217</sup>. Weil jedoch eine Verabschiedung in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten, die Arbeit am Jugendwohlfahrtsgesetz aber schon fortgeschritten war, löste der damalige Reichsjustizminister *Dr. Schiffer* den betreffenden Abschnitt aus dem Reformentwurf heraus. 1920 legte er ihn als „Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes“ dem Reichstag vor<sup>218</sup>. Nach mehrfacher Überarbeitung wurde der Entwurf im Oktober 1922 dem Reichstag zugeleitet, der ihn am 1. 2. 1923 verabschiedete<sup>219</sup>.

Neben dem seit 1922 existierenden JWG sowie den bereits erwähnten Regelungen des BGB und den Zwangserziehungsgesetzen der Länder, war das JGG 1923, wie es der damalige Reichsjustizminister *Radbruch* formulierte: „...ein hocheureilicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf“<sup>220</sup> in der Behandlung delinquenten Jugendlicher.

Damit war allerdings die Trennung der staatlichen Reaktionen auf Verwahrlosung und Kriminalität Jugendlicher endgültig vollzogen. Im Unterschied zu solchen Systemen, die ausschließlich mit fürsorgerischen Maßnahmen reagierten, wollte der Gesetzgeber einerseits nicht auf die Ahndungsmöglichkeiten durch Strafe verzichten, andererseits sollten die rechtlichen Garantien, die ein förmliches Verfahren bietet, im wesentlichen beibehalten werden.

Das JGG 1923 kennzeichnet sich dabei vor allem dadurch, daß es „erstmalig den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht mit einer für die damalige Zeit beachtenswerten Konsequenz durchgeführt hat. Die Einführung erzieherischer Maßnahmen als Ersatz für die gesetzlich verwirkte Strafe bedeutete im Jahr 1923 eine revolutionäre Tat, um deren Gelingen schon vor Beginn dieses Jahrhunderts gerungen worden ist.“<sup>221</sup>

Das Strafmündigkeitsalter wurde, bedingt durch die Orientierung an der Beendigung der Volksschule, auf 14 Jahre festgesetzt. Trotz mannigfacher Forderungen und Geset-

<sup>215</sup> In diese Zeit fallen die Auflösung des Heeres mit den anschließenden Intergrationsproblemen, die Spartakistenaufstände und Freikorpskämpfe (1919), die Inflation (Beginn 1922) und die Ruhrbesetzung (1923); vgl. Kinder, H. / Hilgemann, W., dtv-Atlas, S. 134 ff.

<sup>216</sup> Art. 120; 122 WRV.

<sup>217</sup> §§ 129 ff E-1919.

<sup>218</sup> Drs. d. Reichsrates, Nr. 37, 1920; Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 354; Kiesow, W., Jugendgerichts-Gesetz, S. XXIV ff.

<sup>219</sup> RGBl. I, S. 135.

<sup>220</sup> Radbruch, G., ZblVorJug 1923, S. 251. Die Gesetzgebungsarbeiten standen unter Zeitdruck, was keine Neuerungen im Sanktionssystem erlaubte. Das JGG 1923 kannte noch keine spezifischen Sanktionen für Jugendliche; vgl. Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 367; Wolff, J., ZfRS 1986, S. 140, unter Aufzählung der vorgesehenen Sanktionen.

<sup>221</sup> Lackner, K., Zur Reform, S. 149.

zesentwürfe kam eine Erhöhung nicht zustande<sup>222</sup>. Dies auch wegen der individualisierenden Regelung des § 3 JGG 1923. Danach waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nicht strafbar, sofern sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig waren, die Ungesetzlichkeit der Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Unter den Neuerungen scheint besonders hervorhebenswert die in § 10 JGG 1923 eingeführte Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Der Ausbau der Bewährungsstrafe führte dazu, daß bereits in den Jahren 1925 bis 1927 bei ca. 75 % aller angeklagten Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen die Strafe ausgesetzt wurde<sup>223</sup>.

Desweiteren wurde im § 32 JGG 1923 die Absicht, den Verfolgungszwang hinsichtlich Jugendlicher einzuschränken, erstmals gesetzlich verwirklicht. Dem Staatsanwalt wurde die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung eröffnet, allerdings nur mit richterlicher Zustimmung. In Übereinstimmung mit dem Entwurf von 1920 wurde die Bedeutung von Erziehungsmaßregeln und die Nachrangigkeit der Strafe betont. Aus der Subsidiarität der Strafe folgte auch die Subsidiarität des Strafverfahrens. Der Vorschrift lag primär das Ziel zugrunde, „aus präventiven Gründen stigmatisierende Effekte und soziale Diskriminierung sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels – Rückfallvermeidung – nicht erforderliche Belastung der betroffenen Jugendlichen zu vermeiden.“<sup>224</sup>

Im Nachkriegspolen kam es zu einer Neuorientierung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, die sich vor allem nach französischen Vorbildern richtete. Polen war um eine Konsolidierung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege bemüht. So erging bereits 1919 die erste Regelung, die das Fürsorgesystem für Jugendliche erweiterte<sup>225</sup>. Im gleichen Jahr wurde eine Gesetzgebungskommission für das gesamte Strafrecht eingesetzt, in deren Zuge ein, der deutschen Entwicklung vergleichbarer, Meinungsstreit ausgefochten wurde. Dabei wollten die Anhänger der „progressiven“ Fraktion, angeführt vom Richter am Obersten Gerichtshof *Moglinicki*, die Strafen gänzlich durch erzieherische und schützende Interventionen substituiert sehen, während die Fürsprecher der „klassischen“ Lösungen für eine Differenzierung von Strafen und erzieherischen Maßnahmen plädierten, die von der Persönlichkeit und Einsichtsfähigkeit des Delinquenten abhängig sein sollten. Umfassende Lösungsansätze, wie der am 21. 3. 1921 von der Kommission eingereichte Art. 3, der die Einbeziehung verwahrloster Jugendlicher (Bettler, Landstreicher u.a.) vorsah, wurden verworfen<sup>226</sup>. Der letz-

<sup>222</sup> Ausführlich: Dörner, C., ZNR 1994, S. 58 ff.

<sup>223</sup> Hartung, F., Die strafrechtliche, S. 551.

<sup>224</sup> Heinz, W. / Storz, R., Diversion, S. 23.

<sup>225</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 12.

<sup>226</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 18.

lich beschlossene Kompromißvorschlag sah anstelle von Kriminalstrafen die Möglichkeit einer Einweisung in besondere (geschlossene) Besserungsinstitutionen für Jugendliche im Alter zwischen 13 und 17 Jahren vor, sofern sie das Kriterium der Einsichtsfähigkeit erfüllten. Fehlende finanzielle Mittel verzögerten jedoch das Gesetzgebungsverfahren.

Inzwischen entstanden durch ein Dekret des Justizministers vom 26. Juli 1919<sup>227</sup> die ersten Jugendgerichte (Warschau, Lodz, Lublin). Ebenso wurde ein der deutschen JGH vergleichbarer, allgemeiner sozialer Hilfsdienst zur Betreuung verwahrloster und straffälliger Kinder bei den Jugend- und Familiengerichten ins Leben gerufen<sup>228</sup>. Doch auch hier waren die Möglichkeiten wegen Geldmangels beschränkt. So entstanden bis zum Beginn des 2. Weltkriegs nur wenige Jugendgerichte in einigen großen Städten<sup>229</sup>.

Unterdessen war die Entscheidung gefallen, eine umfassende Reform des Jugendstrafrechts in die Kodifikation des gesamten Strafrechts einzubinden. Mit der neuen polnischen Strafprozeßordnung von 1928 wurde damit begonnen. Das in Art. 477 - 495 enthaltene Jugendstrafverfahren differierte deutlich vom Strafverfahren gegenüber Erwachsenen. Es war weitgehend formlos und in der Auswahl der Maßnahmen war der Richter gehalten, Resozialisierungsbelange sowie den Schutz des Jugendlichen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die klassische Kompetenzverteilung des kontradiktorischen Verfahrens zwischen Staatsanwalt und Verteidiger wurde zugunsten einer Konzentration der Aufgaben auf den Jugendrichter aufgegeben<sup>230</sup>. Im Zuge dessen entwickelten sich weitgehende Möglichkeiten einer an individuellen Belangen orientierten Rechtsprechung.

Eine absolut auf Erziehungsgrundsätzen basierende Regelung konnte indes nicht vollständig verwirklicht werden. So war es möglich, daß gegen einen jugendlichen Schwerverbrecher ein ordentliches Verfahren eingeleitet wurde, nachdem die Einsichtsfähigkeit des Delinquenten festgestellt war<sup>231</sup>.

Das 1932 in Kraft getretene Strafgesetzbuch unterteilte Jugendliche in drei Kategorien:

1. Kinder unter 13 Jahren waren strafunmündig.
2. Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren, die straffällig wurden, ohne jedoch die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat zu haben, wurden ebenfalls wie Strafunmündige behandelt.

---

<sup>227</sup> Dz.U.Rp., nr 62, poz 378.

<sup>228</sup> Kormornicki, A. / Neumark, E. / Rosenblum, Z., Sady nieletnich, S. 8 ff.

<sup>229</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 16.

<sup>230</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 13.

<sup>231</sup> Hier klingt die schon aus dem Mittelalter bekannte Grundanschauung, daß "die Bosheit das Alter erfüllt" wieder an; vgl. Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 23.

3. Delinquenten im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, die die soziale Reichweite der Tat verstanden.

Nur letztere mußten sich für ihr Verhalten verantworten, wobei hier eine Verantwortlichkeit im jugendspezifischen Sinne gemeint war<sup>232</sup>, denn Strafsanktionen waren nicht vorgesehen. Erzieherische Maßnahmen traten an ihre Stelle, allerdings mit der Möglichkeit der Einweisung in eine Besserungsanstalt, als äußerstes Mittel (Art. 70 pStGB)<sup>233</sup>. Das Gesetz ließ jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Einweisung in eine Besserungsanstalt zu<sup>234</sup>. Jugendliche der Kategorien 1 und 2 konnten ausschließlich mit erzieherischen Maßnahmen belegt werden. Dabei kam namentlich Ermahnung, Erziehungsaufsicht durch Eltern, Pfleger oder Vormund und schließlich die Einweisung in eine Erziehungsanstalt in Betracht (Art. 69 pStGB)<sup>235</sup>.

Festzuhalten bleibt, daß die Entwicklung beider Länder im betreffenden Zeitraum von gesetzlichen Regelungen charakterisiert wird, die mehr als je zuvor am Schutz jugendlicher Delinquenten orientiert sind. Trotzdem gelang die Durchsetzung eines Jugend Erziehungsrechts nicht. Vielmehr wurden Schuld und Einsichtsfähigkeit als strafrechtliche Klassifizierungsmodalitäten beibehalten und erzieherische Grundsätze in das Strafrecht integriert. Dieses Denken manifestierte sich in der Trennung des Fürsorge rechts vom Jugendstrafrecht.

Ferner ist die Entwicklung durch begrenzte finanzielle Ressourcen geprägt, die den Auf- bzw. Ausbau einer Infrastruktur in diesem Bereich hemmte und sich unmittelbar in Problemen der praktischen Umsetzung gesetzlicher Vorlagen niederschlug<sup>236</sup>.

---

<sup>232</sup> Überwiegend wurde auf das Kriterium der Schuld *sui generis* abgestellt; vgl. Holda, Z., Der Schutz, S. 21 mwN.

<sup>233</sup> Mit dem Charakter einer "Halbstrafe", Peiper, L., Kommentar, S. 192; Sliwinski, S., Polskie, S. 566; Dort sollten die Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr verbleiben. Bei guter Führung und Rehabilitationserfolgen konnte dieser Zeitraum verkürzt werden; Woytowicz- Grabinska, Nieletni, S. 1038 f.

<sup>234</sup> Das Gericht konnte Erziehungsmaßnahmen anordnen, wenn Tatmodalitäten, der Charakter des Jugendlichen oder seine Lebensumstände eine Einweisung als nicht angebracht erscheinen ließen (Art. 71); Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 12.

<sup>235</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 14.

<sup>236</sup> So mußten in Polen noch 1938 über 2000 Jugendliche aufgrund fehlender Besserungsanstalten in Gefängnissen untergebracht werden; Zaleski, K., Zaklady, S. 513 ff.

Im Deutschen Reich konnten die als kommunale Pflichtaufgabe der Jugendfürsorge einzurichtenden Jugendämter zunächst nur dort entstehen, wo es vorher gemeindliche Armen- und Weiseneinrichtungen gab; Wolff, J. / Marek, A., RdJB 1989, S. 65.

## 5. Jugendstrafrecht im Dritten Reich

Die polnische Entwicklung war zu Beginn des Nationalsozialismus im Deutschen Reich von einer Konzentration auf die Umsetzung der durch die Strafrechtsreform eingeführten Neuerungen geprägt. Nach Kriegsausbruch im September 1939 folgte die „vierte polnische Teilung“<sup>237</sup>. Die anschließende deutsche Okkupation Polens machte eine eigenständige Entwicklung des Rechtswesens und damit auch des Jugendstrafrechts unmöglich.

Der Entwicklungsverlauf im Dritten Reich sieht sich noch immer divergierenden Einschätzungen in der wissenschaftlichen Diskussion ausgesetzt. Während einige Autoren in der Zeit von 1933 bis 1945 von einer „kontinuierlichen Weiterentwicklung“<sup>238</sup> oder einer „glücklichen Fügung, daß hier nicht mit rohem Zugriff zunichte gemacht wurde, was in jahrzehntelanger Arbeit mit viel Mühe und Fleiß aufgebaut war“<sup>239</sup> sprechen, sehen andere eine Instrumentalisierung des Jugendstrafrechts für die nationalsozialistischen Ideale<sup>240</sup>. Diese gegensätzlichen Auffassungen scheinen ihren Ursprung im unterschiedlichen Betrachtungswinkel zu finden. Während die Vertreter der „Kontinuitätsthese“ fast ausschließlich aus der Perspektive des RJGG von 1943 argumentieren, betrachtet die Gegenfraktion das Jugendstrafrecht als einen unter mehreren Bestandteilen eines Systems umfassender Jugendkontrolle im Nazi-Deutschland.

Die nationalsozialistische Ideologie betonte im Anschluß an *Webler* die besondere Rolle der Jugend im Staat<sup>241</sup>. Den Hintergrund bildete der sozialdarwinistisch geprägte absolute Vorrang des reinen, starken Jungen und das – nicht minder weltanschaulich geprägte, doch weitgehend von Zweckmäßigkeitserwägungen geleitete – Jugendideal des „opferbereiten politischen Soldaten“<sup>242</sup>. Um diese Ziele zu erreichen, wurde schon

<sup>237</sup> Aufteilung Polens zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion entlang der Interessengrenzen des Hitler-Stalin-Pakts.

<sup>238</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 28.

<sup>239</sup> Dallinger, W. / Lackner, K., Jugendgerichtsgesetz, Einführung Rn. 16, S. 45.

<sup>240</sup> Wolff, J., ZNR 1991, S. 41 ff; Dörner, C., ZNR 1994, 58 ff; dies., MSchrKrim 74 (1991), S. 236.

<sup>241</sup> Webler, H., Wider, S. 92 f; zum Ganzen: Dörner, C., ZNR 1994, S. 61 ff.

<sup>242</sup> So heißt es beispielsweise in der Einführung des Runderlasses der Reichsführung SS zur Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei vom 3. 1. 1944: "(1) Die heranreifenden jungen Menschen von heute werden in nicht ferner Zukunft die Träger unserer Volksgemeinschaft sein. In jedem von ihnen liegt ein bestimmtes Maß von Anlagen und Kräften, die nach inneren Gesetzen zur Entfaltung drängen. Ob aber die vorhandenen positiven Kräfte voll ausreifen werden, hängt wesentlich davon ab, wie die Umwelt sich zu dem jungen Menschen einstellt. Die heldenhafte Bewährung auch unserer jüngsten Soldaten an der Front zeigt, zu welchem Einsatz mancher bisher unscheinbare junge Mensch fähig ist, wenn er sich vor eine große Aufgabe gestellt sieht."; ferner: Marxen, K., Der Kampf, S. 135 ff.

1933 die Reichsjugendführung als Vertreterin der Staatsjugend installiert und mit der systematischen „Gleichschaltung“ der Jugend begonnen<sup>243</sup>.

Die folgende Zeit charakterisierten vor allem verschärfte Kontrollmaßnahmen und neue Verordnungen der Exekutive.

Der Bereich des Jugendstrafvollzugs wurde bereits 1937 durch eine Allgemeinverfügung im Zuge der Reichsvereinheitlichung der Justiz neu geregelt<sup>244</sup>, wobei aber schon eine Beschränkung auf deutsche Jugendliche bestand<sup>245</sup>.

Die Durchsetzung des strafrechtspolitischen Konzepts der NS-Machthaber setzte bei Kriegsbeginn mit der „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“<sup>246</sup> ein. „Frühreife Gemeinschaftsschädlinge“ wurden mit 16 Jahren Erwachsenen gleichgestellt.

Die „Vernichtung der Volksfeinde“ setzte sich in der „Volksschädlingsverordnung“<sup>247</sup> und der „Gewaltverbrecherverordnung“<sup>248</sup> fort.

Im Vorgriff auf die Kodifizierung des JGG wurde der Jugendarrest<sup>249</sup>, gedacht als wichtigste nationalsozialistische Sanktion gegen „Entwicklungs- und Gelegenheitskriminalität“<sup>250</sup>, und die unbestimmte Jugendstrafe<sup>251</sup> eingeführt.

Der Krieg bot die Gelegenheit zur Durchsetzung ideologischer Veränderungen. Auf diese Weise wurden präventive und kontrollierende Maßnahmen der Exekutive, insbesondere der Polizei<sup>252</sup>, gegen Jugendliche ständig intensiviert. Daneben wurden Straftatbestände mit besonderem Jugendbezug (Arbeitsbummelei, Arbeitsvertragsbruch, das sog. „Fraternisierungsverbot“ etc.) geschaffen und Sanktionen erweitert. So wurden ab 1940 Jugendschutzlager bei der Polizei eingerichtet und der disziplinarische Jugendarrest der HJ eingeführt<sup>253</sup>.

---

<sup>243</sup> Vgl. Hitlerjugendgesetz vom 1. 12. 1936, RGBI I, S. 993.

<sup>244</sup> AV des RJM vom 22. 1. 1937, Deutsche Justiz 1937, S. 97 ff; Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 354.

<sup>245</sup> Quedenfeld, H. D., Der Strafvollzug, S. 85.

<sup>246</sup> RGBI I, S. 2000.

<sup>247</sup> RGBI I, S. 1679.

<sup>248</sup> RGBI I, S. 2378.

<sup>249</sup> VO vom 4. 10. 1940: RGBI I, S. 1336.

<sup>250</sup> Dörner, C., MSchrKrim 74 (1991), S. 238.

<sup>251</sup> VO vom 10. 9. 1941; RGBI. I, S. 567 f.

<sup>252</sup> Was zu massiven Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Polizei führte; ausführlich dazu: Dörner, C.; MSchrKrim 74 (1991), S. 236 ff.

<sup>253</sup> Wolff, J. / Marek, A., RdJB 1989, S. 66.

Mit – zumindest fragmentarischer – Distanz zu dieser Entwicklung präsentierte sich das RJGG vom 6. 11. 1943<sup>254</sup>. Dieses Gesetz stellte trotz seines nationalsozialistischen Hintergrunds eine Weiterentwicklung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums dar.

Ein Hauptmerkmal des Gesetzes ist die Abschaffung der Strafen des allgemeinen Strafrechts und die Ausdifferenzierung des Sanktionskatalogs unter erstmaliger Typisierung in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und „Jugendgefängnis“, als der einzigen echten Kriminalstrafe<sup>255</sup>.

Musterhaft zeigte sich insbesondere die Neuformulierung des § 3 Abs. 1 RJGG 1943, die in jedem Einzelfall eine positive Feststellung der erforderlichen Einsichts- und Handlungsfähigkeit erforderte<sup>256</sup>. Ferner hat man die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch sowie die Forderung einer besonderen erzieherischen Qualifikation von Jugendrichter und -staatsanwalt eingeführt. Desweiteren wurde die vollständige Ausformung des Prinzips der Einheitsreaktion und der Schwergewichtslösung normiert<sup>257</sup>. Schließlich wurden Möglichkeiten der Verfolgungseinstellung dahingehend erweitert, daß der Staatsanwalt nach erzieherischer Intervention (insbesondere Disziplinarmaßnahmen der HJ) bei Kleinstkriminalität auch ohne weiteres, unter Verzicht auf die richterliche Zustimmung, von weiterer Verfolgung Abstand nehmen konnte (§ 30 RJGG 1943).

Diesen begrüßenswerten Neuerungen standen jedoch „politisch“ bedingte „Rückschritte“<sup>258</sup> gegenüber. Hier ist vor allem die Beseitigung der Strafaussetzung zur Bewährung und die Abschaffung der Subsidiarität der Strafe zu nennen. Ferner die „Aufweichung“ der Strafmündigkeitsgrenzen, § 3 Abs. 2 RJGG 1943, die in Ausnahmefällen die Strafverfolgung von Zwölfjährigen ermöglichte. Schließlich die von der Nazi-Ideologie geprägte Einführung der kriminalbiologischen Untersuchung sowie die Volkstumsklausel (§ 1 Abs. 2 S. 1 RJGG 1943), die mit Richtlinien präzisiert wurde.

Eine umfassende Betrachtung der Änderungen des formellen und materiellen Rechts läßt die totale Disziplinierung devianter Jugendlicher (oder solcher, die dafür gehalten wurden) auf unterschiedlichen Ebenen staatlicher Sozialkontrolle deutlich werden.

<sup>254</sup> RGBl I, S. 637; was auch von Autoren eingeräumt wird, die sich kritisch mit der Zeit des Nationalsozialismus auseinandersetzen: Wolff, J., ZfRS 1986, S. 129; ders., RdJB 1989, S. 66; ders., Jugendliche, S. 118; Hasenclever, C., Jugendhilfe, S. 151; Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 356, mit einem Zitat von Lackner; polemisch dagegen Pieplow, L., Erziehung, S. 25 ff.

<sup>255</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 28.

<sup>256</sup> Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 360.

<sup>257</sup> Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 363 ff.

<sup>258</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 28.

Die NS-Ideologie, geprägt von vollkommener Unterordnung individueller Belange unter das Interesse der „völkischen Gemeinschaft“, rechtfertigte die Auflösung jeglicher rechtsstaatlicher Begrenzung<sup>259</sup>.

Dabei traten rassistische, sozial- und erbbiologische<sup>260</sup> Vorstellungen immer mehr in den Vordergrund. Zusammen mit repressiv-punitiven Reaktionen, unter Betonung der Strafzwecke der Sühne und des Schutzes der Volksgemeinschaft, führte die Entwicklung zur Willkür der Maßnahmen gegen jugendliche Delinquenten. Individuelle Eigenschaften, Motive und Tatmodalitäten wurden zweitrangig, während zunehmend auf die Beschreibung des Tätertypus abgehoben wurde<sup>261</sup>. Der auf die „Lebensführungsschuld“<sup>262</sup> abzielende Schuldspruch wurde immer beliebiger.

Die rassistische Ausrichtung des Nationalsozialismus zeigte sich vor allem daran, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts für sog. „Fremdvölkische“ ausgeschlossen war, da die „erzieherischen Privilegierungen“ der überlegenen arischen Rasse vorbehalten waren<sup>263</sup>. Für polnische Jugendliche in den eingegliederten Ostgebieten sowie für polnische „Fremdarbeiter“ im Reich galt ausschließlich die sog. Polen-Juden-Strafrechtsverordnung von 1941<sup>264</sup>, die infolge des Rassenwahns der damaligen Machthaber nichts mehr gemein hatte mit Erziehungsdenken und Jugendfürsorge, sondern nur der „Ausrottung der minderwertigen Rasse“ diente.

## 6. Die Entwicklung nach 1945

Die Situation in Deutschland<sup>265</sup> unmittelbar nach der Kapitulation war von Chaos und großer Not geprägt<sup>266</sup>. Das Jugendstrafrecht war von Regelungen nationalsozialistischer Prägung durchgesetzt.

Die erste „Bereinigung“ erfolgte mit dem Gesetz Nr. 1 vom 20. 9. 1945 des Alliierten Kontrollrats<sup>267</sup>. Das oberste alliierte Regierungsorgan hob damit sämtliche Ausnahmegesetze und politische Gesetze der Nationalsozialisten auf. Es folgten die „Grundsätze

<sup>259</sup> Rüthers, B., *Entartetes*, S. 59 ff; Kirchheimer, O., *Von der Weimarer*, S. 186 ff.

<sup>260</sup> Zum kriminalbiologischen Ansatz bei den Nazis: Streng, F., *MSchrKrim* 76 (1993), S. 141 ff.

<sup>261</sup> Berühmtes Beispiel einer solchen Normierung bildet § 211 StGB, der auf das Jahr 1941 zurückgeht, *Ges. z. Änd. d. StGB v. 4. 9. 1941*, *RGBl. I*, S. 549; vgl. dazu auch Wolf, G., *JUS* 1996, S. 192.

<sup>262</sup> Wolff, J., *ZNR* 1991, S. 51.

<sup>263</sup> Kerner, H.-J., *Jugendkriminalrecht*, S. 358; *RGSt* 75, 202 ff; *RGSt*, DJ 1942, S. 627.

<sup>264</sup> *RGBl. I*, S. 759 ff sowie die RV des RJM vom 18. 10. 1941 über den Ausschluß polnischer Jugendlicher von der unbestimmten Verurteilung; Dörner, C., *MSchrKrim* 74 (1991), S. 243.

<sup>265</sup> Im folgenden wird die Entwicklung in den westlichen Zonen und der späteren Bundesrepublik dargestellt; einen kurzen Überblick der Entwicklung in der DDR gibt bspw. Kräupl, G., *DVJJ-Journal* 1994, S. 18 ff.

<sup>266</sup> Hasenclever, C., *Jugendhilfe*, S. 154 mwN.

<sup>267</sup> *Kontrollrats-Amtsblatt*, 1945, S. 6 ff.

für die Umgestaltung der Rechtspflege<sup>268</sup>, die Gleichheit vor dem Gesetz wiederherstellten und Analogiebildungen sowie die Rekurrirung des „gesunden Volksempfindens“ verboten. Im übrigen blieben die Regelungen des RJGG 1943 weiter in Kraft, da sie von der Militärregierung nicht als typisch nationalsozialistisches Gedankengut interpretiert wurden (u.a. § 20 RJGG 1943 über die Behandlung von Schwerverbrechern und § 3 Abs. 2 RJGG 1943 zur Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze).

Die Handhabung der Vorschriften wurde der deutschen Rechtspraxis überlassen, was zu Unklarheiten und Unsicherheiten führte<sup>269</sup>.

Neben den Alliierten beteiligten sich die Bundesländer an der „Bereinigung“ jugendrechtlicher Vorschriften, was aber die Weitergeltung sehr problematischer Regelungen nicht verhinderte<sup>270</sup>. Die endgültige Rechtsbereinigung wurde erst mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953<sup>271</sup> vollzogen.

Schon mit der Etablierung des neuen Justizapparates zwei Jahre nach Kriegsende begann eine neue Reformdiskussion<sup>272</sup>, die eine Debatte über die Behandlung jugendlicher Delinquenten vorantrieb und in dem Versuch, reformerische Kontinuität seit 1923 herzustellen, Gesetzesentwürfe erarbeitete<sup>273</sup>.

Auch der im März 1952 dem Bundestag zugeleitete Regierungsentwurf<sup>274</sup> strebte keine Neufassung des Jugendstrafrechts an, als vielmehr die kontinuierliche Fortsetzung der Jugendstrafrechtsreform.

Als am 3. 7. 1953 das JGG vom Bundestag verabschiedet wurde, fand es sich, durch den zuständigen Ausschuß unter Federführung des Senator *Ewers*<sup>275</sup>, vom ursprünglichen Entwurf deutlich verändert wieder. Weil den Ausschußmitgliedern die vom Bundesjustizminister durchgeführten Änderungen nicht weitgehend genug erschienen,

<sup>268</sup> Proklamation Nr. 3 vom 20. 10. 1945, Kontrollrats-Amtsblatt, 1945, S. 22 f.

<sup>269</sup> Vgl. dazu beispielsweise das von Dörner, C. zitierte Urteil des Jugendgerichts Köln, in dem es noch 1948 heißt: „Der Angeklagte [ein dreizehnjähriger Taschendieb] ist ein Volksschädling schlimmster Art...Sicher haben Kinder und Jugendliche längere Zeit darben müssen, weil der Angeklagte in seiner gewissenlosen gemeingefährlichen Art auch in dieser Hinsicht keine Rücksichten kannte. Er ist der gemeingefährliche gemeinschaftsfremde Jugendliche, der nur des geringsten Anstoßes bedarf, um straffällig zu werden.“, in: Referat Jugendfürsorge, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge- und Familienrechts 1949, S. 59 ff.

<sup>270</sup> So wurde erst 1949 die Todesstrafe für Jugendliche verboten (Gesetz Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission über strafbare Handlungen von 1949; Potrykus, G., Kommentar, S. 526 f; und erst 1951 die Verurteilung aufgrund des § 20 Abs. 2 RJGG 1943 vom BGH für illegal erklärt; ZBlfJ 1952, S. 127 ff.

<sup>271</sup> BGBl. Nr. 44, 1953, S. 751 ff.

<sup>272</sup> Ausführlich dazu: Dörner, C., ZNR 1994, S. 78 ff.

<sup>273</sup> Vgl. zum Ganzen: Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit 1949.

<sup>274</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 31.3.1952 (Bundestagsvorlage). In: Verhandlungen des Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Anlageband 16, Drs. 3264.

<sup>275</sup> Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 356.

arbeiteten sie den Entwurf um. So entstand ein völlig neues Jugendgerichtsgesetz, daß nicht nur nationalsozialistisches Gedankengut beseitigte, sondern auch die erforderliche Anpassung an eine zeitgemäße Entwicklung versuchte<sup>276</sup>.

Abgesehen von der Beseitigung des Nazi-(Un)Geistes, § 3 Ziff. 2 und § 1 Abs. 2 (Volkstumsklausel); § 20 (Schwerverbrecher); § 60 (Jugendschutzlager), der Wiederherstellung der Subsidiarität der Jugendstrafe u.v.m., enthielt es als wesentliche Neuerung die Unterstellung der „Heranwachsenden“ (18-21 Jahre) unter die Jugendgerichtsbarkeit, §§ 1; 105 JGG 1953. Ferner ist die Bewährungshilfe eingeführt sowie die Stellung der Jugendgerichtshilfe gestärkt worden. Daneben wurde das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf sechs Monate angehoben. Aus der Vielzahl anderer Neuerungen sollen nur die Möglichkeit der erzieherischen Behandlung nach § 10 Abs. 2 JGG 1953 sowie die Kombinationsmöglichkeiten nach § 8 JGG 1953 hervorgehoben werden.

Die große Reform blieb indes aus. Zwar hatte es auch nach 1945 Ansätze gegeben, ein einheitliches Jugendrecht zu etablieren, die jedoch aus vielerlei Gründen (vor allem Rechtstradition und -konformismus) scheiterten<sup>277</sup>. So verabschiedete der Bundestag als letztes Gesetz der ersten Legislaturperiode am 28. 8. 1953 die Novelle zum RJWG<sup>278</sup>, welche am 29. 9. des Jahres wirksam wurde.

Danach trat ein beinahe 40 Jahre andauernder gesetzgeberischer Stillstand auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts ein, da die Kräfte auf die große Strafrechtsreform konzentriert wurden. Die Kriminalpolitik gegenüber Jugendlichen verlagerte sich infolge dessen weitgehend in die Rechtsanwendungsebenen. Die sog. „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ führte vor allem in den folgenden Bereichen zu einer Umgestaltung:

1. Eine Verlagerung der Bedeutung der einzelnen Sanktionen unter Zurückdrängung stationärer Interventionen zugunsten ambulanter Maßnahmen. So nahm die statistische Anwendungshäufigkeit seit 1950 bei Zuchtmitteln von über 90 % auf 59 % ab, wohingegen die Erziehungsmaßregeln von 5 % auf beinahe 30 % stiegen. Die Verurteilungen zur Jugendstrafe erhöhten sich nur unwesentlich von 8 % auf 11 %<sup>279</sup>. Insgesamt betrug der Anteil der ambulanten Maßnahmen rund 2/3 aller Sanktionen<sup>280</sup>.

<sup>276</sup> Hasenclever, C., Jugendhilfe, S. 170; Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 355 f.

<sup>277</sup> Dörner, C., ZNR 1994, S. 75 ff.

<sup>278</sup> BGBl. I, S. 1035.

<sup>279</sup> Strafverfolgungsstatistik 1990.

<sup>280</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 139.

2. Die grundsätzliche Unterstellung von Heranwachsenden unter das Jugendstrafrecht. Was eine Ausnahmeregelung sein sollte (§ 105 JGG 1953), entwickelte sich insbesondere im Bereich der „klassischen“ Kriminalität zur Regel<sup>281</sup>.
3. Den wichtigsten Aspekt bildet der starke Zuwachs des formlosen Erziehungsverfahrens nach §§ 45, 47 JGG 1953. Die Diversionsdebatte führte seit Anfang der 70er Jahre zu einem starken Anstieg formloser Erledigung, welche im Jahre 1989 bereits 56 % ausmachte<sup>282</sup>.

Die deutsche Entwicklung mündete schließlich in der Neukodifikation des Jugendstrafrechts durch das 1. Änderungsgesetz zum JGG vom 30. 8. 1990<sup>283</sup> und des Jugendhilferechts durch das KJHG vom 26. 6. 1990<sup>284</sup>, welche eine Teilreform des Jugendrechts bewirkten.

Polen gelang bereits 1982 eine umfassende Erneuerung auf diesem Gebiet. Der Weg dahin differierte jedoch erheblich von der deutschen Entwicklung.

Im Bereich der Gerichtsorganisation wurde erst 1949 wieder begonnen, Jugendgerichte (als Abteilungen der Strafgerichte) einzurichten<sup>285</sup>. Doch schon nach wenigen Jahren existierten sie praktisch im ganzen Land. Bereits 1951 erhielten sie auch Kompetenzen in Familienrechtsangelegenheiten, wie Vormundschafts- und Sorgerecht, die jedoch im Rahmen des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches (FuVGB) vom 15. 2. 1964<sup>286</sup> in die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte zurückkehrten.

Am 1. 1. 1978, nach einer vier Jahre dauernden Versuchszeit, wurden durch eine Verordnung des Justizministers<sup>287</sup> 97 Familiengerichte eingerichtet. Diese bei den Amtsgerichten eingerichteten Abteilungen erhielten sämtliche dem Jugendgericht zustehenden Kompetenzen und zusätzlich alle anderen im FuVGB geregelten Verfahren. Darunter fielen neben Anordnung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber „sozial unangepaßten“ Jugendlichen (§ 109 FuVGB)<sup>288</sup> die Zwangsunterbringung von Alkoholikern zur Entwöhnung, Strafsachen gegenüber Erwachsenen, sofern diese Straftaten gegenüber der Familie oder Jugendlichen beschuldigt waren etc.<sup>289</sup>. Diese Kompetenzvertei-

---

<sup>281</sup> Verkehrsdelikte bilden v.a. wegen der Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens die Ausnahme; Kerner, H.-J., Jugendkriminalrecht, S. 362.

<sup>282</sup> Heinz, W. / Storz, R., Diversion, S. 36.

<sup>283</sup> BGBl. I, S. 1853.

<sup>284</sup> BGBl. I, S. 1163.

<sup>285</sup> Gesetz vom 27. April 1949 über die organisatorische Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Dz.U., nr 32, poz 237); Skretowicz, E. u.a., Stud.Krim. 1976, S. 113 ff; Geilke, G., ZStW 69 (1957), S. 6 ff.

<sup>286</sup> Dz.U., nr 9, poz 59.

<sup>287</sup> Dz.Urz.Min.Sprawiedl., nr 6, poz 25.

<sup>288</sup> Drwal, R. L., Jugendkriminalrecht, S. 1115.

<sup>289</sup> Nach einigen Jahren wurden sie jedoch wieder in den Zuständigkeitsbereich der Strafgerichte überwiesen.

lung blieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Jugendsachen (pJG)<sup>290</sup> am 13. 5. 1983 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt bildeten die StPO von 1928 (Art. 474-495) sowie das StGB von 1932 (Art. 69-76), das Verwaltungsstrafgesetz von 1932 (Art. 6) und die Verwaltungsstrafprozeßordnung von 1951 die Quellen des Jugendstrafrechts.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war die Reformdebatte in diesem Bereich von repressiven Tendenzen der Stalin-Ära geprägt. Nach dem StGB-Entwurf von 1951 sollte beispielsweise die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von 13 auf 12 Jahre gesenkt werden. Ferner sollten auch strafrechtliche Sanktionen gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren, inklusive der Todesstrafe, verhängt werden können<sup>291</sup>. Der Entwurf von 1956 kehrte aber schon wieder zur Vorkriegsregelung zurück, wobei auch hier die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen gegenüber Jugendlichen über 15 Jahren eröffnet werden sollte<sup>292</sup>.

Obwohl in den nächsten Jahren die Notwendigkeit einer eigenständigen Gesamtrege- lung von jugendlicher Verwahrlosung und Straffälligkeit erkannt wurde, wollte man die Möglichkeit des strafrechtlichen Zugriffs auf einen bestimmten Anteil älterer Ju- gendlicher nicht aufgeben<sup>293</sup>. In der umfassenden Reform von 1969, wobei sowohl das StGB als auch die StPO neu gefaßt wurden, ist als Kompromißlösung die strafrechtli- che Verantwortlichkeit bei schweren Straftaten (Totschlag, Vergewaltigung, Raub etc.) auf 16 Jahre gesenkt worden (§ 9 Abs. 2 pStGB 1969).

Wichtige Neuerungen in der jugendstrafrechtlichen Praxis der letzten 50 Jahre brachte die Einführung besonderer Diagnose- und Beratungszentren<sup>294</sup>. Diese Einrichtungen erstellen Gutachten über die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine soziale Umge- bung, welche als Grundlage des weiteren Verfahrens vor dem Familiengericht dienen.

Ähnlich wie in der Bundesrepublik gewann die Herausnahme Jugendlicher aus dem strafrechtlichen Verfahren auch in Polen immer weiter an Bedeutung. Den offiziellen Statistiken<sup>295</sup> zufolge war seit Mitte der 60er Jahre die Tendenz zu beobachten, insbe- sondere in Fällen leichter Delinquenz, das formelle Gerichtsverfahren zu umgehen<sup>296</sup>. Zu diesem Zweck wurde die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen au-

<sup>290</sup> Vom 26. 10. 1982, Dz.U., nr 35, poz 228, Anhang 1 (englische Fassung).

<sup>291</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 13.

<sup>292</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 13.

<sup>293</sup> Ratajczak, A., Panstwo i Prawo 2/1983, S. 4 f.

<sup>294</sup> Dazu ausführlich: Gronowska, B., The Role, S. 176 ff.

<sup>295</sup> Statistiken der Bürgermiliz und gerichtliche Statistiken haben indessen eine nur relative Aussage- kraft.

<sup>296</sup> Rzeplinski, A., Gesellschaftliche, S. 31.

Bergerichtlichen Stellen, wie Schulen und Jugendorganisationen, überwiesen<sup>297</sup>. Außerdem bestand die Möglichkeit, Jugendliche an das Vormundschaftsgericht zu überweisen, wenn ein Gerichtsverfahren für unabdingbar gehalten wurde, jedoch die Sozialgefährlichkeit der Tat gering war oder die vom Familiengericht zu treffenden Maßnahmen als ungeeignet empfunden wurden. Insgesamt stieg der Anteil der eingestellten Verfahren von 25,7 % im Jahre 1955<sup>298</sup> über ca. 33 % im Jahre 1965<sup>299</sup> auf ca. 40 % in den 80er Jahren<sup>300</sup>.

Daneben war, wie in Deutschland, der Rückgang von stationären Maßnahmen zugunsten ambulanter Interventionen zu beobachten. In der Spruchpraxis wurde die Regel (Verurteilung zur Besserungsanstalt) zur Ausnahme und die Ausnahme („selbständige“ Erziehungsmaßnahmen) zur Regel (vgl. Tabelle 1).

Sanktion	1965 %	1970 %	1975 %	1980 %
Ermahnung	16,8	8,2	3,1	3,0
Aufsicht (Eltern/Vormund)	21,9	20,8	16,2	16,1
Aufsicht (Kurator)	29,2	37,6	46,1	44,0
Erziehungsanstalt	5,0	4,4	4,7	5,0
Besserungsmaßregel (zur Bewährung)	18,1	20,1	20,1	20,4
Besserungsanstalt	6,0	7,0	6,0	5,4
Strafe	2,9	1,9	3,8	6,0
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle, Drwal, R. L., Jugendkriminalrecht, S. 1121

Abschließend bleibt festzuhalten, daß trotz grundsätzlich unterschiedlicher Ausgangslage (ganz zu schweigen vom politischen System) und teilweise stark differierender materiellrechtlicher Grundlagen, die wesentlichen Neuerungen in der Entwicklung von der Nachkriegszeit bis in die 80er Jahre in Deutschland und Polen deutliche Parallelen aufweisen. In beiden Ländern trieb insbesondere die Praxis Reformen und alternative Konzepte voran.

<sup>297</sup> Gesetz vom 17. 4. 1966 über die Übertragung einiger geringfügiger Straftaten als Übertretungen in die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafrechtspflege (GÜSÜ); Dz.U. nr 23, poz 149.

<sup>298</sup> Jasinski, J., ArchKrim 1964, Bd. 2, S. 33.

<sup>299</sup> Jasinski, J., ArchKrim 1969, S. 156.

<sup>300</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 57.

#### ***IV. Grundzüge der geltenden Regelungen***

Angesichts dieser Reformtendenzen und der nie in Vergessenheit geratenen Idee der einheitlichen Reaktion auf jugendliche Delinquenz, normierte der polnische Gesetzgeber 1982 das gesamte Jugendkriminalrecht neu<sup>301</sup>. Die bestehenden Regelungen hielt man in Anbetracht der geänderten sozialen und ökonomischen Situation für nicht mehr adäquat. Um die bestehende Disharmonie mit dem neuen Straf- und Familienrecht auszugleichen und sie vor allem den Bedürfnissen der Familiengerichtsbarkeit anzupassen, entschied man sich zu einer umfassenden Reform<sup>302</sup>.

Das Charakteristikum der polnischen Lösung liegt darin, daß trotz des Beibehaltens des justizförmigen Verfahrens erzieherische und wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen verstärkt Eingang gefunden haben.

Weiterhin sollte das gesamte Jugendrecht vereinheitlicht werden. Einzelregelungen mit Bezug zu Jugendlichen waren in unterschiedlichen Gesetzen verstreut. Vor dem Hintergrund der differierenden und sogar widersprüchlichen Normierung der Vergangenheit stellt das pJG einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines vollkommen eigenständigen Jugendrechts.

Vor der Auseinandersetzung mit der Problematik der Bagatelldelinquenz wird ein Überblick über das geltende polnische Reaktionssystem im Jugendrecht gegeben. In die Darstellung werden gleichzeitig deutsche Regelungen durch kursorische Hinweise auf wesentliche Übereinstimmungen und Unterschiede einbezogen.

##### **1. Leitgedanken**

Die Hauptdirektive des pJG vom 26. 10. 1982 ist das Wohl des Jugendlichen<sup>303</sup>. Das Gesetz bezweckt, dem Jugendlichen bei der Anpassung an die Gesellschaft sowie der Resozialisierung zu helfen. Im Falle der Anwendung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen muß das Gericht (der Richter) daher eine positive Änderung in der Persönlichkeit und im Verhalten zum Wohl des Jugendlichen anstreben, Art. 3 § 1 pJG. Gleichzeitig soll, als zweites wichtiges Ziel des Gesetzes, die Fürsorge- und Erziehungsfunktion sowie das Pflichtbewußtsein der Familien für die Erziehung Jugendlicher gestärkt werden<sup>304</sup>. In der Präambel heißt es demgemäß:

<sup>301</sup> Vom 26. 10. 1982, Dz. U., nr 35, poz 228, Anhang 1 (englische Fassung).

<sup>302</sup> Niezgod, Z., NP 3/1987, S. 3.

<sup>303</sup> Darunter wird das Erreichen positiver Veränderungen in der Persönlichkeit und im Verhalten des Jugendlichen verstanden, die ihm eine geregelte Entwicklung und ein Funktionieren im persönlichen und sozialen Leben im Einklang mit den gesellschaftlichen Erwartungen ermöglichen; Niezgod, Z., NP 3/1987, S. 5.

<sup>304</sup> Niezgod, Z., NP 3/1987, S. 3.

„Um der Demoralisierung und Kriminalität von Jugendlichen entgegenzuwirken, sowie die Bedingungen für die Rückkehr in ein normales Leben für diejenigen zu schaffen, die in Konflikt mit geltendem Recht oder den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens geraten sind und um die Pflege- und Erziehungsfunktion der Familie sowie ihr Verantwortungsgefühl für die Erziehung der Jugendlichen zu pflichtbewußten Mitgliedern der Gesellschaft zu stärken...“

Darin wird der Versuch einer Abkehr vom rein punitiven Modell deutlich. Demgegenüber sollen die pädagogischen und psychologischen Aspekte von Interventionen gegenüber Jugendlichen stärker betont werden.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der polnische Gesetzgeber eine völlige Neuregelung auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts vorgenommen, dessen weiteres Leitprinzip der Individualisierungsgrundsatz ist. Art. 3 § 2 pJG räumt der Persönlichkeit des Jugendlichen einen zentralen Platz ein und stellt auf diese Weise den Täter in den Mittelpunkt des Interesses. Ganz im Sinne der Jugendgerichtsbewegung rücken die Bedürfnisse des Jugendlichen in den Blickpunkt (*need not the deed*)<sup>305</sup>. Alter, Gesundheitszustand, psychischer und physischer Entwicklungsstand, charakterliche Eigenschaften, Verhaltensauffälligkeiten sowie Ursachen und Grad der sog. Demoralisierung sind in Betracht zu ziehen, um eine optimale Reaktion zu ermöglichen<sup>306</sup>.

Auch die deutschen Regelungen enthalten entsprechende idealistische Formeln, die jedoch wegen der Aufrechterhaltung des Dualismus im jugendrechtlichen Reaktionssystem in unterschiedlichen Gesetzen formuliert sind.

Das deutsche Jugendstrafrecht ist am Erziehungsgedanken orientiert<sup>307</sup>. Dieses Prinzip soll der Garant für die Wesensverschiedenheit des Jugend- und des Erwachsenenstrafrechts sein<sup>308</sup>. Das Fehlen einer gesetzlichen Definition führte jedoch insbesondere in letzter Zeit zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Qualifikation des Erziehungsbegriffs<sup>309</sup> sowie seinem Verhältnis zum repressiven Element der Strafe<sup>310</sup>. Grundsätzlich lassen sich die vertretenen Meinungen in zwei Lagern lokalisieren<sup>311</sup>. Die pädagogische Fraktion<sup>312</sup> nimmt die Straftat zum Anlaß, um in die Lebensgestal-

<sup>305</sup> Simonsen, C. E., *Juvenile*, S. 230.

<sup>306</sup> Górecki, P., *Ustawa*, § 3 Pkt. 5.

<sup>307</sup> Der Erziehungsbegriff ist schon länger einer lebhaften Diskussion ausgesetzt, vgl. hierzu: Schlüchter, E., GA 1988, S. 106 ff; Nothacker, G., *Erziehungsvorrang*; Walter, M., *Beiträge*.

<sup>308</sup> Viehmann, H., FuR 1991, S. 258; Eine Zusammenfassung der verschiedenen kriminalpolitischen Funktionen des Erziehungsgedankens findet sich bei Heinz, W., *Deutschland*, S. 20 f.

<sup>309</sup> Gegenüberstellung der Meinungen bei Brunner, R., JGG, Einf., Rn. 4.

<sup>310</sup> Weitekamp, E. / Kerner, H.-J. / Herberger, S., *The German*, S. 258; Kreuzer, A., *Jugendgerichtsbarkeit*, S. 265.

<sup>311</sup> Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Meinungen zum Erziehungsgedanken im JGG findet sich bei Won, H.-W., *Neue*, S. 61 ff.

<sup>312</sup> Schlüchter, E., GA 1988, S. 127; Bottke, W., *Generalprävention*, S. 15; Beulke, W., *Brauchen wir*, S. 681.

tung des Jugendlichen einzugreifen und eine Persönlichkeitsveränderung herbeizuführen. Die Kritiker<sup>313</sup> dieses Ansatzes vertreten demgegenüber die Meinung, daß das Ziel des Erziehungsstrafrechts ausschließlich in der Legalbewährung des Jugendlichen und nicht in seiner Besserung („rechtschaffender Lebenswandel“) liege.

Ebenso ist das KJHG primär am Wohl des Kindes und des Jugendlichen orientiert, auch wenn es nicht mehr den aufschlußreichen Namen *Jugendwohlfahrtsgesetz* führt. Das Ziel der Jugendhilfe ist uneingeschränkt das klassische Leitbild der Pädagogik, auf der Idee des autonom handelnden Individuums basierend, welches dank einer gelungenen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit reift, § 1 Abs. 1 KJHG. Neben der Förderung und dem Schutz junger Menschen besteht eine der wesentlichen Aufgaben dieses Gesetzes ebenfalls darin, die Fähigkeit der Familie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu stärken, § 1 Abs. 3 KJHG<sup>314</sup>.

## 2. Das Familien- bzw. Jugendgericht

Das pJG vom 26.10.1982 markiert eine entscheidende Etappe auf dem Weg zum einheitlichen Jugendrecht. Der Begriff beschreibt die Gesamtheit rechtlicher Regelungen, die Normverletzungen Jugendlicher entgegenzuwirken bestimmt sind<sup>315</sup>. Nach diesem Verständnis umfaßt Jugendrecht nicht nur die materiellrechtliche Problematik, sondern vielmehr Grundsätze der Verantwortlichkeit Jugendlicher sowie prozessuale Vorschriften und Regelungen zum Vollzug.

In Polen existieren viele unterschiedliche Organisationen, die sich der Betreuung von sozial unangepaßten Kindern und Jugendlichen widmen<sup>316</sup>. Diese Institutionen sind strukturell und funktionell eng miteinander verflochten, weshalb von einem System gesellschaftlicher Prävention, Kontrolle und Hilfe gesprochen werden kann<sup>317</sup>. Dabei können im wesentlichen vier Phasen ausgemacht werden:

1. Erkennung von Gefährdungen und Anzeichen gesellschaftlicher Devianz
2. Diagnose und Beratung
3. Entscheidung über entsprechende Behandlungsmaßnahmen und -formen
4. Resozialisierungsmaßnahmen sowie psychotherapeutische Betreuung

<sup>313</sup> Dölling, D., RdJB 1993, S. 370; Ostendorf, H., JGG, Grdl. zu §§ 1-2, Rn. 4; Viehmann, H., FuR 1991, S. 258; Weitekamp, E. / Kerner, H.-J. / Herberger, S., The German, S. 259.

<sup>314</sup> Mrozynski, P., Das neue KJHG, Einf. S. 4.

<sup>315</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 13.

<sup>316</sup> Vgl. hierzu Juras, R., BewHi 1985, S. 10 ff.

<sup>317</sup> Krukowski, A., Prevention, S. 166.

Im ersten Bereich der Erkennung liegt das Betätigungsfeld von Schule und Polizei<sup>318</sup>. Die Aufgaben werden jedoch auch von allen anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen wahrgenommen<sup>319</sup>. Schließlich besteht eine „rechtliche“ Verpflichtung zur Reaktion auf Anzeichen von Jugendgefährdung, Art. 4 § 1 pJG.

Die Aufgaben der Diagnose fallen ebenfalls den Schulen sowie Erziehungs- und Berufsberatungsstellen, Betreuungshilfsdiensten, Familien-Diagnostik- und Beratungszentren, Kinderasylen sowie teilweise den polizeilichen Kinderstuben zu<sup>320</sup>.

Eine Reihe von unterschiedlichen Personen und Institutionen, angefangen mit den Eltern über Kuratoren bis hin zu Besserungsanstalten, nimmt Aufgaben der Resozialisierung wahr.

Die zentrale Rolle spielt indessen das Familiengericht. Nach Art. 15 pJG ist es mit Ausnahme einiger eng begrenzter Fälle für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Jugendlichen zuständig<sup>321</sup>. Dadurch soll eine möglichst umfassende Behandlung dieser Personengruppe gewährleistet werden. Der Einrichtung des Familiengerichts lag die Idee zugrunde, spezielle Rechtsprechungsinstanzen einzurichten und mit hochqualifizierten sowie problembewußten Richtern zu besetzen, die in sämtlichen gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Jugendlichen und dessen Familie Entscheidungen treffen sollten<sup>322</sup>. Diese institutionelle Neuerung sollte die frühzeitige Erkennung von Delinquenzerscheinungen in ihrem sozialen, insbesondere familiären Umfeld ermöglichen<sup>323</sup>. Zu den Kompetenzen der Familiengerichte gehören daher ebenfalls Sachen aus den Bereichen des Familien- und Vormundschaftsrechts sowie Verfahren in Bezug auf Alkoholabhängigkeit. Das Entscheidungsmonopol des Richters soll zu einer Intervention „aus einem Guß“ führen. Hierin liegt aber auch die Gefahr eigenmächtiger Entscheidungen, die sich aus der Machtfülle des Familienrichters ergibt<sup>324</sup>.

---

<sup>318</sup> Umfassende Darstellung der Funktion der Polizei: Lipka, M., *Problemy Kryminalistyki* 1988, Nr. 180, S. 9 ff; und der Schule: Olszewska, G., *Szkola*, S. 209 ff.

<sup>319</sup> Vgl. Krukowski, A., *Prevention*, S. 172 f.

<sup>320</sup> Kowalska-Ehrlich, B., *Prawne*, S. 80.

<sup>321</sup> Bspw. Sorgerechtsentscheidungen im Scheidungsverbund, welche zur Kompetenz der Wojwodschaftsgerichte zählten.

<sup>322</sup> Kubiak, J. / Kasprzycki, W., *NP* 1977, S. 1045.

<sup>323</sup> Cysek, T., *BewHi* 1995, S. 467.

<sup>324</sup> Rdzanek-Piwowar, G., *Nieletnosc*, S. 112; Fuszara, M., *Rodzina*, S. 191.

Demgegenüber bietet das deutsche Recht bezüglich Bekämpfung von Jugenddelinquenz ein Bild der Zersplitterung.

So ist zunächst danach zu unterscheiden, ob Maßnahmen bzw. Leistungen zwangsweise oder auf freiwilliger Basis erfolgen.

Für die Gewährung von Leistungen sind, wie für die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem KJHG, grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig, §§ 69 Abs. 1, 85 Abs. 1 KJHG. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muß jeder örtliche Träger ein Jugendamt einrichten (§ 69 Abs. 1 KJHG i.V.m. den jeweiligen Durchführungsvorschriften der Länder<sup>325</sup>). Daneben werden dem Subsidiaritätsgrundsatz des § 4 Abs. 2 KJHG folgend, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe tätig.

Zwangswise Sanktionierung delinquenten Verhaltens erfolgt hingegen durch diverse Organe der Rechtspflege und der Verwaltung.

Für Intervention aufgrund einer Jugendverfehlung (§ 1 Abs. 1 JGG) ist das Jugendgericht gemäß § 33 Abs. 1 JGG zuständig. Über Eingriffe in das elterliche Sorgerecht und Unterbringung des Jugendlichen entscheidet demgegenüber das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB. Schließlich fällt das gesamte Ahndungsrecht der Ordnungswidrigkeiten in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden, § 35 OWiG.

Allein hieran wird die unterschiedliche Konzeption der Jugendrechtssysteme in Polen und Deutschland deutlich. Von der Kompetenzkonzentration auf das polnische Familiengericht erhofft man sich, eine möglichst frühzeitige und umfassende Reaktion auf unterschiedliche Formen von Jugenddelinquenz zu finden<sup>326</sup>. Dem angelsächsischen *parents-patrie*-Modell folgend, sieht man im Kontakt mit dem Familienrichter weniger die Gefahr der Stigmatisierung als vielmehr die Chance der Delinquenzprävention und Rückfallprophylaxe für den Jugendlichen<sup>327</sup>.

Indessen ist das deutsche Konzept vom Bestreben geleitet, rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsätzen Geltung zu verschaffen, was man durch ein am Strafrecht ausgerichtetes klassisches Jugendgerichtssystem am ehesten gewährleistet glaubt<sup>328</sup>. Allerdings erhebt der Erziehungsgedanke als tragender Eckpfeiler des Jugendstrafrechts in Deutschland den Jugendrichter ebenfalls zur zentralen Figur<sup>329</sup>. Es finden sich Postulate, wonach er Kenntnisse auf verschiedenen Wissensgebieten, z.B. Psychi-

<sup>325</sup> Bspw. § 1 LKJHG Ba-Wü.

<sup>326</sup> Niezgoda, Z., NP 3/1987, S. 6.

<sup>327</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 211; Niezgoda, Z., NP 3/1987, S. 10; mit grundlegender Kritik an diesem Konzept: Fuszara, M., Rodzina, S. 326.

<sup>328</sup> Kreuzer, A., Jugendgerichtsbarkeit, S. 265.

<sup>329</sup> Böhm, A., Einführung, S. 74.

atrie, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Kriminologie haben sollte<sup>330</sup>. Theorie und Praxis haben jedoch kaum etwas gemein<sup>331</sup>.

Denn in erster Linie ist der Jugendrichter als Strafrichter ausgebildet, entsprechend der juristischen Methode vorzugehen. Dementsprechend bilden die Voraussetzungen des strafrechtlichen Tatbestands den Mittelpunkt seines Interesses. Im Gegensatz dazu bewirkt das alltägliche Verständnis des Erziehungsgedankens oft eine Disparität in der Sanktionshöhe<sup>332</sup>.

Die polnische Lösung könnte einen Schritt auf dem Weg zur jugendorientierten Rechtsprechung bedeuten, die den Eigenheiten und Bedürfnissen delinquenten Jugendlicher gerecht wird. Doch auch hier geben soziale, ökonomische und institutionelle Wirklichkeit den Ton an, so daß „jugendgemäße“ Intervention im positiven Sinne weitgehend ein hehres Ziel bleibt<sup>333</sup>.

### 3. Anwendungsbereich

#### a. Persönlich

Wie bereits erwähnt, unterscheidet man idealtypisch wohlfahrtsstaatliche von justizmodellorientierten Jugendkriminalrechtssystemen. Eng miteinander verbunden sind die Fragen nach jugendhilfe- und jugendstrafrechtlicher Orientierung und einer altersspezifischen Differenzierung. Es läßt sich insbesondere eine Richtung erkennen, wonach die Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter dem sog. Wohlfahrtsmodell höher liegen als beim Justizmodell<sup>334</sup>. Trotz der im internationalen Vergleich bezüglich der Reformentwicklung zu beobachtenden übereinstimmenden Tendenzen, bleiben altersbezogene Unterschiede davon weitgehend unberührt. Ursächlich hierfür könnte unter anderem sein, daß sich sowohl Europarat wie UN in ihren Empfehlungen diesbezüglich nur vage äußern<sup>335</sup>. Die Beijing-Grundsätze haben bewußt keine altersbezogenen Grenzen formuliert und statt dessen auf die „wirtschaftlichen, sozialen, politischen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten der Mitgliedsstaaten“ verwiesen, Nr. 1.5. Der wahre Grund für die unterschiedliche Normierung ist damit wohl in

<sup>330</sup> Nr. 3 RLJGG 1994 zu § 37.

<sup>331</sup> Herz, R., Der Jugendrichter, S. 97; Hauber, R., Die Interessenvertretung, S. 66.

<sup>332</sup> Frommel M. / Maelicke, B., NKrimPol 1994, H. 3, S. 28 ff.

<sup>333</sup> Die Auswahl der Familienrichter ist oft zufällig, ihre Ausbildung unzureichend, vgl. Indecki, K. / Maliszewska, H., S. 75.

<sup>334</sup> Dünkel, F., Jugendstrafrecht, S. 582 sowie Tabelle 1.

<sup>335</sup> In Nr. 4 der „rules“ wird gefordert, daß das Strafmündigkeitsalter nicht zu niedrig angesetzt werden sollte, da hierbei die Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife berücksichtigt werden muß.

der jeweiligen Tradition und dem „Nationalcharakter“<sup>336</sup> zu suchen. Die gesetzlichen Regelungen sind stets vor diesem Hintergrund zu betrachten.

### aa. Polen

Die Modifikation des Status von Minderjährigen ist eine der bedeutendsten materiell-rechtlichen Änderungen des pJG<sup>337</sup>. Auffällig dabei ist der ungewöhnliche, recht kompliziert wirkende Ansatz, der im Verhältnis zur gesamten Rechtsordnung nicht frei von Widersprüchen ist.

Von Gesetzes wegen werden drei unterschiedliche Personengruppen vom Oberbegriff „Jugendlicher“ umfaßt<sup>338</sup>. Die Einteilung in die jeweilige Gruppe erfolgt dabei primär am Merkmal der maßgeblichen Verfahrensart. Das Alter selbst ist lediglich ein Hilfskriterium<sup>339</sup>. Gemäß Art. 1 § 1 und Art. 2 pJG sind demnach „Jugendliche“:

1. Personen, die aufgrund von Demoralisierungserscheinungen eine Intervention nach dem pJG veranlassen. In diesem Fall beträgt das Höchstalter 18 Jahre. Demgegenüber nennt das Gesetz keine Einstiegsgrenze.
2. Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben und zum Zeitpunkt der Tat 13 Jahre alt sind, aber das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Personen bis zu einem Alter von 21 Jahren, sofern Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen vollstreckt werden.

Die einheitliche Bezeichnung dieser Personen als „Jugendliche“ zeigt ein umfassendes Verständnis von „Jugend“ als Altersphase, welches in Polen bis dahin lediglich in kriminologischer Literatur zu finden war. Es stellt gleichzeitig eine Deklaration der Abkehr vom traditionellen strafrechtlichen Prinzip dar.

Von den oben genannten Altersgrenzen sind allerdings folgende Ausnahmen vorgesehen: Ein Jugendlicher kann gemäß Art. 10 § 2 pStGB von einem ordentlichen Strafge-

<sup>336</sup> Schüler-Springorum, H., ZStW 99 (1987), S. 821.

<sup>337</sup> Walczak-Zochowska, A., EP 1994, H. 5, S. 103.

<sup>338</sup> Sie werden in deutschsprachigen Abhandlungen zu diesem Thema vielfach synonym gebraucht. Das polnische Recht unterscheidet demgegenüber zwischen beiden Formulierungen. Der Begriff „Minderjähriger“ wird insbesondere vom Bürgerlichen Gesetzbuch und vom Familien- und Vormundschaftsgesetz gebraucht und bezeichnet Personen, die nicht volljährig sind. Demgegenüber verwendet das pJG den Terminus „Jugendlicher“; vgl. hierzu: Cysek, T., BewHi 1995, S. 468.

<sup>339</sup> Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 101.

richt verurteilt werden, sofern er nach Vollendung des 15. Lebensjahres ein Kapitalverbrechen<sup>340</sup> verübt<sup>341</sup>.

Davon abgesehen ist die Regelung insgesamt betrachtet uneinheitlich, was zu Unklarheiten und Unsicherheiten in der Anwendung führt<sup>342</sup>. Dies beruht zum einen auf Widersprüchen zum allgemeinen Strafrecht, zum anderen auf gesetzesimmanenten konzeptionellen Mängeln.

Die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt in Polen mit 17 Jahren, Art.10 § 1 pStGB. Dies führt zu einigen Ungereimtheiten im Verhältnis zum pJG. Soweit es sich nämlich um Interventionen infolge Demoralisierungserscheinungen handelt, sind Maßnahmen des Jugendgerichts bis zu einem Alter von 18 Jahren möglich<sup>343</sup>.

#### – 1. Gruppe

Die oben genannte erste Gruppe läßt sich wiederum in zwei Untergruppen aufteilen:

- a. Personen, die bis zum 13. Lebensjahr strafbare Handlungen i.S. des pJG begehen.
- b. Personen, die im Alter von 13 bis 18 verbotene Handlungen i.S. des pJG begehen, soweit sie Demoralisierungsanzeichen enthalten, ohne „strafbare Handlungen“ zu sein.

In Bezug auf letztere Personengruppe fällt die Definition „Jugendlicher“ hinsichtlich jugendrechtlicher (pJG) und strafrechtlicher (pStGB) Normierung der oberen Altersgrenze auseinander. Diese Inkonsequenz führt bei strikter Auslegung des Gesetzeswortlauts zu dem widersprüchlichen Ergebnis, daß junge Menschen über 17, soweit sie Anzeichen von Demoralisierung aufweisen, weiterhin als „Jugendliche“ behandelt werden, während sie gemäß Art. 10 § 1 pStGB voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterliegen, welche die eigentliche Grenze der Jugendphase markiert. Dieser

<sup>340</sup> Verbrechen gegen das Leben, Vergewaltigung, Raub, Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit oder der Gesundheitsschädigung.

<sup>341</sup> Diese Vorschrift ist zuletzt im Zuge der Strafrechtsreform verschärft worden, indem die Altersgrenze von 16 auf 15 Jahre gesenkt wurde. Ausschlaggebend waren hierfür einige spektakuläre Tötungsdelikte, die von Jugendlichen verübt wurden. Anzumerken bleibt jedoch, daß die Norm im Gegensatz zu den „waiver-Regelungen“ in den USA in Polen (noch) ein Schattendasein fristet, vgl. Stando-Kawecka, B., S. 431; Szumski spricht vom Art. 9 § 2 pStGB aF als „totem Recht“; Szumski, J., Palestra 1995, Nr. 7-8, S. 93.

<sup>342</sup> Czarnecka-Dzialuk, B. / Wójcik, D., Wokól, S. 48; Lipka, M., ProbKrim 1988, S. 170, 177.

<sup>343</sup> Allerdings sieht Art. 10 § 4 pStGB bei Vergehen, sofern sie nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen werden, die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen statt einer Strafe, Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen zu verhängen.

Mißstand wird allgemein beanstandet<sup>344</sup>. Seit langem wird aus diesem Grunde die Anhebung der Strafreife verlangt<sup>345</sup>.

Ferner begegnet die fehlende untere Altersgrenze innerhalb der ersten Untergruppe zusätzlicher Kritik. So sind grundsätzlich selbst gegenüber jüngsten Kindern Interventionen des Jugendgerichts denkbar und werden in Einzelfällen auch getroffen<sup>346</sup>. Die fehlende untere Eingriffsgrenze wird daher insbesondere vor dem Hintergrund mangelnder Rechtssicherheit sowie des Schutzes der Kinder vor unangemessen früher Einschaltung des Gerichts beanstandet<sup>347</sup>.

Schließlich ist der Demoralisierungsbegriff selbst aufgrund seiner mangelnden Präzision ständigen Einwendungen ausgesetzt<sup>348</sup>.

## - 2. Gruppe

Die 2. Gruppe läßt sich entsprechend dem oben vorgestellten Anwendungsbereich sowie anhand des durchzuführenden Verfahrens in vier Untergruppen aufspalten.

- a. Jugendliche, die eine strafbare Handlung i.S. Art. 1 § 2 Pkt. b, also eine der dort genannten Übertretungen begangen haben. Sowohl der Verfahrensgang als auch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen unterscheiden sich nicht von denjenigen, die bei Demoralisierung zur Anwendung kommen<sup>349</sup>.
- b. Jugendliche, die eine strafbare Handlung i.S. des Art. 1 § 2 Pkt. a pJG begangen haben, wobei Verfahren und Maßnahmen denjenigen der vorangegangenen Untergruppe entsprechen.
- c. Jugendliche, die eine strafbare Handlung i.S.d. Art. 1 § 2 Pkt. a pJG begangen haben, wobei die Voraussetzungen des Art. 10 pJG erfüllt sind. In diesem Fall führen besondere Umstände der Tat sowie der hohe Demoralisierungsgrad zur Verhandlung im sog. Besserungsverfahren. Allerdings entsprechen die getroffenen Maßnahmen denjenigen, die unter Punkt a und b getroffen werden können.
- d. Wie Punkt c, jedoch lautet die Verurteilung auf Unterbringung in einer Besserungsanstalt.

<sup>344</sup> Walczak-Zochowska, A., EP 1994, H. 5, S. 104; Sienkiewicz, Z., System, S. 72; Ratajczak, A., Państwo i Prawo 2/1983, S. 9 f; Stando-Kawecka, B., Polen, S. 420.

<sup>345</sup> Czarnecka-Działuk, B. / Wójcik, D., Wokół, S. 49; Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 111.

<sup>346</sup> Vgl. hierzu die Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Verfahrenseinstellung von Kola-kowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., wonach 16,6 % der Delinquenten jünger als 10 Jahre waren.

<sup>347</sup> Czarnecka-Działuk, B. / ójcik, D., Wokół, S. 48.

<sup>348</sup> Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 111; Kaczmarek, T., S. 163; Stando-Kawecka, B., Polen, S. 421 mwN.

<sup>349</sup> Der einzige Unterschied betrifft die Anzeigepflichten, dazu ausführlicher unten B IV 3 b aa (2)

Die Entscheidung, zu welcher Untergruppe der Jugendliche gehört, obliegt allein dem Familienrichter. Er beurteilt den Demoralisierungsgrad, die Schwere der Tat und entscheidet über die Wirksamkeit der Erziehungsmaßnahmen. Insoweit hängt die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele maßgeblich vom Rechtsanwender ab.

### – 3. Gruppe

Die Definition des Art. 1 § 1 Pkt. 3 pJG ist rein formeller Natur.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die pädagogische Neuorientierung des Gesetzgebers gerade den persönlichen Anwendungsbereich wesentlich beeinflußt hat. Konsequenterweise sollten nicht lediglich starre Altersgrenzen, sondern vielmehr die konkrete Behandlungsbedürftigkeit und –möglichkeit ausschlaggebend sein.

Die gewählte Konstruktion wirkt allerdings gekünstelt<sup>350</sup>. Ebensowenig läßt sich der Begriff des Jugendlichen widerspruchsfrei aufrechterhalten. Dies rührt vor allem aus der Konzeption des Gesetzes. Es versteht sich nicht lediglich als Rechtsfolgenormierung, sondern vielmehr Delinquenzprophylaxe und überschreitet insoweit Grenzen konventionellen Strafrechts.

Schließlich fällt die traditionell relativ niedrige Strafmündigkeitsgrenze von 17 Jahren auf. Mit Ausnahme der genannten Vollstreckungsregelung für Personen bis 21 Jahre wird Heranwachsenden keine Sonderstellung eingeräumt. Dies führt mit Ausnahme des Falles nach Art. 10 § 4 pStGB, der die Verhängung von Maßnahmen nach dem pJG für Täter, die im Alter zwischen 17 und 18 ein Vergehen begangen haben, ermöglicht, zur Bestrafung nach Erwachsenenrecht.

### **bb. Deutschland**

Aufgrund des abweichenden Ansatzes richtet sich der persönliche Anwendungsbereich des deutschen JGG primär nach dem Alter des Delinquenten.

Die Jugendstrafjustiz ist zuständig für die Verfolgung aller Straftaten, die ein zur Tatzeit Jugendlicher (14- bis unter 18-jähriger) oder Heranwachsender (18- bis unter 21-jähriger) begeht, § 1 JGG. Eine Besonderheit der unteren Grenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit weist die deutsche Regelung insoweit auf, als die Fähigkeit des 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen gefordert wird, daß er „zur Zeit der Tat nach seiner

---

<sup>350</sup> Swarc, A. J., Prinzipien, S. 141; Rdzaneck-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 102.

geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“, § 3 JGG.

Gleiches gilt für die Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 12 Abs. 1 OWiG werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 JGG übernommen. Der Regelungsgehalt des § 12 Abs. 1 OWiG geht indessen über einen „plakativen Ausdruck der Wohlgemeinheit“ nicht hinaus<sup>351</sup>.

Kinder (zur Tatzeit unter 14-jährige) gelten generell als schuldunfähig, § 19 StGB. Dies wiederum stellt in formeller Hinsicht ein Prozeßhindernis dar. Dennoch werden Kinder, die bei einem Ereignis aufgefallen sind, das tatbestandsmäßig als Straftat definiert wird, registriert und polizeilich behandelt<sup>352</sup>.

Unterhalb dieser Altersgrenzen sind Maßnahmen nach dem KJHG möglich. Die Hilfen zur Erziehung verstehen sich dabei nicht mehr als obrigkeitstaatliches Eingriffsinstrumentarium<sup>353</sup>, sondern als präventiv orientiertes Leistungsangebot auf freiwilliger Basis<sup>354</sup>. Das KJHG will die Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ durch geeignete Maßnahmen fördern, § 1 Abs. 1 KJHG. Dementsprechend sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige<sup>355</sup> in den Geltungsbereich des KJHG einbezogen.

Davon unberührt bleiben familiengerichtliche Eingriffsbefugnisse aufgrund § 1666 BGB. Gegenüber Kindern bietet diese gesetzliche Regelung die einzige Ermächtigungsgrundlage für zwangsweise Maßnahmen aufgrund dissozialen Verhaltens, insbesondere die Einweisung in ein Erziehungsheim.

Der Reformdialog in Deutschland konzentriert sich auf die Regelung des Strafmündigkeitsalters. Während in der Fachdiskussion die Stimmen nach Anhebung nicht

---

<sup>351</sup> Insbesondere zu konzeptionellen Widersprüchen vgl. Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 22.

<sup>352</sup> Für 1997 wurden 144.260 Kinder als Tatverdächtige erfaßt, PKS, Berichtsjahr 1997, S. 70.

<sup>353</sup> Von seiner ursprünglichen Zielsetzung her war das JWG polizei- und ordnungsrechtlich orientiert, Heinz, W., Deutschland, S. 8.

<sup>354</sup> Dünkel, F., NKrimPol 4, H. 3, 1992, S. 30; Lediglich als vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Zwangsmaßnahmen vorgesehen, §§ 42, 43 KJHG.

<sup>355</sup> Gem. § 41 Abs. 1 KJHG „sollen“ jungen Volljährigen Hilfen gewährt werden.

müde werden<sup>356</sup>, nehmen vor allem medienpopulistische Forderungen nach Absenkung mehr und mehr zu<sup>357</sup>.

### cc. Zusammenfassung

Der letztgenannte Aspekt bildet eine augenfällige Gemeinsamkeit beider Länder. Danach ist weder in Polen noch in Deutschland eine untere Interventionsgrenze festgelegt. Während dies auf polnischer Seite im Einklang mit dem gesamten Konzept steht, stellt die fehlende untere Demarkationslinie familiengerichtlicher Anordnungs-kompetenz aufgrund delinquenten Verhaltens von Kindern in Deutschland, angesichts des sonst an fixen Altersgrenzen orientierten Jugendstrafrechts, einen Fremdkörper dar<sup>358</sup>.

Ein wesentlicher Unterschied liegt hingegen in der Art und Weise der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugend(straf)recht. Im Gegensatz zu Polen ist gemäß § 105 JGG eine weitgehende Integration dieser Delinquenten unter die Vorschriften des JGG möglich und von der Praxis weitgehend akzeptiert<sup>359</sup>. Auch wenn diese Lösung prinzipiell zu begrüßen ist, so bleibt angesichts der faktischen Sanktionspraxis der vermeintliche Nachteil einer fehlenden Regelung im polnischen Recht relativ. Infolge Rückfallschärfung und tendenziell härterer Sanktionierung Heranwachsender innerhalb des Jugendstrafrechts, hat die Einbeziehung eine durchaus problematische Dimension erhalten<sup>360</sup>.

In der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen liegt eine wesentliche konzeptionelle Differenz beider Systeme. Während die deutsche Lösung konsequent an „althergebrachten“ Kriterien der Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit festhält, proklamiert das pJG die völlige Abkehr vom strafrechtlichen Denken in Kategorien von Schuld und Verantwortlichkeit<sup>361</sup>.

<sup>356</sup> Streng, F., DVJJ-Journal 1993, S. 140, Rössner, D., Jugendstrafvollzug, S. 530; Eisenberg, U., JGG, § 3, Rn. 3 mwN; zur historischen Entwicklung vgl. Dräger, W., Die Strafmündigkeitsgrenzen; Dörner, C., ZNR 1994, S. 58 ff; dies. RdJB 1992, S. 144 ff.

<sup>357</sup> FAZ Nr. 158 v. 11.7.1997 SZ Nr. 227 v. 2./3. 10.1997, S. 11; Spiegel, Heft 28, 1997, S. 48 ff; Kriminalistik 1997, S. 420; kritisch zur Berichterstattung der Medien in diesem Kontext Kerner, H.-J., Nachdenken, S. 243 ff.

<sup>358</sup> Eine detaillierte Betrachtung der Gründe kann die Arbeit indes nicht bieten. Eine „ehrliche“ Lösung der Problematik kriminell stark auffälliger Kinder wäre indes wünschenswert; vgl. SZ Nr. 14 v. 19.1.1998, S. 2

<sup>359</sup> Dünkel, F., ZStW 105 (1993), S. 141.

<sup>360</sup> Dies belegt insbesondere die Studie von Pfeiffer, C., Jugendkriminalität (1989), S. 96 ff; ders. StV 1991, S. 363; Dünkel, F., ZStW 105 (1993), S. 159.

<sup>361</sup> Szwarc, A. J., Prinzipien, S. 137; zur kontroversen Diskussion über die Schuldfrage vgl. nur: Szwedek, E., Palestra 1988 Nr. 8/9 S. 75 ff.

## b. Sachlich

### aa. Polen

Das Hauptmerkmal des polnischen Gesetzes ist seine Komplexität<sup>362</sup>. Der Titel suggeriert, daß lediglich das Verfahren geregelt wird. Es handelt sich jedoch vielmehr um eine umfassende Normierung, die sowohl materielle und prozessuale Vorschriften enthält, als auch Regelungen, die das Vollstreckungsverfahren betreffen.

Ausgangspunkt ist eine weitgehend vom Erwachsenenrecht losgelöste Regelung der Problematik von Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen an den sozialen Randbereich abgeglitten sind. Die wesentliche Neuerung bildet insofern die Vereinheitlichung des jugendhilfe- und des jugendstrafrechtlichen Systems<sup>363</sup>. Der sachliche Anwendungsbereich des neuen Gesetzes bezieht sich daher sowohl auf diejenigen Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begangen haben, als auch auf solche, deren Verhalten bestimmte „Demoralisierungserscheinungen“ aufweist. Diese Erweiterung ist Ausdruck der Behandlung von Straftaten als eines von vielen Symptomen „gesellschaftlicher Fehlanpassung“ und der Entfernung von strafrechtlichen Regulierungen, wo nur die strafbare Handlung eine Verantwortlichkeit des Jugendlichen begründet<sup>364</sup>.

#### *(1). Demoralisierung*

Das Kriterium der „Demoralisierung“ ist ein Novum in der polnischen Gesetzgebung. Nach der Definition des „Kleinen Wörterbuchs der polnischen Sprache“ bedeutet es: „Zerrüttung, besonders moralische, disziplinarische Laxheit, Straffälligkeit“<sup>365</sup>. Diese Definition insistiert, daß jemand, der einst „moralisch“ war, durch eigenes Verschulden oder durch äußere Faktoren verdorben wurde.

Eine solche Sicht der Dinge ist allerdings bei Jugendlichen unangebracht. Wie schon erörtert, charakterisiert diesen Lebensabschnitt gerade die noch unvollkommen durchgeführte Sozialisation<sup>366</sup>, die unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, daß sich Moralvorstellungen und Werteverhalten noch in Ausbildung befinden. Daher ist es schwierig, bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bzw. aufgrund äußerer Faktoren entsprechende Verhaltensweisen zeigen, von Zerrüttung und Verkommenheit zu sprechen. Verdorben und zerrüttet kann nämlich nur dasjenige sein, was zuvor zufriedenstellend funktioniert hat<sup>367</sup>.

<sup>362</sup> Cysek, T., BewHi 1995, S. 468; Warzocha, E., ZfJ 1985, S. 445; Marek, A., Die Behandlung, S. 125

<sup>363</sup> Drwal, R., Jugend(kriminal)recht, S. 1112.

<sup>364</sup> Niezgodna, Z., NP 3/1987, S. 9.

<sup>365</sup> Sobol, E. (Hrsg.), Maly, S. 126.

<sup>366</sup> Neben den schon geführten Nachweisen: Ostrihanska, Z., Social Maladjustment, S. 186.

<sup>367</sup> So auch Strzembosz, A., System, S. 129.

Der im pJG verwendete „Demoralisierungsbegriff“ ist daher vor dem Hintergrund dieser Überlegungen zu interpretieren.

Eine gesetzliche Definition sucht man indes vergebens. Nur beispielhaft werden einzelne Erscheinungsformen in Art. 4 § 1 pJG aufgezählt. Danach indizieren folgende Faktoren die „Demoralisierung“ eines Jugendlichen:

- Verletzung der Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens
- Begehung verbotener Handlungen
- systematische Verletzung der Schul- und Berufsschulpflicht
- Alkohol- und Drogenmißbrauch
- Unzucht
- Landstreicherei
- Beteiligung an kriminellen Gruppen

Eine gewisse Konkretisierung des Begriffs der „Demoralisierung“ läßt sich durch systematische Aufteilung der Regelbeispiele in drei Gruppen erreichen. Zur ersten Gruppe gehört die „Verletzung von Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens“, zur zweiten die „Begehung von verbotenen Handlungen“ und zur dritten die sonstigen beispielhaft aufgeführten Verhaltensweisen.

Insbesondere die erste Gruppe zeichnet sich durch ein hohes Maß an Verschwommenheit aus. Die generalklauselhaft geführte Formulierung erlaubt eine beinahe beliebige Interpretation. Schüchterne Versuche der Konkretisierung durch das Oberste Gericht und die Lehre brachten nur wenig Licht ins Dunkel, zumal die systematische Auslegung des Art. 4 § 1 pJG ergibt, daß sich „Verletzungen von Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens“ von der dritten Gruppe unterscheiden müssen, da jene besondere Erwähnung finden<sup>368</sup>. In dieser Lage ist es sogar schwierig, einschlägige Beispielfälle zu finden. Allerdings kann man sich vorstellen, daß bspw. aggressives Verhalten Jugendlicher gegenüber alten Menschen, Kranken und Behinderten unter den Tatbestand der „Verletzung von Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens“ subsumiert werden könnte<sup>369</sup>.

Die „Begehung einer verbotenen Handlung“ liegt dann vor, wenn das Verhalten den objektiven Tatbestand einer Straftat (StGB, Finanz-StGB) oder einer Übertretung (ÜBG) erfüllt, die jedoch nicht i.S. des Art. 1 § 2 Pkt. 2 pJG verstanden werden. Denn auch wenn der Täter jünger als 13 Jahre ist oder andere als die enumerativ aufgezählten Übertretungen begeht, stellt dies für ihn keine „strafbare Handlung“ i.S.d. Art. 1 § 2 pJG dar (*arg. e. cont.*)<sup>370</sup>.

<sup>368</sup> Strzembosz, A., System, S. 133.

<sup>369</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 35.

<sup>370</sup> Szwarc, A. J., Prinzipien, S. 136.

Nichtsdestotrotz ist eine familienrichterliche Intervention wegen Anzeichen von Demoralisierung gemäß Art. 4 § 1 i.V.m. Art. 2 pJG möglich.

Die Verhaltensweisen der dritten Gruppe zeichnen sich durch einen quasi-Straftaten- oder Vorstadiumscharakter aus. Nur beispielhaft aufgezählt zeigen sie ernsthafte Symptome gesellschaftlicher Fehlanpassung.

„Demoralisierung“ bezeichnet also einen Zustand oder Prozeß, der durch eine Reihe von wiederkehrenden negativen Einstellungen und Verhaltensweisen des Jugendlichen in Bezug auf die in der Gesellschaft geltenden Grundnormen und Verhaltensregeln charakterisiert ist.

Dabei setzt die Feststellung der Demoralisierung eines Jugendlichen Symptome einer sozialen Nichtanpassung voraus, die nicht isoliert, sondern als Syndrom unterschiedlicher, sich wiederholender Ereignisse auftauchen<sup>371</sup>.

Bei der Demoralisierung handelt es sich folglich um eine besonders intensive und relativ dauerhafte Art von gesellschaftlichem Nonkonformismus<sup>372</sup>.

Letztendlich kann festgestellt werden, daß der polnische Demoralisierungsansatz dem aus den angelsächsischen Ländern bekannten „status-offences“ ähnelt<sup>373</sup>.

Die fehlende Präzision des Begriffes begegnet insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit zum Teil scharfer Kritik<sup>374</sup>. Bereits vor dem Inkrafttreten der geltenden Regelungen haben führende Vertreter der Wissenschaft vor dem vagen und mißverständlichen Terminus gewarnt<sup>375</sup>. Von daher gesehen verwundert es nicht, daß abgesehen von einer nicht enden wollenden Kontroverse eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen der konkurrierenden akademischen Disziplinen existiert<sup>376</sup>.

<sup>371</sup> Rzeplinski, A., *Gesellschaftliche*, S. 27.

<sup>372</sup> Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 17 f; zur Kritik in der polnischen Wissenschaft: Walczak-Zochowska, A., *Systemy*, S. 168 f; Stanowska, A. u.a., *Panstwo I Prawo* 6/1983, S. 53; der Begriff ist letztlich mit dem der „Verwahrlosung“ nach §§ 55, 62, 64 JWG vergleichbar.

<sup>373</sup> So auch Fuszara, M., *Rodzina*, S. 205.

<sup>374</sup> Sienkiewicz, Z., *Sporne*, S. 178.

<sup>375</sup> Strzembosz, A., *PiP* 3/1980, S. 56.

<sup>376</sup> Ein Überblick findet sich bei Bogunia, L., *Warunkowe*, S. 25 ff; weiterführend: Sienkiewicz, Z., *System*, S. 84 ff.

## **(2). Strafbare Handlungen**

Der zweite Anknüpfungspunkt für eine jugendrechtliche Intervention ist gemäß Art. 2 pJG die „Begehung einer strafbaren Handlung“.

Eine Legaldefinition der „strafbaren Handlung“ findet sich in Art. 1 § 2 pJG und bezieht gesetzlich verbotene Handlungen, nämlich Straftaten (pStGB), Finanzstraftaten (Finanz-StGB) sowie Übertretungen, durch die enumerativ aufgeführten Artikel des ÜGB ein.

Indessen ist die „strafbare Handlung“ i.S. des pJG nicht notwendigerweise mit der Auslegung des allgemeinen Strafrechts kongruent. Zweifellos handelt es sich um einen bestimmten Typus legaler Verantwortung. Nichtsdestoweniger erscheint ihre dogmatische Einordnung problematisch.

Nach dem Verständnis des pJG sind sämtliche Elemente zu eliminieren, die an eine (strafrechtliche) Verantwortlichkeit oder Schuld des Jugendlichen anknüpfen. Das polnische Verfahrensmodell stützt sich auf die Annahme, daß der Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr prinzipiell nicht schuldfähig ist<sup>377</sup>. Folgerichtig verzichtet es auf die Feststellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des jugendlichen Delinquenten.

Der Hauptakzent dieser Definition liegt – neben der Abgrenzung von Übertretungen – in der Loslösung vom Schuldprinzip im strafrechtlichen Sinn.

In welchem Umfang Grundsätze strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche dennoch fortgelten, ist aufgrund normativer Unbestimmtheit heftig umstritten<sup>378</sup>.

Den gesetzlichen Anhaltspunkt bietet Art. 14 pJG, der besagt: „In allen Fällen von Jugendlichen, die strafbare Handlungen begehen, wendet das Familiengericht die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs oder des Übertretungsgesetzbuchs entsprechend an, falls sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.“ Der Sinn dieser Vorschrift erscheint offensichtlich. Wenn ein Jugendlicher in Notwehr, Notstand, Irrtum etc. handelte, wäre eine Beurteilung nach dem pJG nur schwer plausibel zu machen. In diesem Fall ist es nach überwiegender Meinung in der polnischen Literatur, trotz völligen Verzichts des Gesetzes auf Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn, notwendig, die Beziehung zwischen der Tat und dem Bewußtsein und Willen des Jugendlichen zu untersuchen<sup>379</sup>. Andernfalls würde man zu dem widersprüchlichen Ergebnis gelangen, daß äquivalente Verhaltensweisen, die objektiv

<sup>377</sup> Szwarc, A. J., Prinzipien, S. 137.

<sup>378</sup> Vgl. Seinkiewicz, Z., System, S. 100 f.

<sup>379</sup> Sienkiewicz, Z., System; Strzembosz, A., System, S. 134.

einen Straftatbestand erfüllen, bei Erwachsenen und Jugendlichen unterschiedlich bewertet werden müßten. Während erstere für ihre Taten aufgrund fehlender Verantwortlichkeit nicht belangt würden, müßte das gleiche Verhalten eines Jugendlichen als „strafbare Handlung“ behandelt werden.

Festzuhalten bleibt insofern, daß die Tat eines Jugendlichen, die zwar objektiv die Voraussetzungen des Art. 1 § 2 pJG erfüllt, nur dann als „strafbare Handlung“ gelten kann, wenn sie sich, von einem Erwachsenen unter vergleichbaren Umständen begangen, als Straftat oder Übertretung darstellen würde.

Schließlich bleibt anzumerken, daß andere als die enumerativ aufgeführten Übertretungen für einen Jugendlichen keine „strafbaren Handlungen“ darstellen (*arg. e. cont.*), weshalb ein genauerer Blick auf die normierten Übertretungen lohnt.

Darunter finden sich interessanterweise vor allem Taten, die durch das GÜSÜ vom 17. 6. 1966 (vgl. FN 297) zu Übertretungen qualifiziert wurden. Dazu zählen kleinere Diebstähle, Hehlereien und Sachbeschädigungen (Art. 119, 122, 124 ÜBG).

Die nächste Gruppe bilden die sog. „hooliganischen Exzesse“. Dazu gehören die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Art. 51 ÜGB), die Beschädigung / Zerstörung staatlicherseits angebrachter Zeichen, Warn- und Verkehrszeichen (Art. 69, 74, 85 ÜGB), schließlich die Erschwerung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Art. 143 ÜGB) sowie das Bewerfen von Fahrzeugen (Art. 76 ÜGB).

Neben dieser Kategorie jugendspezifischer Übertretungen bleiben noch die Mißhandlung von Tieren (Art. 62 ÜGB), Trunkenheit im Straßenverkehr (Art. 87 ÜGB) und der „spekulative“ Eintrittskartenverkauf (Art. 133 ÜGB).

Diese vom Gesetzgeber getroffene Auswahl kann als weitgehend konsequent bezeichnet werden, da die verbleibenden Übertretungen entweder vom Regelungsgegenstand her nicht oder äußerst selten von Jugendlichen begangen werden oder schlichtweg von mangelnder Reife und nicht von gesellschaftlicher Unangepaßtheit zeugen<sup>380</sup>.

Aufgrund anderer als der aufgeführten Übertretungen kann daher in Ausnahmefällen nur ein Verfahren aufgrund „Anzeichen von Demoralisierung“ eingeleitet werden.

Eine wichtige Folge der Konkretisierung von Eingriffsvoraussetzungen sind die in Art. 4 § 1 u. 2 pJG normierten Anzeigepflichten. Jeder, der von einer „strafbaren Handlung“ eines Jugendlichen Kenntnis erhält, hat danach die staatsbürgerliche Pflicht, dies dem Familiengericht sowie der Polizei mitzuteilen (Art. 4 § 2 pJG). In Fällen von „Demoralisierung“ besteht hingegen nur eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Eltern, des Vormunds, der Schule etc. (Art. 4 § 1 pJG).

---

<sup>380</sup> Strzembosz, A., System, S. 139.

## **bb. Zweispurigkeit von Jugendstraf- und Jugendhilferecht in Deutschland**

Das derzeitige deutsche Rechtssystem ist im Bereich des „Jugendkonfliktrechts“ von Uneinheitlichkeit und Zersplitterung gekennzeichnet<sup>381</sup>. Der Normzweck der unterschiedlichen Vorschriften richtet sich auf die Regelung bestimmter Aufgaben ohne Rücksicht auf das Alter. Die Zweispurigkeit des überkommenen Jugendrechts wurde bis heute beibehalten.

Als Differenzierungskriterium kann zunächst der Charakter der jeweiligen Maßnahmen in seiner Grundtendenz herangezogen werden. Hierbei sind präventive von repressiven Maßnahmen zu unterscheiden. Erstere erfordern prinzipiell die Freiwilligkeit der Betroffenen, während letztere zwangsweise durchgesetzt werden.

Aufgrund des Dualismus von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht bestimmen sich die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Institutionen desweiteren nach der Qualifizierung des jugendlichen Verhaltens. Wird das problematische Benehmen als strafrechtlich relevant interpretiert, kommt ein Vorgehen nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts in Betracht. Entsprechendes gilt für Ordnungswidrigkeiten. Bei Verhaltensauffälligkeiten, die als Gefährdungen der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gedeutet werden, erfolgt die Einordnung in den Leistungsbereich der Jugendhilfe<sup>382</sup>. Ebenso kann der Familienrichter im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit reagieren.

### ***(1). Strafrechtlich relevantes Verhalten als Anknüpfungspunkt***

Im Mittelpunkt steht das rechtswidrige und schuldhaftes Fehlverhalten eines Menschen, welches die Rechtsordnung sanktioniert, d.h. repressive Rechtsfolgen anknüpft. Hierzu zählt das (Kriminal-)Strafrecht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht. Letzteres wird zum Strafrecht im weiteren Sinne gezählt<sup>383</sup>.

#### **(a). Straftaten**

Das deutsche Jugendstrafrecht ist ein Rechtsfolgenstrafrecht. Die Eingriffs- und Verfolgungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Anknüpfungspunkt und Interventionsvoraussetzung ist nach dem JGG eine Jugendverfehlung, also ein strafrechtlich-

<sup>381</sup> Fieseler, G. / Herborth, R., *Recht*, S. 55; Kerner, H.-J., *Jugendkriminalrecht*, S. 352 f.

<sup>382</sup> Außer Betrachtung bleiben soll die Zuständigkeit der Krankenkassen, sofern das deviante Verhalten als Krankheit qualifiziert wird.

<sup>383</sup> Rebmann, K. / Roth, W. / Herrmann, S., *Vor § 1 Rn. 1*; Jescheck, H.-H., *AT*, § 7 V 1, S. 51.

tatbestandsmäßiges, rechtswidriges Verhalten<sup>384</sup>. Nur „aus Anlaß einer Straftat“ (§ 5 Abs. 1 JGG) ist eine Sanktionierung nach dem JGG zulässig.

Sofern nicht auf Sonderbestimmungen zurückgegriffen werden kann, gelten gemäß § 1 Abs. 1, § 2 JGG die allgemeinen Vorschriften. Das JGG enthält selbst keine Straftatbestände, weshalb sich die Tatbestandsvoraussetzungen allein aus dem StGB und den nebenstrafgesetzlichen Vorschriften ergeben. Ebenso finden die Regeln des Allgemeinen Teils über Vorsatz / Fahrlässigkeit, Versuch und Teilnahme sowie Rechtfertigung und Schuldausschließung Anwendung. Gemäß § 3 JGG muß aber im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen für jedes Delikt positiv festgestellt werden. Strafrechtlich verantwortlich ist ein Jugendlicher nur, wenn er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe dürfte im Einzelfall häufig erst mit Hilfe eines Gutachters gelingen<sup>385</sup>. Tatsächlich wird aber in der Justizpraxis die Verantwortlichkeit, sofern sie überhaupt geprüft wird, überwiegend mit Leerformeln bejaht<sup>386</sup>.

### **(b). Ordnungswidrigkeiten**

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist ebenfalls nicht täterbezogen abgegrenzt. Das materielle Recht der Ordnungswidrigkeiten ist selbständig und beansprucht ausschließliche Geltung. Wie bereits erörtert, ergibt sich aus § 1 und § 3 OWiG, daß menschliche Verhaltensweisen die rechtliche Qualität einer Ordnungswidrigkeit haben, wenn sich die Handlung unter ein Gesetz subsumieren läßt, das ein solches Verhalten als ordnungswidrig qualifiziert und mit Geldbuße bedroht.

Eine generelle Sonderbehandlung von Jugendlichen ist dem materiellen Ordnungswidrigkeitenrecht daher fremd<sup>387</sup>. Allerdings werden gemäß § 12 Abs. 1 OWiG die Voraussetzungen des § 3 JGG übernommen. Dies bedeutet, daß Erkenntnis- und Handlungsreife des Jugendlichen entsprechend festgestellt werden müssen. Dieser Befund fällt im Ordnungswidrigkeitenrecht noch schwerer als im Strafrecht<sup>388</sup>. Folgt man überdies der These von der sittlichen Neutralität von Ordnungswidrigkeiten, kann es folgerichtig nicht auf die moralische Entwicklungsstufe des Jugendlichen ankommen. Diese und andere Widersprüche sowie die Diskrepanz zwischen der normativen Vorgabe und praktischer Umsetzung läßt manche Autoren zum Schluß gelangen, die

<sup>384</sup> Diemer, H. / Schoreit, A. / Sonnen, B.-R., JGG, § 1 Rn. 26 f.

<sup>385</sup> Ostendorf, , JGG, § 3 Rn. 13.

<sup>386</sup> Kreissel, R., Soziale, S. 119.

<sup>387</sup> Mitsch, W., Recht, I § 2 Rn. 13.

<sup>388</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 22.

Verweisung des § 12 Abs. 1 S. 2 OWiG „erschöpfe sich in der Konstatierung eines besonderen Entschuldigungsgrundes für Jugendliche“<sup>389</sup>.

Aufgrund seiner Exklusivität gibt es also kein besonderes Ordnungswidrigkeitenrecht für Jugendliche<sup>390</sup>. Dies erscheint insoweit konsequent, als man der Ansicht des BVerfG folgt, wonach den Ordnungswidrigkeiten kein sozialetisches Unwerturteil immanent ist<sup>391</sup>. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß Ordnungswidrigkeiten per se keinen Anlaß für tiefgreifende erzieherische Eingriffe geben können<sup>392</sup>. Eine Transformation des Erziehungsgedankens des Jugendstrafrechts auf das materielle Recht der Ordnungswidrigkeiten ist definitionsgemäß unmöglich und damit dem gesamte Bereich einer „jugendgemäßen“ Einwirkungsbefugnis entzogen<sup>393</sup>. Prinzipien des Erwachsenenstrafrechts in Form von Tatunrechtsorientierung und Verhältnismäßigkeit dominieren daher auch dort, wo es um Sanktionierung jugendlichen Verhaltens geht<sup>394</sup>.

## **(2). „Dissoziales“ Verhalten als Anknüpfungspunkt**

Anlaß des Ergreifens jugendhilferechtlicher oder familiengerichtlicher Maßnahmen ist nicht notwendigerweise die Zuwiderhandlung gegen rechtliche Verbote oder Gebote. Vielmehr können auch andere Formen devianten Verhaltens unterhalb der Grenze zur strafrechtlichen Relevanz, also Delinquenz (i. w. S.) Anstoß für eine Intervention sein.

### **(a). Jugendhilferechtliche Intervention**

Abweichend von den eingriffsorientierten Bestimmungen des alten JWG, stellt das KJHG die angebotenen Leistungen bewußt zur Disposition des Anspruchsberechtigten. Der Gesetzgeber verzichtete damit auf den häufig kritisierten<sup>395</sup> zweideutigen Maßnahmenbegriff, der Unterstützung und Eingriff gleichzeitig verkörperte, und machte zugleich den Perspektivenwechsel vom Eingriff zur Leistung im Einvernehmen mit Minderjährigen und Eltern deutlich<sup>396</sup>.

<sup>389</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 22; ders., Grundriß, S. 16 FN 9; a.A. KK-OwiG-Rengier, § 12 Rn. 9; noch anders Eisenberg, U., JGG, § 2 Rn. 9, der dafür plädiert, die Verantwortlichkeit im Zweifel zu verneinen.

<sup>390</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 19; Mitsch, W., Recht, III § 2 Rn. 4.

<sup>391</sup> BVerfGE 27, 18, 29; 9, 167, 171; Lange, R., Beteiligter, S. 236.

<sup>392</sup> Mitsch, W., Recht, III § 2 Rn. 4.

<sup>393</sup> Einmal ganz davon abgesehen, daß erzieherische Aufgaben den Verwaltungsbehörden wesensfremd und eine Einschaltung des Jugendrichters unangemessen sein soll; Göhler, E., OwiG, § 12 Rn. 8.

<sup>394</sup> § 17 OwiG kann dieses Manko nicht auffangen, vgl. Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 20, ders., Grundriß, S. 34.

<sup>395</sup> Vgl. Fieseler, G. / Herborth, R., Recht, S. 49.

<sup>396</sup> Bettmer, F., NP 1991, S. 39.

Der jugendhilferechtliche Leistungsanspruch wird ausgelöst, wenn die Sozialisationsbedingungen des jungen Menschen diesen im Vergleich zu anderen erheblich benachteiligen, d.h. wenn das, was für Sozialisation, Ausbildung und Erziehung Minderjähriger in der Gesellschaft als üblich und erforderlich („normal“) angesehen wird, tatsächlich nicht vorhanden ist<sup>397</sup>.

Im Gegensatz zum bis 1991 geltenden JWG, das eine jugendhilferechtliche Reaktion an Erziehungsgefährdungen oder -schädigungen oder an Verwahrlosungserscheinungen knüpfte (§§ 55, 62, 64 JWG), verzichtet das KJHG im gesamten Bereich der Erziehungshilfen auf Eingriffstatbestände<sup>398</sup>. Die konsequente Preisgabe dieser Begriffe sollte dem Eindruck entgegenwirken, das Kind oder der Jugendliche sei für die festgestellten Schwierigkeiten selbst verantwortlich<sup>399</sup>.

Mit dem Auftrag zur Gewährleistung des Kindeswohls wird die individualisierende Defizit-Zuschreibung zugunsten positiver Standards weitgehend verlassen und im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf auf Sozialisationsbedingungen und individuelle Benachteiligungssituationen abgestellt<sup>400</sup>.

Die autonom für die Kindererziehung verantwortliche Familie stellt das gesetzgeberische Ideal dar und macht den staatlichen Handlungsauftrag subsidiär. Damit wird zugleich die eigentliche Zielgruppe der erzieherischen Hilfen deutlich. Es sind nicht die Jugendlichen, die gelegentlich „über die Stränge schlagen“ oder sonst im Bagatellbereich zeitweilig auffallen<sup>401</sup>. Jugendhilfe soll sich nicht mit sämtlichen Reifeproblemen und jedem jugendtypischen Verhalten befassen. Es geht nicht um Jugendliche, die ab und zu Probleme machen, sonst aber familiär und gesellschaftlich integriert sowie materiell abgesichert sind und Perspektiven für ihr weiteres Leben haben. Dieser „Klientel“ kann oft schon mit der Verdeutlichung des drohenden Statusverlustes oder anderweitiger Konfliktlösung geholfen werden<sup>402</sup>. Regelmäßig bestehen im sozialen Umfeld dieser Jugendlichen ausreichende Reaktionsmöglichkeiten zur Konfliktbereinigung, die darüber hinausgehende jugendhilferechtliche Intervention überflüssig machen.

Indessen sind junge Menschen, deren familiäre und soziale Situation von Belastungen und Benachteiligungen gekennzeichnet ist, deren gesellschaftliche Integration gefährdet ist, die über keinen (materiell oder sozial) gesicherten Status verfügen, die keine Perspektive für sich sehen oder real auch keine haben, im besonderen Maße auf Bei-

<sup>397</sup> Münder, J..a. u.a., KJHG, § 27 Rn. 3.

<sup>398</sup> Lediglich im Fall des vorläufigen Jugendschutzes eröffnet § 42 Abs. 3 KJHG dem Jugendamt die Möglichkeit der Inobhutnahme, die bei dringender Gefahr für das Kindeswohl auch gegen den Willen des Kindes möglich ist; Mroczynski, P., Das neue, § 42, S. 147.

<sup>399</sup> BT-Drs. 11/5948, S. 67 f.

<sup>400</sup> Jans, K.-W. / Happe, G. / Saurbier, H., Kinder- und Jugendhilferecht, § 1 Rn. 75; Krug, H. / Grüner, H. / Dalischau, G., KJHG, § 27, S. 20; Münder, J., Das neue, S. 29 f.

<sup>401</sup> v. Bernstorff, C. / Trenczek, T., Leitfaden, S. 405 f.

<sup>402</sup> Trenczek, T., NeueKrimPol 1997, S. 13.

stand angewiesen<sup>403</sup>. Im Rahmen der Erziehungshilfen geht es mithin um die mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen Jugendlichen, die wiederkehrend Schwierigkeiten haben und deshalb Probleme machen, weshalb ihre Chance, ein sozial akzeptiertes, gesellschaftlich integriertes Leben zu führen, ohne Hilfe als gering einzuschätzen ist.

### **(b). Familiengerichtliche Intervention<sup>404</sup>**

Wo jugendhilferechtliche Leistungen nicht ausreichen, weil sich die Situation des Jugendlichen und seiner Familie derart zugespitzt hat, kommen familiengerichtliche Maßnahmen nach dem BGB in Betracht. Die Regelungen des bürgerlichen Rechts stellen nunmehr nach dem Willen des Gesetzgebers die einzigen Eingriffsmöglichkeiten bei „dissozialem“ Verhalten des Kindes<sup>405</sup>. § 1666 BGB – i.V.m. § 1666 a BGB – ist dabei die zentrale Norm zur Kontrolle elterlicher Erziehung, die das „staatliche Wächteramt“ gegenüber dem Jugendlichen konkretisiert<sup>406</sup>.

Die Voraussetzungen des § 1666 BGB präsentieren sich unter drei Aspekten. Stets muß eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl vorliegen. Diese Gefahr muß alternativ durch Mißbrauch, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen oder das Verhalten eines Dritten verursacht sein. Ferner dürfen die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden.

Rechtlicher Schlüsselbegriff in diesem Bereich ist das „Wohl des Kindes“<sup>407</sup>. Dabei handelt es sich um einen – vom Familienrichter im Einzelfall – ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff<sup>408</sup>.

Auf rechtlicher Ebene erfährt der Kindeswohlbegriff eine Konkretisierung insoweit, als nur dadurch staatliche Eingriffe legitimiert werden. Dabei stellt das Erziehungsziel des Grundgesetzes, die Befähigung zum selbständigen und eigenverantwortlichen gesellschaftlichen Zusammenleben, ein entscheidungsleitendes Kriterium dar.

<sup>403</sup> Vgl. hierzu: Huster, E-U., Soziale; Heitmeyer, W., DVJJ-Journal 1992, S. 76 ff; Weitekamp, E. / Kerner, H.-J. / Herberger, S., The German, S. 253 f.

<sup>404</sup> Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I, 2942), das am 01.07.1998 in Kraft trat, brachte u.a. Änderungen im Verfahrensrecht der Familiengerichtsbarkeit von erheblicher Tragweite mit sich. Dies gilt insbesondere für die Verlagerung der Zuständigkeit vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht im Falle von Anordnungen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB. Im übrigen ist diese Vorschrift neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf den Sorgerechtsentzug bezüglich der Personensorge inhaltlich unverändert geblieben, so daß gerichtliche und rechtswissenschaftliche Ausführungen in bezug auf vormundschaftsgerichtliche Anordnungen gemäß § 1666 BGB prinzipiell nicht an Bedeutung verlieren. Informationsaufsätze: Diederichsen, U., NJW 1998, S. 1977 ff; Büttner, H., FamRZ 1998, S. 585 ff.

<sup>405</sup> BT-Drs 11/5948, S. 66 f.

<sup>406</sup> Fieseler, G. / Herborth, R., Recht, S. 118; Münder, J., Familien- und Jugendrecht, Bd. 1, S. 110; Münch-Kom/Hinz, M., § 1666 Rn. 1.

<sup>407</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 56; Fieseler, G. / Herborth, R., Recht, S. 111.

<sup>408</sup> Palandt/Diederichsen, U., BGB, § 1666 Rn. 4.

Vervollständigt wird der Kindeswohlbegriff, der „per definitionem über den Bereich des Rechts verweist“<sup>409</sup>, durch außerrechtliche, insbesondere (sozial-) wissenschaftliche Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang spielen auch gesellschaftliche Standards eine wichtige Rolle, wobei die Gefahr der Zugrundelegung subjektiver Wertvorstellungen („mittelschichtorientierte Maßstäbe“) durch die beteiligten Instanzen nicht zu übersehen ist. Mangels Positivierung ist insoweit Vorsicht geboten<sup>410</sup>.

Inwiefern der Wille des Kindes bei der Feststellung des Kindeswohls Berücksichtigung findet, ist unterdessen umstritten. Während einerseits unter Rekurrerung des angeblichen legislatorischen Willens im Zuge der Neuregelung des KJHG die mangelnde Bereitschaft seitens des Kindes als unüberbrückbares Hindernis für die familiengerichtliche Entscheidung gedeutet wird<sup>411</sup>, hält die Gegenmeinung auch „zwangsweise Jugendhilfe“ für möglich, wobei „bedenkliche rechtsstaatliche Lücken“ durch den Rückgriff auf die „klassischen Verwahrlosungsmerkmale“ des ehemaligen § 64 JWG geschlossen werden sollen<sup>412</sup>.

Weiter soll (und braucht) der Kindeswohlbegriff hier nicht definiert zu werden, da er seit der Neufassung des § 1666 BGB im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge einen umfassenden Schutz des Wohls des Kindes gewährleistet<sup>413</sup>.

Neben dem Kindeswohl bildet die Gefährdungsgrenze die „Demarkationslinie“ zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt<sup>414</sup>. Die Beschreibung des Gefährdungsbegriffs bereitet Schwierigkeiten, zumal sie einerseits in Relation zur Begrifflichkeit des KJHG gestellt werden muß, andererseits entsprechend den Wertungen des Grundgesetzes auszulegen ist.

Gemäß § 27 KJHG ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht erst bei einer konkreten Gefährdung „nicht mehr gewährleistet“. Vielmehr soll die Jugendhilfe der Gefährdung gerade vorbeugen, um intervenierende Maßnahmen des Staates zu vermeiden. Deshalb muß das „Instrumentarium öffentlicher Hilfe und Unterstützung unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, also bevor es zu einer nachhaltigen Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes kommt, ausgebaut werden.“<sup>415</sup> Leistungen nach § 27 ff KJHG

<sup>409</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 57.

<sup>410</sup> Münder, J., Familien- und Jugendrecht, Bd. 1, S. 112; Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 60.

<sup>411</sup> Erman/Michalski, L., BGB, § 1666 Rn. 17.

<sup>412</sup> Palandt/Diederichsen, U., BGB, § 1666 Rn. 15 mwN.; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 98; differenzierend in Bezug auf den entgegenstehenden Elternwillen Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 61 ff; hiergegen wiederum Wiesner, R. u.a., SGB VIII, Vor § 27 Rn. 27.

<sup>413</sup> Ausführlich zum Begriff des Kindeswohls Coester, M., Das Kindeswohl, insb. S. 176 ff.

<sup>414</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 64.

<sup>415</sup> BT-Drs. 11/5948, S. 68.

sind also schon zu erbringen, bevor sich die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie so zugespitzt hat, daß familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB in Betracht kommen. Jugendhilfe hat damit im Bereich der individuellen Hilfen die Funktion des ersten Zugriffs.

Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist stets im Hinblick auf den allgemeingültigen Standard des § 1 KJHG zu bestimmen und konkretisiert sich nicht erst durch seine Gefährdung aufgrund eines elterlichen Versagens<sup>416</sup>. Deshalb darf bei der Entscheidung der Jugendhilfe – anders als bei der familiengerichtlichen Entscheidung gegen den Willen der Eltern gemäß § 1666 BGB – das Milieu, in das das Kind hineingeboren ist<sup>417</sup>, nicht einschränkend berücksichtigt werden.

Andererseits findet sich in Art. 6 Abs. 3 GG immer noch der Begriff der Verwahrlosung. Man könnte meinen, er sei mit der Gefährdung des Kindeswohls identisch. Hierfür spricht auch die Fassung des § 1666 a BGB, der bei festgestellter Gefährdung des Kindes gemäß § 1666 BGB dessen Herausnahme aus dem bisherigen Lebenszusammenhang erlaubt, wofür in Art. 6 Abs. 3 GG die drohende Verwahrlosung als Voraussetzung festgelegt ist. Dies kann aber nicht richtig sein. Die allgemeine Überwachungspflicht der Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zwingt ja nicht zum passiven Beobachten, sondern ermächtigt vielmehr zu aktiver Hilfestellung, wenn dies notwendig erscheint. Stellt aber § 1666 BGB für die ganze Palette der Hilfsmöglichkeiten auch unter Belassung des Kindes in der Lebenssituation diese Voraussetzungen auf, so muß der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls weiter gefaßt sein. Gefährdung setzt früher ein, erfaßt auf der anderen Seite aber auch den Begriff der Verwahrlosung<sup>418</sup>.

Einerseits liegt also schon dann eine Gefährdung vor, wenn sich zeigt, daß die Hilfeleistung notwendig ist, um die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung des Kindes zu gewährleisten. Andererseits ist das Kindeswohl auch dann noch gefährdet, wenn die Verwahrlosung so erheblich fortgeschritten ist, daß Persönlichkeitsdefekte vorliegen.

Gefährdung umfaßt insoweit einen Teil normabweichenden Verhaltens, in vollem Umfang Dissozialität, Kriminalität und Verwahrlosung<sup>419</sup>, wenn sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen läßt, daß bei weiterer Entwicklung der Dinge das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes geschädigt sein wird<sup>420</sup>.

<sup>416</sup> Palandt/Diederichsen, U., BGB, Vor § 1626 Rn. 57.

<sup>417</sup> Vgl. OLG Hamm, ZfJ 1984, S. 370.

<sup>418</sup> LG Koblenz, DAVorm 1978, S. 663; BayObLG, ZblJugR 1970, S. 26 ff; ZblJugR 1964, S. 218 f; Soergel/Lange, H., § 1666 Rn. 15 mwN; zur Begriffsdefinition vgl. FN 135

<sup>419</sup> Vgl. dazu das Definitionsschema in Anhang 2.

<sup>420</sup> BayObLG, FamRZ 1984, S. 993; Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 65 mwN.

Daneben verlangt § 1666 BGB die Feststellung des Erziehungsunvermögens der Eltern<sup>421</sup>. Vorliegend kommen insbesondere die Alternativen der Vernachlässigung und des unverschuldeten Versagens in Betracht.

Erstere liegt vor, wenn die Personensorge von den Verantwortlichen durch passives Verhalten vernachlässigt wurde, wo aktives Handeln erforderlich war<sup>422</sup>.

Angesichts des gesetzgeberischen Verzichts<sup>423</sup> auf die Voraussetzung des Verschuldens in der Tatbestandsvariante des „unverschuldeten Versagens“ erübrigt sich eine detaillierte Betrachtung der Vernachlässigung, zumal die Kasuistik kaum noch zu übersehen ist. Waren schon früher die meisten denkbaren Fälle in diesen Bereich einzugliedern, so ist mit der Einbeziehung des Begriffs des „unverschuldeten Versagens“ ein Auffangtatbestand<sup>424</sup> für all diejenigen Fälle geschaffen worden, in denen Sorgeberechtigte durch ihr Verhalten eine Gefährdung des Kindes auslösen. Dies sind die Fälle elterlichen Erziehungsunvermögens. Allerdings muß eine Beschränkung auf evidente Fälle erfolgen, um möglichem Mißbrauch vorzubeugen. Wenn Mißbrauch und Vernachlässigung nicht vorliegen, so muß ein sonstiges Erziehungsverhalten von großer Erheblichkeit vorhanden sein, um daraus ein Versagen und die Möglichkeit staatlichen Eingriffs ableiten zu können<sup>425</sup>. Das Tatbestandsmerkmal „Versagen“ rückt sehr deutlich den Gedanken des Kindeswohls in den Mittelpunkt der Vorschrift. Es soll umfassend der Gefährdung des Kindes durch Verhalten der Verantwortlichen begegnet werden, weshalb familiengerichtliche Aktivitäten auch in Fällen „schuldloser Verwahrlosung“ denkbar sind, sofern es den Eltern an der Bereitschaft oder Fähigkeit zur Gefahrenabwendung mangelt<sup>426</sup>. Die Voraussetzung ist als zusätzliches Merkmal zu prüfen, darf jedoch nicht überschätzt werden. Denn die Verantwortlichen müssen nicht nur anstreben, die Gefahr abzuwenden, sondern müssen dazu auch in der Lage sein. Hieran fehlt es häufig auch bei bestem Willen<sup>427</sup>.

### (c). Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, daß „Dissozialität“ (Verwahrlosung) ebenso wie in Polen zu gravierenden Interventionen – auch gegen den Willen des Betroffenen<sup>428</sup> – bis hin zur

<sup>421</sup> Palandt/Diederichsen, U., § 1666 Rn. 6.

<sup>422</sup> Erman/Michalski, L., BGB, § 1666 Rn. 10; Mü-Ko/Hinz, M., § 1666 Rn. 38.

<sup>423</sup> So bereits für § 1666 aF: Gernhuber, FamRZ 1973, S. 234.

<sup>424</sup> Palandt/Diederichsen, U., § 1666 Rn. 14.

<sup>425</sup> Palandt/Diederichsen, U., § 1666 Rn. 14.

<sup>426</sup> BT-Drs. 8/2788, S. 38 f; Palandt/Diederichsen, U., § 1666 Rn. 15.

<sup>427</sup> Typische Merkmale für die fehlende Gefahrenabwendungsbereitschaft und -fähigkeit sind neben der vom besten Willen getragenen Hilfslosigkeit, die fehlende Einsicht und die Gleichgültigkeit.

<sup>428</sup> Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß nach h.M. der Widerstand des Minderjährigen bei Vollzugsmaßnahmen nicht mit Gewalt gebrochen werden darf; vgl. Münder, J., ZfJ 1988, S. 13; Fieseler, G. / Herborth, R., Recht, S. 118 mwN; differenzierend Knöpfel, G., FamRZ 1985, S. 1215; dagegen BayObLG, FamRZ 1984, S. 1262.

Heimunterbringung führen kann. Andererseits handelt es sich dabei nicht um den spezifischen Anwendungsbereich familiengerichtlicher Maßnahmen<sup>429</sup>. Schon eine genauere Betrachtung der abstrakten Tatbestandsmerkmale läßt die typischen Konstellationen des § 1666 BGB deutlich werden. Es sind dies vor allem Kindesmißhandlung und Vernachlässigung bezüglich Ernährung, Kleidung, Pflege, ärztlicher Betreuung und ähnliche Gegebenheiten. Diese Fälle, die sich zunächst auf das äußere – körperliche – Wohl des Kindes beziehen, beinhalten in der Regel auch eine Gefährdung des geistig-seelischen Wohls. Typischerweise steht die Gefährdung der psychischen Seite im Vordergrund, wenn leibliche Eltern das sich in Dauerpflege befindliche Kind zu sich zurückholen möchten, obwohl sich eine psychologische Eltern-Kind-Beziehung angebahnt hat, sowie schwere neurotische Fehlentwicklungen vorliegen.

Angesichts dessen kommt bei familiengerichtlichen Interventionen aufgrund „dissozialen“ Verhaltens des Kindes dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entscheidende Bedeutung zu<sup>430</sup>. Besondere Relevanz erreicht er dort, wo durch den Einsatz öffentlicher Hilfen die reale Trennung des Kindes von seiner Umgebung verhindert werden kann.

Nach § 1666 a BGB setzt die Trennung voraus, daß der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Diese grundsätzliche Subsidiaritätserwägung läßt sich aber auch auf weniger gravierende Fälle übertragen<sup>431</sup>. Danach ist stets zuerst eine Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem Ziel der Wahrung des Kindeswohls zu versuchen.

Erst wenn diese Vorgehensweisen<sup>432</sup> scheitern, sind familiengerichtliche Maßnahmen zu treffen.

---

<sup>429</sup> Zwar ist zunächst zu konstatieren, daß im justiziellen Bereich keine gesonderten landes- und bundesweiten Statistiken über die Tätigkeit der Vormundschafts- und Familiengerichte geführt werden. Allerdings läßt sich eine Annäherung indirekt anhand der Dokumentation der Jugendhilfe erreichen. Derartige Auswertungen statistischer Grunddaten ergeben eine Kindeswohlgefährdung in den Fallgruppen Dissozialität bzw. Delinquenz von etwa 10 %, vgl. Münder, J. u.a., RdJB 1998, S. 204 sowie die im Internet zur Verfügung gestellten Diskussionsbeiträge des Projektes "Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz" des Instituts für Sozialpädagogik an der TU Berlin. Besonders deutlich wurde die Inkongruenz zwischen Anlaß und Eingriffsnorm im sog. Fall „Mehmet“; vgl. hierzu: Diederichsen, U., NJW 1998, S. 3471 ff; zum ausländerrechtlichen Hintergrund: Gutmann, R., NVwZ 1999, S. 43 f; Kölbel, R., ZAR 1999, S. 23 ff.

<sup>430</sup> Denn bei den Maßnahmen des Familiengerichts (früher Vormundschaftsgerichts) handelt es sich inhaltlich um Verwaltungshandeln im justiziellen Rahmen; BVerfGE 60, 89.

<sup>431</sup> Münder, J., Familien- und Jugendrecht, Bd. 1, S. 116.

<sup>432</sup> Dabei ist außer an jugendhilferechtliche Maßnahmen nach dem KJHG auch an Einholung psychiatrischer Gutachten, die Einschaltung einer Beratungsstelle sowie letztlich an einen Entscheidungsverzicht im Verfahren zu denken, sofern sich dieser aufgrund der Zusammenarbeit im Verfahren erübrigt.

## cc. Fazit

Der divergente sachliche Anwendungsbereich ist charakteristisch für die variierenden Konzeptionen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Während man in Polen das gesamte Reaktionsspektrum inklusive einer umfassenden Delinquenzprophylaxe den Instanzen formeller Sozialkontrolle zuweist, versucht man hierzulande durch mehr oder minder akkurate Interventionskriterien eine Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht aufrechtzuerhalten. Dies bleibt natürlich auch für die sachlichen Voraussetzungen nicht ohne Auswirkung.

## 4. Rechtsfolgen

Prinzipielle gesetzgeberische Entscheidungen lassen sich vor allem anhand der von Gesetzes wegen zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten ablesen. Wohlfahrtsstaatlich orientierte Systeme tendieren grundsätzlich zu einer breiten Palette verschiedener Reaktionsformen, die soweit als möglich der individuellen Persönlichkeit des Delinquenten anzupassen sind. Demgegenüber kommt das traditionell liberalstaatliche Tatstrafrecht grundsätzlich mit einigen wenigen Sanktionen aus<sup>433</sup>. Mischformen gibt es auch hier, wie insbesondere der umfangreiche Katalog von behandlungsorientierten täterstrafrechtlichen Maßnahmen im JGG zeigt.

### a. Polen

Das pJG verzichtet seiner Selbstauffassung nach grundsätzlich auf Repressionsmaßnahmen als Reaktionsmittel gegenüber Jugendlichen. Die Maßregeln sollen weder eine Sühnefunktion erfüllen, noch generalpräventive Aufgaben leisten. Das Gesetz versteht Delinquenz nur als Indiz der Gefährdung und nicht als Grundlage staatlicher Sanktion. Die Abkehr vom Strafrecht wurde aber nur unvollkommen erreicht, was sich anhand von Überbleibseln im System der vorgesehenen Maßnahmen besonders deutlich zeigt.

Die zur Verfügung stehenden Instrumente lassen sich sinnvollerweise zunächst nach den Interventionsadressaten klassifizieren. Das können nach polnischem Recht neben dem delinquenten Jugendlichen selbst auch (oder nur) dessen Eltern oder der Vormund sein.

---

<sup>433</sup> v. Hofer, H., Systemfragen, S. 536.

## **aa. Maßnahmen gegenüber Jugendlichen**

Die zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten lassen sich danach unterscheiden, ob sie Sanktionen im förmlichen Verfahren darstellen oder eine informelle Konfliktregelung anstreben. Vornehmlich in Deutschland wurden in den zurückliegenden Jahrzehnten Projekte und Modellversuche ins Leben gerufen, das Sanktionssystem gegenüber Jugendlichen zu reformieren und dabei die Konfliktregelung in den unterschiedlichen Verfahrensstadien in den Vordergrund zu rücken<sup>434</sup>. Polen steht erst am Beginn einer solchen Entwicklung. Der Gesetzessystematik sowie dem Gesetzesverständnis entsprechend stehen jedoch formelle Erledigungsmöglichkeiten im Vordergrund.

### ***(1). Formelle Erledigung***

Die formell vorgesehenen Maßnahmen gegenüber Jugendlichen lassen sich wiederum entsprechend der jeweiligen Eigenart in vier Untergruppen zusammenfassen:

- a. Erziehungsmaßregeln
- b. Besserungsmaßregeln
- c. Heil- und Erziehungsmaßnahmen
- d. Kriminalstrafe

#### **(a). Erziehungsmaßregeln**

Im gerichtlichen System der Delinquenzbekämpfung nehmen die Erziehungsmaßregeln eine herausragende Stellung ein. Ihre Bedeutung folgt nicht lediglich aus der Tatsache, daß sie den bei weitem umfangreichsten und differenziertesten Maßnahmenkatalog enthalten. Vielmehr ist der Anwendungsbereich weit gesteckt. So können Erziehungsmaßregeln bei Jugendlichen bei Anzeichen von Demoralisierung als auch aufgrund strafbarer Handlung angeordnet werden. Nicht zuletzt deshalb kommt den Maßnahmen ein nicht zu unterschätzender pädagogischer Wert zu. Charakteristisch ist die ausschließlich erzieherische Ausrichtung, wobei nicht nur negativen Tendenzen gegenüber gesellschaftlichen und moralischen Normen entgegengewirkt, sondern eine positive Grundlage geschaffen und die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden soll<sup>435</sup>. Dieser prinzipiell nichtpunitiver Charakter unterscheidet die Erziehungsmaßregeln von Besserungsmaßregeln und Kriminalstrafen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind indes sehr verschiedenartig. So kann zwischen ambulanten und stati-

<sup>434</sup> Z.B. die Projekte Handschlag, Waage, Brücke, Integ; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 192 mwN; vgl. auch Kerner, H.-J. u.a., BewHi 1990, S.169 ff; Heinz, W., ZStW (104) 1992, S. 591 ff.

<sup>435</sup> Strzembosz, A., System, S. 283.

onären Interventionen unterschieden werden<sup>436</sup>. Zu Maßnahmen, die den Jugendlichen in seiner gewohnten Umgebung belassen, zählen:

- Ermahnung (Art. 6 Pkt. 1)
- Verpflichtung des Jugendlichen zu einem bestimmten Verhalten, insbesondere Wiedergutmachung, Entschuldigung, Aufnahme einer Lehre oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit sowie die Verpflichtung, sich von bestimmten Personengruppen und Orten fernzuhalten und das Verbot, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen (Art. 6 Pkt. 2)
- Unterstellung des Jugendlichen unter die Aufsicht der Eltern oder des Erziehungsberechtigten (Art. 6 Pkt. 3)
- Unterstellung des Jugendlichen unter die Aufsicht einer Jugendorganisation oder einer anderen gesellschaftlichen Organisation sowie des Betriebs, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, oder einer anderen Vertrauensperson (Art. 6 Pkt. 4)
- Unterstellung unter die Aufsicht eines Kurators (Art. 6 Pkt. 5)
- Überweisung an ein Jugendfürsorgezentrum (Art. 6 Pkt. 6)
- Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen (Art. 6 Pkt. 7)
- Einziehung der Sachen, die der Jugendliche im Zusammenhang mit der Begehung einer strafbaren Handlung erworben hat (Art. 6 Pkt. 8)

#### *(aa). Ermahnung*

Die Ermahnung als mildestes Mittel soll dem Jugendlichen die Unangemessenheit und Schädlichkeit seines früheren Verhaltens bewußt machen unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit der Verhängung schwerwiegender Maßregeln in der Zukunft, sofern keine Verhaltensänderung eintritt. Vor allem bei Ersttätern und jungen Delinquenten soll das Verfahren auf diese Weise beendet werden<sup>437</sup>.

#### *(bb). Auflagen*

Besondere Auflagen waren bis zu ihrer Einführung durch das pJG dem polnischen Recht in Jugendsachen unbekannt. Die Regelung ist nicht abschließend. Die Entscheidung, ob überhaupt und wenn ja, welche Verpflichtung auszusprechen ist, hat sich nicht nur an den Umständen der Tat, sondern vor allem an der Persönlichkeit des Täters auszurichten<sup>438</sup>. Dabei sind die Ansatzpunkte der jeweiligen Auflagen unterschiedlich und reichen von moralischer Einwirkung (Wiedergutmachung) über Verhütung vor negativen Umwelteinflüssen (Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder

<sup>436</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 38.

<sup>437</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 39.

<sup>438</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 127.

sich an bestimmten Orten aufzuhalten) bis hin zu Verhinderung weiterer Demoralisierung (Untersagung von Alkohol-, Drogen- und Rauschmittelkonsum). Nachdem das Gesetz keine Kontrolle vorschreibt, bleibt im Falle der Nichteinhaltung der Auflagen nur die Möglichkeit, gemäß Art. 79 § 1 pJG eine andere Maßnahme anzuordnen. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die Anordnungen des Art. 6 Pkt. 2 pJG stets mit Aufsichtsmaßnahmen zu koppeln<sup>439</sup>.

Aus dem Gesamtkatalog an Erziehungsmitteln lassen sich weiterhin Reaktionsmöglichkeiten isolieren, die den Jugendlichen zwar in seiner gewohnten Umgebung belassen, die soziale Kontrolle jedoch verstärken.

*(cc). Aufsicht der Eltern*

Die mildeste Maßregel dieser Kategorie ist die Unterstellung des Jugendlichen unter die Aufsicht der Eltern oder des Erziehungsberechtigten. Sie verpflichtet diese zugleich, sich besonders aktiv um den Jugendlichen zu kümmern und soll in enger Abstimmung mit dem Familiengericht, der Schule und anderen Organisationen, die am Erziehungsprozeß mitwirken, umgesetzt werden<sup>440</sup>. Ihre Anwendung kommt allerdings nur bei funktionierenden Familienstrukturen in Betracht<sup>441</sup>.

*(dd). Aufsicht des Kurators und das Jugendfürsorgezentrum*

Eine weitere Gruppe von Rechtsfolgen, die ebenfalls keinen radikalen Wechsel der erzieherischen Umgebung verlangt, aber die elterlichen Verpflichtungen teilweise auf andere Instanzen überträgt, sieht die Aufsicht durch einen Kurator, die Einschaltung eines von Kuratoren geleiteten Jugendfürsorgezentrums sowie die Kontrolle durch Jugendorganisationen, Betriebe und Vertrauenspersonen vor. In allen Fällen sollen die Eltern bei den Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Darüber hinaus werden die Jugendlichen zur aktiven Teilnahme am sozialen Leben ermutigt, indem Entfaltungsmöglichkeiten auf verschiedenen Betätigungsfeldern eröffnet werden.

Dabei ist die Unterstellung unter die Aufsicht des Kurators das traditionell dominierende Erziehungsmittel<sup>442</sup>. Die Institution des Kurators findet in deutschen Regelungen keine Entsprechung. Der Tätigkeitsbereich umfaßt sämtliche Prozeßstadien, d.h. vor, während und nach dem Verfahren. Seine Arbeit ist sehr vielgestaltig und umfaßt Hilfen zur Erziehung ebenso wie die Ausübung therapeutischer und resozialisierender

<sup>439</sup> Strzembosz, A., System, S. 186.

<sup>440</sup> Gosieniecki, P., ZfJ 1986, S. 10 ff.

<sup>441</sup> Kowalska-Ehrlich, B., Zasady, S. 288.

<sup>442</sup> Fast jede dritte Erziehungsmaßnahme ist die Aufsicht des Kurators, Stando-Kawecka, B., Polen, S. 429.

Funktionen<sup>443</sup>. Familienkuratoren sind somit Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter in einem<sup>444</sup>.

Am häufigsten werden Jugendliche aus Familien mit erzieherischen Defiziten, pathologischer Auffälligkeit oder Straffälligkeit der Eltern unter die Aufsicht des Kurators gestellt<sup>445</sup>. Eine wichtige Veränderung in diesem Bereich stellt die im Jahre 1992 eingeleitete Reform der Jugendgerichtshilfe dar. Das System arbeitet sowohl mit professionellen als auch mit ehrenamtlichen Sozialarbeitern, wobei die freiwilligen Helfer bisher deutlich in der Überzahl waren<sup>446</sup>. Während die hauptamtlichen Kuratoren in der Regel durch eine entsprechende Ausbildung für ihre Aufgaben gut gerüstet sind, ist die pädagogische Arbeit der ehrenamtlichen Helfer häufig in Kritik geraten<sup>447</sup>. Die 1995 verabschiedete Reform zielt dementsprechend auf eine Vergrößerung der Zahl hauptamtlicher Kuratoren ab.

Die Institution des Jugendfürsorgezentrums wurde bereits Anfang der 70er Jahre eingeführt und sollte die Position zwischen Aufsicht des Kurators und geschlossener Unterbringung einnehmen. Es handelt sich dabei nicht um eine Maßregel stationären Charakters. Vielmehr wird der Jugendliche mit anderen Gleichaltrigen tagsüber nach der Schule an einigen Wochentagen durch einen Kurator betreut. Dabei bedient man sich unterschiedlicher Vorgehensweisen, die von Nachhilfeunterricht über gemeinnützige Arbeit bis hin zu gemeinsamen Ausflügen und anderen Aktivitäten reichen. Diese Zentren sind insoweit den aus Großbritannien bekannten *Attendance Centers* vergleichbar<sup>448</sup>.

*(ee). Aufsicht einer Jugendorganisation oder Vertrauensperson*

Demgegenüber ist die Anordnung der Aufsicht einer Jugendorganisation, einer anderen gesellschaftlichen Organisation sowie des Betriebs, aber auch einer anderen Vertrauensperson, eine gesetzliche Neuerung. Sie erfordert eine mündliche oder schriftliche Verbürgung der beteiligten Partner. Der Kreis möglicher Mitwirkender ist dabei sehr groß. Beispielsweise kommen Klassenlehrer, Sporttrainer oder Leiter von Pfadfindergruppen in Betracht<sup>449</sup>. Die Unterstellung unter die Aufsicht einer Person des Vertrauens wird insbesondere in ländlichen Gebieten praktiziert. Damit soll milieuorientiert in optimaler Weise auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen werden.

<sup>443</sup> Marzec-Holka, K., Instytucja, S. 122.

<sup>444</sup> Marek, A., Die Behandlung, S. 121.

<sup>445</sup> Marzec-Holka, K., Instytucja, S. 120.

<sup>446</sup> Heine, M., Wprowadzenie, S. 28 f.

<sup>447</sup> Wójcik, D., Praca, S. 203; ausführlich zur Institution des ehrenamtlichen Kurators: Marzec-Holka, K., Instytucja, S. 120.

<sup>448</sup> Gosieniecki, P., ZfJ 1986, S. 11.

<sup>449</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 27.

Außerdem partizipieren gesellschaftliche Organisationen in Polen ohnehin traditionell in einem hohen Maße an der Delinquenzprophylaxe bei jungen Menschen<sup>450</sup>.

*(ff). Fahrverbot und Einziehung*

Davon abgesehen kann das Gericht ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge verhängen sowie die Einziehung anordnen. Die rechtliche Einordnung dieser Maßnahmen ist umstritten.

Auf den ersten Blick gleichen sie Nebenstrafen aus dem Erwachsenenstrafrecht. Einige Autoren vertreten daher die Ansicht, es handle sich hierbei um „andere Mittel“ mit nebenstrafrechtlichem Charakter<sup>451</sup>. Die gegensätzliche Meinung favorisiert die Auffassung, aufgrund der systematischen Einordnung handle es sich ebenfalls um Erziehungsmaßnahmen<sup>452</sup>. Schließlich werden sie noch als Sicherungsmaßnahmen behandelt<sup>453</sup>. Einigkeit besteht demgegenüber dahingehend, daß diese Maßnahmen nicht eigenständig verhängt werden sollten<sup>454</sup>.

Letztlich kommen Maßnahmen in Betracht, die mit kompletter Übertragung des Fürsorge- und Erziehungsrechts der Eltern verbunden sind. Hierzu zählen:

- Die Unterbringung in einer Einrichtung der beruflichen Bildung, einer Ersatzfamilie oder einer Pflege- bzw. Erziehungseinrichtung (Art. 6 Pkt. 9);
- Anwendung von Maßnahmen aus dem Familienrecht (Art. 6 Pkt. 11).

Die Anwendung stationärer Erziehungsmaßnahmen ist auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen ambulante Maßnahmen keinen Erfolg versprechen bzw. ungeeignet sind, den erzieherischen Anforderungen zu genügen, die aufgrund des hohen Grades an gesellschaftlicher Nichtangepaßtheit erforderlich erscheinen<sup>455</sup>.

<sup>450</sup> Insbesondere der Verband Polnischer Pfadfinder, Juras, R., BewHi 1985, 331. Ausführlich zu diesem Thema: Mikula, L., Harcerstwo.

<sup>451</sup> Indeck, K. / Maliszewska, H., S. 70; Stanowska, A. u.a., Panstwo i Prawo 6/1983, S. 56; Kowalska-Ehrlich, B., Zasady, S. 292.

<sup>452</sup> Ratajczak, A., Panstwo i Prawo 2/1983, S. 9; Wierzbicki, P., NP 9/84, S. 73.

<sup>453</sup> Rudnik, M., System, S. 51; Zedler, F., Postepowanie.

<sup>454</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 130; Strzembosz, A., Nowa Ustawa, S. 10; Indeck, K. / Maliszewska, H., S. 70.

<sup>455</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 51.

*(gg). Ersatzfamilie*

Zu den konstant stationären Erziehungsmaßregeln zählt zunächst die Unterbringung in einer Ersatzfamilie. Diese Bestimmung ist neu in das Rechtsfolgensystem aufgenommen worden. Allerdings waren entsprechende Maßnahmen schon früher nach dem Familienrecht möglich. Hieraus folgen diverse Anwendungsprobleme. Denn nach den Vorschriften des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs (pFVGB)<sup>456</sup> ist eine Unterbringung nur dann zulässig, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Entzug des elterlichen Sorgerechts und Gefährdung des Kindeswohls, Art. 109 § 1 pFVGB.

Im Gegensatz dazu enthält das pJG keinerlei entsprechende Voraussetzungen, so daß diese Maßregel prinzipiell in jeder Sache angeordnet werden könnte. Die fragmentarische Regelung könnte aber gerade darauf schließen lassen, daß Voraussetzungen der Anordnung bereits in einem anderen Gesetz, nämlich dem pFVGB, vorhanden sind. Eine systematische Betrachtung macht hingegen deutlich, daß zwar die Durchführungsregelungen, welche die Ersatzfamilie an sich betreffen (Auswahl, Hilfe bei Erziehung etc.), entsprechend dem pFVGB vorzunehmen sind. Die Voraussetzungen normiert das pJG selbst abschließend<sup>457</sup>. Allerdings dürfen die Maßnahmen nicht Rechte der Eltern beeinträchtigen<sup>458</sup>, so daß letztlich wohl kaum „Überraschungen“ zu erwarten sind.

*(hh). Erziehungsheim und Pflege- oder Erziehungseinrichtung*

Bis zum Inkrafttreten des pJG war das Erziehungsheim ein klassisches Erziehungsmittel. Die Bandbreite milieuwechselnder Maßnahmen ist um die neu hinzugekommenen Möglichkeiten der Einweisung in eine Pflege- oder Erziehungseinrichtung (Staatliche Kinder- und Jugendheime, Schul- und Berufsausbildungszentren sowie Spezialeinrichtungen für körperlich und geistig Behinderte etc.) erweitert worden<sup>459</sup>. Dabei handelt es sich überwiegend um geschlossene Einrichtungen, die elterliche Erziehungsaufgaben vollständig übernehmen. Auf diese Weise eröffnen sie insbesondere die Möglichkeit, Jugendliche negativen Lebenskreisen zu entziehen<sup>460</sup>. Gleichzeitig sollen Schul- und Berufsausbildung gefördert werden.

Achtbare Erfolge erhofft man sich vor allem in Kombination mit Maßnahmen aus dem Familienrecht. Dabei kommen – abhängig von den individuellen Bedürfnissen – Ein-

<sup>456</sup> Kodeks rodzinny i opiekuńczy, Dz. U. nr 9 poz 59.

<sup>457</sup> Strzembosz, A., System, S. 304 f; ders., Postepowanie, S. 43 f.

<sup>458</sup> Indeck, K. / Maliszewska, H., S. 71.

<sup>459</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 52.

<sup>460</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 136.

richtungen semi-stationären Charakters, wie Internate, Arbeiterheime für Jugendliche etc. in Betracht<sup>461</sup>.

(ii). *Zusammenfassung*

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß eine einheitliche Bewertung der Erziehungsmaßregeln kaum realisierbar erscheint. Der Katalog enthält eine Vielzahl an Maßnahmen von unterschiedlichem Gepräge, Interventionsgrad wie auch Stigmatisierungswirkung. Aus normativer Sicht ist hauptsächlich die Tendenz zur Flexibilisierung und Individualisierung der erzieherischen Rechtsfolgen hervorzuheben.

**(b). Besserungsmaßregeln**

(aa). *Besserungsanstalt*

Das pJG kennt nur eine Besserungsmaßregel. Die Einweisung in die Besserungsanstalt ist eine ihrem Wesen nach völlig anders geartete Maßnahme *sui generis*. Die rechtliche Einordnung ist schwierig und hängt im wesentlichen vom jeweiligen Betrachtungswinkel ab. Der gesetzgeberischen Intention lag die Idee der Distanzierung vom (quasi-)strafrechtlichen Charakter der Maßnahme zugrunde. Die Besserungsmaßregel ist von theoretischer Perspektive gesehen mithin keine Kriminalstrafe<sup>462</sup>. Dies zeigt sich an ihrer systematischen Einordnung sowie vorwiegend am Verzicht auf das Erkenntniskriterium. Dieses ist aber nach dem Grundsatz *nulla poena sine culpa* als quasi-schuldhaftes Voraussetzung für eine Strafverhängung unentbehrlich<sup>463</sup>.

Die Verhängung von Besserungsmaßregeln ist ausschließlich dann zulässig, wenn der Jugendliche nach Vollendung des 13. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat. Hierbei kommen lediglich Straftaten nach dem polnischen StGB sowie dem polnischen Finanz-StGB in Betracht<sup>464</sup>. Ferner ist ein hoher Grad an Demoralisierung zwingend. Letztlich müssen die Umstände und der Charakter der Tat für die Anwendung dieser Maßnahme sprechen sowie andere Erziehungsmaßregeln keine Aussicht auf Erfolg begründen, Art. 10 pJG. Das Gesetz orientiert sich mithin sowohl an täter- sowie tatbezogenen Elementen<sup>465</sup>.

<sup>461</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 51, 55.

<sup>462</sup> Beschluß des Obersten Gerichts vom 18.06.1985, OSN KW 1985, nr 11-12; Sienkiewicz, Z., System, S. 152; Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 54.

<sup>463</sup> Strzembosz, A., System, S. 314.

<sup>464</sup> Bei Übertretungen bleibt es ausschließlich bei Erziehungsmaßregeln, Rdzanek-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 105.

<sup>465</sup> Dies führt hinsichtlich der Tatbezogenheit zum systematischen Dilemma, vgl. o. B IV 3 b aa (2), sowie Sienkiewicz, Z., System, S. 155 f.

Die Besserungsmaßregel ist in zweierlei Formen anzutreffen. Neben der Einweisung in eine Besserungsanstalt gemäß Art. 6 § 10 pJG kennt das Gesetz die Aussetzung zur Bewährung, Art. 11 pJG.

Das Familiengericht kann eine bedingte vorzeitige Entlassung aus der Besserungsanstalt herbeiführen, sofern nach Ablauf von sechs Monaten Fortschritte im Verhalten des Jugendlichen festzustellen sind, die eine positive Sozialprognose erlauben, Art. 86 § 1 pJG. Die Entlassung erfolgt probeweise für die Dauer von ein bis drei Jahren. In dieser Zeit kommen Erziehungsmaßregeln zur Anwendung. Zeigt der Jugendliche während der Probezeit erneut Demoralisierungsindizien oder verstößt er gegen Auflagen, kann die Entlassung widerrufen werden, Art. 86 § 2 pJG.

In Polen existieren derzeit folgende Anstaltstypen:

- Offene Heime für Jugendliche mit geringer Demoralisierungsintensität
- Geschlossene Heime mit unmittelbarer Erziehungsaufsicht
- Geschlossene Anstalten mit intensiver Erziehungsaufsicht für Jugendliche mit hohem Demoralisierungsgrad
- Sondereinrichtungen für geistig Behinderte
- Therapieeinrichtungen für Jugendliche mit neuropsychischen Defekten

Die unbedingten Besserungsmaßregeln dienen der Eliminierung von Einflüssen des bisherigen Lebenskreises der betroffenen Jugendlichen durch weitgehende Isolation<sup>466</sup>. Gewöhnlich bilden Delinquenten mit der schlechtesten Sozialprognose die Klientel der Besserungsanstalten. Diese „*ultima ratio*“ ist vom Gesetzgeber gewollt, was an der Differenzierung zu Erziehungsanstalten deutlich wird. Es soll die Konzentration von Erziehungsbemühungen bei besonders resozialisierungsbedürftigen Jugendlichen ermöglichen<sup>467</sup>.

In seiner unbedingten Form ähnelt die Maßregel in der Praxis freiheitsentziehenden Sanktionen aus dem Erwachsenenrecht<sup>468</sup>. Mangels rechtlicher Garantien gerät der jugendliche Heiminsasse jedoch schnell zum Vollstreckungsobjekt<sup>469</sup>. Der punitive

<sup>466</sup> Batawia, S., Procs, S. 324; Jedlewski, S., Nieletni, S. 15.

<sup>467</sup> Kalinowski, M., S. 146; dabei werden die unterschiedlichsten Wege beschritten. So sollen z.B. Kunst und Massenmedien bei der Resozialisierung helfen, vgl. Zychowska, T., S. 237 ff.

<sup>468</sup> Urbaniak, D., NKrimPol 1994, H.3, S.11.

<sup>469</sup> Dies macht v.a. ein Vergleich der Verordnung des Justizministers betreffend Organisation und Grundsätze der Unterbringung Jugendlicher in Besserungsanstalten (Verordnung vom 7. Mai 1983; Dz.U. nr 26, poz 126) mit der Vollstreckungsordnung bei Freiheitsstrafen (Verordnung vom 2. Mai 1989; Dz.U. nr 31 poz 166) deutlich. Der rechtliche Status von Jugendlichen ist ungleich schlechter.

und stigmatisierende Sanktionscharakter konterkariert das gesetzgeberische Ideal und führt zu massiver Kritik an der isolierenden Anstaltserziehung<sup>470</sup>.

*(bb). Aussetzung zur Bewährung*

Die Unterbringung in einer Besserungsanstalt kann zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern die Persönlichkeit des Jugendlichen, der Grad seiner Demoralisierung, die Lebensbedingungen sowie die Umstände der Tat es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Erziehungszweck erreicht wird, Art. 11 pJG. Dies erfordert eine positive Sozialprognose. In der Bewährungszeit sind Erziehungsmaßregeln obligatorisch, Art. 11 § 2 pJG. Für den Widerruf gilt das oben Gesagte entsprechend. Nach Ablauf der Bewährungszeit ist eine Entscheidung über den Widerruf ausschließlich innerhalb von drei Monaten zulässig, Art. 11 § 4 pJG.

Von der Möglichkeit der Aussetzung auf Bewährung machten die Familiengerichte in weitem Maße Gebrauch<sup>471</sup>. Dabei ist allerdings unter Rechtssicherheitsaspekten zu bemängeln, daß dieselben normativen Kriterien zur Unterbringung in der Besserungsanstalt sowie zu ihrer bedingten Aussetzung dienen.

*(cc). Unterbringungsverzicht*

Das pJG bietet schließlich die Möglichkeit, von der Unterbringung abzusehen. Dieses Rechtsinstitut kommt in Betracht, wenn nach Verhängung der Besserungsmaßregel, aber noch vor ihrer Vollstreckung, Erziehungsfortschritte erkennbar werden, die eine Vollstreckung nicht angebracht erscheinen lassen, Art. 88 pJG. Ein Probezeitraum wird nicht festgelegt. Jederzeit kann eine Einweisung aus erzieherischen Gründen erfolgen. Kommt es jedoch während zwei Jahren nicht zu einer stationären Unterbringung, verliert die ausgesprochene Rechtsfolge von Gesetzes wegen ihre Bedeutung, Art. 88 § 4 pJG.

*(dd). Zusammenfassung*

Festzuhalten bleibt, daß die Besserungsmaßregel in ihrer unbedingten Form in der Praxis der Jugendstrafe im deutschen Jugendstrafrecht ähnelt<sup>472</sup>. Der Verzicht auf die Voraussetzung der Tatschuld verhindert nicht den repressiven Charakter. Respektive kann eine generelle Objektivierung der Verantwortlichkeitsprinzipien beobachtet wer-

<sup>470</sup> Indecki, K. / Maliszewska, H., S. 72; Sienkiewicz, Z., System, S. 153.

<sup>471</sup> Lelental, S. / Maliszewska, H., S. 141; allerdings nahm die Quote in den ersten Jahren seit Einführung des pJG stetig ab, vgl. Bogunia, L., Warunkowe, S. 9.

<sup>472</sup> Walter, M. u.a., BewHi 1989, S. 305.

den<sup>473</sup>. Mangels rechtlicher Garantien gerät der jugendliche Heiminsasse dann allzu schnell zum Vollstreckungsobjekt.

Der punitive Sanktionscharakter steht im offenen Widerspruch zum gesetzgeberischen Leitbild, was zu heftiger Kritik an isolierender Anstaltserziehung führt<sup>474</sup>, ohne jedoch in letzter Konsequenz die völlige Abschaffung der Besserungsanstalten zu fordern<sup>475</sup>. Statt dessen versucht man, die geschlossene Unterbringung durch verstärkte Anwendung ambulanter Maßregeln zu vermeiden.

### **(c). Heil- und Erziehungsmaßnahmen**

Als eine weitere Neuerung sieht das pJG heilerzieherische Maßnahmen vor. Diese Reform markiert eine Distanzierung vom alten System der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen<sup>476</sup>.

Im Falle der Feststellung von Geistesschwäche, psychischer Krankheit oder bei anderen psycho-funktionalen Störungen und bei Alkohol- oder Drogenmißbrauch kann das Familiengericht heilerzieherische Maßnahmen anordnen, sofern der betreffende Jugendliche eine strafbare Handlung im Sinne des Art. 1 § 2 pJG begangen hat, Art. 12 pJG. Die Anordnung muß auf psychiatrischen Gutachten von mindestens zwei Fachärzten basieren, Art. 56 § 2 pJG. Der Gesetzgeber verzichtet auf das ehemalige Kriterium der Gefährdung öffentlicher Ordnung. Ein weiterer Hinweis auf das erzieherische Profil des Gesetzes.

Der Charakter heilerzieherischer Maßnahmen folgt jedoch nicht allein aus dem normierten Anwendungsbereich. Die vorgesehenen Mittel sind dafür ebenso entscheidend. Sie lassen sich in drei Unterarten gliedern:

- Heilanstalten (Psychiatrische Kliniken)
- Heilerzieherische Einrichtungen
- Erzieherische Einrichtungen

Von besonderem Interesse sind vornehmlich die letztgenannten Institutionen. Hervorzuheben sind hierbei öffentliche Hilfseinrichtungen<sup>477</sup>, die dem Ministerium für Gesundheit und öffentliche Fürsorge unterstehen. Sie dienen zur Unterbringung Jugendli-

<sup>473</sup> Walter, M. u.a., BewHi 1989, S. 306.

<sup>474</sup> Indeck, K. / Maliszewska, H., S. 72; Sienkiewicz, Z., System, S. 153; Zielinski, A., GSIP 1969, S. 4; vgl. auch Walter, M. u.a., BewHi 1989, S. 310 mwN.

<sup>475</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 154; Czajka, W., Efektywnosc, S. 7 ff; Urban, B., Efektywnosc, S. 227 ff.

<sup>476</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 171.

<sup>477</sup> Zakłady opieki społecznej.

cher mit geistiger Retardierung bedeutenden Grades, die sich aber nicht zur Aufnahme in der Psychiatrie eignen oder lediglich erhöhter Erziehungsfürsorge bedürfen<sup>478</sup>.

Resümierend bleibt hervorzuheben, daß die Regelungen vor allem eine Loslösung vom überkommenen strafrechtlichen Sicherungscharakter kennzeichnet, verbunden mit einem Gewinn an Flexibilität. Der damit einhergehende Verzicht auf Bedrohung der Allgemeinheit kann jedoch leicht zum Verlust rechtlicher Garantien für betroffene Jugendliche führen<sup>479</sup>. Eine gewisse Relativierung findet dieses Risiko allerdings darin, daß heilerzieherische Maßnahmen in der familiengerichtlichen Praxis kaum angeordnet werden<sup>480</sup>.

#### **(d). Kriminalstrafe**

Wie in fast allen früheren sozialistischen Ländern des ehemaligen „Ostblocks“ sieht das polnische Recht im Ausnahmefall die Möglichkeit der Verhängung von Kriminalstrafen bei Jugendlichen vor<sup>481</sup>. Das geltende Recht unterscheidet drei Fälle, in denen die Verhängung einer Strafe bei Jugendlichen zulässig ist.

Die erste Möglichkeit nennt der bereits erwähnte Art. 10 § 2 pStGB, demzufolge Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres ein Verbrechen gegen das Leben, eine Vergewaltigung, einen Raub, ein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit oder eine vorsätzliche schwere Körpverletzung oder Gesundheitsbeschädigung begangen haben, bestraft werden können. Hinzu kommen zwei materielle Voraussetzungen. So müssen die Umstände der Tat sowie die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters eine Bestrafung unabdingbar erscheinen lassen. Die Vorschrift ähnelt zum Teil den sog. „waiver“-Regelungen des angelsächsischen Rechts<sup>482</sup>. Im Gegensatz zu letzteren ist ihre praktische Bedeutung indessen gering<sup>483</sup>.

Zwei weitere Fälle sind im pJG selbst vorgesehen.

<sup>478</sup> Eine ähnliche Rolle übernehmen heilerzieherische Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsministerium unterstehen, s. Verordnung des Ministeriums für Gesundheit und öffentliche Fürsorge vom 6. Mai. 1983 (Dz.U. nr 26, poz 129) sowie Verordnung des Bildungs- und Erziehungsministeriums vom 10. Mai. 1983 (Dz.U. nr 26 poz 130).

<sup>479</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 73.

<sup>480</sup> Stando-Kawecka, B., Polen, S. 422.

<sup>481</sup> Grundlage hierfür bildet Art. 5 pJG.

<sup>482</sup> Vgl. zusammenfassend Glick, B. / Sturgeon, W., No Time, S. 30 ff; Feld, B. C., Journal of Criminal Law and Criminology 78 (1987), S. 505 ff; Watkins jr., J. C., The Juvenile, S. 146 mwN.

<sup>483</sup> Allerdings ist auch in Polen eine Eskalation zu beobachten. So ist erst mit dem neuen StGB von 1997 auf öffentlichen Druck hin die Altersgrenze für Kriminalstrafe von 16 auf 15 Jahre gesenkt worden.

Art. 13 pJG sieht die Möglichkeit der Kriminalstrafe für junge Delinquenten vor, die eine Einweisung in die Besserungsanstalt verwirkt und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auch Art. 94 pJG betrifft eine ähnliche Konstellation, mit dem Unterschied, daß es nicht auf die gerichtliche Entscheidung als vielmehr auf den Beginn der Vollstreckung der Besserungsmaßregel ankommt.

In allen Fällen muß ferner feststehen, daß andere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben<sup>484</sup>. Dieses Kriterium der fehlenden Zweckmäßigkeit anderer Mittel ist wiederum nicht weiter präzisiert. Aufgrund der Zielsetzung des pJG sollte sich der Familienrichter bei seiner Entscheidung weitgehend an täterbezogenen Kriterien orientieren.

Nicht völlig geklärt ist das Verhältnis von Strafe im Spannungsfeld strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld. Eines der grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien macht die Schuldfeststellung für die Strafe notwendig. Die Schuld ist die *ratio* der Strafe<sup>485</sup>. Auf der anderen Seite handeln Jugendliche nach der Konzeption des pJG ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die h.M. behilft sich daher mit folgendem Kunstgriff: Nur in denjenigen Fällen, die zu einem Strafausspruch gegenüber Jugendlichen führen, soll eine Schuldfeststellung stattfinden<sup>486</sup>. Dies zieht indes den dogmatischen Widerspruch nach sich, daß eine Gruppe Jugendlicher über 15 Jahren für schuldfähig erachtet wird, während eine andere nicht schuldfähig sein soll.

Elementare Sanktionsform ist die Freiheitsstrafe<sup>487</sup>. Daneben kommt aber auch Geldstrafe und Freiheitsbeschränkung – sofern gesetzlich vorgesehen – in Betracht. Im Gegensatz zur früheren Normierung sind Nebenstrafen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Bei einem Strafausspruch aufgrund Art. 10 § 2 pStGB ist bei der Strafzumessung zu beachten, daß das Maximum der Sanktionen 2/3 der angedrohten Höchststrafe nicht überschreiten darf<sup>488</sup>. Dies betrifft sowohl die Haupt- als auch die Nebenstrafen. Au-

---

<sup>484</sup> Auch wenn dies im Falle des Art. 94 pJG nicht *expressis verbis* geregelt ist, ist davon auszugehen, daß das Familiengericht sich ebenfalls in diesen Fällen am Adäquanzkriterium orientieren sollte, Strzembosz, A., Nowa, S. 38; Sienkiewicz, Z., System, S. 183.

<sup>485</sup> Buchala, K., Prawo karne, S. 83.

<sup>486</sup> Zusammenfassend Szwarc, A. J., S. 138 f; vgl. auch Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 71; Sienkiewicz, Z., System, S. 183; ausführlich mit z.T. anderer Auffassung Szwedek, E., Palestra 1988 Nr. 8/9.

<sup>487</sup> Dabei ist lebenslange Freiheitsstrafe – wie schon bereits die früher existierende Todesstrafe – ausgenommen, Art. 54 § 2 pStGB. Die Vollstreckung geschieht im Gefängnis, wobei Spezialanstalten für junge Erwachsene vorgesehen sind, Art. 84 k.k.w. (Strafvollstreckungsgesetzbuch).

<sup>488</sup> Wie schon angemerkt (vgl. FN 344) ist außerdem bei Vergehen die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln möglich, Art. 10 § 4 pStGB.

Berdem kann – in Fällen der Art. 13 und 94 pJG muß – das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung vornehmen.

Ferner ist Strafaussetzung zur Bewährung sowie vorzeitige Haftentlassung möglich.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die Kriminalstrafe als Sanktion gegenüber Jugendlichen im Widerspruch zum erzieherischen, nichtpunitiven Charakter des polnischen Jugendrechts steht. Diese von Gesetzes wegen zulässige Ausnahme wirkt als Fremdkörper im Sanktionssystem<sup>489</sup>. Die praktische Relevanz ist jedoch marginal<sup>490</sup>, was die Problematik in der Realität abschwächt.

### **(e). Vorläufige Maßnahmen**

Der Vollständigkeit halber sollen an dieser Stelle auch die vorläufigen Maßnahmen erwähnt werden. Sie dienen der unverzüglichen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen und sind daher auch zu Reaktionsmaßnahmen im weiteren Sinne zu zählen, vgl. Art. 27 pJG<sup>491</sup>.

Aus Gründen der Verfahrenssicherung können folgende Vorkehrungen angeordnet werden:

- Aufsicht einer Jugendorganisation oder einer anderen gesellschaftlichen Organisation, Art. 26 pJG
- Aufsicht des Kurators oder einer anderen Vertrauensperson, Art. 26 pJG
- Aufnahme in einem Jugendheim oder einer anderen Erziehungs- oder Besserungseinrichtung, Art. 27 pJG
- Unterbringung in einer polizeilichen „Kinderstube“, Art. 40 pJG

Steht der Jugendliche im Verdacht, eine verbotene Handlung begangen zu haben, besteht Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, kann das Familiengericht – in Ausnahmefällen auch der Strafrichter oder Staatsanwalt, Art. 16 § 2 pJG – bereits im Ermittlungsverfahren die sog. Vorbeugungsmaßnahmen treffen.

<sup>489</sup> Seit in Kraft treten der Regelungen wird daher die Überarbeitung verlangt, Strzembosz, A., PiP 9/1984, S. 131.

<sup>490</sup> Anzahl der Jugendlichen, die auf Grund von Art.10 § 2 pStGB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
2	6	2	9	3	3	5	4

<sup>491</sup> So auch Lipka, M., Probl.Krym. 1988 (Nr. 179), S. 20.

Hervorzuheben ist vor allem die polizeiliche „Kinderstube“, eine Einrichtung mit langer – bis vor den Zweiten Weltkrieg reichender – Tradition<sup>492</sup>. Die Maßnahme ähnelt der Untersuchungshaft für Erwachsene und kann bis zu 48 Stunden, in Ausnahmefällen bis 14 Tage andauern, Art. 40 § 2 i.V.m. Art. 102 § 2 pJG. Entsprechend der Verordnung des Innenministers vom 7. Mai 1983 liegt die Aufgabe der Kinderstuben in der sofortigen und umfassenden Fürsorgegewährung an Jugendliche unter Einhaltung erzieherischer Maßstäbe<sup>493</sup>. Die Einweisungsbefugnis steht den Polizeiorganen zu, die sowohl das Familiengericht als auch die Eltern informieren müssen. Das Konzept sieht vor, daß auch in der kurzen Zeit des Verbleibs erzieherische und resozialisierende Aktivitäten unternommen werden.

Es liegt indes auf der Hand, daß diese Aufgaben in der Realität kaum zu lösen sind. Das Konzept wird daher uneinheitlich beurteilt. Die prinzipielle Kritik entzündet sich insbesondere an der Ermächtigung der Polizei zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber Jugendlichen<sup>494</sup>. Andererseits wird betont, daß die Polizei großen Wert darauf legt, die Aufenthaltsdauer von 48 Stunden nicht zu überschreiten<sup>495</sup>, was ihr tatsächlich jedoch nur selten gelingt<sup>496</sup>.

## **(2). Informelle Erledigung**

Aus polnischer Sicht genießt informelle Verfahrenserledigung und Diversion innerhalb der gesetzlichen Systematik eine untergeordnete Bedeutung. Vor dem Hintergrund des *parens-patrie*-Ideals wird deutlich, daß der gesetzgeberischen Intention nach eine Ablenkung gerichtlicher Kontakte nicht erstrebenswert erscheint<sup>497</sup>. Das pJG hält aber aus verfahrensökonomischen und pädagogischen Gründen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bereit. Folgende Instrumente stehen dem Familienrichter zur Verfügung:

- Verfolgungsverzicht und Verfahrenseinstellung gemäß Art. 21 § 2 pJG
- Überweisung der Sache an die Schule oder eine Jugendorganisation (Art. 42 § 4 pJG).

<sup>492</sup> Nach allgemeiner Auffassung ist die Unterbringung allerdings ein Sicherungsmittel und unterscheidet sich daher von den übrigen Vorbeugungsmaßnahmen, Bulsiewicz, A., *Verfahrensrechtliche*, S 152.

<sup>493</sup> § 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 122.

<sup>494</sup> Korcyl-Wolska, M., *Sytuacja*, S. 553 f.

<sup>495</sup> Górecki., P., *Srodki*, S. 9.

<sup>496</sup> Vgl. die Untersuchungsergebnisse von Czarnecka- Dzialuk, B., *Nieletni*, S. 138 f sowie Korcyl-Wolska, M., *Niektóre*, S. 113 ff.

<sup>497</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 211; kritisch Fuszara, M., *Rodzina*, S. 326.

Typischerweise handelt es sich bei den vorgenannten Erledigungsarten um Reaktionen auf Jugendvergehen im Bagatellbereich. Daher wird auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik im 3. Hauptteil verwiesen.

### **bb. Maßnahmen gegenüber Eltern oder Vormund**

Vor dem Hintergrund des Leitmotivs der Universalität eröffnet das polnische Jugendrecht auch die Möglichkeit, Maßnahmen gegenüber den Eltern und Obhutspersonen zu ergreifen, Art. 7 ff pJG. Neben den vorwiegend prophylaktischen Anordnungen nach dem Familienrecht erlauben die Regelungen des pJG, Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten zu treffen. Folgende Schritte können in erster Linie eingeleitet werden:

- Verpflichtung, die Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu verbessern sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Schule, dem Betrieb oder der Pflegeanstalt aufzunehmen
- Verpflichtung zur vollen oder teilweisen Wiedergutmachung
- Benachrichtigung des Arbeitgebers über die Vernachlässigung elterlicher Pflichten

Voraussetzung für alle Interventionsarten ist die Eröffnung der Verhandlung gegen den Jugendlichen wegen einer strafbaren Handlung oder auftretender Demoralisierungerscheinungen. Die Verfahrenseinstellung macht eine Anwendung der Maßnahmen gegen die Eltern unzulässig<sup>498</sup>.

Die erste Verpflichtung bringt den in der Präambel formulierten Fürsorgeaspekt des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck. Die Rechtsprechung hat in diesem Sinne ausdrücklich festgestellt, daß sich die Anordnungen nicht in der Verpflichtung der Eltern erschöpfen, sondern, wo nötig, auch Hilfestellung seitens des Familiengerichts erfolgen kann<sup>499</sup>.

Die Aufforderung zur Schadenswiedergutmachung hat neben dem Kompensationscharakter auch eine pädagogische Qualität<sup>500</sup>. Sie steht der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche nicht entgegen. Aufgrund fehlender Normierung sind ihre Voraussetzungen indes umstritten. Während eine Ansicht schwerwiegende Erziehungsmängel für notwendig hält<sup>501</sup>, geht die vorzugswürdige Auffassung dahin, jed-

<sup>498</sup> Allerdings bleiben Maßnahmen nach dem Familien- und Vormundschaftsverfahren möglich.

<sup>499</sup> Beschluß des Obersten Gerichts vom 19. Juni 1984, OSN CP 1/85.

<sup>500</sup> Ratajczak, A., Prinzipien, S. 116.

<sup>501</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 65.

wede schuldhaft Verletzung von Fürsorgepflichten für ausreichend zu erachten<sup>502</sup>. Dies ist – abgesehen von systematischen Überlegungen (Art. 65 § 3 pJG) – auch deshalb konsequent, weil die Intervention die Erziehungsberechtigten wiederum zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten soll. Ferner sollte die Feststellung der Ansprüche aus prozeßökonomischen Gründen keine rechtlichen Schwierigkeiten bereiten, um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden<sup>503</sup>.

Letztlich besteht die Möglichkeit, den Arbeitgeber vom Erziehungsverschulden der Eltern zu informieren. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund sozialistischer Weltauffassung zu sehen. Die Eltern sollen durch sozialen Druck zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben mobilisiert werden.

Erforderlich ist die Feststellung einer schuldhaften Sorgerechtsverletzung, die sich in der Demoralisierung des Jugendlichen niedergeschlagen hat.

Diese Möglichkeit wird überwiegend kontrovers oder gar negativ beurteilt<sup>504</sup>. Sie erscheint geeignet, entgegen ihrer Intention, die Lebensbedingungen der betroffenen Jugendlichen zu verschlechtern. In vielen Fällen dürfte die einzige Auswirkung nämlich in der Kündigung des Arbeitsverhältnisses liegen. Eine Anwendung soll daher erst nach intensiver Erforschung des Lebenskreises des betroffenen Jugendlichen unter besonderer Behutsamkeit in Frage kommen.

Genügen die Erziehungsberechtigten den auferlegten Verpflichtungen nicht, kann das Gericht eine Geldstrafe verhängen, Art. 8 pJG.

Insgesamt betrachtet erscheint die neu eingeführte Befugnis des Familiengerichts, Anordnungen gegenüber den Erziehungsberechtigten zu treffen, konsequent. Es ist die logische Folge der Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes auch auf solche Jugendliche, die noch keine Straftaten begangen haben, sondern lediglich Anzeichen devianten Verhaltens aufweisen.

### **cc. Zusammenfassung**

Ein weiteres Mal fällt die Kompetenzbündelung beim Familiengericht auf (Ausnahme: vorläufige Maßnahmen). Sämtliche Reaktionsmittel sind von vormundschaftlichen Regelungen unabhängig und bilden insoweit ein geschlossenes System.

Aufgrund seiner Vielschichtigkeit läßt sich das polnische Konzept nicht einheitlich bewerten. Einerseits ermöglicht die Expansion des Maßregelkataloges eine flexiblere Handhabung. Das Verhältnis von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln ist von

<sup>502</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 57.

<sup>503</sup> Strzembosz, A., Postępowanie, S. 65; a.A. Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 57.

<sup>504</sup> Indeck, K. / Maliszewska, H., S. 69.

Durchlässigkeit und Elastizität geprägt<sup>505</sup> und ermöglicht so eine individuelle erzieherische Reaktion.

Auf der anderen Seite mangelt es nicht an Maßnahmen repressiven Charakters (Besserungsmaßregeln, Kriminalstrafe). Fehlende Konsequenz und Kompromisse im Gesetzgebungsprozeß lassen daher die Abkehr vom strafrechtlich-punitiven Modell fragmentarisch erscheinen. Es erweckt den Anschein, als sei der Gesetzgeber selbst von der Richtigkeit des erzieherisch-fürsorglichen Profils des Gesetzes nicht völlig überzeugt gewesen.

## **b. Deutschland**

Der Erziehungsgedanke als „Vehikel für die Zurückdrängung des tatvergeltenden Strafrechts“<sup>506</sup> findet insbesondere in der Ausgestaltung des Rechtsfolgensystems seinen Niederschlag. Es besteht aus einem abgegrenzten Kreis von Reaktionsmitteln, die vom allgemeinen Strafrecht unabhängig sind.

### **aa. JGG**

Das materielle Jugendstrafrecht übt losgelöst von den Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts seine eigene Sanktionszumessung aus. Das JGG kennt drei Kategorien von formellen<sup>507</sup> Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe<sup>508</sup>.

Gemäß der starken erzieherischen Zielsetzung findet sich im Schrifttum<sup>509</sup> auch eine Unterscheidung in solche Folgen, die auf eine ambulante erzieherische Einwirkung abstellen (Weisungen, Auflagen, Erziehungsbeistandschaft, Strafaussetzung zur Bewährung) und in solche Reaktionen, bei denen eine stationäre Erziehung für notwendig erachtet wird (Heimerziehung, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug). Ein Spezifikum im deutschen Jugendstrafrecht ist der Einsatz von Zuchtmitteln<sup>510</sup>, von denen insbesondere der Jugendarrest zu besprechen sein wird. Gemäß § 8 JGG ist die Verbindung von verschiedenen Reaktionen, also von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bzw. die

<sup>505</sup> Sienkiewicz, Z., System, S. 105.

<sup>506</sup> Heinz, W., Deutschland, S. 22.

<sup>507</sup> Verfolgungsverzicht seitens der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts sind als mögliche Verfahrensgänge zwar im formellen Teil des deutschen JGG geregelt (§§ 45, 47 JGG). Da sie vorrangig als Reaktionen auf Bagatelldelinquenz dienen, soll eine ausführliche Darstellung dem 3. Hauptteil vorbehalten bleiben.

<sup>508</sup> Darüber hinaus kennt es Nebenfolgen und die Nebenstrafe des Fahrverbots sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung, §§ 6, 7 JGG.

<sup>509</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 63 f.

<sup>510</sup> Diese Maßnahme trifft bei ausländischen Beobachtern teilweise auf völliges Unverständnis, vgl. die Nachweise bei Dünkel, F., Das Jugendgerichtsgesetz, S. 98.

Anordnung mehrerer Erziehungsmaßregeln oder mehrerer Zuchtmittel nebeneinander erlaubt.

Entsprechend der Sanktionsintensität der angeordneten Unrechtsfolgen normiert § 5 Abs. 2 JGG ausdrücklich, daß Zuchtmittel und Jugendstrafe nur angewendet werden dürfen, wenn Erziehungsmaßregeln zur Ahndung einer Jugendstraftat nicht ausreichen. Die mitunter subtile Abschtung obliegt dem Rechtsanwender. Schwierigkeiten können sich insbesondere durch die unscharfe Abgrenzung einzelner Reaktionen (z.B. Weisungen und Auflagen) sowie durch den unterschiedlichen Charakter der im JGG vorgesehenen Zuchtmittel ergeben. Nach h.M. sind Erziehungsmaßregeln ausschließlich am Erziehungszweck zu orientieren<sup>511</sup>. Der Aspekt des Schuldausgleichs ist außer Acht zu lassen. Der Straftat kommt nur insoweit Bedeutung zu, als sie den Anlaß für die Anordnung von Erziehungsmaßregeln bildet (§ 5 Abs. 1 S. 1 JGG).

Als Rechtsfolgen zwischen Erziehungsmaßregeln und echter Strafe verfolgen Zuchtmittel neben dem Erziehungsziel auch noch andere Strafzwecke. Je nachdem, ob man sie näher an die Erziehungsmaßregeln oder näher an der Jugendstrafe angesiedelt sieht, wird dies vor allem im Rahmen der Spezialprävention die individuelle Abschreckung, also die negative Spezialprävention<sup>512</sup> oder im zweiten Fall die Schuldvergeltung sein<sup>513</sup>.

### ***(1). Erziehungsmaßregeln***

In § 9 S. 1 und 2 JGG sind abschließend zwei Arten von Erziehungsmaßregeln vorgesehen, nämlich die Erteilung von Weisungen (§§ 10, 11 JGG) und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG.

#### **(a). Weisungen**

Weisungen, also „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“, stellen bei weitem die am häufigsten angeordneten Erziehungsmaßregeln dar.

---

<sup>511</sup> Erziehungsmaßregeln werden nicht *wegen* einer Straftat angeordnet; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 78; Ostendorf, AK-JGG, Grdl zu § 5; Brunner, JGG § 9 Rn. 3.

<sup>512</sup> Ostendorf, H., AK-JGG, § 13.

<sup>513</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 203.

Entsprechend dem globalen Erziehungsanspruch fehlt in § 10 JGG eine klare Abgrenzung, wie weit auf den Jugendlichen eingewirkt werden soll. So läßt die bloße Vorgabe, die Lebensführung zu regeln und dadurch die Erziehung zu fördern, dem Jugendrichter einen über das prinzipielle Ziel der Legalbewährung hinausgehenden weiten Eingriffsspielraum, der seine Grenze nur in der Zumutbarkeit der Anforderungen und der Verhältnismäßigkeit findet (§ 10 JGG)<sup>514</sup>.

Die Laufzeit der Weisung bestimmt der Jugendrichter im Urteil, wobei diese im Normalfall zwei Jahre nicht überschreiten darf. Gemäß § 11 Abs. 2 JGG kann der Richter die Weisung während der Laufzeit ändern oder auf bis zu drei Jahre verlängern, „wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist“. Die neuen Weisungen dürfen auch härter und anders geartet sein. Einwänden gegen diese durchaus nicht unbedenkliche und von der Literatur als Einbruch in die Rechtskraft bezeichnete nachträgliche sowie ohne kontradiktorisches Verfahren stattfindende Änderung der Unrechtsreaktion bezüglich einer *res iudicata* wird insoweit begegnet, als davon auszugehen ist, daß nicht die konkret angeordnete Weisung in Rechtskraft erwächst, sondern nur die Anordnung, wonach der betreffende Jugendliche durch Weisungen in der jeweils angemessenen Form erzogen werden soll<sup>515</sup>.

Bei böswilliger Nichtbefolgung der Weisung kann nach einer förmlichen Belehrung Jugendarrest verhängt werden (sog. Ungehorsamsarrest).

Im deutschen Jugendstrafrecht sind von den exemplarisch angeführten Beispielen des § 10 Abs. 1 S. 3 JGG insbesondere die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (Nr. 4) sowie die durch das 1. JGGÄndG ins JGG aufgenommene Betreuungsweisung (Nr. 5), die Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (Nr. 6) und der Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7) hervorzuheben. Sie stehen im Vordergrund der jugendkriminalpolitischen Diskussion.

#### *(aa). Arbeitsweisung*

Durch die Einschaltung von verschiedenen Projekten, allen voran und beispielgebend dem Projekt „Brücke“<sup>516</sup>, wurde die Arbeitsweisung zum Ausgangspunkt für eine Verbreitung des Diversionsgedankens innerhalb des deutschen Jugendstrafrechts. Mit Projekten wie der „Brücke“ versuchte man erstmals gezielt, durch die Vermittlung von Arbeit das Angebot formloser, den Täter weniger belastender und stigmatisierender Verfahrens- und Reaktionsformen zu erweitern.

<sup>514</sup> Schaffstein, F., Überlegungen, S. 952.

<sup>515</sup> Brunner, R., JGG, § 11 Rn. 3.

<sup>516</sup> Ausführlich: Resch, W. J., Alternativen, S. 107 ff ; Won, H.-W., Neue, S. 106 ff.

*(bb). Betreuungsweisung*

Die in § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG genannte Weisung, „sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterziehen“, ist am ehesten mit der Unterstellung unter die Aufsicht des Kurators nach polnischem Recht zu vergleichen. Da das JGG die Bewährungshilfe nur im Zusammenhang mit der Jugendstrafe, nämlich der Strafaussetzung zur Bewährung, der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe und der Entlassung zur Bewährung nach Teilverbüßung der Jugendstrafe vorsieht, konnte durch die Aufnahme der Betreuungsweisung in das Jugendstrafrecht diesbezüglich eine Lücke geschlossen werden. Die Betreuungsweisung ermöglicht es, eine Art Bewährungsaufsicht anzuordnen, ohne zugleich Jugendstrafe zu verhängen oder eine Entscheidung nach § 27 JGG zu treffen<sup>517</sup>.

Der Schwerpunkt der Betreuungsweisung liegt darin, auf den jugendlichen Delinquenten allgemein erzieherisch und ohne Druck positiv einzuwirken. Die Betreuungsangebote umfassen ein breites Spektrum von sozialpädagogischen und therapeutisch orientierten Ansätzen, die dazu beitragen sollen, zusammen mit dem Jugendlichen seine schwierige Lebenslage zu verändern und gleichzeitig seine individuellen Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit seinen Problemen zu verbessern<sup>518</sup>, wobei die Laufzeit dieser Weisung ein Jahr nicht übersteigen darf.

*(cc). Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs*

Unter dieser seit dem 1. JGGÄndG in den Katalog des JGG aufgenommenen Weisung sind verschiedenen Kursformen zu verstehen, bei deren Teilnahme der Jugendliche „soziale Verhaltensweisen“ trainieren soll. In verschiedenen Kurstypen (z.B. Wochenendkursen, erlebnisorientierten Blockkursen wie Segeltörns und Gebirgswanderungen) sollen dem Jugendlichen neue Perspektiven, Handlungsalternativen sowie sinnvolle Freizeitgestaltung beigebracht werden. Der soziale Trainingskurs dient als kurzfristige pädagogische Maßnahme und seiner Intention nach als Alternative zum Jugendarrest oder einer kürzeren Jugendstrafe<sup>519</sup>.

**(b). Hilfe zur Erziehung**

Ebenfalls aus Anlaß einer Straftat kann der Richter als förmliche Reaktionsmöglichkeit bei den unter 18-jährigen die Hilfe zur Erziehung anordnen. Diese in der Praxis kaum angewendete Erziehungsmaßregel ist in Form der Erziehungsbeistandschaft (§ 12 S. 1 JGG) und als Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimer-

<sup>517</sup> Böhm, A., NJW 1991, S. 535.

<sup>518</sup> Meyer, D., Neue, S. 206.

<sup>519</sup> Ostendorf, H., MschrKrim 77, 6/1995, S. 353.

ziehung) oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 12 S. 2 JGG) möglich. Beides sind Hilfen, welche auf Antrag durch das Jugendamt nach dem KJHG angeordnet werden können und grundsätzlich eine Zustimmung des Sorgeberechtigten und des Jugendlichen voraussetzen. Wird diese Zustimmung bei einer anlässlich einer Straftat angebotenen Erziehungshilfe verweigert, so verpflichtet der Richter den Jugendlichen nach Anhörung<sup>520</sup> des Jugendamts auch ohne dessen Einverständnis<sup>521</sup>.

#### **(4). Zuchtmittel**

Weitgehende Übereinstimmung besteht darin, daß Zuchtmittel dann eingesetzt werden sollen, wenn der Täter neben einer kürzerfristigen erzieherischen Beeinflussung eines Denkkettels bedarf. Die Zuchtmittel drücken somit ein traditionell-repressives Erziehungsverständnis aus<sup>522</sup>.

Das JGG unterscheidet drei Arten von Zuchtmitteln, nämlich die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und die Verhängung von Jugendarrest.

##### **(a). Verwarnung (§ 14 JGG)**

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden (§ 14 JGG). Neben der allgemeinen erzieherischen Zielsetzung verkörpert die Zurechtweisung wegen der Tat eine am Schuldvorwurf orientierte Übelzufügung, die der Ahndung und Sühne dient<sup>523</sup>.

Die Verwarnung kann bei Rechtsmittelverzicht aller Beteiligten sofort nach ihrer urteilsmäßigen Anordnung erfolgen, sonst – etwa im vereinfachten Jugendverfahren oder wenn der gesetzliche Vertreter nicht anwesend ist – anlässlich eines besonderen Verwarnungstermins oder auf schriftlichem Wege<sup>524</sup>.

Von der Verwarnung ist die Ermahnung nach § 45 Abs. 3 JGG zu unterscheiden, welche formlos ausgesprochen wird und zur Einstellung des Verfahrens führt, während

---

<sup>520</sup> Das zwischenzeitlich geforderte „Einvernehmen“ ist seit 1993 nicht mehr notwendig. Viel diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht das für die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, konkret die Verpflichtung des Jugendlichen durch den Jugendrichter, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, erforderliche Einvernehmen mit dem Jugendamt gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstoße. Kritisch hierzu: Mrozynski, P., ZfJ 1992, S. 445.

<sup>521</sup> Schafstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 98; aA Eisenberg, U., JGG, § 12 Rn. 15.

<sup>522</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 30.

<sup>523</sup> Brunner, R., JGG, § 13 Rn. 2; § 14 Rn. 1.

<sup>524</sup> Eisenberg, U., JGG, § 14 Rn. 10.

der mit einem förmlichen Verfahren verbundenen Verwarnung ein Urteil zugrunde liegt<sup>525</sup>.

### **(b). Auflagen (§ 15 JGG)**

Als mögliche Auflagen führt § 15 Abs. 1 JGG abschließend auf:

- die Schadenswiedergutmachung
- die persönliche Entschuldigung beim Verletzten
- die Arbeitsleistung
- die Zahlung eines Geldbetrags.

Die Auferlegung anderer Auflagen ist nicht möglich.

Durch die Erteilung von Auflagen soll der Täter eine Leistung erbringen, die ihm das Unrecht seines Handelns deutlich macht. Die Erziehung soll durch eine tatbezogene Sühneleistung gefördert werden<sup>526</sup>. Diesen theoretischen Anforderungen wird entgegengehalten, daß die Auflagen in der Anwendungspraxis nicht wirklich diesen Vorgaben entsprechen und insbesondere eine Abgrenzung zu den Erziehungsmaßnahmen einerseits und der Jugendstrafe andererseits nicht möglich ist.

Schwer umsetzbar stellt sich vor allem die Unterscheidung der erst durch das 1. JGGÄndG in den Auflagenkatalog aufgenommenen Arbeitsaufgabe zur Arbeitsweisung dar. Der Unterschied im Rechtsgrund wird dem Arbeitsleistenden nur schwer verständlich gemacht werden können, zumal für diesen kein Unterschied in der Eingriffsintensität spürbar sein wird<sup>527</sup>.

Auch bezüglich der Auflage „einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“ (§ 15 Abs. 1 S. 4 JGG) wird kritisch eingewendet, daß sie in ihrer Funktion weniger dem Zuchtmittelcharakter entspricht, als einem Ersatz für die im deutschen Jugendstrafrecht verbotene Geldstrafe. Tatsache ist, daß über 90 % aller verhängten Auflagen „Geldbußen“ sind.

---

<sup>525</sup> Zur weiteren Abgrenzung vgl. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 206.

<sup>526</sup> Brunner, R., JGG, § 15 Rn. 1.

<sup>527</sup> Dünkel, F., Das Jugendgerichtsgesetz, S. 98.

### (c). Jugendarrest (§ 16 JGG)

Jugendarrest ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem Charakter, aber ohne die Neben- und Fernwirkungen der Strafe. Er soll den Jugendlichen zur Selbstbesinnung führen und muß erziehungswirksam eingesetzt werden<sup>528</sup>. Von der Jugendstrafe unterscheidet er sich dadurch, daß er eine „mehr schreckhaft empfundene Zurechtweisung sein soll, eine ernste Mahnung, die aber keine volle Sühne für das begangene Unrecht darstellt“. Ursprünglich sollte dem Arrest die Funktion zukommen, die „im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann“<sup>529</sup>. Diese Zielsetzung muß jedoch vor dem Hintergrund gewandelter Erziehungsvorstellungen antiquiert wirken und Kritik herausfordern<sup>530</sup>.

Nach § 16 JGG sind drei Arten des Jugendarrests zu unterscheiden: der Freizeitarrest (1 oder 2 Freizeiten), der Kurzarrest (max. 4 Tage), und der Dauerarrest (1 bis max. 4 Wochen).

Als von den Jugendgerichten am häufigsten verordnete Arrestform wird der Freizeitarrest für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt. Das ist in der Regel am Wochenende, so daß dadurch weder die Arbeits- noch die Schulzeit des Jugendlichen beeinträchtigt wird<sup>531</sup>.

Erscheint aus erzieherischen Gründen ein zusammenhängender Vollzug zweckmäßiger, so tritt an die Stelle des Freizeitarrests ausnahmsweise der Kurzarrest. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

Als letzte Warnung vor dem Ausspruch einer Jugendstrafe ist der Dauerarrest anzusehen. Er beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen.

Nicht zum Jugendarrest im Sinne des § 16 JGG zählt der sog. Ungehorsamsarrest, der bei Nichtbefolgung von Weisungen bzw. Auflagen gemäß § 11 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 JGG beschlußmäßig verhängt wird.

Der Arrest ist die derzeit umstrittenste Sanktion des deutschen Jugendstrafrechts. Zumeist verbunden mit der Forderung nach seiner ersatzlosen Streichung wird vor allem

<sup>528</sup> Beulke, W., Auswirkungen, S. 356.

<sup>529</sup> Ostendorf, H., MschrKrim 77, 6/1995, S. 353 unter Berufung auf *Schaffstein, F.*, Gesellschaft für deutsches Strafrecht, 1939, S. 129.

<sup>530</sup> Ostendorf, H., MschrKrim 77, 6/1995, S. 353 mwN.

<sup>531</sup> Brunner, R., JGG, § 16 Rn. 16.

kritisiert, daß der Freizeitarrrest nicht mehr die von ihm erwartete Denkwirkung habe und zudem repressiv und erzieherisch fragwürdig sei<sup>532</sup>.

### **(5). Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)**

Eine der polnischen Regelung unbekannt Vorgehensweise ist im deutschen Jugendstrafrecht bei der in den §§ 27 ff JGG geregelten „Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe“ normiert. Danach kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen. Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten (§ 28 Abs. 1 JGG), wobei innerhalb dieses Rahmens eine Verkürzung bzw. Verlängerung möglich ist<sup>533</sup>. Zusätzlich zur obligatorischen Betreuung durch einen Bewährungshelfer sollen Weisungen und Auflagen angeordnet werden<sup>534</sup>.

Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe setzt die Unmöglichkeit einer Prognose voraus. Die Entscheidung nach § 27 JGG ist nämlich nur zulässig, wenn auch nach Persönlichkeitsermittlungen bezüglich des straffälligen Jugendlichen nicht geklärt werden konnte, ob in der Straftat schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist<sup>535</sup>. Damit beschränkt sich ein Vorgehen nach § 27 JGG von vornherein nur auf Zweifelsfälle.

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe überhaupt eine eigenständige Position als Reaktion auf strafrechtswidriges Verhalten innerhalb des Sanktionssystems des JGG einnimmt. Das Schrifttum ist darüber geteilter Meinung. Während einerseits ein Vorgehen nach § 27 JGG als eigenständige Sanktionierungsmöglichkeit neben Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe gewertet wird<sup>536</sup>, sehen andere in der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nur den isolierten Schuldspruch, der als erster Teil des Strafverfahrens über den Beobachtungszweck hinaus keine Funktion verfolgt<sup>537</sup>. Gestützt wird diese Ansicht durch die Tatsache, daß die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nicht in § 5 JGG gesondert aufgeführt ist.

<sup>532</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 30.

<sup>533</sup> Eisenberg, U., JGG, § 28 Rn. 2.

<sup>534</sup> Ostendorf, H., AK-JGG, § 27 Rz 8.

<sup>535</sup> Brunner, R., JGG, § 28 Rn. 5.

<sup>536</sup> Brunner, R., JGG, § 27 Rn. 2; Ostendorf, H., NJW 1981, S. 379; Jescheck, H.-H., AT, S. 71 f.

<sup>537</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 140.

Für die erste Ansicht spricht jedoch, daß auch im Falle des § 27 JGG die Entscheidung, welche die Schuld des Angeklagten feststellt, aufgrund einer Hauptverhandlung, die mit einem abschließenden Urteil endet, erfolgt. Gemäß § 62 Abs. 2 JGG kann die Tilgung des Schuldspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß angeordnet werden. Weiter ist § 27 JGG deswegen als eigenständige Reaktion zu qualifizieren, weil anzunehmen ist, daß schon das Strafverfahren mit seinen Unannehmlichkeiten nicht ohne Wirkung auf den jugendlichen Täter bleiben wird. Auch wird der Jugendliche für die Dauer der Bewährungszeit unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt und es können ihm Weisungen und Auflagen erteilt werden. Zudem wird die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nicht nur in das Erziehungsregister, sondern in das Zentralregister eingetragen<sup>538</sup>.

Als vorrangigen Grund für eine nachträgliche Verhängung der Jugendstrafe nennt § 30 JGG die schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit. Erfolgt die nachträgliche Verhängung anlässlich einer neuen Straftat, so ist gemäß § 31 Abs. 2 JGG auf eine Einheitsstrafe zu erkennen.

#### ***(6). Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff JGG)***

Die deutsche Normierung der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß der §§ 21 ff JGG ähnelt den polnischen Regelungen bei Aussetzung der Unterbringung in Besserungsanstalten. Sie ist nur für Freiheitsstrafen zulässig, wobei die Aussetzung ausschließlich bei Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr (§ 21 Abs. 1 JGG) bzw. zwei Jahren (§ 21 Abs. 2 JGG), jeweils bei günstiger spezialpräventiver Prognose, möglich ist. Die in § 22 Abs. 1 JGG vorgesehene Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht unter- und drei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden .

Während das polnische Recht festlegt, daß die bedingte Nachsicht einer Strafe in das Urteil aufzunehmen ist<sup>539</sup> und somit zeitgleich mit der Verurteilung zu erfolgen hat, bestimmt § 57 JGG, daß die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet werden kann<sup>540</sup>.

Als Folge der gegebenenfalls beträchtlichen Zeitspanne hat sich in der deutschen Praxis die umstrittene Idee der sog. Vorbewährung entwickelt. Dabei wird die Aussetzung der Jugendstrafe im Zeitpunkt des Urteils ausdrücklich offengelassen und vom Jugend-

<sup>538</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 27 Rn. 18.

<sup>539</sup> Art. 55 pJG; Strzembosz, A., Postepowanie, S. 114.

<sup>540</sup> Brunner, R., JGG, § 57 Rn. 9.

lichen erwartet, „sich selbst günstige Voraussetzungen für eine spätere Strafaussetzung zu schaffen“. Dadurch soll dem Jugendrichter die Prognoseentscheidung erleichtert werden<sup>541</sup>. Durch diesen Aspekt des Zuwartens entsteht neben der Aussetzung der Verhängung und der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung eine eigenständige Form der Aussetzung. Ungelöst bleibt dabei bislang, ob die Zeit der Vorbewährung in die eigentliche Bewährungszeit einzurechnen ist und wie lange der Jugendliche bezüglich einer Aussetzung im Ungewissen gehalten werden darf. Mit Hinweisen auf die fehlende Entsprechung im Gesetz wird die Zulässigkeit der Vorbewährung von weiten Teilen des Schrifttums bestritten<sup>542</sup>.

Widerrufsgründe im deutschen JGG entsprechen weitgehend denjenigen des polnischen Rechts. Ein grundlegender Unterschied besteht jedoch beim Widerrufszeitpunkt. Die Entscheidung über einen Widerruf hat zwar baldmöglichst nach dem Bekanntwerden der zugrundeliegenden Tatsachen zu erfolgen. Allerdings ist darüber hinaus der Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig<sup>543</sup>. Entsprechende Höchstfristen erkennt die h.M. im deutschen Recht im Gegensatz zum polnischen Pendant nicht an<sup>544</sup>.

### **(7). Jugendstrafe (§ 17 JGG)**

Jugendstrafe wird in § 17 Abs. 1 JGG als Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt definiert.

Ähnlich der Unterbringung in einer Besserungsanstalt nach polnischem Recht ist sie eine von der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts völlig unabhängige Sanktion *sui generis*<sup>545</sup>. Vom Gesetzesverständnis ist sie allerdings eine – wenn auch die einzige – Strafe unter den im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Sanktionen<sup>546</sup>.

Jugendstrafe soll in erster Linie Erziehungsstrafe sein<sup>547</sup>. Die allgemeinen Strafzwecke treten hinter das allen jugendrechtlichen Maßnahmen innewohnende Erziehungsziel zurück<sup>548</sup>.

<sup>541</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 274.

<sup>542</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 33; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 139 mwN.

<sup>543</sup> Eisenberg, U., JGG, § 26a Rn. 18.

<sup>544</sup> OLG Hamm, NJW 1974, S. 1520; OLG Stuttgart, Justiz 1982, S. 336; nach a.A. soll der Widerruf nur bis zu 6 Monaten seit Ablauf der Bewährungszeit zulässig sein: LG Tübingen, JZ 1984, S. 682; Eisenberg, U., JGG, § 26a Rn. 20 mwN.

<sup>545</sup> Wunderlich, F., JA 1985, 185.

<sup>546</sup> Böhm, A., Einführung, S. 200.

<sup>547</sup> RLJGG 1 zu § 17.

<sup>548</sup> Brunner, R., JGG, § 17 Rn. 1.

Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn dies wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Demnach soll auch im deutschen Jugendstrafrecht die Jugendstrafe als eingriffsintensivste Maßnahme nur als *ultima ratio* zur Anwendung kommen, wenn andere Reaktionen nicht mehr genügen<sup>549</sup>.

**(a). Verhängung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 1. Alt. JGG)**

Voraussetzung hierfür ist, daß mildere Mittel (Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel) nicht mehr ausreichen und daß die schädlichen Neigungen in der Tat zum Ausdruck gekommen sind. Einhellig werden unter schädlichen Neigungen Anlage- oder Erziehungsmängel verstanden, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen. Anlage- oder Erziehungsmängel sollen nach der Rechtsprechung auf „ererbter Charakteranlage, neurotischer Fehlentwicklung, unzulänglicher Erziehung oder ungünstigen Umwelteinflüssen“ beruhen<sup>550</sup>. Unerheblich ist, ob den Täter ein Verschulden an diesen Mängeln trifft<sup>551</sup>.

Entsprechend ihrer ausschließlich erzieherischen Ausrichtung steht die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen im Mittelpunkt jener Kritiken, die eine Abkehr vom Erziehungsstrafrecht befürworten und dabei auch für eine Abschaffung dieser Form der Jugendstrafe eintreten<sup>552</sup>.

**(b). Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 2. Alt. JGG)**

Anders als bei der rein spezialpräventiv orientierten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen soll die auf die Schwere der Schuld abstellende Jugendstrafe dem Sühnebedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragen<sup>553</sup>.

Allerdings verbergen sich hinter diesem Leitsatz einerseits mit dem Begriff der schweren Schuld und andererseits mit dem Sühnebedürfnis als solchem zwei Probleme, deren Diskussion bis in die Grundstruktur des deutschen Jugendstrafrechts, nämlich den Strafzweck der Erziehung, hineinreicht.

<sup>549</sup> Brunner, R., JGG, § 17 Rn. 2.

<sup>550</sup> BGHSt 11, 169, 171; 16, 262; 18, 210.

<sup>551</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 243.

<sup>552</sup> Pfeiffer, C., DRiZ 1990, S. 444; DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1992, S. 34.

<sup>553</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 120.

Übereinstimmend werden für die Schwere der Schuld primär nicht die Tatfolgen, sondern die Bedeutung der Schuld in der Form von Vorsatz und Fahrlässigkeit berücksichtigt. Somit ist das Maß der Schuld relativ unbestimmt. Das JGG selbst gibt nämlich keinen Anhaltspunkt dafür, wann die Schuld als so schwer zu erachten ist, daß ein elementares Sühnebedürfnis der Allgemeinheit besteht. Ebenso wenig praktisch umsetzbar und unbestimmt ist es, die Schuld dann als schwer zu bezeichnen und somit eine Jugendstrafe als erforderlich zu erachten, wenn ein Absehen von der Bestrafung in unerträglichem Widerspruch mit der Gerechtigkeit stehen würde, oder die Schwere aus dem Gewicht der Tat ableiten zu wollen<sup>554</sup>. Demgemäß herrscht auch Uneinigkeit darüber, ob die entsprechende Schwere der Schuld nur bei Vorsatz gegeben ist<sup>555</sup>. Um zu einem einheitlicheren Beurteilungskriterium zu gelangen, ist die einzige Möglichkeit, Strafraumen des allgemeinen Strafrechts, die für die Bemessung der Jugendstrafe selbst keine Geltung haben, als Orientierungshilfe heranzuziehen.

Indem § 17 Abs. 2 2. Alt. JGG ausschließlich auf die Schwere der Schuld abstellt, also dem Schuldgrundsatz folgt, ist die Jugendstrafe somit auch dann zu verhängen, wenn sie nach Erziehungsgesichtspunkten möglicherweise nicht geboten sein sollte<sup>556</sup>. Die Rechtsprechung des BGH sieht entgegen der h.L. die Trennung der beiden Alternativen des § 17 Abs. 2 JGG jedoch nicht so klar, sondern geht vielmehr davon aus, daß auch bei Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld der Erziehungsgedanke sowohl bei der Verhängung als auch bei der Bemessung der Jugendstrafe berücksichtigt wird<sup>557</sup>.

Aus der Problembehandlung der beiden Alternativen des § 17 Abs. 2 JGG ergibt sich, daß eine theoretische, durch den jeweiligen rechtspolitischen Standpunkt beeinflusste, klare Zuordnung der Strafzwecke wohl in keinem Fall einer praktischen Umsetzung standhält. Die Diskrepanz zwischen dem Schuldgehalt und einem als gegeben angenommenen erzieherischen Bedürfnis zeigt sich daran, daß die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen nur dann als zulässig erklärt wird, wenn sie nicht außer jedem Verhältnis zur Tatschuld steht. Ohne diesen Bezug zur Tatschuld kommt auch ein sehr deutlich an der Erziehungsidee orientiertes Strafrecht nicht aus. Würde man nämlich davon ausgehen, daß alle im Jugendstrafrecht vorgesehenen Reaktionsmittel vom Erziehungszweck beherrscht werden, ergäbe sich die Konsequenz,

<sup>554</sup> Brunner, R., JGG, § 17 Rn. 14.

<sup>555</sup> Während die h.M. eine schwere Schuld bei Fahrlässigkeitstaten nicht generell ausschließt, vgl. Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 120 mwN, fordert Ostendorf, H., AK-JGG, § 17 Rn. 6, stets Vorsatz.

<sup>556</sup> Brunner, R., JGG, § 17 Rn. 14a; Maurach, R. / Gössel, K.-H., / Zipf, H., AT II, S. 722.

<sup>557</sup> BGH 15, 224; 16, 261, 263; StrV 1981, S. 130; JR 1982, S. 432; dagegen: Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 120 mwN; Brunner, R., JGG, § 17 Rn. 14a; Ostendorf, H., JGG, § 17 Rn. 4.

daß für eine Straftat, die nicht auf einem Erziehungsdefizit beruht, im Einzelfall weder eine Strafe noch sonst eine jugendgerichtliche Maßnahme verhängt werden kann.

### (c). Strafbemessung

Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf bzw. zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht (§ 18 Abs. 1 JGG). Diese Mindest- bzw. Höchstgrenzen sind starr und können auch beim Vorliegen allgemeiner Milderungsgründe wie Versuch oder Beihilfe nicht unterschritten werden<sup>558</sup>.

Auffallend ist die große Lücke, die zwischen dem Jugendarrest von maximal vier Wochen und der Mindestgrenze der Jugendstrafe von sechs Monaten liegt. Dadurch soll wohl der Unterschied zwischen diesen beiden freiheitsentziehenden Maßnahmen deutlich hervorgehoben werden. Die hohe Mindestgrenze soll die *ultima-ratio*-Funktion der Jugendstrafe stärker betonen und so vor einer leichtfertigen Verhängung der Freiheitsstrafe schützen. Außerdem wird davon ausgegangen, daß Strafen, deren Dauer weniger als sechs Monate betragen, nur die Nachteile einer Freiheitsstrafe mit sich bringen, aber in dieser Zeit keinerlei erzieherische Beeinflussung möglich ist und es sich somit nur um einen „Verwahrungsvollzug“ handeln würde<sup>559</sup>.

Im Gegensatz zur polnischen Lösung ist die unbestimmte Jugendstrafe abgeschafft. Hieran zeigt sich insbesondere, daß der Gedanke der Tatproportionalität gegenüber einem extremen, ausschließlich auf die Persönlichkeitsentwicklung bezogenen strafrechtlichen Erziehungsbestreben auch in der deutschen Rechtsordnung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Mit ihrer endgültigen Abschaffung wurde auch den Erkenntnissen Rechnung getragen, daß sich die Unbestimmtheit auf den jugendlichen Täter – statt der erhofften anspornenden Effekte – eher demotivierend auswirkt<sup>560</sup>.

### bb. OWiG

Ein Charakteristikum des deutschen Ordnungswidrigkeitenrechts ist die Geldbuße als alleinige primäre Rechtsfolge. Auch gegenüber Jugendlichen bildet sie die einzige Sanktionsform, wenn ihr Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit eingestuft wurde. Die grundsätzliche Differenz sowie die abschließende Konzeption des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts blockiert eine analoge Anwendung der Sanktionsmöglichkei-

<sup>558</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1992, S. 35.

<sup>559</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 126.

<sup>560</sup> Schüler-Springorum, H. / Block, K., Zur Reform, S. 201 ff; Dünkel, F., Jugendgerichtsgesetz, S. 94.

ten des Jugendstrafrechts. Die Kritik an dieser „holzschnittartig-groben“ Regelung entzündet sich insbesondere an der mangelnden jugendgemäßen Reaktionsflexibilität<sup>561</sup>.

Lediglich in zwei Sonderfällen können die Rechtsfolgen der Tat jugendspezifisch ausgestaltet werden. Dabei geht es um die jugendrichterlichen Vollstreckungsanordnungen nach § 78 Abs. 4 und § 98 OWiG. Eigentlich handelt es sich dabei um Verfahrensnormen. Indessen gilt: „Die Folge einer Tat ist auch Rechtsfolge der Tat.“<sup>562</sup> Aus diesem Grunde wird die Problematik an dieser Stelle behandelt.

Danach kann der Jugendrichter dem Jugendlichen an Stelle der Geldbuße auferlegen:

1. Arbeitsleistungen zu erbringen
2. Nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen
3. Bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen
4. Sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen.

Die Direktiven entsprechen inhaltlich den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln des Jugendstrafrechts. Bei den Auflagen des OWiG handelt es sich um eine jugendgemäße Art der Vollstreckung (Beitreibung)<sup>563</sup>. Das Manko der prinzipiellen Exklusivität der Geldbuße kann die Einführung sinnvollerer Reaktionen sozusagen „durch die Hintertür“ aber nicht beheben. „§ 98 ist eine Verlegenheitslösung, der mißglückte Versuch des Gesetzgebers, Prinzipientreue und angemessene Reaktion *post festum* zusammenzubringen aus der Meinung, man dürfe Jugendliche nicht wie Erwachsene behandeln.“<sup>564</sup> Überdies sind die Durchsetzungsmaßnahmen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung problematisch<sup>565</sup>.

## cc. KJHG

Eine umfassende Darstellung der Hilfsmöglichkeiten nach dem KJHG würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Mittlerweile existiert in nahezu allen Bundesländern eine Vielzahl von Angeboten freier und öffentlicher Träger für junge Menschen, bei denen die Gefährdung der eigenen Entwicklung und Straffälligkeit zusam-

<sup>561</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 6 f.

<sup>562</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 13.

<sup>563</sup> Rebmann, K. / Roth, W. / Herrmann, S., § 98 Rn. 4; KK-OwiG-Boujong § 98 Rn. 4; BayObLG NJW 1972, 837.

<sup>564</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 12.

<sup>565</sup> Schließlich stehen die mittellosen Jugendlichen schlechter als ihre wohlhabenden Altersgenossen, für die es einfacher ist, sich der Last durch Zahlung zu entledigen.

mentreffen. Bedingt durch die regionalen Anforderungen sowie die verfügbaren Mittel differieren diese in Inhalten und Standards<sup>566</sup>.

Jugendhilferechtliche Alternativangebote lassen sich in sozialpädagogische Hilfen zur Erziehung (HzE) und sog. neue ambulante Maßnahmen (NAM) gliedern. Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen, § 27 Abs. 3 S. 1 KJHG. Dabei kommen beispielsweise folgende Hilfearten in Betracht:

- Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 KJHG)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)
- Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)
- Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)
- Intensive pädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)

Die im KJHG aufgeführten Leistungen sind eine beispielhafte Aufzählung und nicht erschöpfend<sup>567</sup>. Andere Interventionsformen (z.B. TOA) sind nicht ausgeschlossen<sup>568</sup>, was zu Überschneidungen und damit einhergehenden Kompetenzproblemen führt<sup>569</sup>.

Die gleichzeitige Regelung der NAM/HzE im KJHG und JGG spiegelt nicht nur die historisch bedingte Verzahnung von Jugendhilfe und Strafjustiz wieder. Vielmehr führt dieses normative Konglomerat zu teilweise erheblichen Widersprüchen und Finanzierungsschwierigkeiten<sup>570</sup>.

## **dd. BGB**

Die Rechtsfolgeregelung des § 1666 Abs. 1 BGB räumt dem Familienrichter ein Auswahlmessen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen ein<sup>571</sup>. Die offene Formulierung des Gesetzes gibt dem Richter weitgehende Gestaltungsfreiheit. Auf diese Weise soll dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit genüge getan werden<sup>572</sup>.

<sup>566</sup> Einen Überblick über die „Projektlandschaft“ gibt die BAG, Ambulante Maßnahmen sowie Drewniak, R., Zur Situation.

<sup>567</sup> Beisel, H., ZfJ 1994, S. 502.

<sup>568</sup> Vgl. hierzu ausführlich Trenczek, T., Strafe.

<sup>569</sup> So ist teilweise von einer verhängnisvollen Allianz mit dem Strafrecht die Rede: Müller, S. / Otto, H.-U., Sozialarbeit, S. VII ff.

<sup>570</sup> Wiesner, R., Über die Indienstnahme, S. 147.

<sup>571</sup> BayObLG FamRZ 1990, 1379, 1381; DAVorm. 1984, S. 1048, 1054.

<sup>572</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 132 ff.

Aus materiellem Kindesinteresse folgt, daß die Intervention primär nicht gegen die Familie, sondern auf Unterstützung gerichtet sein muß<sup>573</sup>. Die Anordnungen richten sich aber i.d.R. gegen die Eltern und betreffen deren Sorgeverhalten gegenüber dem Kind<sup>574</sup>.

Das Spektrum der in Betracht kommenden Maßnahmen reicht von Ermahnungen, Verwarnungen, Ge- und Verboten bis hin zu Eingriffen in die elterliche Sorge bzw. der Trennung des Kindes von der Familie und dessen geschlossener Unterbringung<sup>575</sup>. Zur Interventionspalette gehören schließlich Maßnahmen gegenüber Dritten (Abs. 4) sowie Folgeregelungen.

Dem familiengerichtlichen Auswahlermessen sind durch den Vorbehalt der Erforderlichkeit und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie der darin implizierten Gebote der Geeignetheit und des geringsten Eingriffs Grenzen gesetzt<sup>576</sup>.

Im Rahmen einer Folgenbetrachtung sind die erwarteten Beeinträchtigungen von Eltern und Kind durch die Auswirkungen einer Maßnahme bzw. Non-Intervention gegeneinander abzuwägen.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang seit dem Inkrafttreten des KJHG nunmehr die Frage, ob bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit dem Familiengericht (früher Vormundschaftsgericht) eine eigene, auf die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG bezogene Anordnungscompetenz zusteht, die mit Bindungswirkung für die öffentliche Jugendhilfe einzelne dieser Maßnahmen bestimmen kann.

Die bisher zu dieser Frage veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung neigt überwiegend dazu, dies zu bejahen. Hingewiesen wird dabei auf den bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel<sup>577</sup>. Ferner wird darauf verwiesen, daß der Gesetzgeber auch dem Familiengericht die Möglichkeit habe geben wollen, sich das differenzierte System der Hilfemöglichkeiten des KJHG zunutze zu machen<sup>578</sup>. Begründet wird diese Auffassung schließlich mit der Anmerkung, daß sowohl das Jugendamt als auch das Familiengericht dem staatlichen Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 GG verpflichtet seien<sup>579</sup>.

Dem ist in der Literatur mit Hinweis auf die besondere Fachlichkeit der öffentlichen Jugendhilfe widersprochen worden<sup>580</sup>. Außerdem sei der Gesetzgeber gerade nicht von

<sup>573</sup> BVerfGE FamRZ 1989, S. 145, 146.

<sup>574</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 140.

<sup>575</sup> Vgl. Trenczek, T., DVJJ-Journal 1994, S. 288 ff.

<sup>576</sup> Mü-Ko/Hinz, M., § 1666 Rn. 49 mwN.

<sup>577</sup> BayObLG FamRZ 1991, S. 1218; 1990, S. 90.

<sup>578</sup> OLG Frankfurt, DAVorm 1993, S. 943.

<sup>579</sup> Mü-Ko/Hinz, M., § 1666 Rn. 53a mwN.

<sup>580</sup> Dickmeis, F., DAVorm 1993, S. 945.

einer Anordnungskompetenz des Familiengerichts ausgegangen<sup>581</sup>. Sie verstieße zudem gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Letztlich sei die Ausübung des staatlichen Wächteramtes nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zulässig. Indessen verleiht sie keine Sondervollmachten gegen renitente Jugendämter<sup>582</sup>.

Letzterer Ansicht ist beizupflichten. Andernfalls würden grundlegende Strukturprinzipien des KJHG verletzt. So liefe nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten und damit korrespondierend das Recht der Träger der freien Hilfe, eigenständig über das Leistungsangebot zu entscheiden (§ 4 KJHG), leer. Unterbunden würde zudem der auf kooperative Zusammenarbeit von Fachkräften ausgelegte Prozeß der Entscheidungsfindung nach § 36 KJHG. Eine Entscheidung, die den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht und die unterschiedlichen Funktionen von Familiengericht und Jugendamt berücksichtigt, ist ohnehin nur durch Kooperation der beteiligten Instanzen zu erreichen<sup>583</sup>.

### **c. Fazit**

Im Bereich der Rechtsfolgen devianten Verhaltens kommen sich beide Jugend(kriminal)rechtssysteme recht nahe. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in hohem Maße täterorientiert. Ihrem Systemverständnis folgend sind die polnischen Regelungen flexibler und lassen dem Familienrichter einen sehr weiten Spielraum bei der Auswahl adäquater Sanktionen. Auch dem deutschen Jugendrichter steht eine ganze Reihe von unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten zur Auswahl. Die Voraussetzungen bzw. Auswahlkriterien sind jedoch stärker als in Polen gesetzlich fixiert, was den Aspekt der Rechtssicherheit unterstreicht.

In beiden Ländern bilden die Reaktionsspektren letztlich die normative Fixierung eines Kompromisses zwischen der Einsicht in die Notwendigkeit täterorientierter Sonderintervention und dem kriminalpolitisch Machbaren.

Die Vielfältigkeit der Sanktionskataloge bedeutet aber nicht, daß in der Praxis die breit gestreuten Alternativen tatsächlich auch zum Einsatz kommen. Die grundsätzlich existierenden Möglichkeiten werden in beiden Ländern vielfach zu wenig genutzt.

---

<sup>581</sup> Wiesner, R. u.a., SGB VIII, Vor § 27 Rn. 30 mit Hinweis auf BT-Dr. 11/5948, S. 130.

<sup>582</sup> Wiesner, R. u.a., SGB VIII, Vor § 27 Rn. 34.

<sup>583</sup> Dickmeis, F., DAVorm 1993, S. 945.

## 5. Das Verfahren

### a. Die polnische Lösung

#### aa. Einleitung

Die Verfahrensvorschriften nehmen den breitesten Raum im pJG ein (Teil III – Verfahren vor Gericht). Die Gesetzesstruktur ist in prozessualer Hinsicht überaus kompliziert, weil unterschiedliche Verfahrensgänge zur Anwendung kommen, die auf verschiedene Prozeßordnungen gestützt sind<sup>584</sup>. Charakteristisch für die normative Regelung ist eine Gemengelage, wobei ein großer Teil des pJG autonome Lösungen enthält, während darüber hinaus auf andere Prozeßordnungen verwiesen wird. Durch diese Konstruktion wird versucht, den gesetzlichen Leitbildern auch verfahrensrechtlich Geltung zu verschaffen und gleichzeitig die rechtlichen Garantien der betroffenen Jugendlichen zu wahren.

#### bb. Verfahrensprinzipien

Aufgrund seiner Anlage enthält das pJG keinen abschließenden Katalog von Verfahrensgrundsätzen. So findet man einige Prinzipien ausdrücklich im pJG geregelt, während andere aus Formulierungen der polnischen ZPO und StPO abzuleiten sind. Entsprechend ihrem Gewicht in der Normenhierarchie lassen sich folgende fundamentale Grundsätze ausmachen:

- Wohl des Jugendlichen
- Grundsatz der Individualisierung
- Prinzip der materiellen Wahrheit

Das Prinzip des **Kindeswohls** gehört zu den grundlegenden Gesetzesmaximen. Art. 3 § 1 pJG enthält das Gebot, positive Persönlichkeits- und Verhaltensänderungen bei der Entwicklung des Jugendlichen herbeizuführen. Falls nötig, soll entsprechend auf die Erziehungsberechtigten eingewirkt werden.

Das Prinzip der **Individualisierung** hat materiellrechtlichen Charakter. Es ist in Art. 3 § 2 pJG formuliert, wonach im Verfahren gegenüber Jugendlichen Persönlichkeit, Alter, Gesundheitszustand, Grad der körperlichen und seelischen Entwicklung, Charaktereigenschaften, Verhalten, Ursachen sowie Intensität der Demoralisierung zu beachten sind. Diese Fragen stehen im Vordergrund der Betrachtung<sup>585</sup>. Die Straftat

<sup>584</sup> Vgl. hierzu die schematische Darstellung in Anhang 3.

<sup>585</sup> Zagula-Holzer, M., Zródla, S. 106.

selbst soll demgegenüber eine untergeordnete Rolle spielen. Dieser Grundsatz findet sich ebenfalls in Regelungen des III. Teils wieder und soll auf diese Weise eine optimale Reaktion gewährleisten.

Art. 24 pJG schreibt in jedem Fall die Durchführung sog. Milieuuntersuchungen zum Zwecke der Sammlung von Fakten bezüglich des Jugendlichen und seiner Umgebung vor<sup>586</sup>. In besonderen Fällen wird der Jugendliche hierzu in speziellen Familiendiagnose- und -beratungszentren oder anderen besonderen Einrichtungen zur Beobachtung und Untersuchung untergebracht<sup>587</sup>. Diese Diagnoseentscheidungen bilden die Grundlage für sämtliche Entscheidungen des Familiengerichts<sup>588</sup>.

Das Prinzip der **materiellen Wahrheit** setzt voraus, daß sämtliche Entscheidungen auf authentischen Feststellungen basieren. Das pJG formuliert dies zwar nicht *expressis verbis*. Der Grundsatz läßt sich jedoch im Rückgriff auf Regelungen der StPO und ZPO gewinnen<sup>589</sup>. Das pJG enthält in Art. 35 § 1 eine Garantie dieser Maxime, indem es die Anhörung des Jugendlichen, dessen Eltern sowie anderer Personen vorschreibt. Im Bedarfsfall sollen überdies Durchsuchungen und Untersuchungen sowie andere prozessuale Maßnahmen durchgeführt werden, um auf diese Weise eine umfassende Aufklärung zu gewährleisten, Art. 35 § 2 Pkt. 2 pJG.

Darüber hinaus lassen sich folgende Verfahrensprinzipien ausmachen:

- Legalitätsprinzip
- Opportunitätsprinzip
- Prinzip der Allzuständigkeit des Familiengerichts
- Inquisitionsmaxime
- Nicht kontradiktorisches Verfahren
- Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- Freiheit der Verteidigung
- *In dubio pro reo*
- Prinzip der freien Beweiswürdigung
- Unmittelbarkeitsprinzip
- Loyalitätsprinzip
- Informalitätsprinzip

<sup>586</sup> Die Zuständigkeit liegt bei den Kuratoren, vgl. Verordnung des Justizministers betreffend Milieuuntersuchungen in Jugendsachen vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 123.

<sup>587</sup> Vgl. Anordnung des Justizministers betreffend Organisation, Tätigkeitsumfang von Familiendiagnose- und beratungszentren vom 26. April 1983, Dz.Urz.Min., nr 3, poz 14; zusammenfassend Gronowska, B., *The Role*, S. 176 ff.

<sup>588</sup> Zabczynska, E., *Rola*, S. 81.

<sup>589</sup> Czarnicka-Dzialuk, B., *Nieletni*, S. 44.

Art. 21 § 1 pJG verpflichtet den Familienrichter, das Verfahren zu beginnen, sofern der (einfache) Verdacht einer verbotenen Handlung (oder Demoralisierungserscheinungen) gegeben ist. Das **Legalitätsprinzip** wird unter anderem von Art. 4 pJG fixiert, der für den Fall der Kenntnisnahme oben genannter Symptome die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Familiengerichts oder anderer gesellschaftlicher Institutionen normiert.

Das Legalitätsprinzip unterliegt indessen bedeutenden Einschränkungen zugunsten der Adäquanzmaxime, die in bestimmten Fällen ein Absehen von der Verfolgung ermöglicht. Gemäß Art. 21 § 2 pJG ist der Verzicht oder die Einstellung der Verfolgung in sämtlichen Verfahrensstadien nicht nur aus Gründen, die sich aus dem Zusammenhang mit der Tat selbst ergeben, sondern auch dann angezeigt, wenn eine Reaktion inadäquat erscheint. Ein deutlicher Hinweis auf das **Opportunitätsprinzip**, das dem Gericht bereits im Aufklärungsverfahren die Möglichkeit verschafft, Bagatelldelinquenz auszuscheiden<sup>590</sup>.

Dem Familiengericht obliegt gemäß Art. 15 i.V.m. Art. 101 Pkt. 1 pJG die ausschließliche Kompetenz in Jugendsachen. Von diesem Prinzip der **Allzuständigkeit** existieren nur wenige Ausnahmen<sup>591</sup>. Im Erziehungsverfahren entscheidet das Gericht in der Besetzung mit einem Richter, während im Besserungsverfahren eine Kollegialentscheidung gefällt wird. Gleiches gilt für den Rechtsmittelzug.

Entsprechend der **Inquisitionsmaxime** obliegen sämtliche Anordnungen in Verfahrensfragen ebenfalls dem Familienrichter bzw. -gericht. Diese Lösung ist wiederum durch das Bedürfnis nach durchgehendem Kontakt mit dem Jugendlichen begründet<sup>592</sup>. Es erleichtert wesentlich die notwendige Persönlichkeitsdiagnose sowie die Auswahl der Reaktionsmittel. Außerdem soll so die Akzeptanz der Maßnahmen durch den Jugendlichen gefördert werden<sup>593</sup>. Daraus folgt, daß die Beteiligung des Richters an Aufklärungsmaßnahmen nicht zu dessen erkennender Tätigkeit im Widerspruch stehen soll<sup>594</sup>.

Aufgrund der fehlenden Aufteilung prozessualer Funktionen handelt es sich um ein **nicht kontradiktorisches Verfahren**. Das kontradiktorische Verfahren der ZPO und StPO, das die Parteien mit dem Recht ausstattet, für einen möglichst günstigen Verfahrensausgang zu streiten, erfährt in Jugendsachen Modifikationen. Verfahrensbeteiligte

<sup>590</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 46.

<sup>591</sup> vgl. o. B IV 3 aa

<sup>592</sup> Walczak-Zochowska, A., EP 1994, H. 6, S. 128; Murzynowski, A., Istota, S. 161.

<sup>593</sup> Stankowska, M. u.a., PiP 6/1983, S. 58.

<sup>594</sup> Zweifelnd an derartiger Objektivität: Kmiecik, R., Naczelne, S. 113.

stehen sich nicht konträr gegenüber; ein Ankläger fehlt. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft ist fakultativ, wobei der Staatsanwalt als Vertreter öffentlichen Interesses und nicht als Anklageinstanz fungiert<sup>595</sup>. Aus erzieherischen Aspekten hält man die Mitwirkung des Verletzten ebenfalls für abträglich.

Aus genannten Gründen gilt der Grundsatz der **Nichtöffentlichkeit** der Hauptverhandlung, der jedoch einige Durchbrechungen erfährt. Gemäß Art. 45 pJG kann öffentlich verhandelt werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. Ferner erfolgt die Verkündung der Abschlußentscheidung stets öffentlich<sup>596</sup>. Überdies besteht die Möglichkeit, unterschiedliche staatliche Institutionen, gesellschaftliche Organisationen, die Schule sowie den Betrieb vom Verfahren zu informieren, Art. 23 § 2 pJG. Indessen fehlt es an konkreten Vorgaben für eine solche Benachrichtigung.

Restriktion der Öffentlichkeit zieht Einschränkungen **freier Verteidigung** nach sich. Dem Jugendlichen fehlt es an der Möglichkeit einer effektiven Verteidigung<sup>597</sup>, denn die Frage nach der Beteiligung eines Interessenvertreters wird nur unzulänglich gelöst. Eines Pflichtverteidigers bedarf es lediglich für den Fall der Heimunterbringung sowie einer Interessenkollision mit den Erziehungsberechtigten. Außer in den genannten Fällen ist eine Verteidigung nicht obligatorisch.

Das Gesetz enthält keine Regelungen hinsichtlich des mit dem Verteidigungsrecht zusammenhängenden *nemo-tenetur*-Grundsatzes. Dem Jugendlichen steht ein Schweigerecht mithin nur dort zu, wo Vorschriften der pStPO zur Anwendung kommen, also bei Vernehmungen durch die Polizei sowie im Besserungsverfahren, Art. 63 pStPO. Im Aufklärungsverfahren sowie im Erziehungsverfahren gelten die Vorschriften der polnischen ZPO. Der Delinquent ist mithin verpflichtet, dem Familienrichter gemäß Art 3 pZPO wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft zu geben<sup>598</sup>.

Ähnliche Schwierigkeiten zeigen sich im Falle der Maximen in *dubio pro reo* und *onus probandi*. Nachdem explizite Regelungen fehlen, ist davon auszugehen, daß beide Grundsätze nur dann greifen, wenn Vorschriften der polnischen StPO zur Anwendung kommen<sup>599</sup>.

Demgegenüber wird das Prinzip der **freien Beweiswürdigung** unter Vermittlung von Art. 20 pJG aus Art. 233 § 1 pZPO bzw. Art. 4 § 1 pStPO hergeleitet. Ihr Inhalt ist

<sup>595</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 48.

<sup>596</sup> Grzeskowiak, K., u.a., Ustawa, S. 136.

<sup>597</sup> Zumal er kein Recht auf Akteneinsicht besitzt und von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann, Art. 573 § 2 pZPO; Art. 53 § 2 pJG.

<sup>598</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 52.

<sup>599</sup> Walczak- Zochowska, A., EP 1994, H. 6, S. 129; Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 52.

weitgehend deckungsgleich. Allerdings kennt nur die polnische StPO ein Verwertungsverbot für unzulässig erlangte Beweismittel, Art. 157 § 2 pStPO.

Der **Unmittelbarkeitsgrundsatz** gilt in gleichem Umfang wie von pZPO bzw. pStPO vorgegeben. Auch in diesem Zusammenhang ist die pStPO strenger<sup>600</sup>.

Das sog. **Loyalitätsprinzip** schreibt die entsprechende Belehrung der Verfahrensbeteiligten durch das Gericht vor. Es wird aus Art. 8 pZPO sowie Art. 10 pStPO hergeleitet, wonach eine mangelhafte oder gänzlich fehlende Belehrung keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Beschuldigten nach sich ziehen darf.

Das gesamte Verfahren in Jugendsachen wird vom **Informalitätsprinzip** überlagert. Prozessualer Formalismus engt vielfach die Verfahrensleitung und Entscheidungsfindung des Gerichts ein. In Jugendsachen gilt es hingegen durch eine vorzugsweise flexible Handhabung verfahrensleitender Maßnahmen, einen möglichst direkten Kontakt zum betroffenen Jugendlichen herzustellen. Demgemäß schreibt Art. 19 pJG vor, die Vernehmungen des Jugendlichen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Sie sollen in weitestgehend natürlicher Umgebung, wenn notwendig am Wohnort durchgeführt werden. Dadurch erhofft man sich eine Intensivierung des erzieherischen Effektes. Andererseits werden aber verfahrensrechtliche Garantien preisgegeben.

## cc. Zuständigkeit

### (1). Sachlich

Wie bereits mehrfach erwähnt, gehören Jugendsachen in die Kompetenz des Familiengerichts, es sei denn besondere Regelungen besagen etwas anderes, Art. 15 pJG. Dabei handelt es sich um die erste gesetzlich normierte Zuständigkeitsregelung in Jugendsachen, wobei mit Art. 101 pJG Änderungen in der Gerichtsorganisation einher gingen<sup>601</sup>. Das Gericht führt das Verfahren in allen seinen Phasen<sup>602</sup>. Es entscheidet über den Beginn der Prozedur, führt das Aufklärungs- sowie das Erkenntnisverfahren durch und überwacht schließlich die Vollstreckung.

Als Hilfsorgane nehmen überdies Bewährungshelfer, Leiter von Heimen und Anstalten sowie die Polizei auf Anordnung des Familiengerichts teil.

<sup>600</sup> Art. 348 § 2 und Art. 350 § 2 StPO schreiben prinzipiell eine unveränderte Besetzung des erkennenden Gerichts vor, während der ZPO solche Anforderungen fremd sind.

<sup>601</sup> Art. 6 § 1 und 2 pGVG, Gesetz vom 20 Juni 1985, Dz.U. nr 31, poz 137.

<sup>602</sup> Das Aufklärungsverfahren leiten dabei der Familienrichter und das Familiengericht; das Erkenntnisverfahren das Familiengericht; das Berufungsverfahren das Wojwodschaftsgericht und das Vollstreckungsverfahren wiederum der Familienrichter und das Familiengericht.

Nach Maßgabe von Art. 15 pJG können Zuständigkeiten des Familiengerichts in Ausnahmefällen ganz oder teilweise eingeschränkt werden, was mit einer Kompetenzverschiebung verbunden ist.

Demgemäß ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich für die Verfolgung von Delikten Jugendlicher zuständig, die in engem Zusammenhang mit Straftaten von Erwachsenen stehen. Art. 16 § 1 pJG sieht zwar regelmäßig eine Abtrennung und Überweisung der Jugendsache an das Familiengericht vor. In besonders gelagerten Fällen kann der Staatsanwalt jedoch kollektive Ermittlungen durchführen<sup>603</sup>. Voraussetzung ist die bestehende enge Konnexität (Mittäter, Anstifter, Gehilfen)<sup>604</sup>. Das Wohl des Jugendlichen darf nicht entgegenstehen, Art. 16 § 2 pJG. Die Ermittlungen erfolgen nach Strafprozeßrecht, wobei die Vorschriften des pJG entsprechend anzuwenden sind<sup>605</sup>. So kann der Staatsanwalt die einstweilige Unterbringung anordnen, was kritisch konstatiert wird<sup>606</sup>. Nach Abschluß der Ermittlungen erläßt die Strafverfolgungsbehörde eine Einstellungsverfügung oder überweist die Sache an das Familiengericht. Hält der Staatsanwalt eine verbundene Verhandlung und Entscheidung für notwendig, eröffnet er das Verfahren vor dem nach der pStPO zuständigen Gericht<sup>607</sup>. Dieses entscheidet im Hinblick auf den Jugendlichen wiederum nach Maßgabe des pJG. Dies gilt sowohl für den Gang des Verfahrens als auch für die Rechtsfolgen<sup>608</sup>.

Das ordentliche Strafgericht ist gemäß Art. 18 pJG überdies in folgenden zwei Konstellationen zuständig. Zum einen in dem bereits erwähnten Fall des Art. 10 § 2 pStGB, zum anderen dann, wenn der Jugendliche bei Verfahrensbeginn 18 Jahre alt ist.

Im erstgenannten Fall handelt es sich um eine fakultative Regelung. Art. 10 § 2 pStGB ist nicht etwa dahin auszulegen, daß allein die Verwirklichung der genannten Straftaten und die Vollendung des 15. Lebensjahres hinreichende Bedingung der Strafverfolgung nach den Vorschriften der pStPO darstellt. Die Durchführung des Strafverfahrens kommt vielmehr erst dann in Betracht, wenn Umstände festgestellt werden, die einen Strafausspruch gegen den Jugendlichen rechtfertigen. Dazu zählt insbesondere die Wirkungslosigkeit vorangegangener Maßnahmen, Art. 10 § 2 aE pStGB<sup>609</sup>. Die Feststellung sämtlicher Voraussetzungen und nicht nur der Tatbestandsmäßigkeit des Ver-

<sup>603</sup> Er sollte deshalb über jugendspezifische Kenntnisse verfügen, Zabrodzka, H., Postepowanie, S. 35.

<sup>604</sup> Grzeskowiak, K., u.a., Ustawa, S. 76.

<sup>605</sup> Lipczynska, , PP nr 10/1983, S. 23; Taracha, A., Udzial, S. 125.

<sup>606</sup> Stankowska, M u.a., PiP 6/1983, S. 60.

<sup>607</sup> Die Eröffnung hat jedoch keine Bindungswirkung. Kommt das Gericht zu dem Schluß, daß es an der notwendigen Prozeßverbindung fehlt, kann es die Jugendsache abtrennen und an das Familiengericht überweisen, Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 77.

<sup>608</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 76.

<sup>609</sup> Die Wirkungslosigkeit ist indessen nicht als *conditio sine qua non* zu verstehen, sondern im Sinne eines Regelausschließungsgrundes, Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 236 mwN.

haltens fällt zunächst in den Kompetenzbereich des Familienrichters<sup>610</sup>. Dieser hat die Voraussetzungen besonders sorgfältig zu prüfen, bevor zum Strafrecht als *ultima ratio* gegriffen wird<sup>611</sup>. Hierbei ist in jedem Fall äußerste Zurückhaltung geboten<sup>612</sup>.

Weitere Ausnahmen von der Regelzuständigkeit bilden Vorschriften, die Polizei- und Verwaltungsorgane mit speziellen Kompetenzen ausstatten<sup>613</sup>. Bei Gefahr im Verzug sind sie ermächtigt, Maßnahmen zum Zweck der Beweissicherung zu ergreifen und ggf. den Jugendlichen vorläufig festzunehmen, Art. 37 § 1 pJG.

Außer auf eigene Initiative kann die Polizei auf Weisung des Familiengerichts tätig werden, was zu einer faktischen Kompetenzerweiterung der Exekutive führt<sup>614</sup>.

Den letzten Ausnahmefall markiert die Ausübung der Disziplinargewalt durch den Leiter einer Besserungsanstalt, Art. 91 § 1 pJG.

## (2). Örtlich

Als nächstes ist die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit aus verfahrensökonomischer und rechtsstaatlicher Sicht zu beantworten. Die Antwort folgt aus Art. 17 pJG, der den zuständigen Gerichtsstand grundsätzlich nach dem Wohnort des Jugendlichen bestimmt<sup>615</sup>. In Ermangelung eines festen Wohnsitzes soll der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich sein, Art. 17 § 1 a.E. pJG. Entsprechend Art. 15 § 1 Pkt. 1 pZPO bleibt das Gericht unabhängig von diesbezüglichen Veränderungen für das gesamte Verfahren zuständig. Ausnahmsweise kann aus gewichtigen prozeßökonomischen Gründen der Vorgang vom federführenden Gericht an das Familiengericht des aktuellen Aufenthalts abgegeben werden, Art. 17 § 2 pJG<sup>616</sup>. Duldet eine Sache keinen Aufschub, können Beschlüsse auch vom örtlich unzuständigen Gericht getroffen werden, bevor das Verfahren an das zuständige Familiengericht abgegeben wird, Art. 17 § 3 pJG.

---

<sup>610</sup> Dieser überweist die Sache an die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 42 § 3 pJG, bevor diese wiederum Anklage zum Strafgericht erhebt.

<sup>611</sup> Bafia, J. u.a., Kodeks karny, S. 50 ff.

<sup>612</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 235 f.

<sup>613</sup> Dazu zählen Organe des Finanzministeriums sowie Einheiten des Grenzschutzes, Czarnecka-Dzialuk, B., Nioletni, S. 58.

<sup>614</sup> Kritisch hierzu Zedler, F, Postepowanie, S. 44.

<sup>615</sup> Dieser bestimmt sich seinerseits nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs. Danach ist der ständige Wohnsitz des Erziehungsberechtigten ausschlaggebend, Art. 26 pBGB.

<sup>616</sup> Diese Ausnahme findet gegenüber Jugendlichen, die zu einer stationären Maßnahme verurteilt wurden, keine Anwendung, Art. 68 pJG.

### **dd. Gerichtsbesetzung**

Bildet eine strafbare Handlung den Anknüpfungspunkt, hängt die Gerichtsbesetzung von der Verfahrensart, dem Verfahrensstadium sowie von dem Charakter der Verfahrenshandlung ab.

Das Aufklärungsverfahren leitet gemäß Art. 34 § 2 pJG der Familienrichter. Für bestimmte Beschwerden ist allerdings das Gericht (Familienrichter und zwei Beisitzer) zuständig, Art. 29 § 2 i.V.m. Art. 27 § 4 pJG.

Im Besserungsverfahren entscheidet das Familiengericht ebenfalls in der Besetzung: Familienrichter und zwei Beisitzer, Art. 50 pJG.

Demgegenüber fehlt es an expliziten Regelungen bezüglich des Erziehungsverfahrens. Entsprechend Art. 20 pJG i.V.m. Art. 509 pZPO entscheidet der Familienrichter als Einzelrichter.

Im Berufungsverfahren entscheidet das Wojwodschaftsgericht in der Besetzung mit drei Richtern, Art. 58 pJG.

### **ee. Verfahrensbeteiligte**

Als Verfahrensbeteiligte werden üblicherweise diejenigen Prozeßsubjekte bezeichnet, die durch eigene prozessuale Willenserklärungen gestaltend am Verfahren teilnehmen können oder müssen<sup>617</sup>. Im Strafprozeß sind dies Personen, die im eigenen Namen die Anklage führen bzw. diejenigen, gegen die sich das Verfahren richtet. Das Ziel des Strafprozesses liegt dabei nicht in der Überführung des Angeklagten, sondern der Gewinnung eines objektiven Ausspruchs über Schuld, Strafe und sonstige strafrechtliche Maßnahmen<sup>618</sup>. Dagegen sind im Zivilverfahren die Parteien primär und unmittelbar am Ausgang des Prozesses interessiert.

Mangels kontradiktorischen Charakters unterscheidet sich die Stellung der Verfahrensbeteiligten in Jugendsachen vom Straf- und Zivilprozeß<sup>619</sup>. Indessen fehlt es an ausdrücklichen Regelungen hinsichtlich ihrer Befugnisse, weshalb auf Vorschriften der pZPO und pStPO zurückgegriffen werden muß. Disproportionalität der Verfahrensrechte ist die Folge. Außerdem führt der Erziehungsgedanke zu einer Einschränkung der Rechte des Jugendlichen und dessen Eltern.

---

<sup>617</sup> Kleinknecht / Meyer-Goßner, Einl. Rn. 71.

<sup>618</sup> Den Gegensatz bildet der Inquisitionsprozeß.

<sup>619</sup> Grzegorzcyk, T., NP 1/1988, S. 11.

### ***(1). Jugendlicher***

Art. 30 § 1 pJG weist dem Jugendlichen ausdrücklich die Parteistellung zu. Tatsächlich wird seine prozessuale Position damit überbewertet, denn das Gesetz enthält keine Regelungen zur Prozeßführungsbefugnis. Demzufolge sind Vorschriften der pZPO entsprechend anzuwenden<sup>620</sup>. Gemäß Art. 57 § 1 pZPO ist die Geschäftsfähigkeit wiederum für die Vornahmen von Prozeßhandlungen ausschlaggebend, wobei Jugendliche nach Art. 573 pZPO in eigener Sache auftreten können. Gemäß Art. 12 pZPO sind Jugendliche unter 13 Jahren nicht prozeßführungsbefugt<sup>621</sup>. Vor Vollendung des 13. Lebensjahres werden sie mithin von Erziehungsberechtigten vertreten. Davon bleibt der prozessuale Stellenwert der Eltern unberührt, was Interessenkonflikte zur Folge haben kann<sup>622</sup>.

Entsprechend seiner Parteistellung steht dem Jugendlichen das Recht auf Einlassung, sowie Antragstellung zu. Im Erziehungsverfahren kann indessen nach Art. 573 § 2 pZPO die Befugnis zur Teilnahme eingeschränkt oder entzogen werden, sofern erzieherische Gründe dafür sprechen. Im Besserungsverfahren gelten ähnliche Einschränkungen der persönlichen Anwesenheit<sup>623</sup>.

Erhebliche Bedeutung kommt darüber hinaus dem Anspruch auf rechtliches Gehör zu, Art. 35 § 1 pJG.

### ***(2). Erziehungsberechtigte***

Die prozessuale Position von Erziehungsberechtigten wurde im Vergleich zu früherem Recht erheblich gestärkt. Sie sind nunmehr selbständige Prozeßsubjekte, mit eigenen – vom Jugendlichen unabhängigen – Rechten versehen<sup>624</sup>. Gleichzeitig üben sie die Rolle der gesetzlichen Vertreter aus.

Das elterliche Sorgerecht ist Voraussetzung der Prozeßstellung<sup>625</sup>. Andernfalls wird ein Prozeßpfleger bestellt.

---

<sup>620</sup> Grzegorzcyk, T., NP 2/1987, S. 2.

<sup>621</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 105.

<sup>622</sup> Zedler, F., Postepowanie, S. 52.

<sup>623</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 50 f.

<sup>624</sup> Grzegorzcyk, T., NP 2/1987, S. 16.

<sup>625</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 105.

Gemäß Art. 23 § 1 pJG werden die Erziehungsberechtigten vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Ferner steht ihnen das Recht zur Anwesenheit bei polizeilichen Verhören zu, Art. 39 pJG. Darüber hinausgehende Befugnisse werden ihnen nicht zuerkannt. Sie haben weder das Anrecht, an gerichtlichen Anhörungen teilzunehmen noch bei Zeugenvernehmungen anwesend zu sein<sup>626</sup>.

Im Aufklärungsverfahren sind die Eltern anzuhören, Art. 35 § 2 Pkt. 1 pJG. Außerdem haben sie Recht auf beschränkte Akteneinsicht<sup>627</sup>.

Im Erkenntnisverfahren ist die Präsenz der Sorgeberechtigten nicht vorgeschrieben. Das Gericht kann jedoch persönliches Erscheinen anordnen, Art. 216 i.V.m. Art. 13 pZPO und Art. 20 pJG. Bei unentschuldigtem Ausbleiben kann die Anwesenheit mit Zwangsmitteln erzwungen werden, Art. 52 pJG.

### **(3). Staatsanwalt**

Der Staatsanwalt ist nach polnischem Recht in Jugendsachen Partei im formellen Sinn und folglich zur Objektivität verpflichtet, Art. 30 § 1 Nr. 3 pJG. Insoweit kommt der Staatsanwaltschaft die Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege zu<sup>628</sup>. Die Institution spezieller Jugendstaatsanwälte ist aber nicht vorgesehen<sup>629</sup>.

Aufgrund seiner Parteistellung ist der Staatsanwalt, abgesehen von den bereits erwähnten Sonderfällen, auch bei regulärem Verfahrensgang mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet<sup>630</sup>. So kann er bspw. uneingeschränkt Akteneinsicht verlangen, Art. 36 § 2 pJG. Überdies steht ihm das Recht der Antragstellung und Einlegung von Rechtsmitteln zu. Seine persönliche Teilnahme am Erkenntnisverfahren ist indessen nicht obligatorisch<sup>631</sup>. Die Abwesenheit hindert den Verfahrensgang nicht. Infolgedessen sind die Aktivitäten des Staatsanwalts in Jugendsachen marginal<sup>632</sup>.

Im Besserungsverfahren muß er jedoch, um seine Mitwirkung zu ermöglichen, vom bevorstehendem Termin in Kenntnis gesetzt werden, Art. 51 §1 pJG.

<sup>626</sup> Allerdings kann der Familienrichter dies zulassen, Art. 216 i.V.m. Art. 13 pZPO, Art. 20 pJG.

<sup>627</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 66.

<sup>628</sup> Lipczynska, M., PP nr 10/1983, S. 24.

<sup>629</sup> Kritisch deshalb Lipczynska, M., Palestra 12/83, S. 69.

<sup>630</sup> Czerwinski, W., PP 12/83, S. 39.

<sup>631</sup> Dies hat zur Folge, daß die Verhandlungen regelmäßig ohne Vertreter der Staatsanwaltschaft stattfinden, Zabrodzka, H., Postepowanie, S. 35.

<sup>632</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 65.

Nur in den bereits erwähnten Sonderfällen<sup>633</sup> kommt der Staatsanwaltschaft die Funktion einer echten Anklagebehörde zu, vgl. Art. 42 § 3 pJG.

#### **(4). Verletzter**

Die prozessuale Funktion des Verletzten erfordert eine differenzierte Betrachtung. Zwar ist der Verletzte in Art. 30 § 1 pJG nicht ausdrücklich als Partei genannt. Gemäß Art. 21 § 3 S. 3 pJG finden aber Vorschriften der pStPO analoge Anwendung.

Konsequenterweise ist davon auszugehen, daß der Verletzte im *Aufklärungsverfahren* prozessuale Befugnisse inne hat. Gegen die Einstellungsverfügung steht ihm z.B. das Klageerzwingungsverfahren offen<sup>634</sup>. Mit gewissen Einschränkungen kann er auch andere Prozeßhandlungen vornehmen<sup>635</sup>.

Im *Erkenntnisverfahren* ändert sich seine Position grundlegend. Gemäß Art. 48 pJG ist Privat- ebenso wie Nebenklage unzulässig, denn die jugendspezifische Sicht des pJG verträgt sich nicht mit der gegenläufigen Interessenlage des Verletzten.

Wird indessen nach der *pStPO* verhandelt, sind Privat-, Nebenklage und Adhäsionsverfahren statthaft<sup>636</sup>.

#### **(5). Verteidiger**

Fälle notwendiger Verteidigung wurden bereits aufgezeigt<sup>637</sup>. Nun geht es darum, die prozessualen Möglichkeiten des Rechtsbeistandes darzulegen. Formalien der Bestellung, Bevollmächtigung etc. regeln Vorschriften der pStPO. Das Mandat umfaßt das gesamte Verfahren.

Der Verteidiger ist Prozeßbevollmächtigter, ausgestattet mit eigenen autonomen Rechten. Er darf lediglich Prozeßhandlungen zugunsten des Jugendlichen vornehmen<sup>638</sup>. Seine Aufgaben unterscheiden sich von denjenigen des Strafverteidigers. In Erwachsenenstrafsachen sind seine Rechte mit denjenigen des Angeklagten kongruent oder geringer<sup>639</sup>. In Jugendsachen hat der juristische Beistand hingegen weitreichendere

<sup>633</sup> vgl.o. B IV 5 a cc (1)

<sup>634</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 78.

<sup>635</sup> Im einzelnen sehr umstritten, zusammenfassend Grzegorzcyk, T., NP 3/1986, S. 50 ff; Czarnecka-Dzialuk, B., Nioletni, S. 67 f.

<sup>636</sup> Grzegorzcyk, T., NP 3/1986, S. 49.

<sup>637</sup> vgl. o. B IV 5 a bb

<sup>638</sup> Grzegorzcyk, T., Udzial, S. 6.

<sup>639</sup> Vgl. Cieslak, M., Polska, S. 45.

Befugnisse. So hat er ein weitergehendes Recht auf Akteneinsicht und kann uneingeschränkt am Erkenntnisverfahren teilnehmen, was wiederum das Problem der Unterbringung des Jugendlichen vom Inhalt der Verhandlung aufwirft<sup>640</sup>. Abgesehen von denjenigen, auch anderen Prozeßparteien zukommenden Rechten kann der Verteidiger auch bei polizeilichen Vernehmungen anwesend sein, Art. 39 pJG. Ferner hat er das Recht auf ungehinderten Verkehr mit dem einstweilig untergebrachten Jugendlichen<sup>641</sup>.

### ***(6). Vertreter öffentlicher Organisationen***

Gemäß Art. 30 § 4 pJG kann der Jugendrichter Vertreter öffentlicher Organisationen, die in der Verordnung des Justizministers vom 7. Mai 1983 aufgeführt werden<sup>642</sup>, zum Verfahren zulassen. Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Vorschriften der pStPO analog, wonach entsprechende Vertreter zu tolerieren sind, wenn es im Interesse der Rechtsfindung liegt, Art. 90 § 4 pStPO. In Jugendsachen handelt es sich regelmäßig um Institutionen, die in die Behandlung involviert sind<sup>643</sup>.

Ob die Bewilligung für sämtliche Stadien des Prozesses gilt, ist unterdessen umstritten<sup>644</sup>. Im Rahmen ihrer Ermächtigung steht den Organisationen das Einlassungs- und Antragsrecht zu.

### ***(7). Andere Verfahrensbeteiligte***

Art. 30 § 5 pJG enthält letztlich eine exemplarische Aufzählung unterschiedlicher Personen, die zum Prozeß zugelassen werden können, darunter Heimleiter, Kuratoren, Schulleiter u.a. Die Auflistung ist nicht abschließend. Das Gericht kann Vertreter jeder Institution bzw. gesellschaftlicher Organisation oder sonstige Personen berufen, deren Anwesenheit es für sachdienlich erachtet.

Hervorzuheben ist dabei die Stellung der sog. Vertrauensperson, deren Funktion sich nur formell von derjenigen des Kurators unterscheidet. Das Gericht überprüft die er-

<sup>640</sup> Vgl. hierzu Grzegorzcyk, T., *Udział*, S.18 f.

<sup>641</sup> § 20 der Verordnung des Justizministers vom 7. Mai. 1983 betreffend Organisation und Grundsätze der Unterbringung in Jugendheimen, Dz.U. nr 26 poz 127.

<sup>642</sup> Verordnung des Justizministers vom 7. Mai. 1983 betreffend Nominierung gesellschaftlicher Organisationen, die zur Aufstellung von Vertretern zur Teilnahme am Verfahren in Jugendsachen ermächtigt sind, Dz.U. nr 26 poz 124. Darunter fallen u.a. Das Komitee zum Schutze der Rechte des Kindes, die Polnische Frauenliga, Gewerkschaften uvm.

<sup>643</sup> Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 107.

<sup>644</sup> Dafür Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 107; nur im Erkenntnisverfahren Strzembosz, A., *Nowa*, S. 54

forderliche Qualifikation<sup>645</sup>. Ferner ist das Einverständnis der Vertrauensperson notwendig. Sie muß sich außerdem für den Jugendlichen „verbürgen“<sup>646</sup>.

Den berufenen Personen kommt nicht der prozessuale Status eines öffentlichen Vertreters zu. Vielmehr ähnelt ihre verfahrensrechtliche Position derjenigen des Zeugen im Zivilprozeß<sup>647</sup>. Insoweit finden Vorschriften der pZPO analoge Anwendung.

## ff. Gang des Verfahrens

Das Prinzip der Universalkompetenz des Familiengerichts korrespondiert mit dem Grundsatz der Kontinuität des Verfahrens. In der Praxis leitet ein und derselbe Richter die Sache eines Jugendlichen durch sämtliche Verfahrensstadien. Der Resozialisierungsprozeß beginnt also bereits im Aufklärungsverfahren.

### (1). Verfahrensbeginn

Der Verdacht einer verbotenen Handlung oder Anzeichen von Demoralisierung stellen laut Art. 21 § 1 pJG die Prämisse für den Verfahrensbeginn dar. Die Anhaltspunkte müssen aber weder begründet noch bewiesen sein<sup>648</sup>. Das Gesetz formuliert jedoch folgende besondere Negativvoraussetzungen:

- fehlende Tatbestandsmäßigkeit der verbotenen Handlung
- mangelnde Anzeichen von Demoralisierung
- Inadäquanz von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen<sup>649</sup>

Hinsichtlich allgemeiner Prozeßvoraussetzungen gelten pZPO und pStPO entsprechend. Umstritten ist dabei die Frage der *res iudicata*. Der Oberste Gerichtshof vertritt nämlich die Auffassung, daß eine Verfahrenseinstellung in Jugendsachen einer erneuten Verhandlung nicht entgegensteht. Zur Begründung wird auf Regelungen der pZPO verwiesen. Dort kommt Einstellungsbeschlüssen lediglich die formelle Rechtskraft zu, was einer wiederholten Verhandlung nicht entgegensteht<sup>650</sup>.

<sup>645</sup> Die Qualifikation sollte den Voraussetzungen für einen Kurator entsprechen, Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 46.

<sup>646</sup> An diese Erklärung sind keinerlei formelle Anforderungen geknüpft, so daß sie auch während der Verhandlung zu Protokoll gegeben werden kann, Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 27.

<sup>647</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 73.

<sup>648</sup> Grzeskowiak, A., Postępowanie, S. 99.

<sup>649</sup> In Privatklagesachen ferner das fehlende öffentliche Interesse. Bei absoluten Antragsdelikten, der fehlende Antrag.

<sup>650</sup> Beschluß des Obersten Gerichts vom 5. Sept. 1984, III CZP 52/84; OSN CP nr 4, S. 42; Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 90; differenzierend Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 74.

Über Verfahrensauftakt entscheidet der Familienrichter. Anschließend werden die Parteien von der Eröffnung benachrichtigt. Hiergegen ist Beschwerde zulässig. Die Frist beträgt sieben Tage. Der Familienrichter hat eine Abhilfebefugnis, Art. 395 § 2 pZPO. In diesem Zusammenhang ist zwischen der Verfahrenseröffnung im weiteren Sinne gemäß Art. 21 § 1 pJG und dem Beginn des Aufklärungsverfahrens zu unterscheiden, Art. 34 pJG. Im letzteren Fall ist eine Einleitung nur bei hinreichendem Tatverdacht und Kenntnis der Person des Jugendlichen zulässig, während im ersten Fall kein konkreter Personenverdacht zu bestehen braucht<sup>651</sup>. Nur die Eröffnungsentscheidung nach Art. 21 § 1 pJG ist anfechtbar<sup>652</sup>.

## **(2). Aufklärungsverfahren**

Die Ziele des Aufklärungsverfahrens umreißt Art. 33 pJG. Es sind dies die Verifizierung des Anfangsverdachts sowie der Notwendigkeit des Maßregeleinsatzes.

Art. 35 pJG bezeichnet die Art und Weise ihrer Verwirklichung. Demgemäß dient das Aufklärungsverfahren der Sammlung persönlicher Daten des Jugendlichen, der Information über seine Entwicklung, der wohnlichen und gesundheitlichen Verhältnisse sowie der Beweissammlung und –sicherung. Der Familienrichter ist in diesem Zusammenhang im besonderen zur Anhörung des Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten und ggf. anderer Personen verpflichtet. Im Bedarfsfall sollen überdies Durchsuchungen und Untersuchungen sowie andere prozessuale Maßnahmen durchgeführt werden, um eine umfassende Aufklärung zu gewährleisten, Art. 35 § 2 Pkt. 2 pJG.

Das Aufklärungsverfahren ist damit die bedeutendste Prozeßphase<sup>653</sup>. Bereits hier werden die Weichen für künftige Entscheidungen gestellt. Aus diesem Grund soll dieses Verfahrensstadium genauer untersucht werden.

### **(a). Milieuuntersuchungen**

Gemäß Art. 24 § 1 pJG sollen entsprechende Untersuchungen in jeder Jugendsache durchgeführt werden. Sie dienen der Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen und seiner Umgebung. Die Durchführungsformalitäten regelt eine besondere Verordnung (VOMU)<sup>654</sup>.

<sup>651</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 93.

<sup>652</sup> Im einzelnen streitig, vgl. Kmiecik, R., Naczelne, S. 102; Lorek, Z., PiP II/1988, S. 73.

<sup>653</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nioletni, S. 78.

<sup>654</sup> Verordnung des Justizministers betreffend Milieuuntersuchungen in Jugendsachen vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 123 (VOMU).

Nach Maßgabe von § 1 VOMU obliegt es den Gerichtskuratoren und Mitarbeitern von Zentren für Familiendiagnostik, die Analysen durchzuführen<sup>655</sup>. Diese sollten stets Informationen zum Verhalten des Jugendlichen, den erzieherischen Bedingungen, den materiellen Verhältnissen der Eltern, der Wohnsituation, dem Freizeitverhalten, der schulischen Situation, den sozialen Kontakten des Jugendlichen, seinem Gesundheitszustand, dem Verhältnis zu Erziehungsberechtigten sowie den bislang unternommenen pädagogischen Bemühungen enthalten. Darüber hinaus sind Angaben zu den verbleibenden Familienmitgliedern, familiären Konflikten, zur Struktur der Nachbarschaft und schließlich ein Entscheidungsvorschlag aufzunehmen.

### **(b). Familiendiagnose und –beratungszentren**

Erachtet es der Familienrichter für erforderlich, können solche Persönlichkeitsuntersuchungen in entsprechend spezialisierten Diagnosezentren durchgeführt werden. Steht die stationäre Unterbringung in einer Anstalt bevor, ist die Konsultation obligatorisch, Art. 24 § 1 S. 2 pJG. Diese formalrechtlichen Hürden sollen derart weitreichende Entscheidungen durch Expertengutachten untermauern<sup>656</sup>.

Ist zu diesem Zweck eine Beobachtung vor Ort notwendig, ordnet der Verfahrensleiter die Unterbringung des Jugendlichen an. Die Dauer darf 14 Tage nicht überschreiten, Art. 25 pJG. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, Art. 29 pJG.

Für die Stellungnahme gelten die Vorschriften der pZPO und pStPO bezüglich Gutachten in entsprechender Anwendung. Ferner enthält eine spezielle Verordnung entsprechende Anweisungen<sup>657</sup>.

---

<sup>655</sup> In bestimmten Fällen sind auch Vertreter von Jugendorganisationen, anderer gesellschaftlicher Organisationen, Vertrauenspersonen und Beamte der Polizei hierzu ermächtigt, § 1 Pkt. 2.2 VOMU.

<sup>656</sup> Dieser starre Formalismus trifft jedoch auf Kritik, Kowalska-Ehrlich, B., Podstawy, S. 15.

<sup>657</sup> Verordnung des Justizministers vom 7. Mai. 1983 betreffend Organisation und Grundsätze der Unterbringung in Jugendheimen, Dz.U. nr 26 poz 127 (i.d.F von 1995, Dz.U. nr 19, poz 99).

Die Untersuchungen werden von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt und gliedern sich wie folgt:

1. psychologischer Teil: Analyse betreffend den intellektuellen und sittlichen Entwicklungsstand sowie Interessen und Fähigkeiten des Jugendlichen
2. pädagogischer Teil: Examinierung des Ausbildungsumfelds, wobei das schulische Potential des Jugendlichen eingeschätzt wird
3. medizinischer Teil: Untersuchungen im Hinblick auf den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand.

Darüber hinaus entspricht der Inhalt im wesentlichen demjenigen der Milieuuntersuchungen. Sofern stationäre Unterbringung angezeigt ist, sind Vorschläge zum geeigneten Anstaltstyp anzufügen.

Unabhängig von der Art des Erkenntnisverfahrens stellt das Gutachten ein Beweismittel dar, welches einer beschränkten gerichtlichen Würdigung unterliegt. Nach überwiegender Ansicht sind die fachspezifischen Feststellungen von Pädagogen, Ärzten und Psychologen bindend<sup>658</sup>. In der Regel folgen die Richter dann auch dem formulierten Entscheidungsvorschlag<sup>659</sup>.

### **(c). Anhörung und Vernehmung des Jugendlichen**

Art. 35 pJG normiert ebenfalls Grundsätze familienrichterlicher Anhörung. Sie dient ebenso der Beweisermittlung wie der Informationssammlung zum Jugendlichen selbst. Nach überwiegender Ansicht ist eine persönliche (*face-to-face*) Anhörung unentbehrlich<sup>660</sup>. Selbst das umfangreichste Protokoll oder das beste fachwissenschaftliche Gutachten können den individuellen Eindruck nicht ersetzen.

Art. 19 pJG nennt die Verhältnisse, unter denen eine Anhörung stattfinden sollte. Dem Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, frei auszusagen, wobei wiederholte Befragungen zu vermeiden sind. Die Befragung soll in möglichst natürlicher Umgebung stattfinden. Daher werden die Anhörungen regelmäßig im Richterzimmer durchgeführt, was eine informelle Atmosphäre ermöglichen soll<sup>661</sup>.

Mit der Forderung nach Vermeidung wiederholter Vernehmungen läßt sich Art. 39 pJG nur schwer vereinbaren. Demzufolge sind auch Polizei und andere staatliche Verwaltungsorgane ermächtigt, den Jugendlichen zu befragen. Die Vorschrift

<sup>658</sup> Skretowicz, E. u.a., *Wplyw*, S. 212.

<sup>659</sup> Gronowska, B., *The Role*, S. 180; Zagula-Holzer, M., *Zródla*, S. 114 mwN.

<sup>660</sup> Strzembosz, A., *Postepowanie*, S. 95.

<sup>661</sup> Ausführlich zum Thema Zimmertermin an polnischen Familiengerichten Fuszara, M., *Rodzina*, S. 247 ff, v.a. S. 251 ff.

stellt der Polizei dabei keine formalrechtlichen Schranken<sup>662</sup>. Aus pädagogischen Aspekten, aber auch aus verfahrensrechtlichen Gründen ist das Vorgehen der Polizei jedoch auf ein Minimum zu reduzieren<sup>663</sup>.

#### **(d). Beweisermittlung und –sicherung**

Das Beweissicherungsverfahren leitet, dem Inquisitionsgrundsatz folgend, der Familienrichter, Art. 35 pJG. Im Aufklärungsverfahren ordnet er bei Bedarf Untersuchungen, Durchsuchungen und andere prozessuale Maßnahmen an. Diese Tätigkeit kann der Richter auf Polizei oder Gerichtskuratoren übertragen<sup>664</sup>. Bei Gefahr im Verzug (Verichtung von Beweismitteln etc.) kann die Polizei aus eigener Initiative tätig werden. Es gelten dann die Vorschriften der pStPO entsprechend. Die Polizei hat das Ergebnis der Untersuchung dem Familiengericht mitzuteilen, Art. 37 § 3 pJG. Die beigebrachten Beweismittel sowie Gründe für das sofortige Tätigwerden unterliegen freier Würdigung durch das Gericht<sup>665</sup>.

#### **(e). Vorläufige Maßnahmen**

Vorläufige Maßnahmen sollen die Möglichkeit der unverzüglichen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen ermöglichen und sind daher auch zu Reaktionsmaßnahmen im weiteren Sinne zu zählen. Es wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen<sup>666</sup>.

#### **(f). Verfahrensabschluß**

Das Aufklärungsverfahren wird mit der Abschlußverfügung des Familienrichters abgeschlossen. Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verfahrenseinstellung, Art. 21 § 2 pJG
2. Abgabe an die Schule oder gesellschaftliche Organisation, Art. 42 § 4 pJG
3. Überweisung an die Staatsanwaltschaft, Art. 42 § 3 pJG

<sup>662</sup> I.ü. ist Gefahr im Verzug entsprechend Art 37 pJG notwendig.

<sup>663</sup> Walczak-Zochowska, A., Systemy, S. 177; Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 84; Taracha, A., Udział, S. 124.

<sup>664</sup> In diesem Fall bestimmt das Gericht die Durchführungsmodalitäten; Grzeskowiak, K. u.a., Usta-  
wa, S. 120.

<sup>665</sup> Zedler, F., Postepowanie, S. 70.

<sup>666</sup> vgl. o. B IV 4 a aa (1) (e)

4. Eröffnung des Erkenntnisverfahrens:
  - a. Erziehungsverfahren, Art. 42 § 1 pJG
  - b. Besserungsverfahren, Art. 42 § 2 pJG

Die Auswahl ist dem Familienrichter anheimgestellt. Grundlage seiner Entscheidung ist die Beurteilung des vorliegenden Materials unter dem Blickwinkel der zur Verfügung stehenden Reaktionsmittel sowie des individuellen Erziehungsbedarfs des Jugendlichen.

Nicht alle den Verfahrensabschnitt abschließenden Verfügungen sind anfechtbar. Ausdrücklich ist lediglich die Rechtsmittelerhebung gegen die Einstellungsverfügung und den Überweisungsbeschluß an die Staatsanwaltschaft geregelt, Art. 42 § 3 bzw. Art. 43 § 3 pJG. Gegen die Abgabe an die Schule oder andere Organisationen ist die Beschwerde analog Art. 394 § 1 pZPO zulässig<sup>667</sup>.

Im Gegensatz dazu ist die Eröffnung des Erkenntnisverfahrens unanfechtbar. Als schlichte Fortführung des Verfahrens macht sie die Anklageschrift überflüssig, Art. 43 § 3 pJG. Einer Begründung bedarf es ebenfalls nicht.

### ***(3). Erkenntnisverfahren***

Als integraler Bestandteil eines einheitlichen Jugendprozesses dient das Erkenntnisverfahren im wesentlichen dazu, die entsprechende Reaktionsform zu ermitteln<sup>668</sup>. Demgegenüber steht der tatsächliche Sachverhalt in dieser Phase des Gerichtsverfahrens weitgehend fest. Die Feststellungen aus dem Aufklärungsverfahren werden nunmehr lediglich überprüft und ggf. vervollständigt<sup>669</sup>.

Das Gesetz sieht zwei gleichwertige Alternativen vor: das Erziehungsverfahren und das Besserungsverfahren. Die Vorgehensweisen unterscheiden sich grundlegend, was durch die normativ festgelegte Anwendung differierender Verfahrensarten begründet ist. Im Erziehungsverfahren sind Regelungen des Zivilprozeßrechts entsprechend anzuwenden, während im Besserungsverfahren Vorschriften der Strafprozeßordnung analog gelten<sup>670</sup>. Die Verfahrensarten unterscheiden sich insbesondere in Fragen der Gerichtsbesetzung, der Rechte der Beteiligten, Zeugen etc., was zu diversen Schwierigkeiten führt.

<sup>667</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 90 f; Strzembosz, A., Postepowanie, S. 105.

<sup>668</sup> Kowalska-Ehrlich, B., Młodziej, S. 136.

<sup>669</sup> Zedler, F., Postepowanie, S. 78.

<sup>670</sup> Jeweils unter Berücksichtigung der Regelungen des pJG.

### **(a). Erziehungsverfahren<sup>671</sup>**

Das Familiengericht entscheidet durch den Familienrichter in nichtöffentlicher Sitzung<sup>672</sup>. Die Verhandlung verläuft formlos. Wie schon erwähnt, kann der Jugendliche aus erzieherischen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Soweit notwendig, sind weitere Beweise zu erheben (Parteien, Zeugen, Sachverständige etc.).

Das Erziehungsverfahren endet mit:

1. Einstellung des Verfahrens
2. Transfer in das Besserungsverfahren
3. Überweisung an die Staatsanwaltschaft
4. Rechtsfolgenausspruch (Erziehungsmaßregel oder heilerzieherische Maßregel)

Die Entscheidung wird den Parteien unter Belehrung über die Rechtsmittel bekannt gemacht.

Besonderer Erörterung bedarf das Verfahren zur Anordnung heilerzieherischer Maßnahmen. Zusätzlich gelten hier die Regelungen des 6. Abschnitts des pJG, wonach ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Bei Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine entsprechende Anstalt ist eine Untersuchung von zwei professionellen Psychiatern erforderlich, Art. 56 pJG. Darüber hinaus regelt Art. 57 pJG die Einziehung und das Verbot zum Führen von Kraftfahrzeugen.

### **(b). Besserungsverfahren**

Im Besserungsverfahren finden Vorschriften der pStPO entsprechende Anwendung. Dies gilt jedoch gemäß Art. 48 pJG nicht für Verhandlung in Abwesenheit, vereinfachtes Verfahren, Privatklageweg, Adhäsionsverfahren, beschleunigtes Verfahren, Entschädigung von Amts wegen und bedingte Einstellung sowie Nebenklage.

Im Besserungsverfahren ist die Verteidigung obligatorisch, wobei keine Anforderungen in bezug auf spezielle jugendrechtliche Kenntnisse gestellt werden. Die Verhandlung findet vor einem Familienrichter und zwei Beisitzern statt. Der Jugendliche, seine Eltern, sein Verteidiger sowie der Staatsanwalt werden nach Art. 51 § 1 pJG vom

<sup>671</sup> Die genaue Bezeichnung lautet „fürsorge-erzieherisches Verfahren“.

<sup>672</sup> Streitig; wie hier: Czarnicka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 93; Strzembosz, A., Postepowanie, S. 111; a.A. unter Hinweis auf Art. 514 pZPO, Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 135; Zedler, F., Postepowanie, S. 81.

Termin benachrichtigt. Anders als im Erziehungsverfahren gilt für den Jugendlichen prinzipiell Anwesenheitspflicht, Art. 51 § 2 pJG. Aufgrund seiner strafprozessualen Ausrichtung ist dem Jugendlichen ebenfalls das letzte Wort zu gewähren<sup>673</sup>.

Das Besserungsverfahren schließt mit:

1. Einstellung
2. Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder heilerzieherischen Maßnahmen<sup>674</sup>
3. Anordnung von Besserungsmaßnahmen

Im letztgenannten Fall entscheidet das Gericht durch Urteil, sonst durch Beschluß.

### **(c). Strafverfahren**

Bei dem Verfahren gegen Jugendliche aufgrund Art. 10 § 2 pStGB handelt es sich im Grundsatz um einen konventionellen Strafprozeß. Mithin gelten Vorschriften der pStPO. Art. 99 pJG enthält jedoch eine Reihe bedeutender Abweichungen.

Die Modifikationen betreffen sämtliche Verfahrensstadien. Im Unterschied zum Strafverfahren leitet der Familienrichter und nicht der Staatsanwalt die Ermittlungen, was mit seiner besonderen Sachkompetenz begründet wird. Stellt er die Notwendigkeit einer Kriminalstrafe aufgrund Art. 10 § 2 pStGB fest, überweist er die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft, Art. 42 § 3 pJG. Diese Überweisung hat nur beschränkte Bindungswirkung<sup>675</sup>. Kommt der Anklagevertreter zu dem Schluß, daß die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Klageerhebung bieten, überweist er die Sache zurück, Art. 99 § 2 pJG<sup>676</sup>. Andernfalls erhebt er die öffentliche Klage zum Strafgericht und nicht, wie im Falle des Art. 16 pJG, zum Familiengericht.

Außerdem sieht Art. 99 pJG folgende Abweichungen von der pStPO vor:

- notwendige Verteidigung, Art. 99 § 1 Pkt. 1b pJG
- Erziehungsberechtigte genießen Parteistellung, Art. 99 § 1 Pkt. 1c pJG

<sup>673</sup> Überdies stehen ihm sämtliche prozessuale Rechte zu, vgl. Bulsiewicz, A., Verfahrensrechtliche, S. 153 f.

<sup>674</sup> Nach h.M. ist ein Verfahrenswechsel in das Erziehungsverfahren ausgeschlossen, weshalb Erziehungsmaßnahmen auch im Besserungsverfahren angeordnet werden können, Kolakowska-Przelomic, H., PiP 6/1983, S. 49.

<sup>675</sup> Beschluß des Obersten Gerichts vom 26. Juli 1984, OSNKW nr 11.12/1984, poz107.

<sup>676</sup> Zabrodzka, H., Postepowanie, S. 35.

- Art. 23, 24, 25, 27, 32, 39, 40, 52 und 53 § 1 pJG finden entsprechende Anwendung (Art. 99 § 1 Pkt. 1d pJG)
- Anstelle der U-Haft tritt die einstweilige Heimunterbringung, Art. 99 § 1 Pkt. 1e pJG
- Erkennt das Gericht auf Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen, sind Art. 60, 62 und 63 entsprechend anwendbar (Art. 99 § 1 Pkt. 1f pJG).

Ohne auf weitere Details einzugehen, bleibt festzustellen, daß der Strafprozeß insgesamt dem Besserungsverfahren angenähert wird. Dahinter steht die Absicht, auch vor dem Strafgericht keine allzu drastischen Abweichungen von den verbleibenden Jugendsachen zuzulassen<sup>677</sup>.

#### **(4). Rechtsmittel**

Die Entscheidungen des Familiengerichts in Jugendsachen können mit den Rechtsmitteln der Berufung, Revision sowie der Beschwerde angefochten werden. Die Anfechtung betrifft in der Regel die gesamte Entscheidung, Art. 60 pJG.

Mit der Berufung werden Entscheidungen des Gerichts im Aufklärungsverfahren angegriffen.

Entscheidungen in der Sache, d.h. Anordnung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, werden mit der Revision angefochten. Gegen verfahrensleitende Entscheidungen ist die Beschwerde statthaft. Dies bezieht sich insbesondere auf Einstellungsbeschlüsse und andere Verfügungen nach dem pJG (vor allem vorläufige Maßnahmen, Unterbringungsanordnungen, Maßnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten usw.).

Über die Rechtsmittel entscheidet das Wojwodschaftsgericht in Kammerbesetzung. Die Auswahl der Verfahrensvorschriften hängt vom Anfechtungsgrund, d.h. der angefochtenen Maßregel und dem Anfechtungsziel ab<sup>678</sup>. Hat das Rechtsmittel eine Besserungsmaßregel zum Inhalt, gilt die pStPO. Im übrigen kommen Vorschriften der pZPO zur Anwendung. Das durchzuführende Verfahren divergiert jedoch in wesentlichen Punkten von den genannten Prozeßordnungen. So prüft das Rechtsmittelgericht von Amts wegen die Adäquanz angeordneter Maßnahmen und kann ggf. die Entscheidung aufheben. Auch sonst kann es aufgrund eigener Beweiswürdigung auf Antrag durchentscheiden<sup>679</sup>. Dabei hat das Revisionsgericht im Falle der Besserungsmaßregel<sup>680</sup> und der Kriminalstrafe das Verbot der *reformatio in peius* zu beachten.

<sup>677</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 233.

<sup>678</sup> Beschluß vom 26. Juli 1984, OSNKW nr 11-12/1984, poz 111.

<sup>679</sup> Grund hierfür ist das Bestreben nach Komprimierung des Verfahrens, Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 159.

<sup>680</sup> Ein weiterer Hinweis für den Strafcharakter der Besserungsmaßregel.

Ausnahmsweise kommt dem Familiengericht bei Beschwerden eine Abhilfebefugnis zu. Dies gilt für sämtliche offensichtlich fehlerhaften Beschlüsse nach Art. 29 pJG. Ferner wird das Familiengericht als Berufungsinstanz gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Familienrichters im Aufklärungsverfahren tätig. Es entscheidet dann in der Besetzung mit einem Familienrichter und zwei Beisitzern<sup>681</sup>.

### **gg. Kosten**

Mit den Prozeßkosten belastet das Familiengericht in erster Linie die Eltern, ansonsten andere Personen, die zum Unterhalt verpflichtet sind oder den Jugendlichen selbst. Von der Kostentragung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation der Betroffenen angezeigt ist, Art. 32 § 1 pJG.

Die Kostentragungspflicht umfaßt sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren sowie die in Art. 32 § 2 pJG enumerativ aufgezählten Posten. Zu Kosten des Verfahrens zählen damit ebenfalls Verbindlichkeiten aus der Unterbringung des Jugendlichen in Heimen, Besserungsanstalten, polizeilichen Kinderstuben usw. Darüber hinaus werden die Schuldner pauschal mit den anteiligen Kosten der Untersuchung im Diagnostikzentrum, der Aufsicht des Kurators, der Unterbringung in einer Ersatzfamilie usw. belastet<sup>682</sup>. Das Gericht staffelt die Verpflichtungen anhand der Verdienstmöglichkeiten und Vermögensverhältnisse der Kostenschuldner. Es kann die pauschalierten Beträge ermäßigen oder ganz erlassen, wenn sie eine übermäßige Belastung bedeuten würden.

### **hh. Fazit**

Die formell-rechtlichen Vorschriften des Jugendverfahrens offenbaren die Intention des Gesetzgebers nach Reduzierung des Formalismus unter gleichzeitiger Wahrung grundsätzlicher prozessualer Garantien. Dies entspricht dem Konzept nach einem rein auf das Erziehungssystem gestützten Jugendrechtsmodell.

In der Fachliteratur begegnet der gefundene Kompromiß jedoch fast einhelliger Kritik. Denn das entworfene Verfahren ist äußerst kompliziert, verworren und unklar<sup>683</sup>. Die Mischkonstruktion – eigenständige Regelungen einerseits und Verweisung auf andere

<sup>681</sup> Sofern Maßnahmen anderer Organe im Aufklärungsverfahren angefochten werden, ist der Familienrichter allein zuständig.

<sup>682</sup> Die konkrete Kostenaufstellung regelt die Verordnung des Justizministers vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 125, wonach bspw. 5-10 % vom Mindestgehalt des Kurators, 10-20 % der Vergütung des Jugendfürsorgezentrums, 25-50 % als Aufwandsentschädigung in andern Fürsorgeeinrichtungen in Ansatz kommen.

<sup>683</sup> Gosieniecki, P., ZfJ 1986, S. 12; Czarnecka-Dzialuk, B. / Wójcik, D., Wokól, S. 50.

Prozeßordnungen andererseits – hat mehr Mängel als Vorteile<sup>684</sup>. Als sicher erscheint allein der Verlust prozessualer Rechte des Jugendlichen<sup>685</sup>. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur die Fusion von Strafverfolgungsinstanz und erkennender Institution in der Person des Familienrichters angeführt. Die Staatsanwaltschaft wird hingegen beinahe völlig ausgeklammert.

Mit fortschreitendem Demokratisierungsprozeß werden aber auch in Polen Jugendlichen volle rechtsstaatliche Garantien eingeräumt werden müssen. Über kurz oder lang führt hieran angesichts real drohender Rechtsfolgen kein Weg vorbei. Der fiktive Charakter der „*parens-patrie*“-Doktrin wird – wie schon in anderen Rechtsordnungen – nicht zur Legitimation von Ungleichbehandlung ausreichen<sup>686</sup>. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung erscheint deshalb unausweichlich.

Ohnehin stößt das Konzept in der Praxis an seine Grenzen. So müssen die Familienrichter unterschiedliche Prozeßordnungen beherrschen und anwenden, woraus oft Überforderung erwächst<sup>687</sup>. Hinzu kommt eine enorme Arbeitsbelastung mit anderen Prozessen, vor allem Scheidungsverfahren, was häufig allein aus zeitlichen Aspekten mangelndes Engagement in Jugendsachen impliziert<sup>688</sup>. Der Beschleunigungsgrundsatz läuft daher weitgehend leer. Aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens und der damit verbundenen Spezialisierung sinken die Karrierechancen der Familienrichter, was den Beruf zusätzlich unattraktiv macht und die Motivation senkt.

Doch auch die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch andere Einrichtungen scheitert in der Realität vor allem an ökonomischen Hindernissen. So herrscht ein Mangel an Diagnostikzentren und es gibt zu wenig Personal für die Durchführung der Untersuchungen. Dies schlägt sich unmittelbar auf die Qualität der Gutachten nieder<sup>689</sup>. Sowie so ist die Einweisungspraxis zur Untersuchung in den Diagnostikzentren extrem unterschiedlich<sup>690</sup>.

Die Polizei legt ihre Befugnisse aufgrund des weiten gesetzlichen Spielraums extensiv aus und überschreitet bisweilen auch dann noch ihre Kompetenzen. Entgegen den gesetzlichen Postulaten verbleibt die Mehrzahl der Fälle über geraume Zeit in den

<sup>684</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 41.

<sup>685</sup> Bulsiewicz, A., Verfahrensrechtliche, S. 155; Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 164 f.

<sup>686</sup> Instruktiv erscheint in diesem Zusammenhang die vom U.S. Supreme Court mit der Grundsatzentscheidung *In re Gault*, 387 U.S. 1 (1967) eingeleitete rechtsstaatliche „Revolution“ des Jugendgerichtsverfahrens; vgl. hierzu; Mueller, G. O. W., Entwicklungsgeschichte, S. 92 ff.

<sup>687</sup> Ratajczak, A., Prinzipien, S. 117.

<sup>688</sup> Hinzu kommen tatsächliche Hindernisse. So werden die Richterzimmer von mehreren Richtern geteilt, was die gesetzlichen Vorgaben zur Vernehmungsatmosphäre im Anhörungstermin konkurrenziert, vgl. Fuszara, M., Rodzina, S. 261.

<sup>689</sup> Rdzanek-Piowar, G., Nieletnosc, S. 317; Grzeskowiak, A., Postepowanie, S. 85; Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 80.

<sup>690</sup> Zagula-Holzer, M., Zródla, S. 113.

Händen der Polizei, die allerhand Aktivitäten aus eigenem Antrieb unternimmt, was weitgehend ohne gerichtliche Kontrolle geschieht. Die Familiengerichte übernehmen die aufbereiteten Fälle dann nur allzu gerne, ohne die Angaben ernsthaft zu verifizieren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß das Verfahrensrecht nur tendenziell die Konzeption der „Kinderfürsorge“ verwirklicht. Zudem ist die Umsetzung ungenügend. Die Unzulänglichkeiten beruhen auf der Inkonsequenz der Verfahrensvorschriften sowie Mängeln bei der Durchführung. Im Ergebnis sind beide Aspekte sowieso kaum voneinander zu trennen.

Andererseits bleibt die gewonnene Flexibilität des Verfahrens hervorzuheben<sup>691</sup>. Diese eröffnet dem Familienrichter die Möglichkeit, auch verfahrensrechtlich adäquat zu reagieren. Er kann eine einheitliche, koordinierte Strategie auf Grundlage kriminologisch-pädagogischer Erkenntnisse betreiben. Wie in jedem *parens-patrie*-Modell hängt jedoch die erfolgreiche Umsetzung dann maßgeblich von seiner Person ab.

## **b. Die deutschen Verfahrensregelungen**

### **aa. Einleitung**

Die folgende Darstellung soll sich im wesentlichen darauf beschränken, prinzipielle Unterschiede bzw. auffällige Parallelen beider Systeme hervorzuheben.

Die deutschen Verfahrensregelungen richten sich nach dem jeweiligen Anknüpfungspunkt, d.h. dem zugrundeliegenden Verhalten. Während vor dem Familiengericht die Vorschriften des FGG das Verfahren regeln, gelten für das deutsche Jugendstrafverfahren sowie bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der StPO, § 2 JGG bzw. § 46 OWiG. Entsprechend ihrer Bedeutung soll der Schwerpunkt der Betrachtung auf den jugendstrafrechtlichen Vorschriften liegen<sup>692</sup>.

### **bb. JGG**

Ausgangspunkt für strafrechtliche Reaktionen ist immer die Straftat, wobei das JGG als Rechtsfolgengesetz an Vorschriften des allgemeinen Strafrechts anknüpft. Besondere jugendstrafrechtliche Modifikationen sollen jedoch gewährleisten, daß auf Jugendliche und ihre Kriminalität altersentsprechend reagiert werden kann. Das allge-

<sup>691</sup> Nowicka, A., Jurysta 1998, S. 44.

<sup>692</sup> Ausführlich zum FGG-Verfahren bei Anordnungen von Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls, Staudinger-Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 152 ff; Brehm, W., Freiwillige.

meine Strafverfahrensrecht wird in wesentlichen Punkten durch ein „Täterstrafprozeßrecht“ modifiziert<sup>693</sup>. Mit dem 1. JGGÄndG 1990 war der Gesetzgeber bestrebt, über die Neuerungen des materiellrechtlichen Teils hinaus auch das Jugendstrafverfahren den modernen kriminologischen Erkenntnissen anzupassen. Dazu gehört ebenfalls eine Vereinfachung des Strafverfahrens.

Auch in der deutschen Diskussion wird immer wieder betont, daß die Weiterentwicklung der Reaktionsmöglichkeiten ebenfalls für das Jugendstrafverfahren Konsequenzen haben muß. Mit Hinweisen auf die Schutzbedürftigkeit der Jugend und den Anspruch auf ein faires Verfahren fordern Diskussionsteilnehmer, trotz der erzieherischen Ausgestaltung des Verfahrens, nicht die rechtsstaatlich gebotenen Anforderungen zu vernachlässigen<sup>694</sup>. Im Jugendstrafverfahren ist z.B. die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen und die Verteidigung aus Gründen der Erziehung eingeschränkt. Das 1. JGGÄndG konnte hier immerhin ansatzweise Änderungen bewirken. So wurde beispielsweise die notwendige Verteidigung auf jene Fälle ausgedehnt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird.

### *(1). Verfahrensprinzipien*

Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des allgemeinen Strafverfahrens der StPO (§ 2 JGG). Somit gelten auch die leitenden – zum Teil ohnehin in Verfassungsrang stehenden – Verfahrensgrundsätze, wobei jedoch im Jugendstrafverfahren neben dem abgeschwächten Legalitätsprinzip insbesondere Modifikationen bezüglich des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Mündlichkeit vorgesehen sind.

Entgegen den Regelungen des allgemeinen Strafprozesses gilt in beiden Rechtsordnungen der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (vgl. § 48 Abs. 1 JGG). Begründet wird dies damit, daß durch die Öffentlichkeit die Hemmungen eines schüchternen Jugendlichen verstärkt würden bzw. bei einem Geltungssüchtigen der Eindruck entstünde, daß er gewissermaßen als Held im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses agiert. Beides ist aus erzieherischen Gründen unerwünscht und kann eventuell auch bewirken, daß das Fortkommen des Jugendlichen erschwert würde<sup>695</sup>. Demnach ist der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit im deutschen wie polnischen Jugend(straf)verfahren vor allem erzieherisch motiviert, vgl. RLJGG 1 zu § 48 JGG.

<sup>693</sup> Heinz, W., Deutschland, S. 27.

<sup>694</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafverfahren, S. 288 ff.

<sup>695</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht S. 198.

Zudem kommt dem Verfahren in Jugendsachen eine zusätzliche präventive Bedeutung zu<sup>696</sup>. Eine jugendspezifische Kommunikation vor Gericht ist hierfür Voraussetzung. Doch nicht nur die prinzipielle Nichtöffentlichkeit ist dabei wichtig. Dem Anliegen nach präventiver Wirkung ist zudem durch Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens Rechnung zu tragen<sup>697</sup>.

## **(2). Zuständigkeit**

### **(a). Sachliche**

Jugendgerichte sind die nach den Vorschriften des JGG besonders zu besetzenden Spruchorgane der Amts- und Landgerichte, wobei Jugendrichter, Jugendschöffengericht und Jugendkammer entscheiden, § 33 Abs. 2 JGG. Der prinzipielle Unterschied zur polnischen Normierung liegt darin, daß sie nur dann zuständig sind, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Straftat begeht, § 1 Abs. 2 JGG.

Darüber hinaus zeichnet sich die Regelung im wesentlichen dadurch aus, daß sich die Abgrenzung nicht abstrakt nach Strafdrohungen richtet, sondern sich das deutsche Strafrecht einer sog. „konkreten Betrachtungsweise“ bedient. Dabei wird auf die im Einzelfall zu erwartende Strafe abgestellt und die Zuteilung zu einem Gericht davon abhängig gemacht, welche Strafe im Einzelfall voraussichtlich höchstens zu erwarten ist. Die Beurteilung liegt dabei in der Hand des Staatsanwalts, der zu entscheiden hat, wo er Anklage erhebt. Darüber hinaus obliegt es der Anklagebehörde, aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht zu erheben, auch wenn an sich das Amtsgericht zuständig wäre. Ebenso besteht die Möglichkeit, auf der Ebene des Amtsgerichts zwischen dem Jugendrichter und dem Schöffengericht zu wählen (§ 39 Abs. 1 S. 1 JGG bzw. § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StPO, 74 Abs. 1 Nr. 2 GVG)<sup>698</sup>.

Der Jugendeinzelrichter beim Amtsgericht ist für Straftaten Jugendlicher zuständig, wenn der Täter nur Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten hat, § 39 Abs. 1 JGG. Stellt sich erst in der Hauptverhandlung heraus, daß es gleichwohl der Verhängung einer Jugendstrafe bedarf, so kann der Jugendrichter aus prozeßökonomischen Gründen auf eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr erkennen (§ 39 Abs. 2

<sup>696</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 7.

<sup>697</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 8.

<sup>698</sup> Zur Verfassungskonformität der beweglichen Zuständigkeit: BverfGE 9, 223 ff; kritisch Roxin, C., Strafverfahrensrecht, S. 28.

JGG). Darüber hinaus muß er die Sache durch Beschluß an das zuständige höhere Gericht überweisen.

Das Jugendschöffengericht ist verantwortlich für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören (§ 40 Abs. 1 JGG).

Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht zuständig für Rechtssachen, die im Erwachsenenstrafrecht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG), für Sachen, die wegen ihres besonderen Umfangs nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht übernommen werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG) sowie bei einer Verbindung gemäß § 103 JGG, wenn für Erwachsene nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 JGG).

Als Rechtsmittelgericht ist die Jugendkammer als Berufungsinstanz gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts zuständig (§ 41 Abs. 2 JGG).

Bezüglich der Konzentration von Jugendstrafsachen bei zentralen Jugendgerichten sowie der Verbindung der Zuständigkeit für Jugendstrafsachen sowie Familien- und Vormundschaftssachen enthält das JGG in § 34 Abs. 2 lediglich Sollvorschriften. Parallel zu den Diversions- und Entkriminalisierungsbestrebungen besteht jedoch im verfahrensrechtlichen Bereich auch in Deutschland die Forderung nach einer Neuorganisation der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer personellen Voraussetzungen. So verlangt insbesondere die DVJJ die zwingende Verknüpfung der Zuständigkeit für Jugendstraf-, Familien- und Vormundschaftssachen sowie die Schaffung organisatorisch selbständiger Jugendgerichte, um derart zu einer größeren Sachkompetenz zu gelangen<sup>699</sup>.

### **(b). Örtliche**

Im Gegensatz zur polnischen Regelung stellt das deutsche Jugendstrafrecht in § 42 Abs. 1 JGG mehrere Gerichtsstände zur Herstellung der örtlichen Zuständigkeit zur Verfügung: den Gerichtsstand der familien- und vormundschaftsrichterlichen Zuständigkeit (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 JGG), den Gerichtsstand des freiwilligen Aufenthalts (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG) und den Gerichtsstand des Vollstreckungsleiters (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG).

Diese Gerichtsstände stehen nicht in einer zwingenden subsidiären Rangordnung zueinander. Die Auswahl steht im Ermessen des Staatsanwalts. Dieser sollte jedoch nach Möglichkeit den Gerichtsstand des Vollstreckungsleiters und, wenn sich der Beschuldigte nicht im Strafvollzug befindet, vorzugsweise den Gerichtsstand der vormund-

<sup>699</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1992, S.18.

schaftsrechtlichen Zuständigkeit wählen<sup>700</sup>. Abweichend davon bestimmt der Staatsanwalt bei Verfehlungen von geringem Unrechtsgehalt, bei denen familien- und vormundschaftsrichterliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, denjenigen Gerichtsstand, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG) oder in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist (RLJGG 1 zu § 42 JGG).

Während nach polnischem Recht Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthalts nichts an der Zuständigkeit ändern und Delegierungen nur in Ausnahmefällen möglich sind (Art. 17 § 2 pJG), sieht § 42 Abs. 3 JGG vor, daß das Gericht bei Aufenthaltswechsel des Jugendlichen das Verfahren an das Jugendgericht des neuen Aufenthaltsortes abgeben kann, wenn der Staatsanwalt zustimmt. Der faktische Aufenthaltsort ist daher der primäre Anknüpfungspunkt. Bei mehrfachem Aufenthaltswechsel kann mehrmals abgegeben werden. Ausschlaggebend hierfür ist eine Interessensabwägung zwischen der Durchführung des Verfahrens einerseits und den persönlichen Bindungen des Beschuldigten andererseits.

### **(3). *Verfahrensbeteiligte***

#### **(a). Polizei**

Ebenso wie in Polen ermittelt die Polizei bei Massendelikten Jugendlicher zunächst auf „eigene Faust“. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch darin, daß sie – auch in Jugendsachen – Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) und nicht, wie in Polen, des Gerichts ist. Inzwischen haben Forderungen nach jugendgemäßer Polizeipraxis dazu geführt, daß mit der Bearbeitung von Jugendsachen besondere Jugendsachbearbeiter zu beauftragen sind<sup>701</sup>.

#### **(b). Jugendstaatsanwalt**

Im Gegensatz zur polnischen Regelung ist der deutsche Staatsanwalt nicht Partei, sondern Verfahrensbeteiligter. Dabei hat er gemäß § 160 Abs. 2 StPO nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln<sup>702</sup>. Bei Vorliegen strafbarer Handlungen ist der Staatsanwalt gemäß § 152 Abs. 2 StPO zum Einschreiten verpflichtet.

<sup>700</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 161.

<sup>701</sup> Polizeiliche Dienstvorschrift 382 aus dem Jahre 1995, abgedruckt in DVJJ-Journal 1/1997, S. 5 ff.

<sup>702</sup> Roxin, C., Strafverfahrensrecht, S. 48; Kleinknecht / Meyer-Goßner, Einl. Rn. 71.

Das Rollenverständnis unterscheidet sich deutlich von demjenigen des polnischen Staatsanwalts. Gemäß § 36 JGG sind von Gesetzes wegen spezielle Jugendabteilungen mit entsprechend befähigten Jugendstaatsanwälten (§ 37 JGG) einzurichten<sup>703</sup>.

Überdies verfügt der deutsche Staatsanwalt über weitgehende Einflußmöglichkeiten im Verfahren. Im Rahmen des JGG obliegt der anklagenden Behörde im Vorverfahren nicht nur ein eventueller Verfolgungsverzicht, sondern sie hat darüber hinaus auch die Wahl, unter verschiedenen Einwirkungsmöglichkeiten die erzieherisch geeignetste anzuregen bzw. selbst einzuleiten<sup>704</sup>. Über die Einstellungsmöglichkeiten hinaus kann der deutsche Staatsanwalt entscheidenden Einfluß auf das Verfahren selbst nehmen, indem er diesem schon durch die Wahl der Verfahrensart (z.B. vereinfachtes Jugendstrafverfahren) eine bestimmte Richtung gibt<sup>705</sup>. Auch die Auswahl des zuständigen Gerichts und seiner Spruchkörper überläßt die deutsche Rechtsordnung dem Ermessen der Staatsanwaltschaft.

### **(c). Strafverteidiger**

Der jugendliche Beschuldigte kann gemäß § 137 Abs. 1 StPO seinen Verteidiger frei wählen. Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens. Das JGG selbst regelt in § 68 JGG nur die Fälle der notwendigen Verteidigung, d.h. die Alternativen des § 140 StPO werden ausgeweitet. Neu ist seit dem 1. JGGÄndG, daß dem Jugendlichen auch dann ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO vollstreckt wird, solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 68 Nr. 4 JGG).

Wählt der Beschuldigte selbst keinen Verteidiger und ist eine Verteidigung notwendig, dann bestellt der Vorsitzende einen Rechtsbeistand. Ebenso wie in Polen muß dieser von Gesetzes wegen keine speziellen jugendstrafrechtlichen Qualifikationen erfüllen<sup>706</sup>.

Seit langem wird über die Aufgaben des Verteidigers in Jugendsachen gestritten<sup>707</sup>. Inzwischen hat sich aber die Auffassung durchgesetzt, daß sämtliche prozessualen

<sup>703</sup> In der Realität werden diese pauschalen Vorgaben nur teilweise erfüllt, vgl. Adam, H. / Albrecht, H.-J. / Pfeiffer, C., Jugendrichter, S. 53 ff; Ostendorf, H., JGG, Grundlagen zu §§ 33 – 38 JGG Rn. 6.

<sup>704</sup> Böhm, A., NJW 1991, S. 535.

<sup>705</sup> Brunner, R., JGG, § 36 Rn. 2.

<sup>706</sup> Allerdings empfiehlt RLJGG 1 zu § 68, nach Möglichkeit nur Verteidiger zu bestellen, die erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sind.

<sup>707</sup> Vgl. bspw. Cohnitz, W.G., Der Verteidiger in Jugendsachen.

Verteidigungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind. Einschränkungen infolge des Erziehungsprinzips sind aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit abzulehnen<sup>708</sup>.

#### **(d). Jugendgerichtshilfe**

In Deutschland ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) eine Einrichtung der Jugendämter, welche zwingend mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenwirken müssen, § 38 Abs. 1 JGG. §§ 2 Abs. 3, 52 KJHG normieren diesbezüglich die Kompetenz des Jugendamtes, während die konkreten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im JGG geregelt sind.

Vorweg ist festzustellen, daß die nach § 38 Abs. 3 JGG im gesamten Verfahren zu konsultierende JGH zwar einen ähnlichen Aufgabenbereich hat wie die Kuratoren nach polnischem Recht (Ermittlungshilfe durch Persönlichkeitserforschung, Haftentscheidungshilfe, Betreuung im Zuge ambulanter Maßnahmen, Hilfs- aber auch Überwachungsfunktionen während des Vollzugs, § 38 Abs. 2 JGG). Jedoch sind damit ganz andere Erwartungen verknüpft.

Den verschiedenen Standpunkten zufolge wird im Schrifttum<sup>709</sup> die Tätigkeit der JGH einerseits vorrangig als eine pädagogische Aufgabe gesehen, andererseits primär ihre Hilfsfunktion bei gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen hervorgehoben. Zum einen wird der Terminus Jugendhelfer anstatt Jugendgerichtshelfer verwendet und dabei gefordert, die Ermittlungstätigkeit, die sich ja auch zu Lasten des Jugendlichen auswirken kann, auf ein Mindestmaß zu beschränken<sup>710</sup>. Auf der anderen Seite wird verlangt, das Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe in verfahrensrechtlicher Hinsicht auszuweiten (z.B. Beweisantragsrecht, Rechtsmittelbefugnis), also eine Art zweiten Verteidiger zu schaffen. Gemeinsam ist diesen Bestrebungen die verstärkte Ausrichtung der Jugendgerichtshilfe am Jugendlichen, sei es nun als Jugendhelfer mit pädagogischen Aufgaben oder auf verfahrensrechtlicher Ebene<sup>711</sup>.

Realistisch betrachtet muß jedoch davon ausgegangen werden, daß eine vermehrte Zuwendung zum Jugendlichen, verbunden mit einem Vertrauenszuwachs, nicht mit der Ermittlungstätigkeit vereinbar wäre. Andererseits ist aber gerade diese Aufgabe

<sup>708</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 13; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S.342 mwN; aA Beulke, W., StrV 1987, S. 461; Breymann, K, Möglichkeiten, S. 117.

<sup>709</sup> Siehe hierzu: BMJ (Hrsg.), Jugendgerichtshilfe – quo vadis.

<sup>710</sup> Maelicke, B., Organisationskonzepte, S. 181; Reinecke, P., Perspektiven, S. 161.

<sup>711</sup> Zusammenfassend zu Rechten und Pflichten der JGH: Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 14.

der Jugendgerichtshilfe für das Jugendstrafverfahren bzw. die Sanktionsentscheidung wertvoll und unverzichtbar. Deshalb befindet sich die JGH oft in der Rolle einer „Doppelagentin“<sup>712</sup>. Im übrigen sollte jedoch nicht übersehen werden, daß die Jugendgerichtshilfe als Prozeßhilfsorgan fungiert<sup>713</sup>.

#### **(e). Gesetzliche Vertreter**

Im Rahmen des deutschen Jugendstrafrechts kommen den Erziehungsberechtigten gemäß § 67 JGG weitgehend dieselben Rechte zu wie dem Beschuldigten. Ebenso wie in Polen haben sie eine eigenständige Stellung als Prozeßbeteiligte. Von diesen Rechten ist insbesondere auch die Rechtsmittelbefugnis des gesetzlichen Vertreters hervorzuheben, die aber in jedem Fall innerhalb der für den jugendlichen laufenden Fristen ausgeübt werden muß.

Darüber hinaus sind alle Mitteilungen, die an den Beschuldigten zu erfolgen haben, auch an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Entgegen dem Gesetzeswortlaut, welcher Mitteilungen und Ladungen in den §§ 67 Abs. 2 und 59 Abs. 2 JGG lediglich empfiehlt („soll“), haben sie nach überwiegender Meinung zwingend zu erfolgen<sup>714</sup>.

Das Erscheinen eines Erziehungsberechtigten kann mit den gleichen Zwangsmitteln erzwungen werden, wie sie gegen Zeugen zulässig sind (§ 50 Abs. 2 JGG). Ferner sieht auch § 67 Abs. 4 JGG den Entzug der Rechte des gesetzlichen Vertreters vor, wenn er im Verdacht steht, an der Tat beteiligt zu sein. Ebenso wie in Polen ist auch ein zeitweiliger Ausschluß des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten bei Bedenken des Vorsitzenden gegen ihre Anwesenheit möglich, § 51 Abs. 2 JGG.

#### **(f). Vertrauenspersonen**

Im deutschen Jugendstrafrecht nicht vorgesehen ist die Beiziehung einer Person des Vertrauens. Diese Bestimmung des polnischen Rechts ermöglicht es dem Jugendlichen, eine Vertrauensperson bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu konsultieren. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet der Familienrichter. Die Vertrauensperson soll dem Jugendlichen in der für ihn belastenden Lage, eventuell auch Schockverfassung, psychisch beistehen.

<sup>712</sup> Ostendorf, H., ZfJ 1991, S. 9 ff.

<sup>713</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 312.

<sup>714</sup> Eisenberg, U., JGG, § 67 Rn. 22 mwN; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 354.

*De lege ferenda* wird auch in der deutschen Diskussion gefordert, der psychisch belastenden Situation des jungen Menschen während Befragungen und Vernehmungen auf diese Weise Rechnung zu tragen<sup>715</sup>.

#### **(4). Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens**

Charakteristisch für das deutsche Jugendstrafverfahren sind insbesondere zahlreiche Möglichkeiten informeller Sanktionierung. Weil diese „Diversionsentscheidungen“ größtenteils in Bagatellsachen getroffen werden, bleibt die Darstellung dem 3. Hauptteil vorbehalten. Darüber hinaus zeichnet sich das Verfahren in Jugendsachen durch folgende Besonderheiten aus.

##### **(a). Vereinfachtes Jugendverfahren**

Das vereinfachte Jugendverfahren ist zwischen dem normalen förmlichen Jugendgerichtsverfahren und einem Vorgehen nach den §§ 45, 47 JGG positioniert. Es soll die Verfahrensdauer verkürzen und ersetzt damit in gewisser Weise ein fehlendes Strafbefehlsverfahren in Jugendsachen<sup>716</sup>. Im Gegensatz zum förmlichen Verfahren kann von verschiedenen Vorschriften, die einer Beschleunigung entgegenstünden, abgewichen werden. Trotzdem wird in mündlicher Verhandlung mit Urteil entschieden.

Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens ist zunächst ein Antrag des Staatsanwalts beim Jugendrichter, wobei ein solcher nur dann gestellt werden darf, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich auf eine der in § 76 Abs. 1 JGG angeführten Rechtsfolgen erkennen wird. Wenn also zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 JGG anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird (§ 76 JGG). Der Richter kann eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren insbesondere dann ablehnen, wenn die Anordnung einer Erziehungshilfe gemäß § 12 Nr. 2 JGG oder die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich erscheint bzw. eine umfangreiche Beweisaufnahme erforderlich ist, § 77 Abs. 1 S. 1 JGG. Dieser Beschluß kann bis zur Verkündung des Urteils ergehen und ist unanfechtbar.

<sup>715</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1992, 24.

<sup>716</sup> Böhm, A., Einführung, S. 89.

Der Vorteil dieses Verfahrenstypus liegt, wie schon erwähnt, in der beschleunigten und vereinfachten Abwicklung, aber auch in der jugendgemäßen Ausgestaltung. Zu diesem Zwecke darf gemäß § 78 Abs. 3 JGG von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird.

So bedarf es keiner Eröffnung des Verfahrens. Fristen, z.B. Ladungsfristen, müssen nicht eingehalten werden<sup>717</sup>. Die Ausgestaltung des Verfahrens liegt weitgehend im pädagogischen Ermessen des Richters<sup>718</sup>. Demgemäß kann die Verhandlung ohne Protokollführer stattfinden. Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist entbehrlich. Der Richter kann sich außerhalb des Sitzungssaales (meist im Richterzimmer und ohne Robe) mit den Beteiligten an einen Tisch setzen; eine „Hauptverhandlung“ im üblichen Sinne findet nicht statt (sog. Zimmertermin)<sup>719</sup>.

Kritisch ist entgegenzuhalten, daß diese Vereinfachungen, die der individuellen Gestaltung des Richters überlassen sind, eine sehr uneinheitliche Praxis mit sich bringen. Die Gefahr für die Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit ist augenscheinlich<sup>720</sup>.

### **(b). Privat- und Nebenklage**

Anders als die differenzierte polnische Lösung schließt § 80 Abs. 1 und 3 JGG die Privat- und Nebenklage gegen Jugendliche kategorisch aus. Die Durchsetzung subjektiver Rechte des Verletzten unter dem Gesichtspunkt seines eigenen Vergeltungsbedürfnisses soll mit Rücksicht auf erzieherische Erwägungen unterbunden werden<sup>721</sup>. Interessenskollisionen ergeben sich bei gemeinsamer Tatbegehung mit oder – beteiligung von Erwachsenen bzw. Heranwachsenden. Diese Probleme können jedoch durch analoge Anwendung der Vorschriften zur Verfahrenstrennung gelöst werden<sup>722</sup>.

### **(c). Mehrere Beschuldigte aus verschiedenen Altersstufen**

Auch in Deutschland ist die Verbindung von Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche aus prozeßökonomischen Gründen nach §§ 2, 4 StPO zulässig, „wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist“, § 103 Abs. 1 JGG. Im Gegensatz zum polnischen Recht (Art. 17 § 2 pJG) ist aber stets das Jugendgericht zuständig, § 103 Abs. 2 S. 1 JGG<sup>723</sup>.

<sup>717</sup> Brunner, R., JGG, §§ 76-79 Rn. 18.

<sup>718</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 214.

<sup>719</sup> Brunner, R., JGG, §§ 76-79 Rn. 18.

<sup>720</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 383 f.

<sup>721</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 212.

<sup>722</sup> Franze, K., StrV 1996, S. 293.

<sup>723</sup> Ausnahme: § 103 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG.

Aus erzieherischen Gründen erscheint eine Verbindung jedoch in der Regel als unerwünscht<sup>724</sup>. So kann schon die Anwesenheit erwachsener Tatbeteiligter einen negativen Einfluß auf das Verhandlungsgespräch haben<sup>725</sup>.

#### **(d). Rechtsmittel**

Die Gestaltungsfreiheit des Jugendrichters wird schließlich mittels einer Kontrollbegrenzung durch höhere Instanzen abgesichert. Gemäß § 55 Abs. 1 JGG sind Entscheidungen über Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel oder die Überlassung der Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln an den Familien- oder Vormundschaftsrichter nicht wegen Art und Umfang der Sanktionen anfechtbar. Gegen derartige Maßnahmen kann nur mit der Behauptung vorgegangen werden, die Schuldfrage sei falsch beantwortet worden oder die Sanktion selbst sei rechtswidrig. Die Rechtsmittelbeschränkung gilt auch für Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren, wenn etwa der Jugendrichter eine Weisung aus erzieherischen Gründen durch eine andere ersetzt<sup>726</sup>.

Nach einer zulässigen Berufung kann vom gleichen Verfahrensbeteiligten keine Revision mehr erhoben werden, § 55 Abs. 2 JGG. Dabei werden die vom Verurteilten bzw. Erziehungsberechtigten erhobenen Rechtsmittel wechselseitig zugerechnet. Es besteht nur ein einheitliches Wahlrecht zwischen Berufung und Revision.

#### **(5). Kosten**

Im Unterschied zur polnischen Regelung gilt in Deutschland auch in Jugendsachen das allgemeine Kostenrecht der §§ 464 ff StPO<sup>727</sup>. Bei Jugendlichen kann aber davon abgewichen werden, die Verfahrenskosten dem Angeklagten aufzuerlegen, § 74 JGG. Die Anwendung dieser Norm wird tendenziell befürwortet, da sich die Kostenpflicht für die Jugendlichen oft wie eine zusätzliche (Geld)Strafe auswirken würde<sup>728</sup>. Ob der Jugendliche auch von seinen notwendigen Auslagen, insbesondere den Verteidigerkosten freigestellt werden kann, ist indessen umstritten<sup>729</sup>.

<sup>724</sup> Eisenberg, U., JGG, § 103 Rn. 7.

<sup>725</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 21.

<sup>726</sup> Böhm, A., Einführung, S. 92.

<sup>727</sup> Eisenberg, U., JGG, § 74 Rn. 5.

<sup>728</sup> Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 43; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 201.

<sup>729</sup> Dafür: Ostendorf, H., JGG, § 74 Rn. 10; Eisenberg, U., JGG, § 74 Rn. 5 mwN; dagegen BGHSt 36, 27; OLG Frankfurt, GA 1994, S. 286.

## cc. OWiG

Das Verfahren in OWi-Sachen gegen Jugendliche richtet sich nach §§ 35 ff OWiG und ist im Prinzip das gleiche wie gegen Erwachsene<sup>730</sup>. Allerdings gelten nach § 46 Abs. 1 OWiG, soweit das Ordnungswidrigkeitenrecht keine Eigenregelung enthält, Vorschriften des JGG. Auf diese Weise werden jugendtümliche Regelungen transponiert, weshalb sich die nachfolgende Darstellung auf einen Abriß des geltenden Verfahrensrechts beschränken kann<sup>731</sup>.

Der hervorstechendste Grundsatz des OWi-Verfahrens ist das Opportunitätsprinzip<sup>732</sup>. Neben den „kann“-Formulierungen in sämtlichen materiellen Tatbeständen enthält es seine Bekräftigung durch die verfahrensrechtliche Wiederholung. So kann jedes Verfahren in jeder Verfahrenslage eingestellt werden<sup>733</sup>.

Die Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, § 35 OWiG. Sie ist das charakteristische Verfolgungsorgan der auf sie zugeschnittenen Vorschriften. Sie leitet das Vorverfahren und erläßt den Bußgeldbescheid. Dabei übernimmt sie die Stellung des Staatsanwaltes im strafprozessualen Ermittlungsverfahren, § 46 Abs. 2 OWiG. Hieraus folgt im Prinzip auch der Umfang der Ermittlungen. Abgesehen von impliziten Einschränkungen gelten im Verfahren gegen Jugendliche direkt oder mittelbar Vorschriften des JGG. Danach ist eine besonders gut gesicherte Erkenntnisgrundlage anzustreben. Theoretisch müßten daher regelmäßig unter Beteiligung der JGH (§ 38 JGG) „die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können“, § 43 Abs. 1 S. 1 JGG. Indessen wäre eine solche Exploration für die Rechtsfolge ohne Bedeutung und verstieße sogar gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>734</sup>. In Relation zum Gewicht der Sache begnügt man sich daher in der Praxis mit der Aufklärung von Voraussetzungen der Bußgeldverhängung<sup>735</sup>.

<sup>730</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 104.

<sup>731</sup> Eine ausführliche Behandlung der verfahrensrechtlichen Problematik findet sich bei Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 24 ff.

<sup>732</sup> Zum weiteren Verfahrensablauf vgl. Bohnert, J., Grundriß, S. 53 ff.

<sup>733</sup> Bohnert, J., Grundriß, S. 8; zur Konkurrenz von § 47 OWiG zu §§ 45, 47 JGG vgl. Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 60 ff

<sup>734</sup> KK-OWiG-Lampe, § 46 Rn. 12 ff; Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 20 f.

<sup>735</sup> Zumal § 46 Abs. 6 OWiG i.S. eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses interpretiert wird, Göhler, E., OwiG, § 46 Rn. 34; KK-OWiG-Lampe, § 46 Rn. 48.

Nach einem Einspruch ist der Jugendrichter zuständig, § 68 Abs. 2 OWiG. Abweichend von § 42 JGG ist aber für den Gerichtsstand nach Rspr. und h.L. die Lokalität der Verwaltungsbehörde maßgeblich<sup>736</sup>.

Im Prinzip unterscheidet sich das Verfahren vor dem Jugendgericht nicht vom Verfahren vor der Verwaltungsbehörde<sup>737</sup>. Das Gericht darf die Ermittlungskompetenz nicht extensiv ausdehnen. Allerdings erlaubt es die jugendtümliche Spezialregelung des § 78 Abs. 4 OWiG, jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen anzuordnen. In der Praxis beschränkt man sich dabei auf eine Einschätzung der zugrundeliegenden Tatsachen, denn nach den Grundsätzen des Ordnungswidrigkeitenrechts besteht zu tiefergehender Erforschung kein Anlaß<sup>738</sup>.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Bedeutung des Jugendgerichtsgesetzes für das Ordnungswidrigkeitenverfahren insgesamt relativ gering ist<sup>739</sup>.

## **dd. KJHG**

Entsprechend seiner Leistungsorientierung schlägt das KJHG auch verfahrensmäßig einen völlig anderen Weg ein. Mit der Neuregelung im Jahre 1990 wurde ein neuartiges System der Entscheidungsfindung geschaffen: der Hilfeplan, § 36 KJHG.

Steht der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG dem Grunde nach fest, muß entschieden werden, welche Hilfe zur Beseitigung oder Abschwächung der Entwicklungsdefizite geeignet und notwendig ist.

Das sog. Hilfeplanverfahren ist dabei auf enge Kooperation mit dem Hilfesuchenden angelegt und auf der Schaffung einer verbreiteten fachlichen Basis durch die Beteiligung mehrerer Experten aufgebaut. Es weist damit gegenüber dem traditionellen Verwaltungsverfahren zwei Besonderheiten auf. Dies ist einmal die umfassende Beteiligung der Hilfeempfänger und der Erziehungsberechtigten sowie die Entscheidung im Team.

Neben einer gründlicheren Sachverhaltsaufklärung erwartet man sich davon insbesondere eine bessere Akzeptanz der Maßnahmen<sup>740</sup>. Das Hilfeplanverfahren vollzieht insoweit auch einen Strukturwandel in der Jugendhilfe vom System der Eingriffsverwaltung hin zum Leistungsgesetz.

<sup>736</sup> BGHSt 10, 323, 325; 13, 209, 210; 23, 79, 80; NJW 1979, S. 708; Eisenberg, U., JGG, § 42 Rn. 4; Göhler, E., OWiG, § 68 Rn. 6.

<sup>737</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 54.

<sup>738</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 55.

<sup>739</sup> Bohnert, J., Ordnungswidrigkeiten, S. 24.

<sup>740</sup> Münder, J. u.a., KJHG, § 36 Rn. 2.

Von der Teamentscheidung verspricht sich der Gesetzgeber vor allem qualitative Verbesserungen<sup>741</sup>. Aufgrund der hohen Ausdifferenzierung der Hilfsangebote stehen die Entscheidungsträger in den Jugendämtern vor der Schwierigkeit, den konkreten Hilfebedarf zu ermitteln und unter den vielfältigen Hilfearten und -angeboten die geeigneten auszumachen. Die Einbindung mehrerer Mitarbeiter in die Entscheidungsfindung erweitert das Spektrum und dient somit letztlich der richtigen Auswahl.

Aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergibt sich die Regelungskompetenz der Länder für diesen Bereich. Danach liegt die Kulturhoheit, somit auch Erziehung und Bildung, bei den Ländern. Das BVerfG hat zwar in seiner Grundsatzentscheidung<sup>742</sup> eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Jugendarbeit bestätigt, dennoch hält sich der Bundesgesetzgeber zurück<sup>743</sup>. Abgesehen davon kommt den Ländern die Verwaltungskompetenz nach Art. 83 GG zu. Danach sind die Bundesländer formal grundsätzlich zur Ausführung von Bundesgesetzen zuständig. Von dieser Befugnis machen die Länder in Form von Ausführungsgesetzen<sup>744</sup> Gebrauch, wobei sie sich weitgehend auf organisatorische Regelungen beschränken. In der Praxis werden die Aufgaben der Jugendhilfe in weiten Teilen im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung erfüllt. Gemäß § 69 Abs.1 und 3 KJHG sind Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben durch Jugendämter sachlich zuständig<sup>745</sup>.

Im Unterschied zur Zuständigkeitsregel für die Justiz, mit dem Vorrang des tatsächlichen Aufenthaltsortes ist nach § 86 KJHG das Heimatjugendamt zuständig. Dies gilt i.ü. gemäß § 87 b KJHG auch für die JGH. Bei großen Entfernungen zum Gericht kann auf Amtshilfe zurückgegriffen werden.

Das Hilfeplanverfahren beginnt mit der Beratung des Betroffenen. Anschließend wird durch das Jugendamt ein sog. Hilfeplangespräch anberaumt. Diese Unterredung stellt den Kern der eigentlichen Entscheidungsfindung dar. Sie erfolgt unter Beteiligung des Hilfsbedürftigen, dessen Personensorgeberechtigten sowie Sachkundiger der zuständigen Jugendämter und der Einrichtungen, welche die Hilfen konkret durchführen<sup>746</sup>.

<sup>741</sup> Münder, J. u.a., KJHG, § 27 Rn. 41 ff.

<sup>742</sup> BVerfGE 22, 180 ff.

<sup>743</sup> Münder, J. u.a., KJHG, § 15 Rn. 4.

<sup>744</sup> Vgl. die Übersicht bei Wiesner, R. u.a., SGB VIII, Anhang zu § 15.

<sup>745</sup> Zum Subsidiaritätsprinzip zwischen freien und öffentlichen Trägern im Jugendhilferecht vgl. Trenczek, T., Strafe, S. 109 f.

<sup>746</sup> Gerlach, F., ZfJ 1998, S. 136.

Das Resultat des Hilfeplangesprächs wird in einem Protokoll, dem eigentlichen Hilfeplan, festgehalten, der Aussagen zu folgenden Fragen enthalten soll:

- Warum besteht Hilfebedarf?
- Welcher Hilfebedarf besteht?
- Aussagen über die Durchführung der Hilfe
- Bestimmung der Einrichtung
- Aufgabenverteilung
- Dauer der Hilfe
- Finanzierung<sup>747</sup>.

Handelt es sich um eine Konsensentscheidung, kommt dem Plan anspruchsbegründende Wirkung zu. Auf diese Weise wird der im Gesetz abstrakt formulierte Leistungsanspruch konkretisiert und dient als Grundlage für den Bewilligungsbescheid<sup>748</sup>. Erst durch diesen Verwaltungsakt wird der Entschluß nach außen hin manifest und kann ggf. mit verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen angefochten werden<sup>749</sup>.

Abschließend bleibt anzumerken, daß die hohen Erwartungen an das Verfahren der kooperativen Entscheidungsfindung aufgrund von Finanzierungsproblemen lediglich zum Teil erfüllt wurden.

## ee. BGB

Der Vollständigkeit halber sollen schließlich die Grundrisse des Verfahrens bei familiengerichtlicher Intervention dargestellt werden<sup>750</sup>.

Die schwierige Zuständigkeitsabgrenzung und -überschneidung zwischen Vormundschaftsgericht und Familiengericht fand mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz zugunsten einer einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts im gesamten Sorge- und Umgangsverfahren ihr Ende. So trat bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß §§ 1666, 1666a BGB an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht, wobei nach § 14 Abs. 8 RPfIG die Entscheidung dem Richter vorbehalten bleibt. Überdies kann dem minderjährigen Kind gemäß § 50 Abs. 1 FGG ab dem 01.07.1998 ein Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen notwendig ist. Nach Abs. 2 ist die Bestellung in der Regel erforderlich, wenn es um Maßnahmen wegen der Gefährdung des Kindeswohls geht.

<sup>747</sup> Vgl. Münder, J. u.a., KJHG, § 36 Rn. 10.

<sup>748</sup> Gerlach, F., ZfJ 1998, S. 136.

<sup>749</sup> Vgl. hierzu im einzelnen; Gerlach, F., ZfJ 1998, S. 137 ff.

<sup>750</sup> Weitergehende Erläuterungen finden sich etwa bei Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 152 ff.; Brehm, W., Freiwillige; Büttner, H., FamRZ 1998, S. 585 ff.

Anknüpfend an das materielle Recht beherrscht die Durchsetzung des Kindeswohls auch das Verfahren. Dies gilt sowohl für die Entscheidungsfindung, -begründung und -durchsetzung<sup>751</sup>.

Aus diesem Grunde erfolgt die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen, wobei Anregungen auch von anderen Seiten (etwa Jugendamt, Schule) kommen können<sup>752</sup>.

Für die Ermittlungen gilt der Untersuchungsgrundsatz, § 12 FGG. Die Aufklärung hat sich dabei auf die sozialen, psychologischen und familiendynamischen Zusammenhänge zu erstrecken<sup>753</sup>. Ferner sind die bestehenden Anhörungspflichten hervorzuheben. Insbesondere muß das Jugendamt Möglichkeit zu gutachterlicher Äußerung erhalten, § 50 Abs. 1 KJHG, § 49a Abs. 1 Nr. 8 FGG. Zudem sind Sachverständigengutachten anzufordern, wenn die Sachkunde des Gerichts nicht ausreicht<sup>754</sup>.

Den Beschlüssen des Familiengerichts kommt keine materielle Rechtskraft zu, weshalb sie entsprechend § 1696 BGB auch nachträglich geändert werden können<sup>755</sup>. Zu diesem Zweck hat sowohl das Gericht als auch das Jugendamt Maßnahmen mit Dauerwirkung in regelmäßigen Abständen (z.B. Einjahresfristen) zu überprüfen<sup>756</sup>.

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts findet das Rechtsmittel der einfachen (unbefristeten) Beschwerde statt, § 19 FGG. In bisherigen Vormundschaftssachen (z.B. nach § 1666 BGB) führt der Rechtszug infolge der Änderungen durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (Art. 15 § 1 Abs. 2) nun vom Familiengericht zum Familiensenat, nicht mehr vom Vormundschaftsgericht zum LG als Beschwerdeinstanz und dann zum Zivilsenat des OLG als Rechtsbeschwerdeinstanz<sup>757</sup>.

### c. Fazit

Die Gegenüberstellung der prozeßrechtlichen Lösungen veranschaulicht im besonderen Maße den prinzipiellen Systemunterschied zwischen Polen und Deutschland.

Überdies zeigt der Vergleich hinsichtlich der Verfahrensproblematik deutlich, wie schwierig es ist, einen tragfähigen Kompromiß zwischen jugendgemäßer Ausgestaltung und verfahrensrechtlichen Garantien zu finden. Es scheint, als ob die Betonung

<sup>751</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 153.

<sup>752</sup> Mü-Ko/Hinz, M., § 1666 Rn. 63.

<sup>753</sup> Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 157.

<sup>754</sup> Dies müßte wegen „Unkenntnis fundamentaler psychologischer Gesetzmäßigkeiten bei den Richtern“ eigentlich regelmäßig der Fall sein, Semitis, S. u.a., Kindeswohl, S. 181.

<sup>755</sup> Mü-Ko/Hinz, M., § 1666 Rn. 69.

<sup>756</sup> Matthey, H., Mitwirkung, S. 198.

<sup>757</sup> vgl. Künkel, B., FamRZ 1998, S. 879

des einen Aspekts zwangsläufig Abstriche auf der anderen Seite mit sich bringt<sup>758</sup>. Die notwendige Herstellung einer optimalen Balance ist eine Herausforderung für den Gesetzgeber.

Über all dies dürfen aber die Belange der Praxis nicht außer Acht gelassen werden. Klare Kompetenzen, eine relativ einfache Handhabung sowie ausreichende sachliche und personelle Ausstattung sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Intervention. Wie das polnische Beispiel in negativer Weise verdeutlicht, können gutgemeinte Absichten an mangelnder Umsetzung scheitern.

## **6. Vollstreckung und Vollzug**

### **a. Polen**

#### **aa. Einleitung**

In seinem 4. Teil befaßt sich das pJG mit Vollstreckung und Vollzug der angeordneten Rechtsfolgen. Hinzu kommt eine ganze Reihe von konkretisierenden Rechtsverordnungen. Eine umfassende Darstellung dieser Gebiete würde den Umfang der Arbeit bei weitem übersteigen. Um jedoch eine Gesamtanalyse der geltenden Regelungen vornehmen zu können, erscheint es sinnvoll, einige Punkte von genereller Bedeutung in ihren Grundzügen darzustellen.

Anders als im deutschen Sprachgebrauch unterscheidet der polnische Gesetzgeber nicht zwischen Vollstreckung und Vollzug<sup>759</sup>. Dabei fällt auf, daß Ausführungen zur Vollstreckung weitgehend, wenn auch nicht lückenlos, im pJG enthalten sind. Demgegenüber findet sich ein Großteil der Vollzugsregelungen in Verordnungen der jeweils zuständigen Ministerien.

Trotz der eigenständigen Normierung eines allgemeinen Teils (Art. 64 – 78 pJG) besteht eine enge Verflechtung des Vollstreckungsverfahrens zu anderen Phasen der Verhandlung. Nach dem Konzept der universellen Kompetenz reicht die Tätigkeit des Familiengerichts im letzten Verfahrensstadium von der Fürsorge über Erziehung bis zur Resozialisierung<sup>760</sup>.

<sup>758</sup> Dies gilt für alle Jugendgerichtssysteme, Walgrave, L., *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2, 2, 1994, S.60, der von einer unmöglichen Kombination spricht.

<sup>759</sup> Zur Unterscheidung vgl. Schafstein, F. / Beulke, W., *Jugendstrafrecht*, S. 220.

<sup>760</sup> Zur Abgrenzung der Begriffe sowie einer Definition der Resozialisierung: Cornel, H., *Resozialisierung*, S. 13 ff.

Sämtliche materiellen und prozessualen Regelungen des Gesetzes finden auch im Vollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung. So soll die flexible Ausgestaltung der Vollstreckungsmaßnahmen hauptsächlich dem Wohl des Jugendlichen dienen<sup>761</sup>.

Die Zielvorgaben des Gesetzes gehen weit über eine bloße Rezidivvermeidung (Legalbewährung) hinaus. Mit der Vollstreckung soll vielmehr eine durchgreifende erzieherische Einwirkung erreicht werden und zu einer moralischen Konversion des Jugendlichen führen<sup>762</sup>. Das Gesetz kommt beinahe pathetisch daher, wenn in Art. 65 § 1 pJG von der erzieherischen Intention zu einem verantwortungsbewußten und redlichen Bürger die Rede ist, selbst wenn dies inzwischen nicht mehr nach den sozialistischen Prinzipien zu erfolgen hat<sup>763</sup>. Die pädagogische Einwirkung soll vor allem zur Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und Entfaltung seiner Fähigkeiten führen. Dies soll unter Herausbildung einer gesellschaftlich erwünschten Einstellung geschehen, damit der Jugendliche künftig eine kollektivdienliche Tätigkeit aufnehmen kann, Art. 69 § 2 pJG.

Doch nicht nur der Jugendliche soll zu einem „besseren Menschen“ werden. Das Gesetz will mit der Vollstreckung auch die Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, Art. 69 § 3 pJG. Dabei sind bei weitem nicht nur die Fälle der unmittelbaren Sanktionierung dieser Personen gemeint<sup>764</sup>, sondern auch sämtliche Maßregeln gegenüber dem Jugendlichen selbst<sup>765</sup>.

Insgesamt betont die polnische Normierung noch mehr als das deutsche Pendant seine Ausrichtung auf verstärkte Erziehungsbemühungen. Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang die pädagogische Einwirkung mit dem Fernziel, die individuelle, soziale und kulturelle Identität des jungen Menschen zu entfalten. Nicht nur die Eingriffsschwelle ist niedriger (Demoralisierung), auch die Intervention selbst ist um sozialetische Aspekte erweitert<sup>766</sup>. Die in Deutschland am Erziehungsstrafrecht unter dem Aspekt hoher Rückfallhäufigkeit und häufiger Schlechterstellung Jugendlicher geäußerte Kritik<sup>767</sup> gilt es deshalb um so mehr zu beachten.

---

<sup>761</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 165.

<sup>762</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 165.

<sup>763</sup> So noch die ursprüngliche Gesetzesfassung.

<sup>764</sup> vgl. o. B IV 4 a bb

<sup>765</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 112.

<sup>766</sup> Zur Diskussion über den Erziehungsgedanken in Deutschland vgl.: Blau, G., Kriminalpolitische Auswirkungen, S. 326 ff; Gerken, J. / Schuhmann, K.-F. (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat.

<sup>767</sup> Beulke, W., Brauchen wir, S. 677; ders., Wieviel Erziehung, S. 65.

## bb. Der Vollstreckungsleiter

Das sachlich zuständige Organ für Maßnahmen gegenüber Jugendlichen ist das Familiengericht, Art. 69 § 1 pJG<sup>768</sup>. Dieser Grundsatz wird verfestigt, indem das Gesetz in Art. 67 pJG ausdrücklich eine Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei<sup>769</sup> statuiert und in Art. 72 pJG den Direktoren stationärer Einrichtungen eine Informationspflicht gegenüber dem Familiengericht auferlegt.

Darüber hinaus kommt dem Familienrichter die Funktion der Vollzugsaufsicht zu, Art. 77 f pJG<sup>770</sup>. Der Familienrichter (nicht das Gericht) überwacht dabei die stationäre Unterbringung in sämtlichen Einrichtungen.

In örtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der Verfahrenskontinuität. Art. 68 pJG stellt klar, daß etwaige Aufenthaltswechsel bei der Vollstreckung stationärer Maßnahmen keinen Einfluß auf die bereits begründete Kompetenz haben. Der Familienrichter aus dem Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren bleibt auch weiterhin örtlich zuständig<sup>771</sup>. Anders die deutsche Regelung des § 85 Abs. 2 JGG, die in Fällen von Jugendstrafe einen Übergang der Vollstreckung auf den ortsnahen Richter vorschreibt.

Die Verfügungen ergehen in Polen regelmäßig durch den Familienrichter als Einzelrichter. Für besonders gewichtige Entscheidungen erfordert das Gesetz jedoch die Kammerbesetzung, Art. 75 § 2 pJG.

## cc. Beginn und Ende der Vollstreckung

Unabhängig von der Art des Verfahrens beginnt die Vollstreckung mit der sog. Vollstreckbarkeit der angeordneten Maßregel, Art. 64 pJG. Die Rechtskraft der Entscheidung ist nicht unbedingt Vollstreckungsvoraussetzung<sup>772</sup>. Die Vollstreckung soll nicht durch langwierige Instanzenzüge sowie die Schwerfälligkeit des bürokratischen Apparats blockiert werden. Es gilt, die Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Man befürchtet ansonsten einen mangelnden Erziehungserfolg und sogar beachtliche

<sup>768</sup> Ausnahmsweise ist jedoch das ordentliche Strafgericht dann für die Vollstreckung zuständig, wenn Jugendliche zu einer Kriminalstrafe verurteilt wurden, Art. 69 § 2 pJG; vgl. hierzu: B IV 4 a aa (1) (d).

<sup>769</sup> Vgl. auch Art. 14 Abs. 2 des Polizeigesetzes (Dz.U. nr 30, poz 179).

<sup>770</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 165 sowie die Anordnung vom 26. April 1984 (Dz. Urz MS nr 3, poz 16).

<sup>771</sup> Allerdings kann die Sache an ein anderes Gericht überwiesen werden, Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 115.

<sup>772</sup> Fallen die Zeitpunkte der Entscheidung und Rechtskraft auseinander, kann das Familiengericht die Maßregel bereits im Rechtsspruch für vollstreckbar erklären, sofern unverzügliche Vollstreckung angezeigt erscheint.

Schäden für den Jugendlichen<sup>773</sup>. An diesem Punkt treten die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der beiden Jugendrechtssysteme besonders deutlich hervor. Während auf polnischer Seite jegliche Verzögerung vermieden werden soll, hat in Deutschland die Rechtssicherheit Vorrang. Gemäß § 449 StPO ist die Vollstreckung erst mit Rechtskraft der Entscheidung möglich.

Die Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen endet von Gesetzes wegen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Besserungsmaßnahmen können hingegen bis zum 21. Geburtstag andauern, Art. 73 § 1 pJG. Gleiches gilt für die Vollstreckung nach Art. 10 § 4 pStGB.

#### **dd. Maßnahmen in der Vollstreckung**

Das Familiengericht wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig.

Es verfügt über weitgehende Befugnisse, um die Maßnahmen laufend an erzieherische Bedürfnisse anpassen zu können. Das Familiengericht kann die festgelegten Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen ändern und aussetzen. Ferner kann es Vollstreckungsaufschub oder -unterbrechung anordnen. Darüber hinaus sind Modifikationen in Form bedingter Freilassung aus der Besserungsanstalt vorgesehen. Von der weiteren Vollstreckung kann ebenfalls bedingt abgesehen werden<sup>774</sup>. Ebenso kann das Gericht die Bewährung widerrufen sowie den Vollzug der Kriminalstrafe anordnen. Letztlich kann es einen Anstaltswechsel verfügen, Art. 85 §§ 1 und 2 pJG, sowie die Unterbringung außerhalb der Anstalt anordnen, Art. 90 §§ 1-4 pJG.

Insgesamt ermöglicht das Gesetz eine sehr flexible Handhabung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Auf diese Weise soll das materielle rechtliche Prinzip der Individualisierung im Hinblick auf die Person als auch den aktuellen Erziehungsbedarf verwirklicht werden<sup>775</sup>. Die Möglichkeit zur Modifikation des Erziehungsplanes und die Anpassung der Vorgehensweise an die sich ständig wandelnden Phasen des Resozialisierungsprozesses zeigt abermals die konzeptionelle Abkehr vom strafrechtlichen Verständnis.

Das Familiengericht ist zur aktiven Teilnahme am Reintegrationsverfahren verpflichtet. Um seine Rolle voll ausnutzen zu können, muß der Familienrichter die Zielsetzung ständig aktualisieren und die Wirksamkeit seiner Anordnungen systematisch überprüfen. Diesem Zweck dient die verbreitete Praxis, einen „Vollstreckungstag“ pro Woche abzuhalten. Auf diese Weise soll unter Teilnahme von Kuratoren gewährleistet wer-

<sup>773</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 165.

<sup>774</sup> Vgl. Art. 71 § 1; 79 §§ 1-4; 86 §§ 1 und 2; 87 §§ 1-4; 88 §§ 1-4 pJG.

<sup>775</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 112.

den, daß jeder Fall zumindest alle 6 Monate zur Sprache kommt<sup>776</sup>. Ein intensiver Austausch sowie eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Vollstreckung beteiligten Organisationen und Personen ist unentbehrlich.

### ee. Vollzug

Der prozessuale Begriff der Vollstreckung bezeichnet die Gesamtheit derjenigen teils richterlichen, teils verwaltungsmäßigen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die in der Entscheidung angeordneten Rechtsfolgen durch ihren Vollzug faktisch umgesetzt werden können<sup>777</sup>. Der Vollzug ist die eigentliche Verwirklichung der Entscheidung.

Der polnische Gesetzgeber hat im Zuge der Novellierung des Jugendrechts den Vollzug in einer Reihe von Rechtsverordnungen umfassend geregelt. Entsprechend dem Leitmotiv der Gesamtregelung sollte sich auch der Vollzug nahtlos in das Resozialisierungskonzept einfügen<sup>778</sup>. Der Individualisierungsgrundsatz genießt auch hier Priorität. Ausschlaggebende Kriterien sind somit die Persönlichkeit und der konkrete Erziehungsbedarf des einzelnen Jugendlichen. Der Jugend(straf)vollzug war also bereits zu einer Zeit relativ fortschrittlich geregelt, in der Polen ein totalitärer kommunistischer Staat war, der eine repressive Strafvollzugspolitik verfolgte<sup>779</sup>.

Grundsätzlich läßt sich der Vollzug ambulanter und stationärer Maßnahmen unterscheiden. Darüber hinaus differenziert das wissenschaftliche Schrifttum entsprechend der jeweiligen Struktur der Resozialisierungspraxis folgende Systemtypen: disziplinierend-isolierende, progressive, soziopädagogische, individuelle, homogene und elektive<sup>780</sup>.

Das **disziplinierend-isolierende** System zeichnet sich durch völlige Unterordnung der Insassen unter eine rigorose Disziplinarordnung. Die Betroffenen werden total vor äußeren Einflüssen abgeschottet. Die erzieherischen Bemühungen beschränken sich auf die Überwachung, um vor allem ein Separieren vom bisherigen Umfeld zu erreichen.

Im **progressiven** System durchläuft der Jugendliche verschiedene Stadien. Durch eine Kombination von Belohnung und Strafe sollen positive Verhaltensänderungen herbei-

<sup>776</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 165.

<sup>777</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, § 43 I.

<sup>778</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 190.

<sup>779</sup> Siehe: Stando-Kawecka, B., ZfStrVo 5/97, S. 271.

<sup>780</sup> Heine, M., Wprowadzenie, S. 10 ff.

geführt werden. Bei guter Führung können Vollzugslockerungen bis zur vorzeitigen Haftentlassung erreicht werden<sup>781</sup>.

Das Charakteristikum der **soziopädagogischen** Methode ist die herausragende Position des Erziehers, dessen Autorität jedoch nicht auf einer formellen Machtstellung, sondern seinem Rang innerhalb der Gruppe basiert.

Im **individuellen** System spielt dagegen der Einzelne die Hauptrolle. Sämtliche Erziehungsbemühungen sind speziell auf ihn ausgerichtet. Voraussetzung für den Erfolg ist die genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Jugendlichen sowie seiner Devianzentwicklung. Der Psychotherapie kommt insofern ein hoher Stellenwert zu.

Die **homogene** Doktrin propagiert die Bildung von Gruppen, deren Mitglieder einen ähnlichen Demoralisierungsgrad aufweisen.

Die **elektive** Doktrin geht von der Unzulänglichkeit aller anderen Modelle aus. Sie versucht daher, Teilbereiche der anderen Ansätze zu kombinieren. Die psychologische Diagnose spielt eine Hauptrolle. Nur sie ermöglicht eine genaue Erziehungsprognose, welche wiederum die erfolgversprechendsten Behandlungswege aufzeigt.

Vor diesem theoretischen Hintergrund sind die Vollzugsregelungen zu betrachten. Ein Überblick über die Bestimmungen zum Vollzug von Besserungsmaßregeln und der Aufsicht des Kurators soll die polnischen Lösungen auf stationärem und ambulatem Gebiet beispielhaft verdeutlichen<sup>782</sup>.

### ***(1). Regelungen des Besserungsvollzugs***

Langfristige Sanktionen mit Isolationscharakter bilden die *ultima ratio* des jeweiligen Reaktionssystems<sup>783</sup>. Überdies indizieren sie die Punitivität einer Gesellschaft und ermöglichen Rückschlüsse auf das Jugendgerichtssystem als Ganzes<sup>784</sup>.

<sup>781</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 190.

<sup>782</sup> Die folgenden Vorschriften regeln den Vollzug anderer Sanktionen: Art. 81 pJG i.V.m. Verordnung des Ministeriums für Bildung und Erziehung vom 10. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 130 (Erziehungsanstalten); Art. 82 pJG i.V.m. Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 6. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 129 (Heilanstalten); Art. 83 pJG i.V.m. Verordnung des Innenministeriums vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 122 (polizeiliche Kinderstuben); Art. 84 § 3 pJG i.V.m. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Nov. 1986, Dz.U. nr 43, poz 212 (Zentren der Bewährungsaufsicht); Verordnung des Innenministeriums vom 21. Feb. 1994, Dz.U. nr 41, poz 156 (Fürsorgeerziehung).

<sup>783</sup> Gronowska, B. u.a., O prawach dziecka, S. 39 ff; Walter, M. u.a., BewHi 1989, S. 311 f mwN.

<sup>784</sup> Wenn nicht gar auf die Verfassung der Gesellschaft; vgl. Killias, M., KrimBull 10 (1984), S. 17 ff; ders., Überfüllte Gefängnisse, S. 94; Zur Punitivität einzelner Sanktionen vgl. die Tabelle bei Dianu, T., Non-custodial sanctions, S. 130.

Die Besserungsanstalten unterstehen dem Justizministerium. Die Vollzugsregelungen sind in einer eigens dafür geschaffenen Rechtsverordnung enthalten<sup>785</sup>. Es läßt sich eine Klassifizierung in fünf Anstaltstypen vornehmen, die für verschiedene Kategorien von Jugendlichen bestimmt sind und sich durch den Isolationsgrad unterscheiden<sup>786</sup>. Als Einstufungskriterien nennt die Verordnung u.a. den Demoralisierungsgrad des Jugendlichen, seinen geistigen Zustand, die intellektuellen Fähigkeiten und besondere Charaktereigenschaften.

In den Einrichtungen leben die Jugendlichen in Gemeinschaft, wobei sie in Erziehungsgruppen eingeteilt sind. Die Kapazität der einzelnen Gruppen ist in offenen Anstalten auf 15 bis 18, in geschlossenen Heimen und in Sonderanstalten für geistig Behinderte auf 12 bis 15, in Einrichtungen für Jugendliche mit Persönlichkeitsstörungen sowie Anstalten mit verschärfter erzieherischer Aufsicht auf 6 bis 10 Personen begrenzt, Art. 73 VOBA. Diese Einheiten entsprechen den jeweiligen Schulklassen. Erhalten die Jugendlichen eine Berufsausbildung, sollen sie nur halb so groß sein.

Der Schulunterricht in den Anstalten entspricht in Aufbau und Inhalt dem allgemeinen, achtjährigen Pflichtunterricht, §§ 56, 58 VOBA. Die berufliche Ausbildung<sup>787</sup> richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und dem Programm der Berufsschulen sowie davon unabhängigen Lehrgängen, §§ 56-62 VOBA. In den Sonderanstalten ist der Leitfaden für schulmäßige und berufliche Ausbildung geistig behinderter Jugendlicher auf ein speziell auf ihre Behinderung zugeschnittenes Programm (§ 71 VOBA) ausgerichtet.

Im übrigen findet nicht die gesamte Ausbildung innerhalb der Anstalt statt. Die Verordnung schreibt vor, daß alle Insassen offener Anstalten grundsätzlich eine außerhalb der Anstalt befindliche Schule besuchen sollen (§ 68 VOBA). Für Insassen geschlossener Einrichtungen gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen, § 69 VOBA.

Entsprechend den Erziehungszielen des Art. 66 pJG sollen die Anstalten alle Möglichkeiten der individuellen Einwirkung entsprechend den konkreten Bedürfnissen ausschöpfen. Dazu gehört neben medizinischer Versorgung, schulischer und beruflicher Ausbildung auch die kulturelle und sportliche Betätigung. § 4 VOBA schreibt demgemäß vor, daß jede Anstalt ein nach modernen pädagogischen Erkenntnissen ausgerichtetes Erziehungskonzept erarbeiten muß, das die besondere Ausrichtung der Anstalt und die psycho-mentalenen Möglichkeiten der Insassen berücksichtigt.

<sup>785</sup> Art. 95 § 2 pJG i.V.m. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1983, Dz.U. nr 26, poz 126 (VOBA).

<sup>786</sup> vgl. o. B IV 4 a aa (1) (b)

<sup>787</sup> Tatsächlich verfügen die Anstalten allerdings kaum über entsprechende Angebote, Urban, B., *Efektywnosc*, S. 232; *Czarnecka-Dzialuk*, B. u.a., *PIP* 9-10/1998, S. 214.

Deutlicher als in den früheren Regelungen betont man die Zusammenarbeit der Besserungsanstalten mit den Familien und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen sowie mit anderen Organisationen, §§ 3, 5 VOBA.

Die Funktion des Vollzugsleiters hat der Direktor der Besserungseinrichtung inne. Ihm fällt das Disziplinarrecht zu, Art. 91 § 1 pJG. Er trifft Ermessensentscheidungen aufgrund der Hausordnung. Der Anstaltsleiter entscheidet (teilweise im Benehmen mit dem pädagogischen Rat) über Besucherregelungen, Urlaub, Ausgang, Arbeit und Fortbildung außerhalb der Anstalt. Ferner bestimmt er ebenfalls den Tagesablauf, § 11 VOBA. Darüber hinaus kann er die Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der Anstalt verfügen.

Seine Tätigkeit unterliegt der ständigen Aufsicht des Familiengerichts, Art. 77 § 1 pJG<sup>788</sup>. Dies ist ebenfalls ein Novum. Die Befugnisse des Gerichts sind dabei relativ weitgehend. Dazu gehört das permanente Zutrittsrecht, die Anhörung der Jugendlichen, die Überprüfung der Gesuche, Beschwerden sowie Aufklärungsverlangen, Kontrolle der Dokumentationen uvm.

Die Rechte und Pflichten der Insassen sind ebenfalls ausführlich geregelt. So haben die Jugendlichen Gelegenheit zum Kontakt nach außen, dürfen Pakete erhalten, Besuche empfangen etc. Sie dürfen grundsätzlich eigene Kleidung tragen und erhalten ein Taschengeld. Genuß alkoholischer Getränke und Drogenmißbrauch sind hingegen ausdrücklich verboten, § 21 VOBA.

Bei Pflichtverletzung kommen Disziplinarsanktionen von Ermahnung bis Versetzung in Sonderanstalten in Betracht, § 30 VOBA. Bei Gefahr für die Sicherheit kann Isolationshaft verhängt werden, die jedoch 24 Stunden nicht überschreiten darf. Der Schußwaffengebrauch ist verboten. In Notfällen muß die Polizei einschreiten.

Bei guter Führung sieht die Verordnung dagegen eine Vielzahl von Belohnungen vor, § 29 VOBA. Die Entscheidung hierüber steht ebenfalls dem Anstaltsleiter zu.

Eine resozialisierende Wirkung der Besserungsanstalt *in praxi* wird im polnischen Schrifttum zunehmend bestritten<sup>789</sup>. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, daß Korrekturen inzwischen unumgänglich seien. Die Anstalten funktionierten unbefriedigend und würden ihrem Anspruch nicht gerecht. Sie glichen mehr Aufbewahrungsan-

<sup>788</sup> Die Durchführung der Aufsicht regelt im einzelnen die Anordnung des Justizministers vom 26. April 1983, Dz.Urz MS nr 3, poz 13.

<sup>789</sup> Urban, B., Efektywnosc, S. 229 f; ders. Zachowania, S. 113; Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., PiP 9/10, 1998, S. 214.

stalten für soziale Randgruppen, denn therapeutisch-erzieherischen Einrichtungen<sup>790</sup>. Die Jugendlichen seien verdorben, der Erziehungskader habe seine berufliche Identität verloren, fühle sich verloren, desorientiert und bedroht. Die Aufsichtsbehörden hätten die Kontrolle über das tatsächliche Geschehen verloren. Für Familienrichter stellten die Besserungsanstalten mit ihren Problemen lästige Mißgebilde dar, mit denen sie nichts anzufangen wüßten. Denn es handelt sich weder um Gefängnisse noch Refugien für moralisch abgeglittene Jugendliche<sup>791</sup>. Die Rückfallquoten seien hoch<sup>792</sup> und fielen desto höher aus, je länger der Jugendliche in der Besserungsanstalt untergebracht würde<sup>793</sup>. All dies führt, ebenso wie in Deutschland<sup>794</sup>, zu Reformverlangen<sup>795</sup>. Es werden Stimmen laut, endlich mit dem „Resozialisierungsunsinn“ aufzuhören und wieder rigoros durchzugreifen<sup>796</sup>. Andererseits werden Forderungen nach Abkehr von stationären Maßnahmen zugunsten ambulanter Sanktionen erhoben<sup>797</sup>. Staatlicherseits wurde hierauf mit der Berufung von vier Inspektoren und Überlegungen zur Reorganisation und zahlenmäßiger Verringerung von Besserungsanstalten reagiert<sup>798</sup>.

## **(2). Die Aufsicht des Kurators**

Als die am häufigsten verhängte (ambulante) Erziehungsmaßnahme soll nun der Vollzug der Aufsicht des Kurators näher beleuchtet werden. Ihre gesetzliche Grundlage findet die Tätigkeit des Kurators in der Verordnung des Justizministeriums vom 24. Nov. 1986<sup>799</sup> (VOBH).

Kuratoren sind – ähnlich der deutschen JGH – Hilfsorgane der Gerichte. Sind sie bei den Familiengerichten tätig, handelt es sich um sog. Familienkuratoren, § 2 Abs. 2 VOBH. Die notwendige Qualifikation für diese Arbeit proklamiert § 4 VOBH. Neben Voraussetzungen weitgehend formellen Charakters ist auch ein pädagogischer, psychologischer oder soziologischer Hochschulabschluß, in Ausnahmefällen ein

<sup>790</sup> Bartkowicz, Z., *Efektywnosc*, S. 193.

<sup>791</sup> Pytka, L. / Zacharuk, T., *Zaburzenia*, S. 206.

<sup>792</sup> Nach offiziellen Statistiken liegen sie zwischen 60 und 80 %; Urban, B., *Efektywnosc*, S. 228

<sup>793</sup> Walter, M. u.a., *BewHi* 1989, S. 324 f mwN.

<sup>794</sup> Vgl. hierzu die Nachweise bei Albrecht, P.-A., *Jugendstrafrecht*, S. 412 f.

<sup>795</sup> Die Forderungen gehen von Einführung sozialer Trainingskurse, über verstärkte Kooperation mit der Außenwelt (insbesondere mit Opfern von Straftaten) bis hin zu Supervision der Erzieher, Urban, B., *Efektywnosc*, S. 233 und Einführung neuartiger „Einrichtungen zur sozialen Anpassung von Jugendlichen“, Pytka, L., *Projekt*, S. 99 ff; Pytka, L. / Zacharuk, T., *Zaburzenia*, S. 211 ff.

<sup>796</sup> Ganz im Sinne „neo-klassischer“-Konzepte; vgl. hierzu Weigend, T., „Neo-Klassische“, S. 152 ff; für die USA z.B.: Pope, C. E., *Juvenile*, S. 276; Ashworth, A., *ZStW* 109 (1997), S. 677; kritisch: Weitekamp, E., *And the Band*, S. 67 ff.

<sup>797</sup> Bogunia, L., *Warunkowe*, S. 20; Sienkiewicz, Z., *System*, S. 160 f.

<sup>798</sup> Pytka, L. / Zacharuk, T., *Zaburzenia*, S. 207 f.

<sup>799</sup> Verordnung des Justizministeriums vom 24 Nov. 1986, *Dz.U.* nr 43, poz 212.

Äquivalent erforderlich<sup>800</sup>. Das eigentliche Betätigungsfeld liegt in der dauerhaften Aufsicht in Jugend- und Vormundschaftssachen.

Die sachlichen Aktivitäten des Kurators im Vollstreckungsverfahren sind überwiegend von resozialisierender Natur<sup>801</sup>. Er hat ebenfalls an der Verwirklichung der Vollstreckungsziele des Art. 65 pJG mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Die unverzügliche Kontaktaufnahme zum Jugendlichen, seinen Eltern, der Schule etc.
- Das Treffen der notwendigen Vorsorge, damit der Jugendliche die geltende Rechtsordnung akzeptiert, nicht gegen etwaige Auflagen verstößt, die Schule besucht, etc.
- Hilfestellung bei Problemen im alltäglichen Leben, Schule und Beruf
- Förderung der Eltern
- Berichterstattung an das Familiengericht (mindestens alle drei Monate)
- Sonstige notwendige Tätigkeiten<sup>802</sup>.

Die Aufsicht basiert auf individueller Beeinflussung des Delinquenten in Form ständiger gerichtlicher Einwirkung auf die Erziehung des Jugendlichen.

Um sein Engagement entsprechend durchsetzen zu können, stehen dem Kurator eine Reihe von Befugnissen zur Seite. Zu den wichtigsten zählen:

- ein umfassendes Besuchsrecht
- ein Kontrollrecht in bezug auf den Jugendlichen
- das Recht auf Akteneinsicht
- Auskunftsrecht gegenüber Schule, Betrieb etc.<sup>803</sup>

Grundlage für die Arbeit des Kurators ist ein modifiziertes „casework“-Konzept<sup>804</sup>, wobei die Art und Weise der Durchsetzung seiner Funktionsrolle nicht normiert ist. Insoweit wird die VOBH als unzureichend empfunden<sup>805</sup>. Anhand der Aufgaben und Rechte lassen sich indessen gewisse Tendenzen ablesen. So zählen gleichzeitig Kontrollaufgaben als auch Hilfsangebote zu seinem Tätigkeitsbereich. Beide Wirkungskreise stehen nebeneinander. Dem Kurator kommt mithin eine kontroll-erzieherische

<sup>800</sup> Ehrenamtliche Kuratoren müssen diese Voraussetzung allerdings nicht erfüllen, § 32 Abs. 1 VOBH.

<sup>801</sup> Hinzu kommt eine Reihe organisatorischer Aufgaben, § 22 VOBH.

<sup>802</sup> Marzec-Holka, K., Instytucja, S. 124.

<sup>803</sup> §§ 26 und 42 VOBH.

<sup>804</sup> Vgl. Makowski, A., Niedostosowanie, S. 242.

<sup>805</sup> Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., PiP 9/10, 1998, S. 215.

Bedeutung zu<sup>806</sup>. Er kümmert sich gleichzeitig um den Jugendlichen, seine Familie und seine Umgebung und koordiniert außerdem die Resozialisierungsbemühungen.

Allerdings krankt das polnische Modell am deutlichen Übergewicht ehrenamtlicher Kuratoren, die oft nicht über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse verfügen<sup>807</sup>. Außerdem fällt eine gewisse Dominanz von Kontroll- und Aufsichtsaufgaben sowie organisatorischer Abläufe gegenüber der integrativen Tätigkeit auf. Erstere werden am Anfang genannt, § 22 Nr. 1, 2, 3 VOBH. Andererseits schweigen die ansonsten ausführlichen Vorschriften zur konkreten Vorgehensweise<sup>808</sup>.

## **ff. Zusammenfassung**

Der Vollstreckung familiengerichtlicher Sanktionen gegen Jugendliche liegt materiell ein extensiver, auf moralische Besserung ausgerichteter Erziehungsgedanke zugrunde. Die Schwierigkeiten dieser Vorgehensweise – vor allem aus soziologischer Sicht<sup>809</sup> – werden weitgehend unberücksichtigt gelassen. Währenddessen bilden derart unbestimmte Leitsätze ein Einfallstor für punitive Reaktionen.

Im Ergebnis ist ferner festzuhalten, daß sich die Vollzugsvorschriften durch eine hohe Regelungsdichte auszeichnen. Zwar sind bei weitem nicht sämtliche Details geregelt. Die vordringlichen Fragen finden jedoch ihre normative Entsprechung. Dies gilt vor allem für stationäre Maßnahmen. Auf diese Weise sollte institutionellem Machtmißbrauch begegnet werden. In welchem Maße dies gelungen ist, steht – wie immer – auf einem anderen Blatt.

## **b. Deutschland**

### **aa. Vollstreckung**

Entsprechend der einschlägigen Verfahrensordnung kommen die jeweiligen Vollstreckungsregelungen zur Anwendung. Aufgrund ihrer Bedeutung richtet sich das Hauptaugenmerk auf die jugendstrafrechtlichen Vorschriften<sup>810</sup>.

<sup>806</sup> Heine, M., Wprowadzenie, S. 29.

<sup>807</sup> vgl. o. B IV 4 a aa (1) (a) (dd)

<sup>808</sup> Ausführlich zu den einzelnen Abschnitten, den Grundsätzen sowie Methoden der Resozialisierungsarbeit des Kurators: Heine, M., Wprowadzenie, S. 30 ff.

<sup>809</sup> Vgl. hierzu Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 73 f.

<sup>810</sup> Zur Vollstreckung familiengerichtlicher Maßnahmen vgl. Staudinger/Coester, M., BGB, § 1666 Rn. 170 ff.

Die gesetzlichen Vollstreckungsregelungen des JGG sind dürftig. §§ 82 ff JGG regeln die Vollstreckung, daneben gelten §§ 449 ff StPO entsprechend. Die fragmentarische Normierung wird von ausführlichen Justizverwaltungsordnungen ergänzt<sup>811</sup>. Diese Richtlinien zum JGG (RLJGG) sind für den Richter allerdings nicht bindend.

Der Sache nach gibt es zwischen beiden Ländern viele strukturelle Ähnlichkeiten und nur wenige bedeutende Unterschiede. So bestimmt § 82 JGG einheitlich den Jugendrichter zum Vollstreckungsleiter, dem eine Reihe von Reaktionsmöglichkeiten zur elastischen Anpassung an die jeweiligen erzieherischen Erfordernisse an die Hand gegeben wurden. Anders als in Polen ändert sich allerdings die örtliche Zuständigkeit bei Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe, § 85 Abs. 1 und 2 JGG. Dadurch soll ein „engerer persönlicher Kontakt zwischen der jugendrichterlichen Vollstreckungstätigkeit und der erzieherischen Arbeit des Strafvollzugs hergestellt werden“<sup>812</sup>.

Der Jugendrichter ist ebenfalls für die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem OWiG zuständig, § 91 OWiG i.V.m. § 82 Abs.1 S.1 JGG. Nach § 97 Abs. 1 OWiG gelten für die Vollstreckung der Erziehungshaft gegen Jugendliche auch die §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 2 sowie 84 und 85 Abs. 3 JGG sinngemäß. Bei Bußgeldentscheidungen gilt § 91 OWiG. Bleibt die Zahlung einer Geldbuße aus, kann nach § 98 Abs. 1 OWiG der Jugendrichter statt dessen auf Arbeitsleistung, Schadenswiedergutmachung, Teilnahme am Verkehrsunterricht oder eine sonstige Leistung erkennen. Äußerst problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Regelung des § 98 Abs. 2 OWiG. Danach kann Jugendarrest verhängt werden, wenn der Jugendliche entsprechend belehrt worden ist und einer Anordnung schuldhaft nicht nachkommt und auch die Geldbuße nicht bezahlt hat. Auf diese Weise kann es zum Ausnahmefall kommen, daß eigentlich nicht strafbewehrtes Verhalten zu (jugend)strafrechtlicher Sanktionierung führt<sup>813</sup>.

Ebenso wie in Polen ist die Beschleunigung der Vollstreckung im deutschen Jugendstrafrecht von entscheidender Bedeutung<sup>814</sup>. „Das strafrechtliche Beschleunigungsgebot“<sup>815</sup> wird auch in RLJGG II 1 zu §§ 82-85 JGG hervorgehoben. Das Bedürfnis nach zeitnaher und damit eindrucksvoller erzieherischer Einwirkung konnte indessen die Rechtskraft als Vollstreckungsvoraussetzung nicht verdrängen. Der Verzicht auf staat-

<sup>811</sup> In der Fassung vom 14./15. April 1994, abgedruckt bei Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 87 ff.

<sup>812</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 221, der gleichzeitig darauf hinweist, daß ein solcher Kontakt nur dann bestehen kann, wenn das Amt nicht - wie oft in der Praxis - ständig wechselnden und meist nur wenige Wochen amtierenden Richtern auf Probe übertragen wird.

<sup>813</sup> Kritik hieran: Metz, D., NKrimPol 1992, S. 9 f.

<sup>814</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 222; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 82 Rn. 8.

<sup>815</sup> Pfeiffer, G., Das strafrechtliche, S. 329 ff.

lich-prozessuale Grundsätze zugunsten einer raschen Vollstreckung wird ebenfalls überwiegend abgelehnt<sup>816</sup>.

Im übrigen unterscheidet sich die Vollstreckung in Jugendstrafverfahren nicht prinzipiell von der in Erwachsenensachen<sup>817</sup>. *In praxi* dominiert die Aktivität des Rechtspflegers. Nur die bedeutendsten Entscheidungen sind in beiden Verfahren den Gerichten zugewiesen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand des Jugendrichters beschränkt sich dabei auf die Unterzeichnung der vom Rechtspfleger gefertigten Verfügungen.

Letztlich scheint der Erziehungsgedanke im jugendstrafrechtlichen Vollstreckungsverfahren genauso wie in Polen im weiten Maße ein ideologisches Konstrukt zu sein.

## **bb. Vollzug**

Das deutsche Jugendrecht kennt keine einheitliche Regelung der tatsächlichen Durchführung von Jugendsanktionen. Im Gegensatz zum polnischen Pendant fehlt im deutschen JGG eine ausdrückliche Festlegung auf ein Sanktionsziel<sup>818</sup>. Die Vorschriften – soweit vorhanden – sind interventionsspezifisch ausgestaltet. Das Bild des Vollzugs wirkt damit uneinheitlich und zergliedert.

### ***(1). Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel***

So ist die Überwachung der Vollstreckung von Weisungen und Auflagen der JGH oder, falls der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht steht, dem Bewährungshelfer zu übertragen, §§ 38 Abs. 2 S. 5, 24 Abs. 3 S. 2 JGG. Der Jugendrichter selbst übt die Kontrolle aus<sup>819</sup>.

Bei einer Entscheidung nach § 12 JGG werden die Akten dem Jugendamt überlassen, § 82 Abs. 2 JGG, III 2 zu §§ 82-85 RLJGG.

Über die Durchführung und Ausgestaltung der Heimerziehung nach § 34 KJHG und der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 KJHG entscheidet dann das Jugendamt, § 82 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 85, 86, 89 f KJHG<sup>820</sup>. Es bestimmt ebenso wie bei der Heimeinweisung nach §§ 1666, 1666a BGB, ob Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform gewählt werden soll. Dabei wird die Heimerzie-

<sup>816</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 411 f.

<sup>817</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 412.

<sup>818</sup> Die Auffassung, daß Legalbewährung Sanktionsziel ist, ist inzwischen h.M. im Schrifttum, vgl. Eisenberg, U., JGG, § 5 Rn. 4; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 3; Streng, F., ZStW 1994, S. 63 f; Heinz, W., Mehrfach, S. 59; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 82.

<sup>819</sup> Brunner, R., JGG, § 10 Rn. 21.

<sup>820</sup> Zur Problematik s. Trenczek, T., Strafe, S. 113 f.

hung überwiegend in nichtöffentlichen Heimen karitativer Verbände durchgeführt. In diesen legt man Wert auf die Erziehung in kleinen familienähnlichen Gruppen, die sich in Schule, Berufsausbildung, Sport und sonstiger Lebens- und Freizeitgestaltung um die Umsetzung moderner pädagogischer Methoden bemühen<sup>821</sup>.

Die Erziehungsbeistandschaft ähnelt in Teilen der Aufsicht des Kurators in Polen. Hier wie dort fehlt es an Bestimmungen zur Durchführung. Allerdings ist die Rechtsstellung des haupt- oder ehrenamtlichen Erziehungsbeistandes (es sind überwiegend Jugendgerichtshelfer) relativ schwach. Aufsichts- und Kontrollfunktionen sind vom geltenden Recht nicht mehr erfaßt, so daß dem Erziehungsbeistand vornehmlich Beratungsaufgaben zukommen<sup>822</sup>.

Der Arrest und seine Anordnungspraxis gehören, wie bereits erläutert, zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege<sup>823</sup>. Er ist neben § 90 JGG durch die JAVollzO<sup>824</sup> und dazu einheitlich ergangene Richtlinien der Länder<sup>825</sup> geregelt. Der Jugendarrest wird in gesonderten Anstalten vollzogen, § 90 Abs. 2 JGG. Er ist als kurzfristiger Freiheitsentzug mit spezialpräventivem Charakter ausgestaltet. Die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses ist damit so gut wie ausgeschlossen. Zwar ist durch das 1. JGGÄndG eine stärkere pädagogische Orientierung des Arrestes angestrebt worden. Die überkommene Ideologie von der kurzen Schockstrafe konnte indes nicht überwunden werden<sup>826</sup>. Der Jugendarrest stellt somit in seiner derzeitigen Ausgestaltung keine geeignete Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten dar<sup>827</sup>.

## **(2). Jugendstrafe**

Das Fehlen der gesetzlichen Normierung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes wird seit langem beklagt<sup>828</sup>. Allerdings sah sich der Gesetzgeber trotz vielfacher Vorschläge außerstande, eine entsprechende Normierung auf den Weg zu bringen<sup>829</sup>. Die rechtlichen Grundlagen für die Vollstreckung und den Vollzug der Jugendstrafe sind stattdessen in den §§ 91, 92, 85 Abs. 2 und 3 JGG, §§ 176, 178 StVollzG sowie in den

<sup>821</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 98.

<sup>822</sup> Trenczek, T., Strafe, S. 90; anders Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 101, die Regelungen des JWG für entsprechend anwendbar halten.

<sup>823</sup> Sonnen, B.-R., Straffälligenhilfe, S. 95; Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 30.

<sup>824</sup> Vom 30. Nov. 1976, BGBl. I S. 3270.

<sup>825</sup> Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO), abgedruckt bei Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, Anhang IV.

<sup>826</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 407.

<sup>827</sup> Eisenhardt, T., Gutachten, S. 135.

<sup>828</sup> Böhm, A., Einführung, 1996, S. 229; Eisenberg, U., JGG, § 91 Rn. 5; Göppinger, 1997, S. 711; Ostendorf, H., AK-JGG, 1997, § 92 Rn. 3; Kaiser, G.; u.a., Strafvollzug, S. 332; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 412.

<sup>829</sup> Zur Diskussion: Böhm, A., Zur Diskussion, S. 1015 ff.

bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) geregelt<sup>830</sup>.

Das Ziel des Vollzuges ist die Erziehung des jugendlichen Delinquenten<sup>831</sup>. Anders als in Polen geht die überwiegende Meinung allerdings dahin, daß auch im Vollzug der Jugendstrafe die Einwirkung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht weiter gehen darf als dies ein Leben ohne Straftaten erfordert<sup>832</sup>. Zielsetzung der erzieherischen Intervention ist damit das künftige Legalverhalten<sup>833</sup>.

Die Jugendstrafe ist in gesonderten Anstalten konsequent erzieherisch, heilpädagogisch und therapeutisch auszugestalten<sup>834</sup>. Die Erziehungsmethoden sind gesetzlich nicht genauer bestimmt. Deshalb wird – ebenso wie in Polen – eine Ausrichtung an den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaft gefordert<sup>835</sup>. Dabei ist die Wahl der Behandlungsmethoden „für jeden Einzelfall gesondert zu treffen, je nach Art und Grad der Behandlungsbedürftigkeit, wobei sämtliche zur Verfügung stehenden medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sonstigen einzel- und gruppentherapeutischen Möglichkeiten mit ihrer gesamten Spannbreite für die Behandlung anzuwenden sind“<sup>836</sup>.

Angesichts der Realität des Jugendstrafvollzugs ist dieses Erziehungsziel nur schwer zu erreichen. Die Klientel kennzeichnet sich durch ein relativ hohes Durchschnittsalter, erhebliche kriminelle Vorbelastung, einen hohen Anteil von Drogenabhängigen sowie eine hohe Ausländer<sup>837</sup>- bzw. Aussiedlerquote aus<sup>838</sup>. Die Jugendstrafvollzugsanstalten unterscheiden sich äußerlich nicht von „normalen“ Gefängnissen. Mauern, Gitter und ähnliche Sicherungsanlagen prägen die Anstaltssituation. Indes ist die Qualität der Unterbringung (Einzelhaftträume, Wohngruppen, Anstaltsgröße) sowie der

<sup>830</sup> Vom 15. Dez. 1976, in der geltenden Fassung, abgedruckt bei: bei Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, Anhang VII.

<sup>831</sup> Zum Erziehungsbegriff im Jugendstrafvollzug ausführlich: v. Moers, W, Die vorzeitige Entlassung, S. 61 ff.

<sup>832</sup> Eisenberg, U., JGG, § 5 Rn. 3 und 4; Ostendorf, H., JGG, § 92 Rn. 11; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 266; Dünkel, F., Freiheitsentzug, S. 131 f; für weitergehende Erziehungsbemühungen offenbar aber Schlüchter, E., GA 1988, S. 106; dies., Plädoyer, S. 140; Dölling, D., RdJB 1993, S. 377; Brunner, JGG, § 21 Rn. 6c.

<sup>833</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, § 91 Rn. 19.

<sup>834</sup> Bulczak, B., Jugendanstalten, S. 73; Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 232 f.

<sup>835</sup> Kaiser, G. u.a., Strafvollzug, S. 333.

<sup>836</sup> Bulczak, B., Jugendanstalten, S. 74; Innerhalb der ersten vier Wochen wird ein Erziehungsplan erstellt; zu den Anforderungen an den Mindestinhalt: Sonnen, B.-R., Straffälligenhilfe, S. 126.

<sup>837</sup> Inzwischen wird der Strafvollzug maßgeblich vom Ausländerrecht bestimmt, wobei viele ausländische Gefangene von der Ausweisung bedroht sind, Schmülling, K. / Walter, M., StV 1998, S. 313 ff.

<sup>838</sup> Böhm, A., Zur Diskussion, S. 1031 f.

Freizeit- und Sportmöglichkeiten den anderen Vollzugsanstalten weit überlegen<sup>839</sup>. Die Personalsituation hingegen ist nach wie vor angespannt. Allerdings wird bei den Fachdiensten, wie Ausbildern und Psychologen, eine deutlich günstigere Ausstattung ersichtlich. Im Vergleich zu Polen gilt dies im besonderen Maße für Angebote zur Berufsausbildung.

Andererseits ist die Vollzugswirklichkeit geprägt durch Reglementierungen der „totalen Institution“ Jugendstrafanstalt. Der Prisonisierungsprozeß verhindert eine wirksame Behandlung<sup>840</sup>. Der Konflikt zwischen Erziehungsgedanken einerseits und Sicherheit und Ordnung sowie reibungslosem Vollzugsablauf andererseits, wird regelmäßig zugunsten letzterer entschieden. Wirkungsweise und Wirksamkeit sozialer Hilfe sind durch restriktiven Regelvollzug begrenzt, wenn nicht sogar gänzlich ausgeschlossen<sup>841</sup>.

### **c. Zusammenfassung**

Die Bemühungen um ein einheitliches Reaktionskonzept auf Jugenddelinquenz machen auch vor den polnischen Vollstreckungsregelungen nicht halt. Der Vollzug ist dicht reglementiert. Beinahe alles läuft in der Hand des Jugendrichters zusammen. Ein derartiges „Konzentrationsprinzip“ ist den deutschen Regelungen fremd, was zu Bruchstellen und Koordinationsschwierigkeiten im Resozialisierungsprozeß führt.

Andererseits sind gesetzliche Vorgaben und Realität kaum irgendwo soweit voneinander entfernt, wie bei Vollstreckung und Vollzug der angeordneten Rechtsfolgen. Das Gesetz gibt oft nur einen Eindruck des guten Willens. Die Wirklichkeit sieht häufig völlig anders aus<sup>842</sup>.

## ***V. Resümee***

Wie schon mehrfach erwähnt, zeichnet sich das polnische System insbesondere durch seine Komplexität aus. Der polnische Gesetzgeber hat die jugendhilferechtlichen und jugendstrafrechtlichen Reaktionssysteme zu einem einheitlichen Jugendmaßnahmenrecht verbunden. Die Abkehr vom Strafrecht sollte durch eine auf das Schutz- und Erziehungsmodell gestützte, einheitliche Reaktion erfolgen. Auf der anderen Seite sollten aber prozessuale Garantien nicht preisgegeben werden. Das polnische Modell stellt mithin einen Kompromiß zwischen dem wohlfahrtsstaatlichen und dem justiz-

<sup>839</sup> Böhm, A., Zur Diskussion, S. 1035.

<sup>840</sup> Kaiser, G. u.a., Strafvollzug, S. 337.

<sup>841</sup> Sonnen, B.-R., Straffälligenhilfe, S. 127

<sup>842</sup> Vgl. Hellstern, F., DVJJ-Journal Nr. 151, 1/1996, S. 75 f.

förmigen System dar. Die Betonung liegt dabei auf den wohlfahrtsstaatlichen Aspekten. Besonders deutlich wird dies aufgrund

- der Einbeziehung demoralisierter Jugendlicher
- der Abkehr vom Schuldgedanken
- der Loslösung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Eine völlige Emanzipation vom strafrechtlich-repressiven Muster ist jedoch nicht gelungen. Auch aus diesem Grunde kann das gefundene Resultat nicht absolut überzeugen<sup>843</sup>.

Vor allem die prozessuale Ausgestaltung ist wenig plausibel. Sie ist lückenhaft und uneinheitlich. Darüber hinaus erschwert sie die Arbeit der Familienrichter, die tagtäglich mit Regelungen unterschiedlicher Prozeßordnungen umgehen müssen.

Die Aufgabenkonzentration beim Familiengericht ist ebenfalls ein zweischneidiges Schwert. Sie ermöglicht eine intensive Beschäftigung mit dem Jugendlichen in sämtlichen Verfahrensstadien. So kann ein und derselbe Richter Entscheidungen treffen und auf Änderungen im Erziehungsbedarf reagieren. In Deutschland präferiert man, ähnlich wie in vielen anderen Ländern Westeuropas, eine andere Lösung. Die prophylaktisch-erzieherische Tätigkeit gehört zu den Aufgaben der Jugendämter, die Entscheidungen im Bereich der konfliktlösenden Familien- und Vormundschaftsangelegenheiten werden von Familien- und Vormundschaftsgerichten getroffen, und für Jugendstrafsachen ist das Jugendgericht zuständig. Diese Lösung erscheint überwiegend dort vorteilhaft, wo es um präventive Tätigkeit und soziale Arbeit geht. Die Jugendämter sind eigens hierauf spezialisiert und können die Aktivitäten unterschiedlicher lokaler Hilfsdienste koordinieren. Zudem wird so eine gerichtliche Entscheidung vermieden, was eine Entstigmatisierung von erzieherisch-prophylaktischen Einwirkungen zur Folge hat. Andererseits sind je nach rechtlicher Einordnung unterschiedliche Gerichte zuständig. In der Praxis handeln Jugend- und Familienrichter getrennt, obwohl sie sich mit der gleichen Person befassen und theoretisch beide Funktionen ausüben könnten. Dies vermeidet das polnische Familiengerichtsmodell durch die Vereinigung beider Zuständigkeitsbereiche.

Angesichts ihrer mannigfaltigen Aufgaben sind die Familiengerichte allerdings mit ihren Aufgaben oft überfordert<sup>844</sup>. Untersuchungen zeigen, daß die polnischen Familiengerichte deshalb zumeist aufgrund formaler Gesichtspunkte entscheiden. Pädagogische Ambition steht oft nur auf dem Papier<sup>845</sup>.

<sup>843</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 7.

<sup>844</sup> Walter, M. u.a., BewHi 1989, S. 310.

<sup>845</sup> Olszewska-Baka, G., Dzialalnosc, S. 126.

Trotz des scheinbar elementaren Unterschieds zwischen einem einspurigen und einem zweispurigen Jugendrecht nehmen sich die Lösungen sehr ähnlich aus. Die Korrespondenz beruht darauf, daß das polnische Recht den Unterschied zwischen dissozialer Auffälligkeit und strafbarer Handlung ebenso aufrechterhält wie die Differenz des zu beiden Eingriffstatbeständen gehörenden Verfahrens. Die konkrete Auswahl liegt hingegen einheitlich beim Familiengericht.

Wie das deutsche Beispiel zeigt, bedeutet die Anwendbarkeit jugendhilferechtlicher Sanktionen gegenüber Straftätern indessen kein Privileg der Einspurigkeit. Trotz des Dualismus der unterschiedlichen Interventionsstrategien und –mittel sowie Eingriffsvoraussetzungen, bestehen Austauschbarkeit und Durchlässigkeit zwischen beiden Systemen sozialer Kontrolle<sup>846</sup>.

Die aus Erziehungsgründen in Polen nicht vollzogene Trennung von Ermittlungs- und Entscheidungsfunktionen stößt wegen mangelnder rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien ebenfalls auf scharfe Kritik<sup>847</sup>. Der Familienrichter hat in der Tat überragende Bedeutung. Dies birgt ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential in sich. Aus diesem Grund wird eine verstärkte Einbeziehung von anderen Strafverfolgungsorganen wie Staatsanwaltschaft und Polizei gefordert<sup>848</sup>.

Letztlich bleibt zu bemerken, daß es in Polen insbesondere aufgrund der Beibehaltung überkommener Institutionen nicht durchgehend gelang, einen völligen Neuanfang zu bewerkstelligen.

Ohnehin gleicht der Spagat zwischen Erziehungscharakter und Beibehaltung traditioneller Strukturen einer „Quadratur des Kreises“<sup>849</sup>.

Aus all diesen Gründen wird bereits seit geraumer Zeit für eine Reform des pJG plädiert. Hinzu kommen einschneidende Umgestaltungen im Staatsgefüge, der gesellschaftliche und ökonomische Wandel sowie Veränderungen in Struktur und Ausmaß der Jugenddelinquenz.

---

<sup>846</sup> Vgl. Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45 Abs. 2 S. 1, 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG; Anordnung nach § 3 S. 2 JGG; Anordnung der Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG; Auswahl der Erziehungsmaßregel durch den Familien- und Vormundschaftsrichter nach § 53 JGG sowie die vorläufigen Anordnungen nach §§ 71 und 72 JGG.

<sup>847</sup> Czarnecka-Dzialuk, B. / Wójcik, D., Wokól, S. 44; Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., PiP 9-10/1998, S. 219.

<sup>848</sup> Lipczynska, M., PiP 10/1983, S. 24.

<sup>849</sup> Rdzaneck-Piwowar, G., Nieletnosc, S. 106.

Letztlich bedarf es einer Angleichung der bestehenden Regelungen an internationale Standards und vor allem an die geänderten Vorgaben der modifizierten Strafgesetzgebung<sup>850</sup>.

Infolgedessen wurde der Justizkommission des Premierministers Mitte 1998 ein Novellierungskonzept vorgelegt. Die vorgesehene Erneuerung des pJG hat aber nur punktuellen Charakter. Die präsentierte Gesetzesnovelle konzentriert sich weitgehend auf die Lösung unaufschiebbarer Probleme der bisherigen Reglementierung sowie auf Aspekte der Koordination in bezug auf andere Gesetze und die Vorgaben der Verfassung<sup>851</sup>. Die Erarbeitung eines vollkommen neuen Gesetzes braucht Zeit, so daß in absehbarer Zukunft nicht mit grundlegenden Umwälzungen zu rechnen ist<sup>852</sup>.

---

<sup>850</sup> Das polnische Strafrecht hat aufgrund der umfassenden Neukodifizierung (Stragesetzbuch, Dz.U. nr 88, poz 553; Strafprozeßordnung, Dz.U. nr 89, poz 555; Strafvollstreckungsgesetz, Dz.U. nr 90, poz 557) durch den Sejm vom 6. Juni 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1998, eine grundlegende Veränderung erfahren, die wichtige Vorgaben für das gesamte Jugendrecht konstituieren. Vgl. hierzu: Marek, A., Das neue Strafgesetzbuch, S. 953 ff. Zu Implementierungen im Bereich des Jugendrechts: Stando-Kawecka, B., *Palestra* 9-10/1988, S. 18 ff.

<sup>851</sup> Im einzelnen vgl. Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., *PiP* 9-10/1998, S. 219 ff.

<sup>852</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., *Ustawa*, S. 8.

**Dritter Hauptteil**

**C. Die Behandlung von Bagatelldelinquenz  
Jugendlicher**

## C. Die Behandlung von Bagatelldelinquenz Jugendlicher

### I. Einleitung

In Anbetracht der unterschiedlichen Ansätze jugendrechtlicher Kontrolle bleibt zu reflektieren, wie die jeweilige Rechtsordnung mit Jugenddelinquenz im Bagatellbereich umgeht. Denn ein jedes System muß – von der kriminalpolitischen Alltagswirklichkeit abgesehen – zu den folgenden Grundfragen Stellung nehmen:

Ist jugendliche (Bagatell-) Delinquenz in strafrechtlichen Kategorien zu definieren?

Welche Reaktion erscheint angemessen?

Mit der erste Frage scheinen sich beide Länder aufgrund der prinzipiell differierenden Ausrichtung ihrer Jugend(straf)rechtssysteme unterschiedlich auseinanderzusetzen. In Deutschland sucht man die Antwort in Richtung Jugend(kriminal)recht während Polen nicht-strafrechtliche Mittel und Wege präferiert.

Doch ganz so einfach ist es nicht. Denn im modernen Jugendstrafrecht geht es in erster Linie um die Person des Rechtsbrechers und seine Kontrolle – Individualprävention – und um die Kontrolle der Allgemeinheit – Generalprävention. Dabei braucht sozial unerwünschtes Verhalten nicht notwendigerweise als Straftat definiert und mit den daran anschließenden Konsequenzen verknüpft werden. Strafrecht ist nur eine mögliche Form sozialer Kontrolle, die noch dazu in liberalstaatlicher Tradition als *ultima ratio* betrachtet wird<sup>853</sup>. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Strafrecht an Steuerungskraft einbüßt, wenn es zu viel unter Strafe stellt<sup>854</sup>. Demgemäß plädieren viele für Nichtkriminalisierung. Prävention statt Repression lautet dabei die Forderung, die eine „Kriminalpolitik mit Augenmaß“<sup>855</sup> fordert.

Auf der anderen Seite stehen sicherheitspolitische Aspekte. Bagatellkriminalität macht zahlenmäßig den Großteil aller bekanntgewordenen Straftaten aus<sup>856</sup>. Als Massenphä-

<sup>853</sup> Albrecht, P.-A., KritV 1996, S. 330.

<sup>854</sup> Albrecht, P.-A., Exekutivisches, S. 7.

<sup>855</sup> Sonnen, B.-R., Reaktionsmöglichkeiten, S. 30.

<sup>856</sup> Laut Statistik wird die Struktur der registrierten Jugendkriminalität in beiden Ländern in erster Linie durch Eigentums- und Verkehrsdelikte geprägt, vgl. Angaben in der PKS; für Polen s. Laskowski, A. u.a., Demoralisacja, S. 39, Schaubild 20; Opferbefragungen haben ergeben, daß es sich, jedenfalls was die Vermögensdelikte angeht, überwiegend um geringe Schadenshöhen handelt, Villmow, B. / Stephan, E., Jugendkriminalität, S. 99.

nomen kann sie starke emotionale Reaktionen<sup>857</sup> hervorrufen und nationalökonomisch beträchtliche Kosten<sup>858</sup> verursachen. Ob dies jedoch die Mobilisierung des schwerfälligen formellen Sanktionsinstrumentariums zu rechtfertigen vermag, ist zumindest fraglich.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage in den Vordergrund, ob überhaupt bzw. wie auf Bagatelldelinquenz reagiert werden soll. Hierbei spielen informelle Erledigungsstrategien die Hauptrolle<sup>859</sup>. Doch auch neue Reaktionsformen (ambulante Maßnahmen) erweitern die Palette möglicher Interventionen. Sie zeigen sich offenbar gegenüber formellen Erledigungsmöglichkeiten und traditionell-stationären Sanktionen überlegen<sup>860</sup>.

## ***II. Notwendigkeit einer Sonderbehandlung***

Auch in Anbetracht „neo-klassischer“-Konzepte und der am Vergeltungsgedanken orientierten „just-deserts“-Lehre erscheint ein Sonderweg bei der Behandlung jugendlicher Bagatelldelinquenz aus folgenden Gründen weitgehend unumstritten.

### **1. Kriminologische Aspekte**

Insbesondere im jugendlichen Alter werden massenhaft Bagatelldelikte begangen<sup>861</sup>. Jugenddelinquenz ist somit ubiquitär<sup>862</sup>. Kriminologische Studien belegen, daß Normübertretungen Jugendlicher entwicklungsbedingt sind und meist von selbst wieder verschwinden<sup>863</sup>. Jugenddelinquenz ist also episodenhaft<sup>864</sup>. Ein aufwendiges Jugendstrafverfahren erscheint daher als weder psychologisch noch ökonomisch gerechtfertigte Überreaktion.

Weitere Gründe sowie den Bezugsrahmen liefern die Stigmatisierungsthese des „*labeling approach*“<sup>865</sup> sowie die Theorie der „differentiellen Assoziation“<sup>866</sup>.

<sup>857</sup> Ostendorf, H., BewHi 1993, S. 167; Boers, K., NKrimPol 1995, S. 17.

<sup>858</sup> Für Polen: Holyst, B., Kryminologia, S. 355; Deutschland: Lampe, E.-J., Vorschläge, S. 6.

<sup>859</sup> Ludwig-Meyerhofer, W., Entformalisierung, S. 163.

<sup>860</sup> Sonnen, B.-R., DVJJ-Journal 1/1999, S. 10.

<sup>861</sup> In Dunkelfelduntersuchungen wurde festgestellt, daß es beinahe keinen männlichen Jugendlichen gibt, der nicht gegen Strafnormen verstoßen hat, Kaiser, G., Kriminologie, S. 360.

<sup>862</sup> Sessar, K., Jugendstrafrechtliche, S. 26; Kürzinger, J., Der kriminelle, S. 1070.

<sup>863</sup> Walter, M., Überlegungen, S. 14 ff; Heinz, W., Jugendkriminalität, S. 216 ff.

<sup>864</sup> Kerner, H.-J., Jugendgerichtsverfahren, S., 23; Rössner, D., Erziehungsgedanke, S. 349; Kaiser, G., Kriminologie, S. 506; Böhm, A., Zur sogenannten, S. 782.

<sup>865</sup> Lamnek, S., Theorien, S. 219; Lemert, E. M., Diversion, S. 124 ff.

<sup>866</sup> Sutherland, E.-H., / Cressey, D. R., Criminology, S. 80.

Der Gedanke des „*labeling approach*“ wurde erstmals Ende der 30er Jahre formuliert. Danach sind es die sozialen Reaktionen der Umwelt, die als entscheidende Ursachen für abweichendes Verhalten verantwortlich sind. Kriminalität ist demnach nichts Originäres, sondern ein Etikett, das die Gesellschaft dem Abweichler aufklebt. Im Mittelpunkt des Interesses steht demnach nicht mehr das Individuum als Verursacher, sondern der Einfluß der Reaktionen von Instanzen sozialer Kontrolle<sup>867</sup>. Das „*labeling*“ wird in bestimmten Ritualen vollzogen. Insbesondere das Gerichtsverfahren stigmatisiert den so als kriminell Definierten und verhindert in einer Art „*self-fulfilling-prophecy*“<sup>868</sup> ein normgemäßes Leben<sup>869</sup>. Oft werden deshalb die kriminogenen Wirkungen des stark formalisierten, umständlichen und teilweise auf Freiheitsentzug hinauslaufenden Gerichtsverfahrens für den jugendlichen Delinquenten als weitaus verhängnisvoller angesehen als die Überbelastung von Organen der Jugendkriminalrechtspflege infolge wachsender Jugenddelinquenz.

Deviantes oder normkonformes Benehmen hängt nach der „*differentiellen Assoziations-*theorie**“ mit gruppenspezifischen Lernprozessen zusammen. Dieser Erklärungsansatz zielt auf individuelle Faktoren, die für das Auftreten abweichenden Verhaltens mitverantwortlich sind; mithin auf den „*Lern- und Prozeßcharakter kriminellen Verhaltens*“<sup>870</sup>. Devianter Lebenswandel wird hiernach durch die Interaktion mit anderen Personen erlernt.

Empirische Untersuchungen bestätigten die Annahme, daß strafgerichtliche Intervention eher zur Stabilisierung abweichender Handlungsweisen als zur Abschreckung vor weiteren Straftaten oder zur Lösung der dahinterstehenden Probleme führt<sup>871</sup>. Zumindest lassen sich keine signifikanten Unterschiede von behandelten gegenüber nichtbehandelten jugendlichen Tätern feststellen<sup>872</sup>. Dies gilt vor allem für den Bereich der Bagatelldelinquenz<sup>873</sup>.

Diese kriminologischen Erkenntnisse verdeutlichen die Notwendigkeit einer differenzierten informellen Reaktionsstrategie gegenüber Jugendlichen. In letzter Konsequenz steht dabei die Forderung nach radikaler Nichtintervention<sup>874</sup>. Auf diese Weise werde der Prozeß der Selbstregulation und Spontanremission nicht behindert, so deren Be-

<sup>867</sup> Janssen, H., *Diversion*, S. 32.

<sup>868</sup> Becker, H. S., *Outsiders*, S. 34.

<sup>869</sup> Schwind, H.-D., *Kriminologie*, S. 111 ff.

<sup>870</sup> Sutherland, E.-H., *Theorie*, S. 395 ff.

<sup>871</sup> So bereits v. Liszt, F., *ZStW* 3 (1882), S. 36 ff; Lundman, R. J., *Crime & Delinquency* 1976, S. 428 ff; Kury, H., *Diversion*, S. 173.

<sup>872</sup> Vgl. hierzu die Studie von Wolfgang, M. E / Figlio, R. M / Sellin, T., *Delinquency*.

<sup>873</sup> Vgl. hierzu die Studie von Baron, R. / Feeney, F., *Preventing*, S. 3 ff; zu methodischen Problemen der Wirkungsforschung: Heinz, W., *ZStW* 104 (1992), S. 611.

<sup>874</sup> Schur, E. M., *Radical*, S. 155; Janssen, H., *Diversion*, S. 33.

fürworter. Allerdings fehlt es dem radikalen Grundkonzept an empirischen Belegen. Entwicklungspsychologische Aspekte<sup>875</sup>, Rechtsgüterschutz und der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Legalitätsgrundsatz lassen die Non-Intervention auf Bagatelldelinquenz Jugendlicher daher letztlich als ausgeschlossen erscheinen<sup>876</sup>.

## 2. Pädagogisch-therapeutischer Ansatz

Demgegenüber bemüht sich der pädagogisch-therapeutische Ansatz um die Entwicklung abgeschwächter, sinnvollerer Interventionsmöglichkeiten zur Erreichung des Entstigmatisierungsziels. Der – auch dem polnischen Jugendrechtsmodell zugrundeliegende – Behandlungsoptimismus der 60er und 70er Jahre führte zu der Überzeugung, daß jedes abweichende Verhalten Jugendlicher einer sozialpädagogischen Behandlung bedürfe<sup>877</sup>. Denn Straffälligkeit und Verwahrlosung ist nach dieser Auffassung nur eine „Erscheinungsform des Erziehungsnotstandes, der Gefährdung und Schädigung junger Menschen“<sup>878</sup>. Dissoziales Verhalten wird mithin als Ausdruck von Sozialisationsmängeln verstanden. Normverletzungen geben als manifestierte Erziehungsdefizite Anlaß zu pädagogischer Intervention, um eine weitere Gefährdung des normalen Sozialisationsverlaufs durch „Nachholen des Versäumten“<sup>879</sup> zu verhindern.

Aufgrund wachsender Zweifel an der Effektivität traditioneller Reaktionen herkömmlicher Institutionen kommen indessen nur Behandlungsalternativen außerhalb des förmlichen Verfahrens in Betracht. Sekundäranalysen und Studien zur Legalbewährung lassen erkennen, daß die höchsten Rückfallzahlen nach freiheitsentziehenden Maßnahmen festzustellen sind<sup>880</sup>. Erhöht sich mit wiederholter Straffälligkeit zudem das Risiko verschärfter Sanktionierung und mit dieser wiederum die Gefahr erneuten normverletzenden Verhaltens, stellt dies die spezialpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Unrechtsreaktionen in Frage. Die Evaluationsforschung zeigt zudem, daß nachhaltig eingreifende Interventionen im Hinblick auf die zukünftige Legalbewährung keine besseren Erfolgchancen haben als weniger belastende Maßnahmen, so daß im Bereich von Bagatelldelinquenz von weitgehender Austauschbarkeit der Reaktionsformen auszugehen ist<sup>881</sup>.

<sup>875</sup> Vgl. hierzu Geisler, *Erziehungsmittel*, S. 46 f.

<sup>876</sup> Lehmann, J., *Sanktionslosigkeit*, S. 19 f.

<sup>877</sup> Lemert, E. M., *Diversion*, S. 124 ff.

<sup>878</sup> Simonsohn, B., *Jugendkriminalität*, S. 13.

<sup>879</sup> Mollenhauer, K., *Einführung*, S. 49.

<sup>880</sup> Albrecht, P.-A., *Präventive*, S. 58 ff; Berckhauer F.-H. / Hasenpusch, B., *Legalbewährung*, S. 281 ff.

<sup>881</sup> Albrecht, P.-A., *Jugendstrafrecht*, S. 27; Kerner, H.-J., *Jugendgerichtsverfahren*, S. 30; Heinz, W., *JGG- Reform*, S. 28.

Deshalb gebieten sowohl das Subsidiaritätsprinzip als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Reduzierung der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen.

Informelle Erledigung verringert damit die Gefahr einer Wirkungsdynamik, die letztlich neue Normverstöße begünstigen könnte.

### **3. Entlastungsaspekt**

In diesem Zusammenhang ist auch die Belastung der Rechtspflege zu erwähnen. Diese variiert infolge des Einzugsfeldes (nur Straftaten einerseits, auch Demoralisierungsercheinungen andererseits) sowie der Ausgestaltung des Verfahrens erheblich zwischen Polen und Deutschland. Aufgrund der quasi-totalitären Stellung des polnischen Familienrichters und mangelnder prozessualer Garantien stellt die quantitative Belastung möglicherweise (noch) kein gravierendes Problem dar. Wie aber schon erwähnt, wird das jugendgerichtliche Verfahren in Polen nicht an der Erweiterung von Garantien des formellen Rechtsschutzes vorbeikommen<sup>882</sup>.

Daneben sprechen auch ökonomische Gesichtspunkte für eine Sonderbehandlung Jugendlicher. Zwar bilden sie für sich genommen kein Argument dafür, wie der Anwendungsbereich der zu ergreifenden Maßnahmen zu bemessen ist. Im Optimalfall müssen sich schließlich die Ressourcen an den Erfordernissen der jugendlichen Normadressaten sowie am Schutz der Gesellschaft orientieren. Allerdings bietet eine Fokussierung auf das Wesentliche auch die Möglichkeit, die Tätigkeit der Strafrechtspflege auf die Schwerpunkte, nämlich schwerwiegendes, sozialschädliches Verhalten, zu konzentrieren. Formalisierte, zeitraubende und umständliche Verfahren sind deshalb im Bagatellbereich zugunsten praktisch relevanter und kriminalpolitisch sinnvoller Alternativen aufzugeben.

### **4. Internationale Anforderungen**

Letztlich sind es die Vorgaben internationaler Institutionen, die eine Sonderbehandlung jugendlicher Bagatelltäter notwendig machen. Sie entspringen dem weltweiten Bemühen, unabhängig von nationalen Konzeptionen, auf abweichendes Verhalten jugendlicher Delinquenten mit sachgerechten, verhältnismäßigen und menschenwürdigen Mitteln zu reagieren<sup>883</sup>.

---

<sup>882</sup> vgl.o. B IV 5 a hh

<sup>883</sup> Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., PiP 9-10/1998, S. 218.

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (sog. „Beijing-Rules“) von 1985 sehen vor: „Soweit angebracht, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, gegen jugendliche Täter einzuschreiten, ohne daß das nach Nr. 14. 1 zuständige Organ ein förmliches Verfahren durchführt.“<sup>884</sup>

In den Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität („Riyadh-Richtlinien“) von 1990 wird eine Aufforderung an die Mitgliedsstaaten formuliert, im Rahmen ihrer eigenen Grundsatzplanung zur Verbrechensverhütung die Richtlinien zu übernehmen, die ein Eingreifen der Instanzen formeller Kontrolle erst dann vorsehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind<sup>885</sup>. Überdies müssen die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen dafür ausgebildet sein, den Bedürfnissen Jugendlicher gerecht zu werden. Sie sollen die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen<sup>886</sup>.

Das Ministerkomitee des Europarates hat sich 1987 und 1988 in zwei Empfehlungen ebenfalls für den weiteren Ausbau informeller Reaktionsmechanismen ausgesprochen<sup>887</sup>. Den Mitgliedsstaaten wird demgemäß vorgeschlagen, die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Ebene zu fördern, um zu verhindern, daß Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden. An derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden<sup>888</sup>.

Allerdings bleibt zu bedenken, daß sämtlichen Empfehlungen keine Verbindlichkeit zukommt und sie in ihrer konkreten Umsetzung letztlich vom jeweiligen Rechtssystem der entsprechenden Staaten abhängig sind. Infolge dessen bleibt zu prüfen, in welcher Weise die internationalen Vorgaben in Polen und Deutschland umgesetzt wurden.

---

<sup>884</sup> Nr. 11 der Beijing-Grundsätze, ZStW 99 (1987), S. 266; Schüler-Springorum, H., ZStW 99 (1987), S. 837

<sup>885</sup> Nr. 6 der Riyadh-Richtlinien, Schüler-Springorum, H., ZStW 104 (1992), S. 179.

<sup>886</sup> Nr. 58 der Riyadh-Richtlinien, Schüler-Springorum, H., ZStW 104 (1992), S. 188.

<sup>887</sup> Council of Europe (Hrsg.), Recommendation No. R (87) 20 sowie Council of Europe (Hrsg.), Recommendation No. R (88) 6.

<sup>888</sup> Council of Europe (Hrsg.), Recommendation No. R (87) 20 unter II 2.

### **III. Diversion und informelle Erledigung**

Bei der Suche nach der „richtigen“ Reaktion auf abweichendes Verhalten war und ist Diversion bzw. informelle Verfahrensbeendigung<sup>889</sup> in beiden Ländern die wichtigste Antwort auf Probleme im Umgang mit Bagatelldelikten Jugendlicher.

Doch was ist unter dem schillernden Begriff der „Diversion“ zu verstehen? Angesichts der kontroversen Diskussion im Zusammenhang mit dem Sammelbegriff „Diversion“ erscheint es zweckmäßig, sich mit den geschichtlichen Hintergründen, Dimensionen und Effekten dieser jugend(kriminal)politischen Strategie zu beschäftigen. Diese grundsätzlichen Erörterungen beziehen sich sowohl auf das theoretische Konzept wie auch auf die kriminalpolitischen Hintergründe, wobei sich die Aufmerksamkeit stets auf die Bedürfnisse der vorliegenden Arbeit richtet.

#### **1. Begriff**

Im allgemeinen Sinn bezeichnet der Begriff „Diversion“ den Abbruch, die Ablenkung oder Richtungsänderung eines Prozeßverlaufs. In strafrechtlicher Terminologie wird damit die Herstellung einer Konstellation beschrieben, die sich von derjenigen unterscheidet, die im üblichen Verfahren von Organen der offiziellen Rechtspflege erzeugt wird. Die Kette von Strafverfolgung – Strafprozeß – Strafvollzug wird damit an einem beliebigen Punkt unterbrochen<sup>890</sup>. Der Betroffene soll nicht der gesamten Prozedur des Strafverfolgungsapparates unterworfen werden. Stattdessen werden andere Lösungen bevorzugt, wobei auch der folgenlose Verzicht auf weitere Maßnahmen dazu gehört<sup>891</sup>. Diversion umfaßt also die Möglichkeit, statt einer formellen auf eine informelle Sanktion auszuweichen oder ganz auf eine staatliche Sanktion zu verzichten.

#### **2. Historischer Hintergrund**

Das Konzept der Diversion entstand in den USA<sup>892</sup>. Unbefriedigende Resultate von Resozialisierungsversuchen bei stationär untergebrachten Jugendlichen bildeten die Basis bei der Suche nach anderen Behandlungsformen. In den 60er Jahren wurden daher die ersten Einrichtungen beseitigt. Massachusetts machte den ersten Versuch der Schließung von Jugendstrafanstalten und überwies die Zöglinge zur Fürsorgeerziehung

<sup>889</sup> Die Begriffe werden in der Folge synonym verwendet; vgl. Heinz, W. / Storz, R., Diversion, S. 10; sowie z.B. Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 27.11.1989 (BT.Drs. 11/5829), S. 2, 13; Ostendorf, H., Formalisierung, S. 635.

<sup>890</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 25.

<sup>891</sup> Im sozialwissenschaftlichen Sinne handelt es sich allein aufgrund der Tatentdeckung um eine Sanktion, Heinz, W., ZStW 104 (1992), S. 594; Albrecht, P.-A., Exekutivisches, S. 2.

<sup>892</sup> Insoweit handelt es sich um einen „nordamerikanischen Importartikel“, Walter, M., ZStW 95 (1983), S. 32.

an Privatpersonen. Im Laufe der Zeit breiteten sich diese Experimente aus und Deinstitutionalisierungsprogramme „DSO“ (Deinstitutionalisation of Status Offenders) wurden etabliert.

Ferner weckte ein Kriminalitätsanstieg großen Ausmaßes am Ende der 60er Jahre und die damit einhergehende soziale Bedrohung das Bedürfnis nach konsequent hartem Durchgreifen. Andererseits machte er die Erfordernis nach differenzierter Reaktion bei weniger gravierenden Straftaten deutlich. Zur Ausarbeitung kriminalpolitischer Lösungen berief der amerikanische Präsident Lyndon B. Johnson eine Kommission ein, deren Schlußbericht den Begriff „Diversion“ erstmals offiziell erwähnte<sup>893</sup>. Die Kommission sprach sich dafür aus, bei der Reaktion auf Jugenddelinquenz die Verwendung des formellen Sanktionssystems weitestgehend zurückzudrängen und statt dessen weniger belastende und gleichwohl präventiv effektivere Maßnahmen außerhalb formeller Interventionsstrukturen zu nutzen. Das Konzept war indessen nicht neu<sup>894</sup>. Das geltende Opportunitätsprinzip erlaubte Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bereits davor, Verfahren einzustellen. Darüber hinaus kannte das amerikanische Strafrechtssystem schon immer Techniken und Möglichkeiten der Herausnahme ausgewählter Fälle aus dem Standardverfahren. Fehlende Strukturierung und inkongruente Anwendungspraxis stießen aber zunehmend auf Kritik und führten schließlich zu den Kommissionsvorschlägen aus dem Jahre 1967. Diesen Empfehlungen entsprechend entstanden in den 70er Jahren zahlreiche unterschiedliche Diversionsprogramme, die zum Großteil von lokalen Jugendeinrichtungen getragen werden. Diese bieten Erziehungs- und Arbeitsberatungsprogramme sowie psychologische Hilfe an.

### **3. Ziele**

In den Diversionszielen spiegeln sich die Gründe für ihre Einführung wieder. Die Mängel des herkömmlichen Sanktionssystems sollten dabei vorrangig im Wege außerstrafrechtlicher Bewältigung beseitigt werden. An die Diversionsidee wurden im einzelnen folgende Erwartungen geknüpft:

- Angemessene Reaktion auf Jugenddelinquenz in minderschweren Fällen
- Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips durch Vorrang erzieherischer gegenüber punitiven Maßnahmen, außerbehördlicher vor staatlicher Reaktion und informeller gegenüber formeller Verfahrensabwicklung

---

<sup>893</sup> Presidents Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, S. 2.

<sup>894</sup> Bereits im 18. Jahrhundert existierten Vorstufen solcher Möglichkeiten; vgl. Dingwall, G. / Harding, C., Diversion, S. 21 ff.

- Reduzierung der Jugendkriminalität dank Verbesserung der Spezialprävention durch wirksamere Behandlungsmöglichkeiten unter Absenkung des Sanktionsniveaus
- Verhinderung von Stigmatisierungseffekten
- Ausbau individueller Problemlösungshilfen durch Variationsbreite der Reaktionsmöglichkeiten
- Erweiterung gesellschaftlichen Engagements bezüglich der Konfliktlösung durch verstärkte Beteiligung des sozialen Umfelds
- Verfahrensbeschleunigung
- Stärkung von Opferinteressen durch Reprivatisierung des Täter-Opfer-Konflikts
- Entlastung des Justizapparates durch Herausnahme von Bagatellverfahren
- Kosteneinsparung aufgrund Entlastung sowie geringerer Folgekosten

Im folgenden bleibt zu verifizieren, inwieweit rechtliche Grundlagen und Praxis der Diversion in beiden Ländern den gesteckten Zielen gerecht werden.

#### **4. Diversionsmodelle / -konzeptionen**

Anhand bestimmter Kriterien lassen sich verschiedene Varianten von Diversion klassifizieren.

Mit Blick auf das Verhältnis von Diversion zur Funktionsweise des Gesamtkomplexes der Kriminalrechtsordnung unterscheidet man im wesentlichen drei Arten von Diversion:

- **Legal Diversion**

Auf dieser Ebene ist Diversion im offiziellen Konzept justizieller Kontrollstrukturen integriert. Organen konventioneller Sozialkontrolle steht die Entscheidungsbefugnis zu. Die Überweisung zur Diversion erfolgt zwangsweise. Entsprechende Diversionsprojekte werden von Mitarbeitern offizieller Stellen geführt und verwaltet.

- **Paralegal Diversion**

In dieser Kategorie werden die Diversionsprojekte zwar von privaten Fürsorgeorganisationen finanziert. Die Tätigkeit wird aber von offiziellen Stellen überwacht, die ebenfalls die Auswahl geeigneter Kandidaten treffen. Die Teilnahme wird empfohlen, ist aber bis zu einem gewissen Grad aufgefordert.

### - **Non legal diversion**

In dieser Machart funktioniert Diversion völlig außerhalb des offiziellen Systems. Eigene Programme werden von eigenem Personal organisiert. „Youth Service Bureaus“ sowie Schulen, Betriebe und andere private Organisationen führen Diversionsprogramme schon im Vorfeld staatlicher Ermittlungstätigkeit aus<sup>895</sup>. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, unbürokratische und unabhängige Krisenintervention zu leisten. Die Teilnahme geschieht selbstverständlich auf freiwilliger Basis.

Darüber hinaus lassen sich mehrere Diversionsvarianten nach dem durchführenden Organ unterscheiden.

### - **Polizeidiversion**

Der zeitlichen Abfolge nach tritt zunächst eine prinzipiell mögliche Diversion durch Sicherheitsorgane ins Blickfeld<sup>896</sup>. In verschiedenen Ländern ist die Polizei nicht an das Legalitätsprinzip gebunden. Selbst wo dies nicht so ist, wird auf das „faktische Opportunitätsprinzip“<sup>897</sup> verwiesen. Das polizeiliche Reaktionsspektrum reicht von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens über die Zuweisung an polizeieigene Betreuungsprogramme bis hin zur Überantwortung an andere soziale Dienste.

### - **Staatsanwaltsdiversion**

Auf der nächsten Stufe kommen Diversionsentscheidungen der Anklagebehörde in Betracht<sup>898</sup>. Sowohl Rechtsordnungen, die an das Legalitätsprinzip gebunden sind als auch diejenigen, die dem Opportunitätsgrundsatz folgen, kennen die Möglichkeit zur Diversion auf Ebene der Staatsanwaltschaft.

Die Bandbreite möglicher Diversionsmaßnahmen richtet sich primär nach der konkreten Ausformung und reicht von der schlichten Einstellung über Ermahnung sowie Anregung bis zur Begleitung von Anweisungen.

### - **Diversion durch das Gericht**

Die dritte Variante nach dem in Frage stehenden Kriterium bildet letztlich die Diversion durch den Richter. Sie hat den zeitlich weitesten Rahmen, da sie grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium bis zum Richterspruch in Betracht kommt. Noch vor dem förmlichen Abschluß des Verfahrens kann dieser – oft nach einer summarischen Verhandlung – den Prozeß informell beenden. Je nach Rechtsordnung kann er daneben intervenierend eingreifen.

<sup>895</sup> Kury, H., Diversion, S. 170 ff.

<sup>896</sup> Vgl. hierzu: Albrecht, P.-A., Perspektiven.

<sup>897</sup> Feltes, T., Krisenintervention, S. 127.

<sup>898</sup> Vgl. hierzu bspw. Böhm, A., Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion, S. 777 ff.

Ein weiterer Gesichtspunkt stellt darauf ab, ob sich Diversion in der Einstellung bzw. im Verzicht auf Fortführung des Verfahrens erschöpft oder ob es zusätzlich zu Interventionen kommt.

- **Screening**

Charakteristisch für diese Variante von Diversion ist die Folgenlosigkeit. Sie kommt in Form des Verfolgungsverzichts oder als schlichte bzw. nichtintervenierende Einstellung vor. Ihre Anwendung ist oft von überragender praktischer Bedeutung.

- **Intervenierende Diversion**

Innerhalb der intervenierenden Diversion sind mehrere Typen zu registrieren. Nach der Methode der Verwirklichung der Intervention können zwei Varianten unterschieden werden. Die erste besteht darin, die Verfahrensbeendigung erst dann vorzunehmen, wenn die vom Täter erwartete Leistung bereits erbracht ist. Die zweite Methode bedient sich der Strategie der vorläufigen Verfahrensbeendigung, wobei die Erbringung der vom Täter erwarteten Leistung als Bedingung für einen endgültigen Abschluß fungiert.

Desweiteren ist innerhalb der intervenierenden Diversion nach dem Inhalt der jeweils vom Delinquenten erwarteten Mitwirkung zu differenzieren. Angesichts der beinahe unbegrenzten Variabilität können an dieser Stelle nur einige Haupttypen herausgestellt werden. Namentlich kommt dabei jedwede Art von Wiedergutmachungsleistungen in Betracht. Weiterhin ist die Kooperation mit verschiedenen Behandlungs- sowie Betreuungsgremien und schließlich die Bewährung während einer bestimmten Probezeit zu erwähnen.

Eine weitere Systematisierung kann anhand des zeitlichen Aspekts erfolgen. So differenziert man zwischen „*prearrest diversion*“ und „*pretrial diversion*“.

Andere Einteilungen unterscheiden z.B. noch:

- **Traditionelle Diversion**

Das Gericht trifft eine Einstellungsverfügung und überweist den Jugendlichen an lokale Programme.

- **Neue Diversion**

Dieses Konzept beruht auf der Organisation und Entwicklung spezieller Diversionenprogramme.

- **Wahre Diversion**

Kennzeichnend ist die völlige Separation vom Justizapparat.

- **Sanktionsminimierung**

Ziel ist die Minimierung der Intensität von Rechtsfolgen im bereits laufenden Prozeß.

## 5. Definition

Angesichts der Vielzahl von Konzepten und Modellen verwundert es nicht, daß eine international einheitliche Definition von Diversion bislang nicht existiert. Es gibt nur zahlreiche unterschiedliche Vorschläge und Begriffskonkretisierungen.

Als einer der Ersten unternahm *Lemert* einen Definitionsversuch. Er charakterisierte „Diversion“ als Prozeß, der Probleme, die ansonsten im Kontext von Kriminalität und offiziellem Strafverfahren stehen, anders definiert und mit Hilfe anderer Mittel löst<sup>899</sup>. Diese Begriffsbestimmung traf nicht auf uneingeschränkte Zustimmung. So wurde vor allem bemängelt, daß es an einer Konkretisierung der außerstrafrechtlichen Maßnahmen fehle. Überdies wurde klargestellt, daß Jugendliche zunächst in irgendeiner Weise mit dem System formeller Sozialkontrolle in Berührung kommen müssen, um überhaupt von Diversion sprechen zu können.

Auch von offizieller Seite wurden Vorschläge eingebracht. Einen der bedeutendsten hat die „National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals“ im Jahre 1973 unterbreitet. Zu Diversion heißt es darin: „As used in this chapter, the term „diversion“ refers to formally acknowledged and organized efforts to utilize alternatives to initial or continued processing into the justice system. To qualify as diversion, such efforts must be undertaken prior to adjudication and after a legally proscribed action has occurred. In term of process, diversion implies halting and suspending formal criminal or juvenile justice proceedings against a person who has violated a statute, in favour of processing through a non criminal disposition or means.“<sup>900</sup> Eine weitere Begriffsbestimmung hat das National Institute of Justice erarbeitet. Diese Definition aus dem Jahre 1977 deckt sich inhaltlich weitgehend mit der bereits vorgestellten. Der wesentliche Unterschied liegt aber darin, daß Diversion im informellen Verfahren auch von Mitarbeitern des Justizsystems selbst durchgeführt werden kann.

Auch in der Folgezeit konnte keine absolute Übereinstimmung erzielt werden. Das umfangreiche Schrifttum zu diesem Thema ist inzwischen kaum mehr zu überblicken.

---

<sup>899</sup> Lemert, E. M., *Instead of Court*, S. 91

<sup>900</sup> National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals, S. 97.

Es läßt sich aber ausmachen, daß anhand praxisrelevanter Kriterien sowie entsprechend der Gewichtung von kriminalpolitischen Strategien und Diversionszielen unterschiedliche Diversionsbegriffe gebraucht werden.

Unter den Anhängern der Sigmatisierungstheorie und des „*labeling-approach*“ besteht insoweit Einvernehmen, daß Diversion alle Strategien strafrechtlicher Sozialkontrolle bezeichnet, die auf eine möglichst frühzeitige Verfahrensbeendigung und auf eine am wenigsten belastende Sanktion abzielen<sup>901</sup>.

Spielt demgegenüber der Aspekt der Verfahrensökonomie eine übergeordnete Rolle, wird unter Diversion oft der Ausschluß einer formellen Entscheidung verstanden, nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht festgestellt worden ist<sup>902</sup>.

Im Hinblick auf nationale Regelungen wird der Diversionsbegriff teilweise noch weiter eingeschränkt. So verstehen einige Autoren für die deutsche Rechtsordnung darunter lediglich das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt<sup>903</sup>.

Aufgrund der funktionellen Varianz des Diversionsbegriffes erscheint es angebracht, wesentliche Gemeinsamkeiten zu benennen, mit deren Hilfe eine für diese Arbeit operable Definition bestimmt werden kann.

- Ablenkung

Dem allgemeinen Wortsinn entsprechend wird Diversion zunächst als „Ablenkung“ vom förmlichen Verfahren, „Vermeidung“ des Strafprozesses sowie „Abweichung“ vom offiziellen Strafverfolgungsverfahren begriffen<sup>904</sup>.

- Tatentdeckung

Diversion ist ein Reaktionskonzept, das zunächst den Kontakt mit justiziellen Kontrollinstitutionen voraussetzt<sup>905</sup>. Offizielle Strafverfolgungsorgane müssen das relevante Verhalten zur Kenntnis genommen haben. Demzufolge zählen reine Präventionsmaßnahmen, die letztlich eine Vermeidung jeglichen Justizkontaktes bewirken sollen, nicht zur Diversion.

<sup>901</sup> Dirnaichner, U., Der amerikanische, S. 63 ff.

<sup>902</sup> Blau, G. / Franke, E., ZStW 96 (1984), S. 485 ff; Herrmann, J., ZStW 96 (1984), S. 455 ff.

<sup>903</sup> Hering, E. / Sessar, K., Praktizierte, S. 14 f.

<sup>904</sup> Z.B. Walter, M., ZStW 95 (1983), S. 33; Ludwig, W., Diversion, S. 1.

<sup>905</sup> Kaiser, G., Diversion, S. 88.

- Staatliche Verfahrensvermeidung

Ebenso wenig fällt Verfahrensvermeidung durch Privatpersonen, etwa durch Absehen von Strafanzeigen etc., unter die Bezeichnung Diversion. Als staatliches Interventionskonzept steht die Entscheidungsgewalt den Justizorganen zu<sup>906</sup>.

- Verfahrensabbruch

Diversion beabsichtigt die Ablenkung von Fällen vom normalerweise vorgesehenen Verfahrensweg. Diversionsmaßnahmen können somit nur solche Schritte sein, die das herkömmliche Verfahren an irgendeinem Punkt abbrechen und verlassen<sup>907</sup>. Instanzbeendende Entscheidungen stellen keine Ablenkung dar und können deshalb nicht als Diversion bezeichnet werden. Somit können Vorgänge, die von einigen Autoren als Diversion „im weiteren Sinne“ verstanden werden und lediglich auf minimale Sanktion zielen, nicht zur Diversion gezählt werden<sup>908</sup>. Diversion umfaßt nur informelle Maßnahmen im Wege der Verfahreneinstellung.

- Verfahrensvermeidung aus Opportunitätsgründen

Als Alternative zum förmlichen Verfahren setzt Diversion ferner die Durchbrechung des Legalitätsprinzips voraus<sup>909</sup>. Opportunitätserwägungen erlauben es in bestimmten Fällen, von der Verfolgung abzusehen.

Zwingende Verfahreneinstellungen (bspw. gemäß § 170 Abs. 2 StPO) sind demgegenüber keine Diversionsmaßnahmen. Solange Täterschaft und Verantwortlichkeit nicht feststehen, bleibt für Diversion kein Raum.

- Umlenkung

In der Diversionsdiskussion besteht weitergehend Einigkeit darüber, daß zumindest diejenigen Entscheidungen darunter fallen, die mit einer „Umleitung“ des Delinquenten zu anderen als den traditionellen Interventionen verbunden sind. Diese Anschauung orientiert sich auch an der Definition des Japaners *Hirano*, die für den 13. Internationalen Strafrechtskongreß in Kairo maßgeblich war. Diversion ist demzufolge „jede Abweichung von dem normalen Strafverfahren vor der gerichtlichen Schuldfeststellung, die zur Teilnahme des Verdächtigen in einem nicht strafrechtlichen Programm führt“<sup>910</sup>.

<sup>906</sup> Kuhlen, L., Diversion, S. 10.

<sup>907</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 25.

<sup>908</sup> Kuhlen, L., Diversion, S. 12.

<sup>909</sup> Herrmann, J., ZStW 96 (1984), S. 460.

<sup>910</sup> Hirano, R., ZStW 93 (1981), S. 1085 ff.

Auffallend an der zitierten Definition ist, daß sie den folgenlosen Verfahrensabschluß nicht erfaßt, vielmehr hält sie Einstellungen mit weitergehender Intervention für unerläßlich.

Eine solche Einschränkung läßt sich jedoch nicht aus internationalen Anforderungen herleiten. Die „Beijing-Rules“ enthalten beispielsweise keine derartigen Einschränkungen auf die intervenierende Verfahrensbeendigung<sup>911</sup>. Ferner gehört das „screening“ wie bereits erwähnt zu einem – wenn auch umstrittenen – Diversionsansatz<sup>912</sup>.

Die Gegenseite hält freilich die intervenierende Diversion aufgrund des erwünschten Vorrangs einer erzieherisch ausgerichteten Verfahrensgestaltung für prävalent<sup>913</sup>. Eine Restriktion des Diversionsbegriffes ergibt sich hieraus jedoch nicht zwingend. Denn auch die folgenlose Einstellung entspricht genauso, wenn nicht gar besser, der Diversionstention nach sozialer Kontrolle und Verringerung der Eingriffsintensität<sup>914</sup>. Ohnehin hat bereits der erste Kontakt des jugendlichen Delinquenten mit Organen der Rechtspflege aufgrund der Tatentdeckung den Charakter pädagogischer Einwirkung<sup>915</sup>. Denn schon die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wird häufig als Sanktion empfunden und löst in der Regel weitere Reaktionen des sozialen Umfelds aus.

Überdies erscheint eine Reduktion des Diversionsbegriffes auf die intervenierende Einstellung aufgrund der internationalen Implikation für die vorliegende Arbeit wenig sinnvoll.

### - **Definition**

Nachfolgend wird Diversion daher als

Ablenkung vom förmlichen Verfahren  
im Wege der Einstellung aus Opportunitätsgründen  
mit oder ohne zusätzliche außerstrafrechtliche Begleitmaßnahmen  
nach Tatentdeckung durch justizielle Kontrollorgane  
vor Abschluß des Verfahrens durch förmliche Entscheidung

verstanden.

---

<sup>911</sup> vgl.o. C II 4

<sup>912</sup> vgl.o. C III 4

<sup>913</sup> Walter, M., ZStW 95 (1983), S. 34.

<sup>914</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 28.

<sup>915</sup> Heinz, W., ZStW 104 (1992), S. 594; Albrecht, P.-A., Exekutivisches, S. 2.

## 6. Bilanz

Bevor auf die konkrete Ausgestaltung von Diversion in beiden Ländern eingegangen wird, soll der Blick zunächst allgemein auf die Erfahrungen mit Diversion gerichtet werden.

Seit Mitte der 70er Jahre sind Resultate der Evaluationsforschung von Diversionsprojekten publiziert worden. Während die ersten Auswertungen überwiegend positiv waren, kamen im Laufe der Zeit kritische Stimmen hinzu. Den zahlreichen Befürwortern der Diversion stehen inzwischen beinahe ebenso viele Divisionskritiker gegenüber. Die Befunde lassen sich wie folgt einteilen.

### Positive Effekte

Diversion wurde anfänglich als erfolgversprechender Weg im Vergleich zu traditionellen Methoden der Delinquenzbekämpfung propagiert. Aus diesem Grunde konzentrierten sich die ersten Untersuchungen auf die Rezidivismusquoten, die deutlich niedrigere Rückfallzahlen von Divisionsklientel gegenüber Personen, denen konventionelle Behandlung zukam, attestierten<sup>916</sup>. Diesbezüglich muß man sich jedoch die Schwierigkeiten valider Messungen stets vor Augen führen<sup>917</sup>.

Daneben ist die Verkürzung der Verfahrensdauer positiv zu bewerten<sup>918</sup>. Hilfsangebote können ihre Adressaten schneller erreichen. Zudem sind erzieherische Vorteile einer beschleunigten Reaktion zu unterstreichen.

Darüber hinaus wird die Beteiligung von Sozialarbeitern positiv beurteilt. Oft können auf diese Weise Berührungängste bei den betroffenen Jugendlichen abgebaut werden, mit der Folge größeren Engagements ihrerseits. Mitarbeiter der Sozialhilfe sind häufig eher in der Lage, mit den Problemen der Jugendlichen umzugehen<sup>919</sup>.

Hervorzuheben sind zudem bedeutende ökonomische Vorteile. Zahlreiche unter Kosten-Nutzen-Aspekten durchgeführte Untersuchungen einzelner Divisionsmodelle bestätigen im Ergebnis eine Kostenersparnis durch Diversion<sup>920</sup>. Aufgrund der Kom-

<sup>916</sup> Vgl. hierzu unlängst: Whitehead, J. T. / Lab, S. P., *Journal of Research in Crime and Delinquency* 26 (1989), S. 276 ff.

<sup>917</sup> Vgl. hierzu Heinz, W., *ZStW* 104 (1992), S. 611.

<sup>918</sup> Siehe z.B. Heinz, W. / Hügel, C., *Erzieherische*.

<sup>919</sup> In den USA gehören Sozialarbeiter oft zur sozialen Gruppe der betroffenen Jugendlichen (Afro-Amerikaner; Hispanos etc.).

<sup>920</sup> Phillips, L., *Cost Analysis*, S. 463 ff; Adams, S., *Mesurement*, S. 1021 ff; Holahan, J., *A Benefit*; Albrecht, H.-J., *Entwicklungstendenzen*, S. 1260.

plexität justizieller Abläufe und Diversionsmaßnahmen ist der eindeutige Nachweis von Einsparungen aber nur schwer belegbar<sup>921</sup>.

Schließlich ist die positive Einschätzung der Diversionsprogramme durch den ausführenden Mitarbeiterstab und die Teilnehmer zu erwähnen. Während traditionellgerichtliche Maßnahmen oft als punitiv und zwangsbehaftet empfunden werden, sieht man Diversion eher als Problemlösungsstrategie<sup>922</sup>.

### - Negative Effekte

Nach anfänglicher Euphorie sind auch Risiken und Probleme im Zusammenhang mit Diversion in den Blickpunkt wissenschaftlichen Interesses gerückt. Hierzu gehören insbesondere die „quantitative und qualitative Ausweitung sozialer Kontrolle sowie rechtsstaatliche Folgeprobleme“<sup>923</sup>.

### - Ausweitung sozialer Kontrolle

Es wird befürchtet, daß mit Diversion eine extensivere Form sozialer Kontrolle im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren verbunden sein könnte. Diejenigen, die früher durch die Maschen des sozialen Kontrollnetzes gefallen wären, würden nun in informellen Programmen behandelt. Diversion diene somit nicht einer „Vermeidungsstrategie“, sondern erweitere in Wahrheit die Interventionsmöglichkeiten des Staates<sup>924</sup>. Die Bedenken der Divisionskritiker folgen in erster Linie aus Resultaten amerikanischer Evaluationsstudien zu unerwünschten Folgen von Diversion. In den USA hat der Einsatz informeller Strategien zu erheblicher Vorverlagerung und Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, dem sog. „net-widening-effect“ geführt<sup>925</sup>. Zwar konnten konventionelle Sanktionen zurückgedrängt werden. Allerdings wurden Jugendliche, deren Verhalten früher ohne Konsequenz geblieben wäre, in Divisionsprogramme einbezogen. Auf diese Weise hat sich die Anzahl der kontrollierten Jugendlichen beinahe verdoppelt<sup>926</sup>.

<sup>921</sup> Kury, H., Diversion, S. 183; Aus diesem Grunde wird die Richtigkeit der vorgelegten Untersuchungsergebnisse bezweifelt: McPike, T. K., Federal Probation 42, 1978, S. 10 ff; Pabon, E., Juvenile Justice 28, 1977, S. 41 ff.

<sup>922</sup> Osgood, D. W. / Weichselbaum, H. F., Journal of Research in Crime and Delinquency 21, 1984, Nr. 1.

<sup>923</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 28.

<sup>924</sup> Vgl. Überblick bei Kerner, H.-J., Unbeabsichtigte, S. 267 ff; ders., Diversion, S. 688 ff; Voß, M., Diversion, S. 82; Ludwig, W., Diversion, S. 5.

<sup>925</sup> Blomberg, T. G., Widening the Net; ders., Journal of Research on Crime and Delinquency 20, 1983, S. 24 ff; Decker, S. H., Journal of Criminal Justice, 13, 1985, Nr. 3, S. 207 ff.

<sup>926</sup> Kirchhoff, G. F., Divisionsprogramme, S. 269.

Doch auch die qualitative Sanktionsintensivierung wird gerügt. Mit dem erweiterten Angebot an Reaktionsmöglichkeiten kann zugleich eine Verstärkung der Betreuung verbunden sein. Es liegt im Bereich des Möglichen, daß delinquente Jugendliche, die mit einer einfachen Ermahnung „davongekommen“ wären, nunmehr mit intensiveren und länger andauernden Maßnahmen belegt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Institutionalisierung von Diversionsprogrammen zu beachten. Die zuständigen Stellen könnten sich veranlaßt sehen, persönliche und soziale Probleme überzubetonen, um sich das eigene Arbeitsfeld zu erhalten. Hilfsbedürftigkeit würde auf diese Weise erst ausgelöst, was zu einer Gefahr der „Überbetreuung“ führen könnte<sup>927</sup>.

#### - Rechtsstaatliche Probleme

Die Gefahr eines Rechtssicherheitsverlustes wird sowohl aufgrund der Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens als auch der Maßnahmen im Rahmen von Diversionsprogrammen befürchtet.

Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Vereinbarkeit von Diversion mit der Unschuldsvermutung<sup>928</sup>. Die präventive Ausrichtung trägt dazu bei, daß die Frage, „ob der Klient die Straftat, die ihn nominell hat auffällig werden lassen, überhaupt begangen hat, in den Hintergrund rückt. An ihre Stelle tritt die Einschätzung, ob der Betreffende von den Angeboten des Programms profitieren kann.“<sup>929</sup>

Überdies wird bezweifelt, ob Diversion mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Bestimmtheitsgrundsatz sowie dem Gewaltenteilungsprinzip in Einklang steht. Darüber hinaus machen Autoren auf mögliche Verletzungen des Erziehungsrechts der Eltern sowie den ggf. unzureichenden Rechtsschutz gegenüber Diversionsmaßnahmen aufmerksam<sup>930</sup>.

## **7. Fazit**

Wie bereits dieser kurze Abriß verdeutlicht, ist Diversion sicherlich nicht „die beste aller Welten“<sup>931</sup>. Mangelnde Effizienz sowie Rechtsstaatlichkeitsbedenken bilden dabei die Hauptkritikpunkte.

Dennoch wird die informelle Reaktion in beiden Ländern als probates Mittel bei der Bekämpfung von Bagatelldelinquenz verstanden.

<sup>927</sup> v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 81.

<sup>928</sup> Ausführlich hierzu: v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 109 ff.

<sup>929</sup> Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 31.

<sup>930</sup> Weiterführend: v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 121 ff.

<sup>931</sup> Vorenberg, E.W. / Vorenberg, J., Early Diversion, S. 151.

Die Diversionsqualität hängt indessen von den ersetzenden Modellen sowie den Personen, die sie durchführen und nicht von der Diversion an sich ab<sup>932</sup>. Unter Berücksichtigung der skizzierten Einblicke werden nun die gesetzlichen Regelungen in beiden Ländern näher beleuchtet.

#### *IV. Normative Ausgestaltung und Praxis von Diversion*

##### **1. Polen**

Die Begriffe Diversion bzw. informelle Erledigung suggerieren, es handle sich um ein vollkommen neues Konzept. Dies ist jedenfalls für den polnischen Rechtskreis – zumindest in Teilaspekten – nicht zutreffend. Denn Methoden zur Herausnahme bestimmter Gruppen jugendlicher Delinquenten aus dem System richterlicher Kontrolle existierten bereits in Vorgängergesetzen des pJG. Auch der geltenden Regelung sind Möglichkeiten des Verfolgungsverzichts bzw. der Verfahrenseinstellung ein Begriff. Die theoretische und weltanschauliche Konzeption deckt sich aber nur teilweise mit der Diversionsidee.

Angesichts des Selbstverständnisses des gesamten Komplexes jugendrechtlicher Kontrolle sind dem polnischen Verfahren Ansätze, mögliche schädliche Nebenwirkungen von förmlichen Strafverfahren gegenüber jungen Menschen zu minimieren, weitgehend fremd. Manchen Diskussionsteilnehmern erscheint es geradezu paradox, eine speziell für die Behandlung von Jugendlichen geschaffene Institution, nämlich das Familiengericht, als stigmatisierend abzustempeln und die Betroffenen vor dessen Einflußnahme schützen zu wollen<sup>933</sup>. Das Familiengericht wird trotz seiner Unzulänglichkeiten noch immer als die bestmögliche Institution zur Konfliktlösung im Bereich des Jugendrechts angesehen<sup>934</sup>.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die zentrale Rolle des Familienrichters bzw. -gerichts hingewiesen. Dieser führt das gesamte Verfahren vom Ermittlungs- über das Erkenntnis- bis zum Vollstreckungsverfahren<sup>935</sup>. Auf diese Weise soll er einen genauen Einblick in die Person des Jugendlichen, den Demoralisierungsgrad und die Lebensumstände bekommen. Diese Erkenntnisse sollen die Erstellung eines Resozialisierungsplanes sowie die Auswahl der geeigneten Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln erlauben, wobei die Vollstreckungsaufsicht ebenfalls vom Familienrichter ausgeübt

<sup>932</sup> Walgrave, L., *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2, 2, 1994, S. 62.

<sup>933</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 44 sowie S. 211.

<sup>934</sup> Holda, Z. / Drwal, R., *Pozasadowe*, S. 56; Strzembosz, A., *PiP* 3/1983, S. 52; ders., *Postepowanie*, S. 27.

<sup>935</sup> vgl.o. B IV 2

wird. Der Richter trifft somit alle wesentlichen Entscheidungen in sämtlichen Verfahrensphasen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Familienrichter mit einem weiten Ermessensspielraum ausgestattet. Opportunitätsentscheidungen können so in jedem Stadium des Verfahrens getroffen werden. Die extensive Kompetenz ermöglicht ihm die Auswahl der für eine Einstellung geeigneten Fälle. Wenn auch noch jede gerichtliche Entscheidung vom Erziehungsgedanken geprägt ist, bleibt Diversion weitgehend entbehrlich. Soweit die Theorie und die gesetzlichen Vorgaben.

Diese Grundhaltung scheint sich allerdings unter dem Einfluß struktureller und politischer Umwälzungen zu wandeln. Die idealistischen Vorstellungen des *parens-patrie*-Modells lassen sich in der Realität nur schwer umsetzen. Wie anderswo auf der Welt wird die Janusköpfigkeit des Familiengerichts und der „romantische Paternalismus“ kritisiert<sup>936</sup>. Inzwischen wird die Ansicht, wonach das Gericht der beste Ort sei, sich sämtlicher Probleme anzunehmen, als Anachronismus aus sozialistischen Zeiten beurteilt<sup>937</sup>. Der Ausbau von Diversionsprogrammen wird deshalb auch in Polen zum vorrangigen Anliegen<sup>938</sup>.

Strukturelle Innovationen stehen indessen erst am Anfang. So wurden seit Mitte der 90er Jahre von der *Heinrich-Böll-Stiftung* finanzierte Mediationsprojekte ins Leben gerufen<sup>939</sup>. Das Experimentalstadium ist unterdessen abgeschlossen; inzwischen läuft die Evaluationsphase. Anzumerken bleibt, daß selbst bei einer Ausweitung der Mediationsvorhaben mit gesetzlichen Änderungen nicht zu rechnen sein dürfte. Vielmehr steht zu erwarten, daß sich die Programme – wie bisher – im Rahmen existierender Vorschriften etablieren<sup>940</sup>.

### a. Begriff

Angesichts der Gesamtkonzeption des Jugendrechts ist es wenig verwunderlich, wenn noch bis vor kurzem Diversionsprogramme in Polen als unnötig und überflüssig erachtet wurden<sup>941</sup>. Es wird die Ansicht vertreten, daß eine analoge Anwendung von Diversion im polnischen Jugendrecht nicht vorgesehen sei<sup>942</sup>.

<sup>936</sup> Blumberg, A. S., *Criminal Justice*, S. 292 f; Watkins jr., J. C., *The Juvenile*, S. 174 ff.

<sup>937</sup> Fuszara, M., *Rodzina*, S. 326.

<sup>938</sup> Waluk, J., *Jurysta* 1998, Nr. 3-4, S. 38; Nowicka, A., *Jurysta* 1998, Nr. 3-4, S. 45.

<sup>939</sup> Die Vereinigung „PATRONAT“ hat sich die Einführung von Mediation in Polen zur Aufgabe gemacht, vgl. Bienkowska, E. (Hrsg.), *Theoria*; sowie die im Eigenverlag publizierte Zeitschrift *MEDIATOR*, Nr.1, 1996, S. 2; Nr. 5, 1997, S. 6.

<sup>940</sup> Vgl. hierzu: Stojanowska, W., *Pojednanie*, S. 120 ff.

<sup>941</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 211.

<sup>942</sup> Czarnicka-Działuk, B. u.a., *PiP* 9-10 1998, S. 213.

Dabei scheinen diese Autoren jedoch von einem Diversionsverständnis auszugehen, das vor allem das Ziel vor Augen hat, die Kontakte mit der Justiz zu verhindern und mittels weiterer Intervention durch Alternativprogramme bestimmte Fälle vom förmlichen Verfahren abzulenken.

Doch auch die Möglichkeiten der polnischen Regelungen lassen sich zwanglos unter die oben abgesteckte Diversionsdefinition subsumieren.

Denn der Familienrichter kann in jeder Phase das Verfahren aufgrund von Opportunitätsabwägungen einstellen. Hinzu kommt die Möglichkeit, den Jugendlichen an seine Schule bzw. gesellschaftliche Organisation zu überweisen. Diese außergerichtlichen Interventionen sollen der nichtstigmatisierenden erzieherischen Einwirkung dienen<sup>943</sup>.

Insofern korrespondieren die polnischen Vorschriften mit der Grundfrage sämtlicher Diversionsbestrebungen, ob es bei weniger gravierenden Straftaten, insbesondere Jugendverfehlungen wirklich nötig ist, mit formellen Verfahren und Sanktionen zu reagieren oder ob es statt dessen in derartigen Fällen nicht ausreicht, wenn überhaupt, erzieherische Angebote vorzusehen?

Diversion in dem hier verstandenen Sinne umfaßt also die Möglichkeit für den Familienrichter, statt einer formellen auf eine informelle Verfahrensbeendigung auszuweichen.

Daß man dabei in einer theoretischen Analyse der Kompatibilität der genannten sozialwissenschaftlichen Annahmen und Theoriensätze (*labeling*, Stigmatisierung) mit den praktischen Konsequenzen auf Ungereimtheiten stößt, ist keine Besonderheit der polnischen Rechtskultur.

## **b. Rechtliche Grundlagen**

### **aa. Geschichtlicher Abriss**

Die geltende gesetzliche Normierung trat im Mai 1983 in Kraft. Die über 50 Jahre andauernde Debatte verdeutlicht am besten ein Zitat eines seinerzeit führenden polnischen Strafrechtslehrers, *Wladyslaw Wolter*: „Den modernen Projekten und Gesetzen folgend regelt das StGB das Problem der Verantwortlichkeit Jugendlicher auf Grundlage von Auffassungen, die eine Sonderbehandlung jugendlicher Kriminalität propagieren. Gleichmaßen wie im Bereich des Verfahrensrechts wurde kein radikaler Weg gewählt, die gerichtliche Intervention wurde nicht völlig – zugunsten irgendwelcher

---

<sup>943</sup> Górecki, P. / Stachowiak, S., Ustawa, S. 79.

Fürsorgekomitees – ausgeschlossen, sondern es wurden Jugendgerichte eingerichtet, die aufgrund besonderer Prozeßvorschriften tätig werden<sup>944</sup>.

Bis zur Neukodifikation galten in Jugendsachen weiterhin einige Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung aus den 20er und 30er Jahren. Art. 478 § 3 pStPO 1928 eröffnete die Möglichkeit, Jugendliche von der Jurisdiktion der Jugendgerichte auszunehmen. Die Vorschrift besagte: „Der Jugendrichter kann die Ermittlungen einstellen, sofern die Voraussetzungen des Art. 49 StPO vorliegen sowie für den Fall, daß die Verhängung von Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln ungeeignet erscheint, weil bereits in einer anderen Sache Maßregeln verhängt worden sind.“

Demnach konnte der Jugendrichter lediglich aufgrund geringfügiger gesellschaftlicher Gefährlichkeit (Art. 49 pStPO 1928) oder bei Inadäquanz weiterer Sanktionen eine Einstellungsverfügung erlassen.

### **bb. Gesetzlich normierte Möglichkeiten informeller Verfahrensbeendigung**

Heutzutage gelten die allumfassenden Regelungen des pJG. Das Modell gerichtlicher Intervention wurde beibehalten, wobei einige wesentliche Modifikationen erfolgt sind. So ist der sachliche Anwendungsbereich um die Demoralisierungserscheinungen erweitert, was zu einer Ausdehnung der Dimension formeller gerichtlicher Intervention führt.

Anhand von Gesetzesinterpretation ergibt sich ferner, daß offiziellen Reaktionen auf Kosten außerstaatlicher Maßnahmen der Vorzug gegeben wird. Art. 4 § 2 pJG normiert die allgemeine Mitteilungspflicht bei Kenntnisnahme strafbaren Verhaltens. Gemäß Art. 4 § 3 sind staatliche Institutionen sowie gesellschaftliche Organisationen bei Registrierung von Jugenddelinquenz zu unverzüglicher Benachrichtigung des Familiengerichts verpflichtet. Diese Vorschriften verbieten es somit, deviantes Verhalten Jugendlicher – etwa im Sinne des „*labeling approach*“ – einfach zu ignorieren.

Andererseits ermöglicht das Gesetz im Rahmen gerichtlicher Kontrolle die Herausnahme Jugendlicher sowohl im Wege des Verfolgungsverzichts und der Einstellung des Verfahrens (Art. 21 § 2 pJG) als auch durch Überweisung des Vorgangs (Art. 42 § 4 pJG).

---

<sup>944</sup> Wolter, W., Zarys, S. 183.

### ***(1). Verfahrensabschluß gemäß Art. 21 § 2 pJG***

In der Regel wird das richterliche Ermessen schon in einem frühen prozessualen Stadium ausgeübt. Den frühestmöglichen Termin markiert der Verfolgungsverzicht durch Ablehnung einer Verfahrenseröffnung. Den nächsten Zeitpunkt kennzeichnet eine mögliche Einstellung des Aufklärungsverfahrens. Nur in wenigen Fällen kommt es zur Einstellung im Laufe der Verhandlung.

Die in Art. 21 § 2 pJG genannten Möglichkeiten der Aussonderung aus der Familiengerichtsbarkeit sind von folgenden materiellen Voraussetzungen abhängig:

#### **(a). Verfolgungsverzicht**

Der Verfahrensbeginn ist prinzipiell durch das Legalitätsprinzip bestimmt<sup>945</sup>. Dieser Grundsatz erfährt allerdings beträchtliche Einschränkungen. Der Familienrichter kann in zwei Fällen aufgrund eigener Ermessensentscheidung vom Beginn des Verfahrens absehen.

##### *(aa). Aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen*

Auf weitere Verfolgung kann zum einen mangels Anhaltspunkten hinsichtlich des Vorliegens von Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 2 pJG verzichtet werden (so z.B. wenn sich aus den zusammengetragenen Beweismitteln offensichtlich keine Demoralisierungserscheinungen bzw. Straftaten ableiten lassen; Anträge trotz Antragsersfordernis fehlen, etc.). Hierbei geht es allerdings nicht um Opportunitätsvoten im eigentlichen Sinne, denn es handelt sich in Wirklichkeit um absolute Einstellungsgründe und somit auch nicht um Diversion<sup>946</sup>. Solche subtilen Differenzierungen werden im polnischen Schrifttum aber nicht angestellt<sup>947</sup>.

Doch nicht nur derart eindeutige Prozeßhindernisse können einen Verfolgungsverzicht bewirken. Abgesehen von der Tat selbst finden auch Gegebenheiten wie das Alter des Jugendlichen, seine Lebensverhältnisse und sonstige Tatumstände Berücksichtigung<sup>948</sup>. Das Gericht trifft dann anhand der Umstände des Einzelfalls im Wege einer Gesamtschau den wertenden Befund darüber, ob der Jugendliche tatsächlich Demoralisierungserscheinungen aufweist, die irgendwelche Interventionen notwendig machen

<sup>945</sup> vgl.o. B IV 5 a bb

<sup>946</sup> So die h.M., vgl. nur Schaffstein, F., Überlegungen, S. 939; Bloy, R., GA 127, 1980, 171ff.

<sup>947</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 88; Strzembosz, A., Postepowanie, S. 62 f.

<sup>948</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 52.

oder nicht. Hier deutet sich das bereits anfangs beschriebene Prinzip des materiellen Unrechtsbegriffes erneut an.

*(bb). Aufgrund Inadäquanz der Mittel*

Eine weitere Kategorie bilden diejenigen Fälle, in denen der Familienrichter feststellt, daß die Anordnung von Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln ungeeignet wäre. Dies kann aus den unterschiedlichsten Gründen geschehen (so z.B. dann, wenn ein familiengerichtlicher Eingriff entbehrlich erscheint, was seinerseits wiederum auf die unterschiedlichsten Ursachen zurückgeführt werden kann). Dazu zählen beispielsweise für ausreichend erachtete Erziehungsanstrengungen der Eltern, ferner das pädagogische oder kontributive Vorgehen außergerichtlicher Institutionen<sup>949</sup>. Entscheidend kommt es darauf an, inwieweit das soziale Umfeld des Jugendlichen mit geeigneten Maßnahmen erzieherisch reagiert.

Den häufigsten Anlaß für einen Verfolgungsverzicht bildet indes die Durchführung bereits früher eingeleiteter Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln<sup>950</sup>. Erkennt der Familienrichter im Verhalten des Jugendlichen keine Veranlassung zur Änderung der bereits angeordneten Maßnahmen, so werden diese einfach weitergeführt und die neue Sache nicht weiter verfolgt. Die Begründung für derartiges Vorgehen bildet in erster Linie allerdings weder das Subsidiaritätsprinzip noch der Grundsatz des geringstmöglichen justiziellen Eingriffs als vielmehr vorgebliche pädagogische Aspekte der laufenden Intervention.

**(b). Einstellung des Verfahrens**

Die materiellen Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens unterscheiden sich nicht von denjenigen des Verfolgungsverzichts. Die einzige Legaldifferenz besteht darin, daß die Einstellung notwendigerweise die Verfahrenseröffnung voraussetzt<sup>951</sup>.

Der wesentliche Unterschied liegt indessen im kognitiven Bereich. Da die Frage, wie der Familienrichter von den nach Art. 21 § 2 pJG entscheidungsrelevanten Tatsachen Kenntnis erhält, vom Gesetz nicht beantwortet wird, ist davon auszugehen, daß die Entscheidungsgrundlage für eine Einstellung in der Regel sehr viel breiter ist als für einen Verfolgungsverzicht. Im Aufklärungsverfahren gelangt der Familienrichter an verschiedene Informationen aus Milieuuntersuchungen, Beurteilungen der Schule

<sup>949</sup> So beispielsweise die Teilnahme an einem Mediationsprojekt, Czarnecka-Dzialuk, B. / Walczak-Zochowska, A., *Mozliwosci*, S. 135.

<sup>950</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 53.

<sup>951</sup> Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 88.

sowie andere Dokumente, die ihm bei der Einstellungsentscheidung zur Verfügung stehen.

Diese Informationsbasis bleibt dem Richter vor Verfahrensbeginn verschlossen, da die Maßnahmen zur Persönlichkeitserforschung vom Eröffnungsbeschluß abhängig sind<sup>952</sup>.

Bei Bagatellen erfordert eigentlich schon das Verhältnismäßigkeitsprinzip einen schematischen, an Tatschwerekriterien orientierten Verfolgungsverzicht<sup>953</sup>. Darüber hinaus bleibt die Entscheidungsfindung mangels weiterer Orientierungshilfen weitgehend ein Problem der Anwendungspraxis.

## **(2). Überweisung nach Art. 42 § 4 pJG**

Das pJG sieht als weitere Form der informellen Erledigung die Überweisung des Jugendlichen an seine Schule oder die gesellschaftliche Organisation, der er angehört, vor. Diese im Jahre 1966 ursprünglich nach dem Übertretungsrecht eingeführten Reaktionsmöglichkeiten sind mit geringfügigen Änderungen in das pJG übernommen worden.

Art. 42 § 4 pJG regelt insoweit die einzige gesetzlich vorgesehene Möglichkeit intervenierender Diversion. Die Vorschrift ermöglicht es, bei jugendlichen Delinquenten aufgrund niedriger Intensität der vorhandenen Demoralisierung von gerichtlichen Maßregeln abzusehen, ohne auf pädagogische Folgemaßnahmen zu verzichten.

Die Überweisung kann nach Durchführung des Aufklärungsverfahrens erfolgen, dessen Ergebnisse, namentlich betreffend Persönlichkeit, familiäre und soziale Situation, Lebensführung etc., für eine Überweisung sprechen<sup>954</sup>.

Soweit nötig, sind ferner die notwendigen Informationen einzuholen, ob die betreffende Einrichtung über die entsprechenden Möglichkeiten verfügt.

Unerläßlich ist fernerhin, daß der Jugendliche die betreffende Schule besucht bzw. Mitglied der fraglichen Organisation ist. Die übrigen Institutionen können lediglich im Rahmen anderer Vorschriften (so z.B. Art. 6 § 4 sowie dem bereits genannten Art. 21 § 2 pJG) an der Jugendbetreuung teilnehmen<sup>955</sup>.

<sup>952</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 53.

<sup>953</sup> So bspw. Albrecht, P.-A., *Jugendstrafrecht*, S. 124; a.A. Brunner, R., *JGG*, § 45 Rn. 40.

<sup>954</sup> Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 130.

<sup>955</sup> Grzeskowiak, K. u.a., *Ustawa*, S. 131.

Der Familienrichter kann eventuell die Schule oder Organisation anweisen, bestimmte erzieherischen Aktivitäten zu realisieren. Hierzu gehören bspw. spezielle Aufsichtsmaßnahmen des Klassenlehrers, die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb des Unterrichts, Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung etc. In Einzelfällen kommt aber auch finanzielle Hilfe, Unterkunft usw. in Betracht<sup>956</sup>.

Erweisen sich die vorgesehenen Maßnahmen als ungeeignet, sind die betroffenen Institutionen zur unverzüglichen Mitteilung an das Familiengericht verpflichtet, Art. 42 § 4 S. 2 pJG. In diesem Fall kann der Richter andere Erziehungsmaßregeln festlegen sowie die erneute Aufnahme des Verfahrens anordnen<sup>957</sup>.

Im Lichte dieser Regelungen verliert die Schule bzw. gesellschaftliche Organisation ihre Eigenständigkeit und wird zum Hilfsorgan des Gerichts. Dies stellt sich nach Auffassung einiger Autoren als Einbruch in den Bereich informeller Kontrolle dar<sup>958</sup>.

### ***(3). Entscheidungsrelevante Tatsachen***

Zur Frage nach den entscheidungsrelevanten Kriterien schweigt das Gesetz. Noch nicht einmal das Fehlen zugrundeliegender Tatsachen – ebenso wie ihr Vorhandensein – ist an irgendwelche Beweiserfordernisse geknüpft<sup>959</sup>. Voraussetzungen müssen aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes erschlossen werden<sup>960</sup>. Einige Einstellungsgründe wurden bereits im Zusammenhang der einzelnen Beendigungsmöglichkeiten erwähnt. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um eine beispielhafte Aufzählung.

Die genannten Vorschriften sind sehr allgemein formuliert, um einen besonders elastischen Gebrauch zu ermöglichen. Der Rechtsanwender genießt eine weite Interpretationsfreiheit, welche die Berücksichtigung konkreter Umstände von „Ort und Zeit“ ermöglicht<sup>961</sup>. Bei der nachfolgenden Opportunitätsentscheidung verfügt der Familienrichter über eine beinahe unbegrenzte Autonomie. Ermessensleitende Richtlinien o.ä. existieren nicht. Aufgrund der lakonischen Gesetzesfassung kommt der Kreativität und Homogenität in der Anwendung deshalb entscheidendes Gewicht zu.

<sup>956</sup> Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 130.

<sup>957</sup> In Ausnahmefällen sind darüber hinaus bei Versagen der Erziehungsberechtigten, vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach Art. 109 FuVGB (Einschränkung oder Entziehung der elterliche Sorge) vorgesehen.

<sup>958</sup> Holda, Z. / Drwal, R., Pozasadowe, S. 60.

<sup>959</sup> Noch nicht einmal das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts oder dessen Fehlen ist gesetzlich fixiert.

<sup>960</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nieletni, S. 73.

<sup>961</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 63.

Ob die Praxis diesen Anforderungen gerecht wird, ist Gegenstand nachfolgender Erörterung.

#### **(4). Verfahren**

Zunächst aber noch einige Worte zum Verfahrensablauf. Die Entscheidung über den Beginn des Verfahrens oder dessen Abbruch trifft der Familienrichter – nicht etwa das Gericht –, Art. 21 § 2 pJG. Wird die Entscheidung ohne Parteibeteiligung getroffen, ist jenen der Einstellungsbeschuß mitsamt Begründung von Amts wegen zuzustellen, Art. 375 § 2 pZPO. Die Einstellungsentscheidung braucht aber weder dem Jugendlichen noch dessen Eltern mitgeteilt zu werden, Art. 23 § 1 pJG.

Wie schon aus der analogen Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften deutlich wird, korrespondiert der rechtliche Charakter der Einstellungsentscheidung mit den Regelungen der pZPO. Einer erneuten Aufnahme des Verfahrens stehen somit die Grundsätze des *res iudicata* und *ne bis in idem* nicht entgegen<sup>962</sup>. Die Wiederaufnahme zeigt lediglich, daß aktuell ein Bedarf nach Durchführung des Verfahrens besteht, sei es aufgrund neuer tatsächlicher Erkenntnisse oder wegen des geänderten erzieherischen Bedarfs. Die Wiederaufnahme steht der erneuten Einstellung nicht entgegen<sup>963</sup>.

Den Parteien, d.h. dem Jugendlichen, seinen Eltern und insbesondere dem Geschädigten (Art. 40 ff pZPO) steht im Falle der informellen Verfahrensbeendigung als Rechtsmittel die Beschwerde zu. Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage. Art. 395 § 2 sowie Art. 395 - 398 pZPO finden entsprechende Anwendung, Art. 20 pJG. Der Familienrichter kann aufgrund Art. 395 § 2 pZPO selbst der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet die nächste Instanz.

### **c. Anwendungspraxis**

#### **aa. Einleitung**

Vorab ist zu sagen, daß die empirische Evaluationsforschung in Polen auf dem interessierenden Gebiet erst am Anfang steht. Die verfügbaren Materialien sind spärlich und oft nicht auf dem aktuellsten Stand. Aus diesem Grunde wird sich die Darstellung auf grundsätzliche Ausführungen beschränken, um wenigstens einen Einblick in die Materie zu ermöglichen.

<sup>962</sup> Vgl. Grzeskowiak, K. u.a., Ustawa, S. 90.

<sup>963</sup> Beschluß des Obersten Gerichts vom 5. Sept. 1984, III CZP 52/84, OSNCP 42/85.

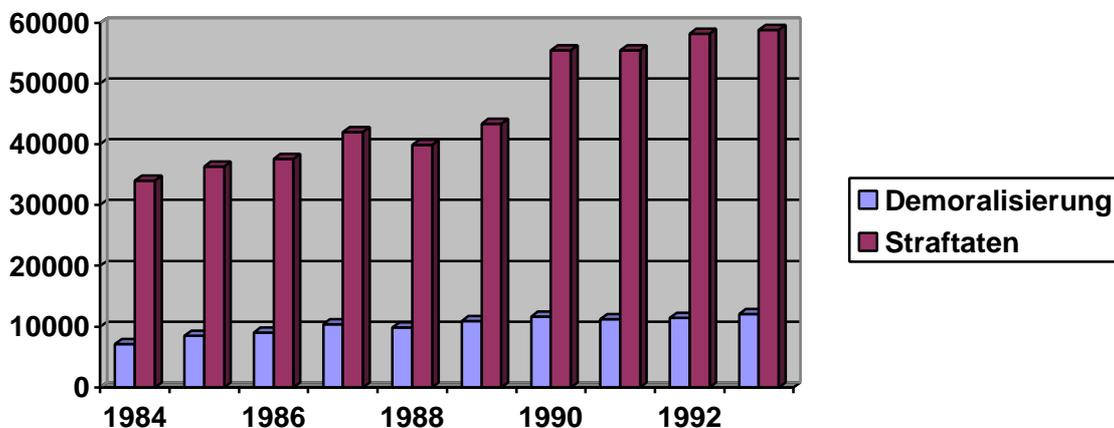
Auch in Polen finden trotz normierter Meldepflichten Selektionsprozesse bereits im Vorfeld gerichtlicher Interventionen statt<sup>964</sup>. Das Anzeigeverhalten der Geschädigten spielt dabei ebenso eine Rolle wie der Übermittlungszusammenhang von Polizei und Behörden. Die unterschiedlichsten „Strafverfolgungsfilter“ treffen durch Rück- bzw. Nichtrücksonderung der Betroffenen in die als normkonform bezeichnete Teilklasse einer Gesellschaft eine selektive Auswahl<sup>965</sup>. Diese Prozesse sollte man sich bei einer methodischen Betrachtung von Statistiken stets bewußt machen.

### bb. Anwendungshäufigkeit

Die Kriminalitätsbelastung polnischer Jugendlicher steigt kontinuierlich. Ebenso ihr Anteil an der Gesamtkriminalität<sup>966</sup>. Diese Tendenz setzt sich seit dem Inkrafttreten des pJG im Jahre 1983 fort. In den 90er Jahren wurden doppelt so viele Jugendsachen entschieden, als es Anfang der 80er Jahre der Fall war.

Jahr	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Demoralisierung	7162	8469	9062	10359	9892	10893	11616	11246	11398	12070
Straftaten	34034	36309	37611	42004	39858	43324	55460	55463	58178	58827

Quelle: Laskowski, A. u.a.<sup>967</sup>



Die Struktur der registrierten Straftaten blieb hingegen weitgehend unverändert. Der Anteil von Eigentums- und Vermögensdelikten betrug über 80 %, dabei überwiegend wiederum der Diebstahl<sup>968</sup>.

<sup>964</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 54.

<sup>965</sup> Kerner, H.-J., Verbrechenwirklichkeit, S. 23, 173-175.

<sup>966</sup> Laut der polnischen PKS betrug er im Jahre 1996 15 %.

<sup>967</sup> Laskowski, A. u.a., Demoralisacja, S. 12 und 27.

<sup>968</sup> Kolakowska-Przelomiec, H., Obraz; Fuszara, M., Rodzina, S. 198.

Die anhand der amtlichen Statistiken zu beobachtende Entwicklung der Sanktionspraxis der Familiengerichte läßt trotz Vorbehalten sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit des statistischen Ausweises als auch der Datenqualität<sup>969</sup> erkennen, daß von den informellen Beendigungsmöglichkeiten der Art. 21 § 2 und 42 § 4 pJG schon seit langem Gebrauch gemacht wurde, und zwar noch bevor der Diversionsbegriff oder das Diversionskonzept bekannt waren<sup>970</sup>.

Die Einstellungsraten stiegen in den letzten Jahren allerdings deutlich an. Über die Hälfte der Jugendsachen endet inzwischen bereits in den ersten Verfahrensphasen<sup>971</sup>.

### Entwicklung der Reaktionspraxis bezüglich Demoralisierungserscheinungen

Jahr	Insgesamt	Verfolgungsverzicht	Verfahrenseinstellung	Überweisung n. Art. 42 § 4	Erziehungsverfahren
1984	7162 - 100%	815 - 11,4%	602 - 8,4%	231 - 3,2%	3408 - 47,6%
1985	8469 - 100%	1097 - 12,9%	754 - 8,9%	241 - 2,8%	3937 - 46,5%
1986	9062 - 100%	1202 - 13,2%	784 - 8,7%	261 - 2,9%	4255 - 46,9%
1987	10359 - 100%	1557 - 15,0%	812 - 7,8%	247 - 2,4%	4666 - 45,1%
1988	9892 - 100%	1501 - 15,2%	872 - 8,8%	247 - 2,5%	4328 - 43,8%
1989	10893 - 100%	1891 - 17,4%	936 - 8,6%	195 - 1,8%	4607 - 42,3%
1990	11616 - 100%	2065 - 17,8%	1031 - 8,9%	209 - 1,8%	4759 - 40,9%
1991	11246 - 100%	2071 - 18,4%	977 - 8,7%	167 - 1,5%	4554 - 40,5%
1992	11398 - 100%	2039 - 17,8%	1089 - 9,6%	153 - 1,3%	4597 - 40,3%
1993	12070 - 100%	2272 - 18,8%	1094 - 9,1%	162 - 1,3%	4900 - 40,6%

Die Anteile ergeben in der Summe nicht 100%, da andere Entscheidungen keine statistische Berücksichtigung finden  
Quelle: Laskowski, A. u.a, S. 12

<sup>969</sup> Zur Unzuverlässigkeit von Daten aus (ehemals) sozialistischen Ländern, Kaiser, G., Jugenddelinquenz, S. 51.

<sup>970</sup> Kolakowska-Przelomic, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 56.

<sup>971</sup> Stando-Kawecka, B., Polen, S. 428.

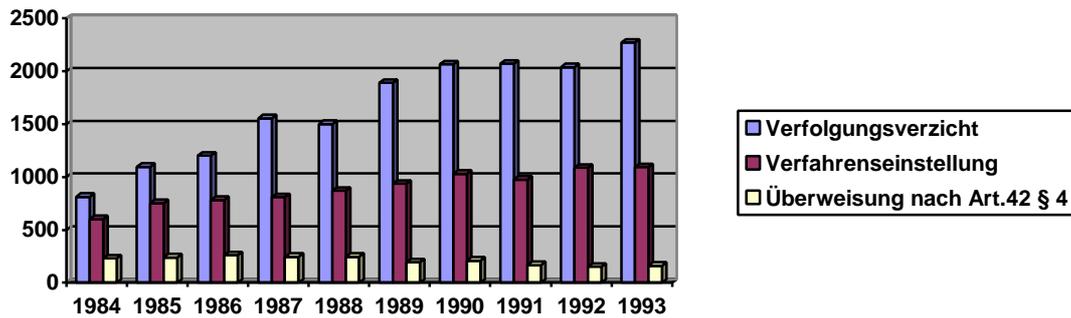
## Entwicklung der Reaktionspraxis bei Straftaten

Jahr	Insgesamt	Verfol- gungsverz.	Verfahren- seinstell.	Überweis. Art.42 § 4	Abgabe an die StA	Erzie- hungsverf.	Besse- rungsverf.
1984	34034 100%	4237 12,4%	3884 11,4%	745 2,2%	361 1,1%	11099 32,6%	2912 8,6%
1985	36309 100%	4727 13,0%	4131 11,4%	669 1,8%	260 0,7%	12759 35,1%	2755 7,6%
1986	37611 100%	5645 15,5%	4059 10,8%	773 2,1%	282 0,7%	12875 34,2%	2573 6,8%
1987	42004 100%	6289 14,9%	4625 10,0%	818 1,9%	254 0,6%	15097 35,9%	2449 5,8%
1988	39858 100%	6211 15,6%	4517 11,5%	670 1,7%	224 0,5%	14029 35,2%	1910 4,8%
1989	43324 100%	7088 16,4%	4993 11,5%	540 1,2%	211 0,5%	14944 34,5%	1904 4,4%
1990	55460 100%	9248 16,7%	6810 12,3%	554 0,9%	298 0,5%	18429 33,2%	2228 4,0%
1991	55463 100%	9873 17,8%	6757 12,2%	427 0,8%	268 0,5%	18395 33,2%	2077 3,7%
1992	58178 100%	10783 18,5%	6976 12,0%	388 0,7%	222 0,4%	19715 33,9%	1955 3,4%
1993	58827 100%	10555 17,9%	6758 11,5%	339 0,5%	298 0,5%	20725 35,2%	1793 3,0%

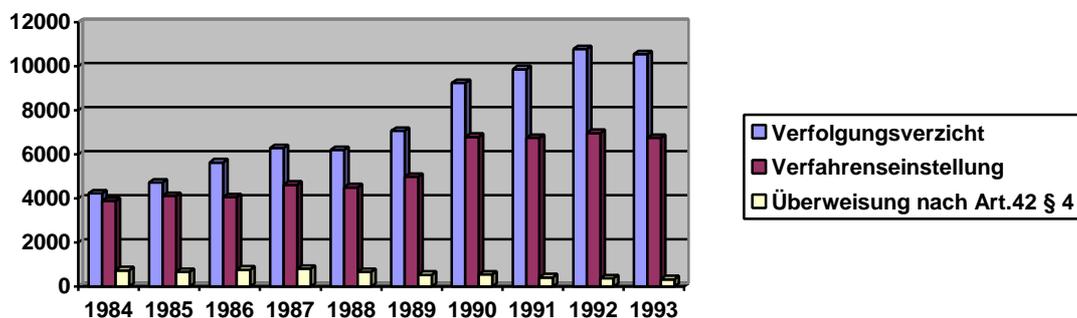
Die Anteile ergeben in der Summe nicht 100%, da andere Entscheidungen keine statistische Berücksichtigung finden  
Quelle: Laskowski, A. u.a., S. 28

In den meisten Fällen verzichtete der Familienrichter auf die Eröffnung des Verfahrens oder stellte das Verfahren ein.

### Informelle Verfahrenserledigungen bei Demoralisierung



### Informelle Verfahrenserledigungen bei Straftaten



In die nächste Verfahrensstufe gelangten lediglich etwa 40 % der Vorgänge. Auffallend ist der Rückgang von Überweisungen nach Art. 42 § 4 pJG, die mit nunmehr ca. 1 % eine vernachlässigbare Reaktion darstellen. Dies mag insofern verwundern, als die Überweisung an Schule oder gesellschaftliche Organisation die alleinige Möglichkeit fortdauernder Kontrolle ohne formellen Verfahrensabschluß darstellt. Worin die Ursachen dafür im einzelnen liegen ist nicht bekannt<sup>972</sup>.

### cc. Einstellungsentscheidung (Selektion)

Der informellen Verfahrensbeendigung wird – vor allem von sozialpädagogischer Seite – ein hoher erzieherischer Wert beigemessen<sup>973</sup>. Aus diesem Grunde kommt der Einstellungsentscheidung wesentliche Bedeutung zu<sup>974</sup>.

Ob die Familiengerichte in der täglichen Praxis diesen Anforderungen gerecht werden, soll anhand der vorliegenden Untersuchungen skizziert werden. Es lassen sich folgende Strukturen erkennen.

<sup>972</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 63 f.

<sup>973</sup> Ludwig-Meyerhofer, W., Die staatsanwaltschaftliche, S. 53 mwN.

<sup>974</sup> Strzembosz, A., Postepowanie, S. 63.

### **(1). Verfahrensablauf<sup>975</sup>**

Am häufigsten gelangen die Fälle durch Anzeige des Geschädigten (48,1 %) zur Kenntnis des Familiengerichts. Mitteilungen von Polizei (18,2 %) und anderen Behördenvertretern (27,3 %) sind etwas seltener.

In über 90 % der Fälle folgt eine polizeiliche Vernehmung. Beinahe  $\frac{3}{4}$  der Jugendlichen werden auch vom Familienrichter vernommen.

In  $\frac{2}{3}$  der Fälle sind die Jugendlichen geständig. Auffallend ist, daß der Anteil von Geständnissen bei der Polizei höher ist als beim Familiengericht<sup>976</sup>.

Anschließend wird in beinahe  $\frac{2}{3}$  der Fälle eine Milieuuntersuchung durchgeführt<sup>977</sup>.

Der Einstellungsbeschluß ist die häufigste Form informeller Beendigung (75,7 %), während der Verfolgungsverzicht lediglich knapp  $\frac{1}{4}$  ausmacht (24,3 %). Unter den Einstellungsgründen dominieren:

- geringe gesellschaftliche Schädlichkeit (40,0 %)
- das (junge) Alter (31,3 %)
- fehlende Schuld (18,5 %).

Auffällig ist der geringe Anteil der Überweisung an die Schule (1,0 %), die jedoch in 14,8 % der Fälle von dem Vorfall benachrichtigt wird.

Bemerkenswert ist der relativ kurze Zeitraum zwischen Tatbegehung und Verfahrensbeendigung. In  $\frac{2}{3}$  der Fälle beträgt er weniger als drei Monate, in  $\frac{1}{4}$  der Sachen sogar weniger als einen Monat. Bei derart kurzen Zeitspannen kommt es manchmal vor, daß die rasche Einstellungsentscheidung vor Eingang weiterer Informationen ergeht. Diese sind dann bisweilen allerdings nicht geeignet, die richterliche Entscheidung zu stützen.

### **(2). Rechtsungleichheit in der Anwendung**

Ebenso wie in Deutschland wird in Polen von den Diversionsmöglichkeiten regional unterschiedlich häufig Gebrauch gemacht. Die Einstellungsquoten sind in einigen Gerichtsbezirken doppelt bis dreifach so hoch wie in anderen<sup>978</sup>. Als Erklärung wird

<sup>975</sup> Die nachfolgenden Daten sind der Untersuchung von Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S.129 ff entnommen.

<sup>976</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 131.

<sup>977</sup> Polizei und Kuratoren übernehmen beinahe den gleichen Anteil der Fälle.

<sup>978</sup> Vgl. Tabellen Nr. 5 und 6 bei Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 66 f.

zum einen auf differierende Strategien und Strafpräferenzen bei der Verfolgung von Jugenddelinquenz verwiesen, zum anderen auf die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung aufmerksam gemacht.

### **(3). Zufälligkeiten bei der Auswahl**

Der sehr weite Ermessensspielraum bei informeller Verfahrensbeendigung wirft die Frage auf, ob und in welchen Fällen der polnische Familienrichter davon Gebrauch macht. Schließlich muß die Entscheidung nicht nur aufgrund der Kenntnis der Tatumstände, sondern auch wegen der Person des Jugendlichen sowie seiner gesamten Lebensumstände getroffen werden.

Die Untersuchungsergebnisse hierzu zeigen, daß sich die Klientel, deren Fälle eingestellt werden, nur unwesentlich von denjenigen Personen unterscheidet, deren Verfahren weiter verfolgt werden<sup>979</sup>.

Deliktspezifische Selektionsprozesse lassen sich kaum ausmachen. So dominieren in beiden Gruppen Vermögensdelikte mit einem Anteil von über 80 %. Auch bei anderen Deliktsgruppen sind keine signifikanten Unterschiede festzustellen.

Allerdings überwiegen im Falle der Einstellung die Bagatelldelikte. So waren es zumeist die leichten Begehungsformen, die zu einem Verfahrensabbruch führten<sup>980</sup>. Ebenso handelte es sich überwiegend um geringe Schadensniveaus<sup>981</sup>. Bei Verstößen gegen das Übertretungsrecht beherrschten leichte Verkehrsdelikte das Feld.

Darüber hinaus kommt Kriterien wie Alter, Geschlecht und Mehrfachauffälligkeit offenbar größere Bedeutung zu. So ist der Anteil von Einstellungen bei weiblichen Delinquenten mit 10,5 % gegenüber 6,8 % an der Gesamtquote überdurchschnittlich<sup>982</sup>. Außergewöhnlich häufig wird das Verfahren bei jüngeren Delinquenten eingestellt. Dies war bei 47 % der 13-jährigen der Fall, gegenüber 16,8 % an der Gesamtpopulation der Verurteilten<sup>983</sup>.

<sup>979</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 208; Bei der vorliegenden Untersuchung wurden die diverse Kriterien wie familiäres Umfeld, Schulprobleme, Deliktsstruktur etc. berücksichtigt, ohne signifikante Differenzen feststellen zu können.

<sup>980</sup> So betrug der Anteil von Einbruchsdiebstahl im Falle einer Einstellung 24,8 % gegenüber 45,9 % bei weiterer Verfolgung, Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 180 ff.

<sup>981</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 121 f, vgl. Tabelle 23.

<sup>982</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 199.

<sup>983</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., *Selekcja*, S. 199.

Gleichermaßen überdurchschnittlich oft wird bei erstem Justizkontakt eingestellt. Allerdings werden nicht nur Erstauffällige zur Einstellung gebracht. Über 15,2 % der Diversionskandidaten sind bereits ein- oder mehrmals in Erscheinung getreten<sup>984</sup>.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß die Diversionsaspiranten keine homogene Gruppe darstellen. Die Betroffenen unterscheiden sich nicht nur aufgrund der Deliktsqualität und Begehungsform, sondern auch durch die Anzahl begangener Delikte und andere Merkmale.

Dies überrascht nicht angesichts fehlender Konkretisierungskriterien sowie Divergenz der Informationsgrundlage zum Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung. Während der Familienrichter in einigen Fällen über keine oder nur geringe Tatsachenkenntnis in bezug auf den Jugendlichen verfügt, liegen in anderen Sachen ausführliche Berichte von Diagnostikzentren vor<sup>985</sup>.

Im Ergebnis ist es häufig nur der Zufall, der darüber entscheidet, welche Sachen eingestellt und welche weiter verfolgt werden. Unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung ein untragbarer Zustand.

#### **d. Kritik**

An diesem Punkt setzen auch die Einwände an. Zu den Forderungen zählt unter anderem, die ungleiche Behandlung zu revidieren und die Berechenbarkeit gerichtlicher Entscheidung zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen die vorhandenen Vorschriften durch zusätzliche Selektionskriterien präzisiert werden<sup>986</sup>. Greifbare Konkretisierungsvorschläge sind indes nicht auszumachen.

Einen weiteren Kritikpunkt bildet der Richterspruch selbst. Über 30 % der Verfahrensbeendigungen werden als zumindest zweifelhaft beurteilt<sup>987</sup>. Mangels konkreter, ermessensleitender Vorgaben ist die Beurteilung im hohen Maße von der Erfahrung des einzelnen Familienrichters abhängig. Zudem wird auf überhastete Einstellungsentscheidungen verwiesen. Abhilfe erhofft man sich durch Verringerung der Arbeitsbelastung der Familienrichter insgesamt. Doch auch über Wegfall des Verfolgungsverzichts wird nachgedacht<sup>988</sup>.

<sup>984</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Umorzenie, S. 97.

<sup>985</sup> In über 20 % der untersuchten Fälle gab es kein Gespräch mit dem Jugendlichen, in 37 % keine Milieuuntersuchung, Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 204.

<sup>986</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Umorzenie, S. 97.

<sup>987</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 139.

<sup>988</sup> Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D., Selekcja, S. 210.

So wäre der Richter stets verpflichtet, sich mit den individuellen Gegebenheiten des Falles zu befassen.

Schließlich wird die fehlende Normierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Polen kritisiert<sup>989</sup>. Eine Festschreibung dieses Grundsatzes wäre ggf. geeignet, das Bewußtsein der Rechtsanwender hin zu mehr Diversion zu fördern und gleichzeitig Forderungen internationaler Richtlinien genüge zu tun<sup>990</sup>.

Fraglich ist allerdings, ob eine solche Entwicklung die Zustimmung der Mehrheit der Diskussionsteilnehmer findet. Denn trotz seiner Unzulänglichkeiten wird das Gericht immer noch als der qualifizierteste Ort zur Konfliktlösung bei Jugendlichen angesehen<sup>991</sup>.

## **2. Deutschland**

Der folgende Überblick zur Diversion durch die Jugendstrafrechtspflege in Deutschland soll Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen beiden Ländern verdeutlichen.

### **a. Einleitung**

Stärker als in Polen hat sich Diversion in Wissenschaft und Praxis als eine Reaktionsstrategie auf Bagatelldelinquenz Jugendlicher im Gesamtsystem jugendstrafrechtlicher Kontrolle seit langem etabliert. Die „innere Reform“ des Jugendstrafrechts durch die Praxis, die sich am Anfang innerhalb des Handlungsspielraums der §§ 45, 47 JGG (1953) bewegte, erreichte schließlich auch den Gesetzgeber. Ihre Erfolge in Form einer Reduzierung formeller Sanktionen sowie dem Ausbau informeller Maßnahmen und die daran anschließenden Bestrebungen einzelner Bundesländer<sup>992</sup> ermöglichten es der Diversionsidee letztlich, sich definitiv im bundesdeutschen Jugendstrafrecht zu etablieren<sup>993</sup>.

### **b. Rechtliche Grundlagen**

Die Voraussetzungen einer informellen Erledigung im Jugendstrafverfahren ergeben sich aus §§ 45 und 47 JGG. In rechtsdogmatischer Hinsicht handelt es sich im Grunde um Verfahrensnormen. Die justizförmige Intervention verleiht ihnen indessen bereits

<sup>989</sup> Czarnecka-Dzialuk, B. u.a., PiP 9-10/1998, S. 219.

<sup>990</sup> Czarnecka-Dzialuk, B., Nioletni, S. 177.

<sup>991</sup> Holda, Z. / Drwal, R., Pozasadowe, S. 56.

<sup>992</sup> Siehe hierzu die Darstellung von Heinz, W., Deutschland, S. 34 f.

<sup>993</sup> Trenczek, T., DVJJ-Journal Nr. 132, 1990, S. 58.

Sanktionscharakter, da jegliche Reaktion des Justizapparates auf die Tat aus sozialwissenschaftlicher Sicht autoritäre und pädagogische Elemente beinhaltet<sup>994</sup>. Diversion kommt nach deutschem Jugendstrafrecht auf den Ebenen formeller Sozialkontrolle durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht in Betracht. Entsprechend ihrer systematischen Reihenfolge kommen folgende Einstellungsmöglichkeiten in Frage:

#### aa. § 45 Abs. 1 JGG

Den Einstieg unter den Einstellungsmöglichkeiten bildet § 45 Abs. 1 JGG. Danach kann der Jugendstaatsanwalt ohne richterliche Zustimmung auf die Verfolgung verzichten, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, d.h. wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Diese Art der schlichten Einstellung findet für gewöhnlich bei jugendtypischen Bagatelldelikten Anwendung, die flankierende erzieherische Maßnahmen entbehrlich erscheinen lassen<sup>995</sup>. Nach Auffassung des Gesetzgebers kommt die folgenlose Einstellungsvariante aber nicht nur bei Ersttätern in Betracht, sondern kann eventuell auch im Wiederholungsfall gerechtfertigt sein<sup>996</sup>.

Im Gegensatz zu Polen versucht man hierzulande, eine einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften mit Hilfe von sog. Diversionsrichtlinien<sup>997</sup> zu verwirklichen. Diese von den einzelnen Bundesländern erlassenen Verfügungen enthalten Deliktskataloge, wonach beispielsweise folgende Straftaten als jugendtypisch und geringfügig angesehen werden:

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen
- Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug (§§ 242, 246, 247, 259, 263 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248a StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB), soweit eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist
- Beförderungerschleichung (§ 265a StGB)
- Leichte Fälle der Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB)

<sup>994</sup> vgl. Heinz, W., ZStW 104 (1992), S. 594

<sup>995</sup> Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 18.

<sup>996</sup> BT-Drs 11/5829, S. 23 f.

<sup>997</sup> Siehe Anhang 4, Diversions-Richtlinien des Landes Baden-Württemberg; i.ü. vgl. die Aufzählung bei Ostendorf, H., Das Jugendstrafverfahren, S. 16 f.

- Leichte Fälle der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)
- Geringfügige Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze, wie etwa das Pflichtversicherungsgesetz, das Waffengesetz, das Ausländergesetz oder das Betäubungsmittelgesetz.

In diesen Fällen ist der Staatsanwalt angewiesen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Möglichkeit einer folgenlosen Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht zu ziehen.

### **bb. § 45 Abs. 2 JGG**

Im nächsten Stadium sieht der Staatsanwalt nach § 45 Abs. 2 S. 1 JGG bei Vergehen oder Verbrechen von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist und er weder die Mitwirkung des Richters im formlosen Erziehungsverfahren noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Die zweite Variante des § 45 JGG entspricht damit nach Auffassung des Gesetzgebers dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsprinzip, wonach Reaktionen von Institutionen informeller Sozialkontrolle als Äquivalente zu strafjustiziellen Interventionen unter dem Aspekt der Reaktionsbegrenzung vorrangig zu berücksichtigen sind<sup>998</sup>.

Nach § 45 Abs. 2 S. 2 JGG steht das Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten herbeizuführen, der Durchführung oder Einstellung einer erzieherischen Maßnahme i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 1 JGG gleich. Mit dieser Erweiterung hat auch die Wiedergutmachungs- und Konfliktlösungsstrategie des Täter-Opfer-Ausgleichs als freiwillige und autonome Leistung des Jugendlichen Eingang in den Katalog der Einstellungsmöglichkeiten des JGG gefunden<sup>999</sup>.

Nachdem die Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 JGG davon abhängt, inwieweit der soziale Umkreis des Jugendlichen mit geeigneten Mitteln erzieherisch reagiert, verzichtet man ebenso wie in Polen auf die Formulierung allgemeiner Tat- bzw. Tätermerkmale. Im Sinne einer Reaktionssteigerung wird aber angeraten, von dieser Alternative bei wiederholter einschlägiger Auffälligkeit nach vorheriger folgenloser Einstellung Gebrauch zu machen<sup>1000</sup>. Ansonsten trifft die Anklagebehörde die Einstellungsentscheidung individuell nach den Umständen des Einzelfalles.

<sup>998</sup> BT-Drs 11/5829, S. 24.

<sup>999</sup> Ausführlich hierzu: Marks, E. / Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich; Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich; S. 210 ff; Kerner, H-J. u.a., Täter-Opfer-Ausgleich; Dünkel, F., European Journal on Criminal Policy and Research vol. 4/1996, S. 44 ff.

<sup>1000</sup> Vgl. Nr. 2 Abs. 4 der Diversions-Richtlinien Ba-Wü; Böhm, A., Zur sogenannten, S. 782.

An dieser Stelle soll auf die streitige Frage eingegangen werden, ob der Jugendstaatsanwalt Erziehungsmaßnahmen selbst anordnen bzw. anregen darf. Die gesetzliche Formulierung legt eine solche Annahme nicht nahe. Das ambulante jugendstrafrechtliche Instrumentarium ist offenkundig dem Jugendrichter vorbehalten. Denn gemäß § 45 Abs. 3 JGG soll der Staatsanwalt nun einmal den Jugendrichter um einen Eingriff bitten, wenn ihm diese Maßnahmen geboten erscheinen.

Demgegenüber wird in der Praxis unter Verweisung auf die gesetzgeberische Absicht<sup>1001</sup> von einer „Anregungskompetenz“ des Staatsanwalts im Umfang des § 45 Abs. 3 JGG ausgegangen<sup>1002</sup>. Die Gegenmeinung trägt dagegen vor: „Klar handhabbar und ohne Schwierigkeiten mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist nur die Auffassung, daß der Staatsanwalt die Einstellung des § 45 Abs. 2 JGG nicht von der Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen abhängig machen darf, die er selbst anregt oder ergreift.“<sup>1003</sup>

Eine vermittelnde Anschauung meint, mit Blick auf den Normzweck sei dem Staatsanwalt die Befugnis zuzuerkennen, gewisse schonende erzieherische Maßnahmen selbst zu veranlassen<sup>1004</sup>. Entsprechend dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsprinzip läßt sich das Verfahren auf diese Weise rasch und zurückhaltend beenden. Aus diesem Grunde dürfen die Maßnahmen, die der Staatsanwalt zur Vorbereitung einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG veranlaßt, in ihrer Eingriffsintensität nicht diejenigen nach § 45 Abs. 3 JGG übersteigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Reaktionsbegrenzung ist letzterer Ansicht beizupflichten. Außerdem kann nur auf diese Weise der Arbeitsanfall in der Praxis bewältigt werden<sup>1005</sup>. Eine eigene Sanktionskompetenz des Staatsanwalts wird damit aber nicht begründet<sup>1006</sup>.

<sup>1001</sup> BT-Drs 11/5829, S. 24, RLJGG zu § 45, Ziff. 3.

<sup>1002</sup> Vgl. Nr. 2 Abs. 2 der Diversions-Richtlinien Ba-Wü.

<sup>1003</sup> Böhm, A., Zur sogenannten, S. 790; ähnlich: Dirnaichner, U., ZfJ 1991, S. 12; v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 174; Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 21 mwN.

<sup>1004</sup> Schaffstein, F. / Beulke, W., Jugendstrafrecht, S. 193; Brunner, JGG, § 45 Rn. 27; Mohren, V., Die Veranlassung, S. 58.

<sup>1005</sup> Vgl. die instruktive Darstellung von Kerner, H.-J., Strafverfolgungspflicht, S. 571 ff.

<sup>1006</sup> Vgl. den Fall des „prügelnden Staatsanwalts“, BGHSt 32, 357 ff.

**cc. § 45 Abs. 3 JGG**

Nach der Gesetzssystematik des § 45 JGG stellt die Einstellung nach Abs. 3 die höchste Reaktionsdimension dar.

Auf diese Weise kann der Jugendstaatsanwalt das Verfahren noch ohne Anklageerhebung, aber mit Beteiligung des Jugendrichters beenden. Bei geständigen<sup>1007</sup> Jugendlichen kann der Staatsanwalt beim Jugendrichter beantragen, Auflagen oder Arbeitsweisungen zu erteilen, die Durchführung eines TOA anzuregen, zur Teilnahme am Verkehrsunterricht zu verpflichten oder eine Ermahnung auszusprechen. Entspricht der Richter dem Vorschlag, sieht die Anklagebehörde vorläufig von weiterer Verfolgung ab. Kommt der Jugendliche den vorgesehenen Maßnahmen nicht nach, ist endgültig über das weitere Verfahren zu entscheiden.

Diese Variante der intervenierenden Diversion ist aufgrund des breiten Reaktionsspektrums nicht auf Erst- und Bagateltäter beschränkt, sondern findet auch im Bereich mittlerer Kriminalität sowie bei Wiederholungstätern Anwendung<sup>1008</sup>.

**dd. § 47 JGG**

Nach Anklageerhebung kommt als letzte Gelegenheit der informellen Verfahrenserledigung die Einstellung durch den Richter in Betracht. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Anklagebehörde. Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen kann auf die Ausführungen zu § 45 verwiesen werden. Allerdings hängt der informelle Verfahrensabschluß – im Gegensatz zu § 45 Abs. 2 und 3 JGG – vom richterlichen Ermessen ab.

Im Anschluß an die Rechtspraxis hat der Gesetzgeber nunmehr mit § 47 Abs. 1 S. 2-5 JGG die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens fixiert. Innerhalb einer Frist von bis zu 6 Monaten hat der Jugendliche den angeordneten Maßnahmen nachzukommen. Erfüllt er seine Verpflichtungen, stellt der Richter das Verfahren endgültig ein.

<sup>1007</sup> Zu dieser jugendkriminologisch und strafrechtssystematisch äußerst umstrittenen Voraussetzung vgl. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 125 f.

<sup>1008</sup> vgl. Nr. 3 Abs. 2 der Diversions-Richtlinien Ba-Wü; sowie die These des AK IX des 21. Jugendgerichtstages, wonach TOA nicht als Bagatellkonzept eingesetzt werden soll, DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige, S. 545.

### ee. Weitere Einstellungsvarianten

Ergänzend zu den bisher genannten Variationen enthält das BtMG mit den §§ 37 und 38 Abs. 2 Regelungen, die im Jugendstrafverfahren ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen<sup>1009</sup>.

Letztlich existieren noch die Opportunitätsvorschriften des allgemeinen Prozeßrechts. Einigkeit besteht weitgehend darüber, daß §§ 153b ff StPO anwendbar sind<sup>1010</sup>. Die Anwendbarkeit der §§ 153, 153a StPO im Jugendstrafverfahren ist indes umstritten.

Gemäß § 2 JGG gelten die Normen des allgemeinen Strafprozeßrechts im Jugendstrafrecht nur subsidiär. Sofern § 45 JGG eine abschließende Sonderregelung darstellt, werden §§ 153 und 153 a StPO verdrängt.

Eine unmittelbare Anwendung des § 153 StPO erscheint ausweislich des Gesetzeswortlauts des § 45 Abs. 1 JGG überflüssig. Nach seiner Konzeption soll § 45 JGG die §§ 153 Abs. 1 und 153a Abs. 1 StPO nicht bloß ergänzen, sondern ersetzen. Denn § 45 JGG enthält ein umfangreiches und differenziertes Regelungswerk, welches einen Rückgriff unnötig macht. Entgegen den teilweise vertretenen Ansichten vermag weder der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke noch eine angebliche Schlechterstellung der Jugendlichen (Geständnisvoraussetzung; Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG)) eine Anwendbarkeit rechtfertigen<sup>1011</sup>. Die Gesetzessystematik steht dem entgegen<sup>1012</sup>.

### ff. Überprüfung der Entscheidungen

Wenn der Staatsanwalt nach § 45 JGG vorgeht und ggf. erzieherische Maßnahmen veranlaßt, stellt sich die Frage nach richterlicher Kontrolle. Immerhin hat die Intervention belastende Effekte für den Jugendlichen. Das JGG enthält indessen keine speziellen Rechtsbehelfe für betroffene Jugendliche und deren Eltern. Nach h.M. können sie ihre Rechte allenfalls im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde überprüfen lassen<sup>1013</sup>. Demgegenüber ist die Kontrolle nach § 23 EGGVG ausgeschlossen<sup>1014</sup>.

<sup>1009</sup> Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 29a.

<sup>1010</sup> Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 13 mwN.

<sup>1011</sup> So aber Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 12; Nothacker, G, JZ 1982, S. 61; Bottke, W., ZStW 95 (1983), S. 93 f.

<sup>1012</sup> Böhm, A., Zur sogenannten, S. 783; Diemer, H. / Schoreit, A. / Sonnen, B.-R., JGG, § 45 Rn. 9; Brunner, R., JGG, § 45 Rn. 3; Kühlen, L., Diversion, S. 16; Mohren, V., Die Veranlassung, S. 16; v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 44.

<sup>1013</sup> Diemer, H. / Schoreit, A. / Sonnen, B.-R., JGG, § 45 Rn. 28; ; Brunner, R., JGG, § 45 Rn. 40; Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 44 mwN.

<sup>1014</sup> OLG Hamm, MDR 1983, S. 255; a.A. Mohren, V., Die Veranlassung, S. 137 ff.

Dem Geschädigten bleibt die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens versagt. Er ist ebenfalls auf die Dienstaufsichtsbeschwerde verwiesen<sup>1015</sup>.

Der gerichtliche Einstellungsbeschuß ist unanfechtbar, § 47 Abs. 2 S. 3 JGG. Ausnahmsweise ist eine Beschwerde nach § 304 StPO zulässig, wenn die Einstellung mit einer nach § 45 Abs. 3 JGG nicht zulässigen „erzieherischen Maßnahme“ verbunden war<sup>1016</sup>. Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde zu, wenn ohne seine Zustimmung eingestellt wurde, oder wenn § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG bei einem Verbrechen zum Einsatz kam.

### c. Anwendungspraxis

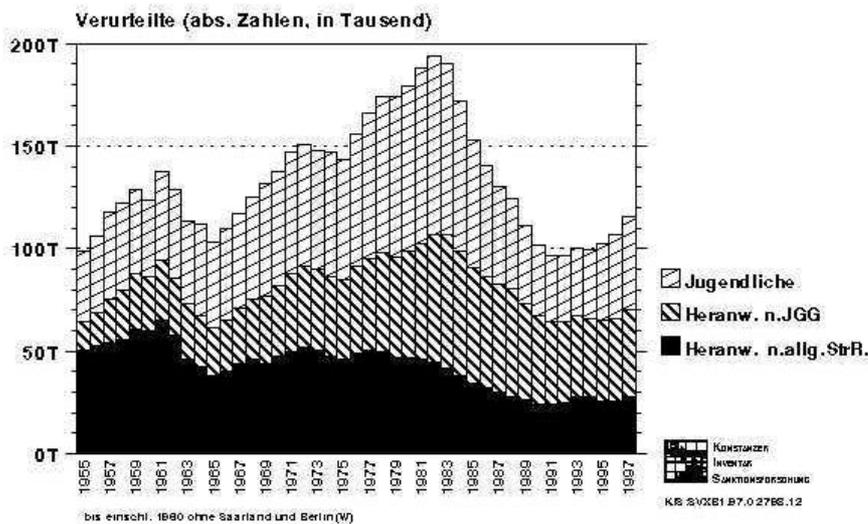
Die folgenden Ausführungen zur Anwendungspraxis sollen nunmehr einen Eindruck von der realen Bedeutung von Diversion in Deutschland vermitteln.

#### aa. Anwendungshäufigkeit

Nachdem zwischenzeitlich ein Rückgang zu verzeichnen war, steigt die offiziell registrierte Jugendkriminalität sowie die Verurteiltenquote in Deutschland inzwischen wieder an.

#### Durch die Jugendgerichte Verurteilte, 1955 .. 1997

Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten



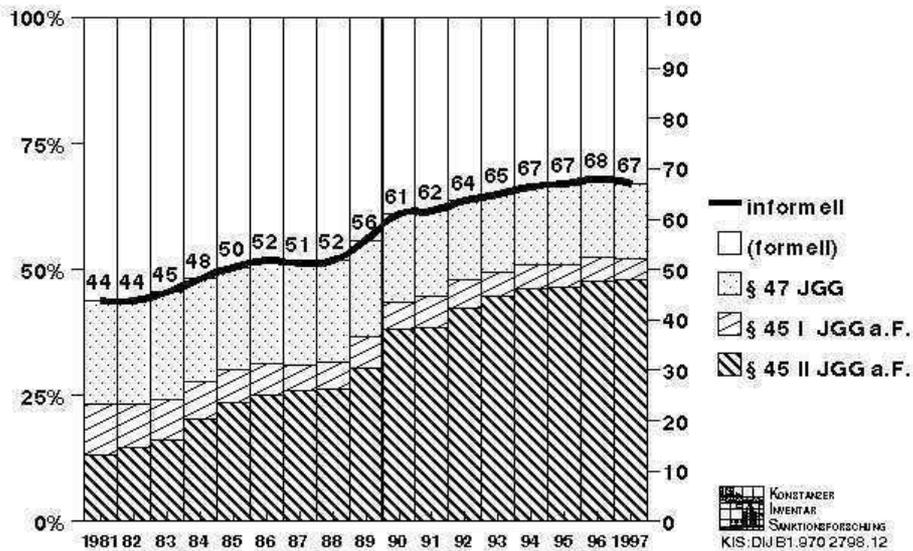
<sup>1015</sup> Eisenberg, U., JGG, § 45 Rn. 44 mwN.

<sup>1016</sup> LG Krefeld, NJW 1976, S. 815 (obiter dictum).

Davon unbeeinflusst steigen die informellen Erledigungsraten. In Deutschland ist inzwischen die Einstellung des Verfahrens die Regel, die Verurteilung dagegen Ausnahme<sup>1017</sup>.

#### Diversionsraten (StA und Gerichte) im Jugendstrafrecht, 1981 .. 1997

Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen,  
bezogen auf informell und formell Sanktionierte



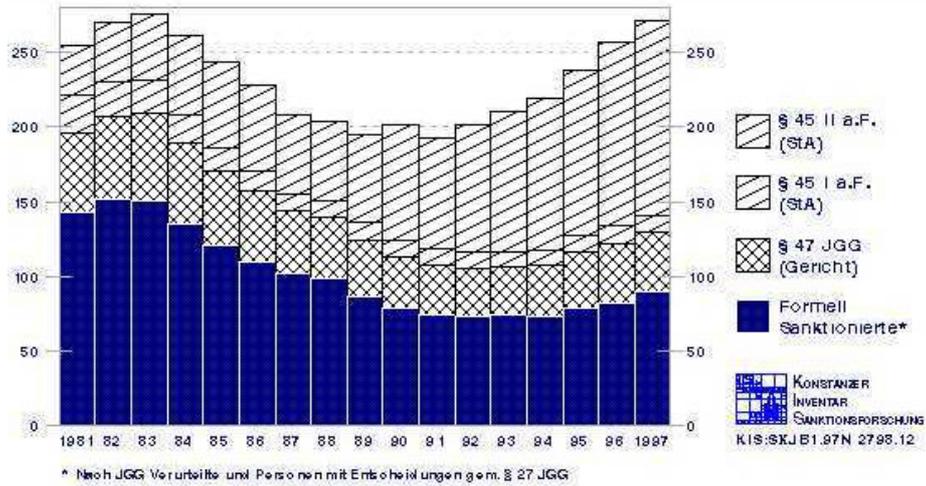
Auffallend ist der Zuwachs intervenierender Einstellungen ohne richterliche Beteiligung nach § 45 Abs. 2 JGG. Die Staatsanwälte scheinen ihre *de facto* „Sanktionskompetenz“ nicht nur zu Lasten von Anklagen, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters ausgebaut zu haben.

<sup>1017</sup> Heinz, W., DVJJ-Journal 3/1998 (Nr. 161), S. 249.

### Nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte

Bundesrepublik Deutschland 1981 .. 1997

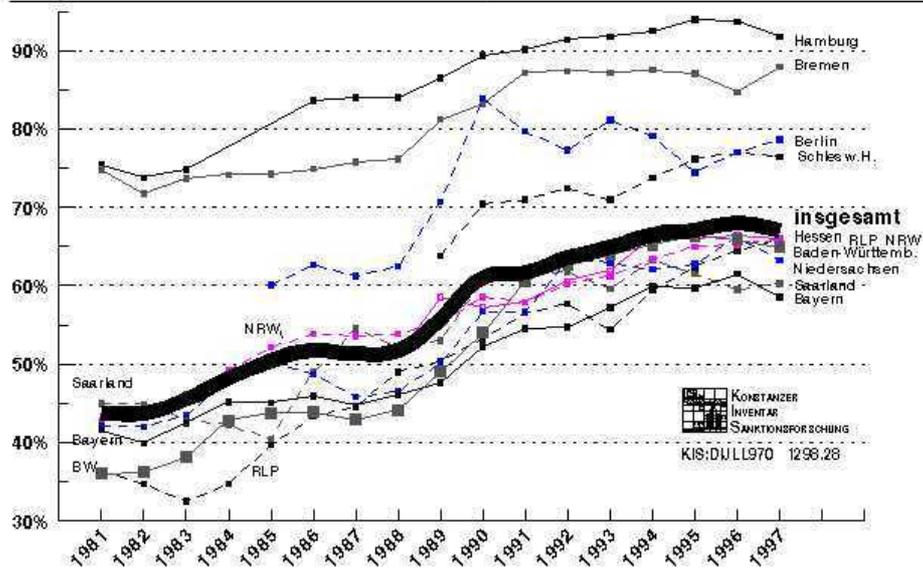
Verurteilte, Personen mit Einstellungen mit/ohne Auflagen in absoluten Zahlen (in Tausend)



Ebenso wie in Polen werden die bestehenden Möglichkeiten regional in einem extrem unterschiedlichen Maße genutzt. Die Diversionsraten liegen zwischen 59,5 % und 93,7 %.

### Diversionsraten (StA und Gerichte) im Jugendstrafrecht, 1981 .. 1997

Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bezogen auf informell und formell Sanktionierte, nach Ländern



Auch hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit intervenierender Diversion bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Empirische Studien bieten ein uneinheitliches Bild. Die Bandbreite folgenloser Einstellung reicht von 75,4 % bis 47,9 %<sup>1018</sup>. Unter den angeordneten „erzieherischen Maßnahmen“ dominieren normverdeutlichende Reaktionen mit z.T. erheblicher Eingriffsintensität<sup>1019</sup>.

In bezug auf einzelne Deliktgruppen sind ebenfalls sehr große Diskrepanzen anzutreffen. Repräsentative Untersuchungen erbrachten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bei vergleichbaren Deliktgruppen Diversionsraten von 39 % - 99 %<sup>1020</sup>.

### **bb. Einstellungsentscheidung (Selektion)**

Um einen gleichmäßigen und verfahrensökonomischen Umgang mit Diversionsnormen zu garantieren, wurden in sämtlichen Bundesländern Richtlinien erlassen, die – insbesondere im Hinblick auf § 45 Abs. 1 JGG – eine Vereinheitlichung der Anwendungspraxis bewirken sollten. Inhaltlich divergieren die Einstellungskriterien der einzelnen Länder, so daß eine bundesweit homogene Rechtsanwendung nicht zu erwarten ist. Dies wird von einer ganzen Reihe empirischer Analysen belegt<sup>1021</sup>.

Diese Untersuchungen dokumentieren überdies die ausschlaggebenden Kriterien im Rahmen der Einstellungspraxis. Hierzu zählen im wesentlichen:

- Deliktsqualität (Anzahl der vorgeworfenen Delikte, Allein- bzw. Mittäterschaft, Tatausführung)
- Schadenshöhe
- Strafrechtliche Vorbelastung
- Nationalität
- Vorliegen eines Strafantrags

Daneben ist eine ganze Reihe von sog. Sozialmerkmalen für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung von Bedeutung<sup>1022</sup>.

<sup>1018</sup> Heinz, W., DVJJ-Journal 3/1998 (Nr. 161), S. 254.

<sup>1019</sup> Heinz, W., DVJJ-Journal 3/1998 (Nr. 161), S. 255.

<sup>1020</sup> Ludwig-Meyerhofer, W., Die staatsanwaltschaftliche, S. 213.

<sup>1021</sup> Heinz, W. / Hügel, R., Diversion; Heinz, W. / Storz, R., Diversion; Heinz, W. / Spieß, G., Alternativen, S. 896 ff; Feltes, T., Der Staatsanwalt, S. 55 ff; Kalpers-Schwaderlapp, M., Diversion; Matheis, B., Intervenierende; Libuda-Köster, A., Diversion, S. 229 ff; Ludwig-Meyerhofer, W., Die staatsanwaltschaftliche, S. 47 ff.

<sup>1022</sup> Ludwig-Meyerhofer, W., Die staatsanwaltschaftliche, S. 112.

Diese exemplarische Aufzählung soll indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß etliche Defizite in der Anwendungspraxis bislang nicht ausgeräumt werden konnten. Es hängt weitgehend vom Wohnort ab, ob das Verfahren eingestellt wird oder nicht<sup>1023</sup>. In diesem Ausmaß beruhen solche Unterschiede nicht lediglich auf Tat- oder Tätermerkmalen, sondern sind Attribut einer uneinheitlichen Einstellungswirklichkeit. Die Vorstellungen von Richtern und Staatsanwälten im Hinblick darauf, was für jugendliche Delinquenten nötig und adäquat ist, weichen erheblich voneinander ab.

### cc. Diversionsprojekte

Im Rahmen der Darstellung der praktischen Umsetzung der Diversionssidee sollen letztlich die vielen inzwischen existierenden Diversionsprojekte nicht unerwähnt bleiben. In den jeweiligen Verfahrensstadien existieren Diversionsprogramme innerhalb und außerhalb der Justiz, die von privaten und staatlichen Trägern geführt werden.

Auf **private Initiative** geht insbesondere die Einrichtung von diversen Mediationsprogrammen zurück. Diese Projekte beziehen sich im wesentlichen auf Straftaten, die Ausdruck konkreter zwischenmenschlicher Konflikte sind. Nach erfolgreicher Schlichtung soll Diversion in Form von Verfahrenseinstellung eintreten. Exemplarisch sollen an dieser Stelle das als Vorbild für die polnische Vereinigung PATRONAT fungierende Projekt „Die Waage“<sup>1024</sup> sowie das von der Universität Tübingen initiierte und betreute Projekt „Handschlag“<sup>1025</sup> in Reutlingen genannt werden.

Aufgrund des in Deutschland geltenden Legalitätsprinzips ist der **Polizei** die Ausübung von Diversion grundsätzlich untersagt. Neben einer faktisch existierenden Diversion durch schlichte Nichtverfolgung gibt es neuerdings Bestrebungen zur Einführung intervenierender Polizeidiversion<sup>1026</sup>. Eine solche Erweiterung von Befugnissen der Polizei ist als rechtsstaatswidrige Kompetenzverlagerung abzulehnen. Außerdem sprechen die Gefahr des „net-widening-Effekts“ sowie mangelnde fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten der Mehrzahl der Beamten gegen eine Verlagerung richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Befugnisse auf die Polizei<sup>1027</sup>.

<sup>1023</sup> Heinz, W., DVJJ-Journal 3/1998 (Nr. 161), S. 255.

<sup>1024</sup> Schreckling, J., Und wenn, S. 322 ff.

<sup>1025</sup> Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich, S. 63 ff.

<sup>1026</sup> vgl. Schleswig-Holsteinische Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 24. 06. 1998, abgedruckt in: DVJJ-Journal 3/1998 (161), S. 260 ff.

<sup>1027</sup> Engel, E., DVJJ-Journal 3/1998 (161), S. 257; Lehmann, J., Sanktionslosigkeit, S. 310 f.

Im Gegensatz dazu ist die **Jugendgerichtshilfe** (JGH) mit ihrem sozialpädagogisch geschulten Personal für die Durchführung der Diversion prädestiniert. Demgemäß sieht die JGH ihre Funktion folgendermaßen: „Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sollte so früh wie möglich, schon mit dem Kontakt zur Polizei bei Haftsachen und möglichem Täter-Opfer-Ausgleich, beginnen. Einstellungen von Verfahren, die mit schriftlichen und mündlichen Belehrungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft einhergehen, sollten in der Regel ohne Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe erfolgen. Nach Anklageerhebung sollte die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgabe darin sehen, die (Haupt-)Verhandlung durch pädagogische Maßnahmen entbehrlich zu machen bzw. in ihr auf eine Einstellung des Verfahrens hinzuwirken.“<sup>1028</sup>

Bestrebungen zur Umstrukturierung der justiziellen Erledigungspraxis manifestieren sich in zahlreichen Modellprojekten, von denen das STOP-Programm des Vereins INTEG in Mönchengladbach<sup>1029</sup> sowie das „Marler Modell“<sup>1030</sup> beispielhaft genannt werden.

Diverse Modellprojekte ermöglichen dem **Jugendstaatsanwalt** in unterschiedlich hohem Maße die aktive Teilnahme an der Diversionsrealisierung. Im Rahmen des Braunschweiger Modells<sup>1031</sup> liegt die Entscheidung für oder wider Diversion bei der Anklagebehörde. Der selbständigen Diversionsarbeit der JGH geht regelmäßig eine persönliche Anhörung des Jugendlichen und seiner Eltern durch den Staatsanwalt voraus. Im Rahmen dieser Zusammenkunft verzichtet dieser entweder nach mündlicher Ermahnung auf weitere Strafverfolgung oder es werden geeignete erzieherische Schritte vereinbart und das Verfahren vorläufig eingestellt. Danach beginnt die JGH mit der Durchführung und Überwachung entsprechender Maßnahmen.

Letztlich existieren auch Konzeptionen, die in erster Linie auf die Entscheidung des **Jugendrichters** nach §§ 45 Abs. 3 und 47 JGG ausgerichtet sind. Auf dieser Ebene befassen sich die Projekte zumeist mit der Durchführung von sog. neuen ambulanten Maßnahmen im Rahmen der Diversion<sup>1032</sup>. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die „Brücke-Projekte“<sup>1033</sup>, die sich seit Ende der 70er Jahre für informelle Verfahrensbeendigung einsetzen.

<sup>1028</sup> Arbeitsgruppe Jugendgerichtshilfe in der DVJJ, DVJJ-Journal 1990 (131), S. 8; ausführlich zum Aufgabenwandel der JGH: Laubenthal, K., Aufgabenwandel, S. 795 ff.

<sup>1029</sup> Kirchhoff, G.F., Diversion,.

<sup>1030</sup> Beckmann, H., Ungenutzte, S. 417 ff.

<sup>1031</sup> Bilsky, W. / Pfeiffer, H., Praxis, S. 505 ff.

<sup>1032</sup> Hierzu ausführlich: Trenczek, T., Strafe; einen Überblick über Entwicklung und Stand der „Projektlandschaft“ gibt der von der Bundesarbeitsgemeinschaft NAM in der DVJJ publizierte Reader, Ambulante Maßnahmen.

<sup>1033</sup> Pfeiffer, C., Kriminalprävention; Resch, W. J., Alternativen, S. 107 ff.

#### d. Kritik

Die deutsche Diversionskritik konzentriert sich im wesentlichen auf die angebliche Benachteiligung jugendlicher Täter, Rechtsstaatlichkeitsdefizite sowie Unzulänglichkeiten der praktischen Umsetzung.

Das jugendkriminalrechtliche Subsidiaritätsprinzip werde zu wenig beachtet<sup>1034</sup>. Ein relativ hoher Anteil intervenierender Diversion scheint die These von der Schlechterstellung Jugendlicher aufgrund verstärkter informeller Verfahrensbeendigung zu bestätigen. Was bei Erwachsenen oft mit schlichter Einstellung endet, führe bei Jugendlichen häufig zu erzieherischer Reaktion, dem sog. „Erziehungszuschlag“<sup>1035</sup>. Indes rechtfertigt die Geringfügigkeit der verhängten Sanktionen nicht generell eine intervenierende Diversion<sup>1036</sup>.

Am augenfälligsten werde die Benachteiligung bei der Eintragung ins Erziehungsregister. Eng verbunden mit dem Streit um das Verhältnis von §§ 45, 47 JGG und §§ 153 ff StPO ist die registerrechtliche Folgewirkung von Einstellungsentscheidungen. Während nämlich die Einstellungen nach der StPO in dieser Hinsicht folgenlos bleiben, werden informelle Interventionen nach dem JGG für die Dauer von bis zu 10 Jahren registriert<sup>1037</sup>. Dies sei mit der Diversionsidee unvereinbar<sup>1038</sup>.

Anhänger materiellrechtlicher Entkriminalisierung finden die praktizierte Diversion vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und aus Rechtssicherheitsaspekten bedenklich. Durch verfahrensrechtliche, auf Opportunität beruhende Entlassungskonzepte hat sich die Staatsanwaltschaft im Koordinatensystem der Kriminaljustiz zu einer arbeitsintensiven „Quasi-Einstellungsbehörde“ gewandelt, die durch massenhafte Verfahreneinstellungen gleichsam legislative Funktionen wahrnimmt<sup>1039</sup>. Durch eine solche „exekutivistische Rechtspflege“<sup>1040</sup> wird gewissermaßen ein regionales „Sonderstrafrecht für die kleinere und mittlere Kriminalität“ geschaffen<sup>1041</sup>.

<sup>1034</sup> Heinz, W., Neues, S. 358.

<sup>1035</sup> Heinz, W., Abschaffung, S. 377; Voß, M., Über das, S. 112; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 75.

<sup>1036</sup> Müller, H. E., DRiZ 1996, S. 445.

<sup>1037</sup> Eintragungen in das Erziehungsregister werden erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, in Einzelfällen also nach 10 Jahren, § 63 Abs. 1 BZRG.

<sup>1038</sup> Ostendorf, H., Formalisierung, S. 644; Müller, H. E., DRiZ 1996, S. 447; aA Böhm, A., Zur sogenannten, S. 783.

<sup>1039</sup> Albrecht, P.-A., Formalisierung, S. 256.

<sup>1040</sup> Albrecht, P.-A., Exekutivisches.

<sup>1041</sup> Kausch, E., Der Staatsanwalt, S. 205.

Die hohe Disponibilität des gegenwärtigen Jugendstrafrechts wird wegen mangelnder Berechenbarkeit und Transparenz der Jugendstrafrechtspflege beanstandet<sup>1042</sup>. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot wird darin erblickt, daß die Einstellungsvorschriften die Grenze zwischen verfolgungswürdiger und nicht strafbedürftiger Kriminalität nicht genügend präzisieren<sup>1043</sup>. Abhilfe verspricht man sich von größerer Formstrenge, wobei Begrenzungskriterien als Verfahrenshindernisse ausgestaltet werden sollen<sup>1044</sup>.

Ebenso steht die Nichteinhaltung der Unschuldsvermutung in der Kritik. Die Praxis versucht zwar, den Schuldnachweis regelmäßig durch ein Geständnis zu fundamentieren. Aber die Geständnisvoraussetzung stößt selbst auf erhebliche verfahrensrechtliche Bedenken, denn sie macht die Selbstbezeichnung zur Voraussetzung einer Besserstellung, was im Ergebnis eine Umgehung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes bedeutet<sup>1045</sup>.

Schließlich wird im Zusammenhang mit der divergierenden Einstellungspraxis auf erhebliche verfassungsrechtliche Probleme hingewiesen<sup>1046</sup>. Wie schon gezeigt, verzerren Opportunitätsentscheidungen den Gleichheitsgrundsatz erheblich. Dabei handelt es sich nicht nur um regionale Unterschiede; selbst innerhalb einzelner Staatsanwaltschaften werden vergleichbare Fälle unterschiedlich erledigt. So entscheidet oft nur der Anfangsbuchstabe des Namens, ob Anklage erhoben oder eingestellt wird<sup>1047</sup>. Trotz der teilweise massiven Kritik herrscht indessen weitgehende Übereinstimmung in diesem Sinne, daß ein völliger Verzicht auf prozessuale Entkriminalisierung auch in Zukunft nicht zu erwarten ist<sup>1048</sup>.

### 3. Fazit

Nach Betrachtung gesetzlicher Grundlagen und praktischer Umsetzung fällt insbesondere die weitgehende Kongruenz in der Reaktionspraxis auf. Die jeweiligen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bei Bagatellkriminalität werden von Rechtsanwendern in beiden Ländern exzessiv genutzt.

<sup>1042</sup> Albrecht, P.-A., Exekutives, S. 8.

<sup>1043</sup> Ostendorf, H., Formalisierung, S. 642.

<sup>1044</sup> Heinz, W., ZStW 104 (1992), S. 632; rechtsdogmatische Bedenken gegen eine solche Konstruktion formuliert Ostendorf, H., Formalisierung, S. 643.

<sup>1045</sup> Ganz davon abgesehen besteht gerade bei jungen Beschuldigten die Gefahr von Falschgeständnissen, Eisenberg, U., Beweisrecht, Rn. 730 ff mwN.

<sup>1046</sup> Ausführlich hierzu: v.d. Woldenberg, A., Diversion, S. 108; Albrecht, P.-A., Entkriminalisierung, S. 331 f; Heinz, W., Neues, S. 353.

<sup>1047</sup> Albrecht, P.-A., Entkriminalisierung, S. 331.

<sup>1048</sup> Heinz, W., ZStW 104 (1992), S. 633.

Dies überrascht möglicherweise angesichts der unterschiedlichen Bewältigungsansätze im Umgang mit jugendlichen (Bagatel)Delinquenten. Trotz erheblich differierender gesetzlicher Grundlagen ähnelt das Einstellungsverhalten der Familiengerichte in Polen demjenigen der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte in Deutschland.

Auffällig ist, daß in Polen, wo eigentlich aufgrund des im wohlfahrtsstaatlichen System integrierten pädagogischen Interventionsansatzes sowie des nicht gerade auf Vermeidung von Justizkontakten beruhenden paternalistischen Modells ein größeres Ausmaß an gerichtlicher Kontrolle zu erwarten wäre, über die Hälfte der betroffenen Jugendlichen das System verläßt, ohne daß irgend etwas geschieht, während intervenierende Diversion eine marginale Rolle spielt.

In Deutschland wird die Einstellung dagegen sehr viel öfter mit erzieherischer Einwirkung verbunden.

Die steigenden Einstellungsquoten sind ein Indiz für die Annäherung der Kriminalitätsbelastung an westliche Verhältnisse. Die „kriminalitätsmindernde Wirkung des Sozialismus“<sup>1049</sup> ist zehn Jahre nach der Wende weitgehend ineffektiv. Ohnehin gab es bereits früher eine nahezu vollständige Übereinstimmung im sog. „Nettooutput“ der Jugendgerichtssysteme zwischen Ost und West. Die bestehenden Unterschiede waren fast vollständig selektionsbedingt. In Deutschland gab es eine deutlich umfangreichere Registrierung – vor allem bei leichteren Formen von Eigentums- und Vermögensdelikten – mit nachträglicher Reduzierung durch Diversion in den anschließenden Phasen des Strafverfahrens. In Polen ist hingegen der Input trotz gesetzlich normierter Mitteilungspflichten geringer, so daß schon niedrigere Einstellungsquoten zu einem vergleichbaren „Nettobestand“ an verurteilten Jugendlichen führen<sup>1050</sup>.

Diese Befunde scheinen den auf *Quetelet* zurückgehenden Lehrsatz vom stets gleichen Kriminalitätsbudget<sup>1051</sup> sowie die sog. Stabilitäts- oder Homöostasethese<sup>1052</sup> zu bestätigen. Letztere geht davon aus, daß das Kriminalitätsaufkommen durch unabänderliche soziale Prozesse über weite Phasen hin konstant gehalten werde. Bei zunehmender Tugendhaftigkeit der Bevölkerung würden die Maßstäbe strenger, bei abnehmender Konformität und zunehmenden Normverstößen großzügiger und toleranter. Auf diese Weise ergebe sich eine Tendenz zur Bagatellisierung.

<sup>1049</sup> Hierzu zählt nicht nur der Mangel an Tatgelegenheiten, Anzeigeverhalten usw., sondern auch die entsprechenden Definitions- und Regierungsinteressen.

<sup>1050</sup> Walter, M. / Fischer, W., MschrKrim 3/1991, S. 156.

<sup>1051</sup> Vgl. hierzu: Kerner, H.-J., NKrimPol 3/1996, S. 44.

<sup>1052</sup> Blumstein, A. / Cohen, J., Journal of Criminal Law and Criminology Vol. 64, No. 2 (1973), S. 198 ff; Tremblay, P., Journal of Quantitative Criminology, Vol. 2, No. 2 (1986), S. 157 ff.

Wenn dem aber so ist, muß der Reaktion auf Bagatelldelinquenz größeres Gewicht beigemessen werden. Im Umgang mit delinquenten Jugendlichen dominieren dabei in beiden Ländern Konzepte der informellen Verfahrenseinstellung.

Unbestimmtheit des informalisierten Rechts, gekoppelt mit Erweiterung von Machtbefugnissen, Disziplinierung und staatlicher Intervention, ist hier wie da charakteristisch für Delinquenzkontrolle im Bagatellbereich. Wie die uneinheitliche Anwendungspraxis in Deutschland zeigt, darf die Steuerungskraft von Diversionsrichtlinien dabei nicht überschätzt werden<sup>1053</sup>. Inwieweit teilweise geforderte bundeseinheitliche Diversionsrichtlinien abhelfen können und nicht lediglich den Anwendungsbereich von Diversionsvorschriften *contra legem* einengen, ist zweifelhaft. Indes führt die Beliebigkeit offener, informalisierter Rechtsnormen offenbar keineswegs zu einer Zunahme von Interventionen in lebensweltliche Strukturen, als vielmehr zur funktionellen Prozeßoptimierung, bedingt durch institutionelles Eigeninteresse am reibungslosen, unauffälligen Verfahrensablauf.

Besonders deutlich wird dies hierzulande. Inwieweit das Jugendstrafrecht in Deutschland die Rolle der pädagogischen Konfliktregulierung tatsächlich übernommen hat, ist immer noch sehr fraglich. Bei den vorgestellten Entformalisierungsansätzen handelt es sich um „Veranstaltungen am Rande des Strafrechts“<sup>1054</sup>. In der Alltagspraxis dominieren automatisierte, aus prozeßökonomischen Aspekten motivierte Verfahrenseinstellungen<sup>1055</sup>.

Der signifikanteste Unterschied zwischen beiden Ländern liegt möglicherweise bei den mitwirkenden Akteuren. Während in Deutschland der Exekutive zunehmend Gewicht zukommt, sperrt man sich in Polen gegen Kompetenzverlagerungen. Daß es darüber noch nicht zum „judikativen Kollaps“ kam, liegt an Abstrichen bei Verfahrensrechten.

Abschließend ist zu konstatieren, daß vordringliches Ziel künftiger Reformen und kriminalpolitischer Konzepte im Bereich der Kontrolle von Bagatelldelinquenz Jugendlicher hier wie dort der Abbau der Rechtsungleichheit sein muß.

Darüber, wie dieses Ziel zu erreichen ist, streiten sich erwartungsgemäß die Geister. Immerhin konnte die vorliegende Analyse verdeutlichen, daß derartige Divergenzen keinesfalls ein Systemprivileg darstellen. Eine spezielle selbständige omnipotente Jugendgerichtsbarkeit empfiehlt sich nicht in jedem Fall. Im Bagatellbereich ist jedenfalls keine Überlegenheit eines auf dem *parens-patrie*-Modell basierenden, einspuri-

<sup>1053</sup> Heinz, W., DVJJ-Journal 3/1998 (Nr. 161), S. 255; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 122.

<sup>1054</sup> Ludwig-Meyerhofer, W., Entformalisierung, S. 167.

<sup>1055</sup> Müller, H. E., DRiZ 1996, S. 446; eine kurze Einschätzung aus der Sicht des Praktikers (StA): Sollte, C., Der Jugendstaatsanwalt, S. 69 ff.

gen Systems erkennbar. Mangels jeglicher Weisungsgebundenheit scheint die Gefahr inkongruenter Entscheidungen aber um so größer.

## ***V. Schluß***

Die Studie versteht sich primär als deskriptive Analyse vorgefundener rechtlicher Strukturen und will Einblicke in die praktische Umsetzung gewähren. Mehr kann aufgrund der umfangreichen methodischen Probleme in diesem Rahmen kaum geleistet werden. Weitergehende Konsequenzen sowie die Darstellung und Untersuchung neuer Konzepte jugend(kriminal)rechtlicher Kontrolle<sup>1056</sup> auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen aus diesem Grunde nachfolgenden Arbeiten vorbehalten bleiben.

---

<sup>1056</sup> Wie zB:

- Materielle Entkriminalisierung
- Verfahrensrechtliche Neukonzeption
- Alternative Behandlungsmaßnahmen
- neue Sanktionen.

## **Anhang 1**

### **Das polnische Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen von 1982**

#### **Act of 26 October 1982: On treatment of minors**

(Dziennik Ustaw - Journal of Laws 1982 No. 35, Item 228)

In pursuance of efforts to counteract the demoralisation and delinquency among minors and create conditions for these who have come into conflict with the law or the rules of social conduct to return to normal life and in pursuance also of efforts to strengthen the care and educative functions of the family and its sense of responsibility for the development of children into members of the community aware of their obligations, it has been enacted:

#### **Section I GENERAL PROVISIONS**

##### Art. 1.

§ 1. The provisions of the Act apply to:

- 1) the prevention and elimination of demoralisation in relation to persons up to the age of 18;
- 2) procedure in cases involving punishable acts in relation to persons between the age of 13 and 17 who have committed such acts;
- 3) the administration of educative or correctional treatment in relation to persons sentenced to such treatment, but only until their 21st birthday.

§ 2. All references in the Act to:

- 1) "minors" are to be understood as persons described in § 1;
- 2) "punishable acts" are to be understood as acts forbidden by the law in that they constitute:
  - a) criminal or fiscal offences;
  - b) misdemeanours described in Articles 51, 62, 69, 74, 76, 85, 87, 119, 122, 124, 133 or 134 of the Code of Misdemeanours.

##### Art.2.

The measures envisaged by the Act are to be undertaken in cases where minors display signs of demoralisation or have committed punishable acts.

##### Art. 3.

§ 1. In cases involving minors the chief consideration should be their well-being with emphasis on bringing about favourable changes in their personality and behaviour and, when necessary, on ensuring the proper discharge by parents or guardian of their obligations, the social interest also being taken into account.

§ 2. In the treatment of minors account is to be taken of the personality of the subject, with particular reference to age, health, mental and physical development, character and behaviour, and the causes and degree of demoralisation, their environment and the conditions of their upbringing.

##### Art. 4.

§ 1. Any person who discovers circumstances indicating the demoralisation of a minor-specifically, breaches of social conduct, commission of an unlawful act, systematic evasion of obligatory school or vocational training attendance, use of alcoholic liquor or other means of intoxication, prostitution, vagabondage, association with criminal groups - has a social duty to try to remedy such behaviour, and above all to report it to the minor's parents or guardian, his or her school, a family court, the Civic Militia or other competent agency.

§ 2. Any person who has learned of the commission of a punishable act by a minor has a social duty to report this fact to the family court or the Civic Militia.

§ 3. State institutions or social organisations which in the course of their activities have learned of the commission of a punishable and indictable act by a minor are required to give immediate notification to a family court of the Civic Militia and to take instant steps necessary to preservation of the site of the crime.

## **Section II PREVENTION AND CONTROL OF DEMORALISATION AND DELINQUENCY OF MINORS**

Art. 5.

In cases involving minors there may be applied educative measures or correctional treatment in the form of detention in a house of correction. A penal sentence may be pronounced only in cases prescribed by the law and when other forms of treatment are not able to ensure rehabilitation.

Art. 6.

In cases involving minors a family court may:

- 1) administrate a reprimand;
- 2) order specified conduct, particularly repairing damage done, making an apology to the injured party, undertaking education or employment, avoiding specific places or refraining from the use of alcoholic liquor or other intoxicants;
- 3) commit the minor to the accountable supervision of parents or guardian;
- 4) commit a minor to the supervision of a youth or other social organisation, a workplace or trustworthy person giving pledge for the correct behaviour of the minors;
- 5) place a minor on probation;
- 6) commit the minor to a supervisory child welfare centre;
- 7) order a ban on driving;
- 8) order the forfeiture of objects acquired in connection with the commission of a punishable act;
- 9) order the placement of a minor in an institution or organisation providing vocational training, in a foster family, in a correctional school or in some other suitable tutelary and educational institution;
- 10) order confinement in a house of correction;
- 11) employ other measures reserved by the Act for the jurisdiction of family courts and also employ measures envisaged in the Family and Guardianship Code.

Art. 7.

§ 1. A family court may:

- 1) order parents or guardian to improve the educational welfare or health conditions of a minor and also to enter into close co-operation with the school attended by a minor, an educational and vocational guidance centre, the workplace in which a minor is employed and a doctor or medical establishment;
- 2) order parents or guardian to repair wholly or partly damage caused by a minor;
- 3) notify, in cases where parents or guardian have been as a result of culpable failure to discharge their obligations towards a minor contributory to demoralisation, the workplace in which they are employed or a social organisation to which they belong.

§ 2. The court may ask a competent institution or school for assistance in improving the educational welfare or health conditions of a minor.

Art. 8.

§ 1. If the parents or guardian of a minor evade discharge of obligations imposed on them by a family court, the latter may sentence them to a fine of from 500 to 5.000 zlotys.

§ 2. The court will waive payment of the whole or part of the fine if the person sentenced satisfactorily accounts for his behaviour or proceeds with the discharge of the imposed obligations within 14 days.

Art. 9.

§ 1. On imposing the fines described in Art. 8 § 1 a family court adjudicates ex officio and in cases of rescinding such a penalty also on demand of the person sentenced in accordance with the appropriate provisions of the Code of Civil Procedure.

§ 2. The court should issue a judgement ordering payment of a fine after examination of the person concerned unless the latter has failed to appear without good reason.

Art. 10.

A family court may order the confinement in a house of correction of a minor who has committed a punishable act as described in Art. 1 § 2.2.a if the minor's demoralisation and the circumstances and nature of the act, especially if other educative measures have proved ineffectual or are not likely to lead to rehabilitation.

Art. 11.

§ 1. Confinement of a minor in a house of correction may be conditionally suspended if the personal and environmental characteristics and conditions of the offender and the circumstances and nature of the act give grounds for supposing that, despite the waiving of custodial treatment, educative aims will be achieved.

§ 2. Conditional suspension may be ordered for a period of probation of from one to three years; during the period of probation the court employs educative measures with regard to the minor.

§ 3. If the behaviour of the minor during the period of probation continues to indicate demoralisation or if the minor evades discharge of the obligations imposed or supervision, the family court may revoke conditional suspension and order confinement of the minor in a house of correction.

§ 4. If during the period of probation and for three months thereafter conditional suspension has not been revoked, the sentence of confinement in a house of correction is by law regarded as void.

Art. 12.

If a minor who has committed a punishable act is found to be suffering from mental deficiency, mental disease or some other kind of mental disorder or from addiction to the use of alcoholic liquor or other intoxicants, the family court may order confinement in a psychiatric hospital or other suitable medical institution. If there is a need to ensure only care and protection the court may order placement of the minor in a social welfare institution or in a suitable tutelary and educational institution.

Art. 13.

If in the case of a minor who has committed a punishable act as described in Art. 1 § 2.2.a but is over the age of 18 at the time of adjudication there are grounds for ordering confinement in a house of correction a family court may impose penal treatment if it is satisfied that correctional treatment would no longer serve its purpose. In passing sentence the court will decide on extraordinary reduction of penalty.

Art. 14.

In cases involving minors who have committed a punishable act the family court will follow correspondingly the general provisions of the Criminal Code or Code of Misdemeanours unless these conflict with this Act.

### **Section III JUDICIAL PROCEDURE**

#### **Chapter 1 COMPETENCE**

Art. 15.

Minors are subject to the jurisdiction of a family court unless there is a special provision to the contrary.

Art. 16.

§ 1. If proceedings for a punishable act as described in Art. 1 § 2.2.a have been instituted against a minor acting in association with an adult the public prosecutor will treat the minor's case separately and refer it to a family court.

§ 2. In specially justified cases where the punishable act of a minor is strictly connected with the act of an adult and the welfare of the minor does not object to joint treatment of the offence, the public prosecutor will institute or conduct an investigation. On completion of the investigation the prosecutor will either discontinue proceedings or refer the minor's case to a family court. If joint trial of the case is essential, he will submit the indictment to the court prescribed by the Code of Criminal Procedure which will follow the provisions of this Act in passing judgement on the minor.

Art. 17.

§ 1. The jurisdictional competence of a family court will be determined by the minor's domicile or if there are difficulties in establishing this by the minor's place of residence.

§ 2. For important reasons, particularly for simplifying or speeding up proceedings, the court competent by virtue of the minor's domicile may refer a case to the family court within whose jurisdiction the minor is temporarily resident.

§ 3. In cases of particular urgency a family court may issue a ruling with regard to a minor who is not subject to its jurisdiction, after which it refers the case to the competent court and advises it of the action taken. Referral of a case is binding.

Art. 18

A court prescribed by the Code of Criminal Procedure will take cognisance of a case if:

- 1) there are grounds for sentencing a minor under the terms of Art. 9 f 2 of the Criminal Code.
- 2) proceedings have been instituted against a minor who has committed a punishable act described in Art. 1 § 2.2.a after his or her 18th birthday.

## Chapter 2

### GENERAL RULES OF PROCEDURE

Art. 19.

In the examination of minors efforts should be made to ensure them complete freedom of him/her full possibilities of free comments. Examination of minors ought to be conducted in conditions approximating natural ones, where necessary in their place of residence, and repeated questioning on the subject of the same facts or facts already established through other evidence and beyond doubt is to be avoided.

Art. 20.

In cases involving minors the rules to be followed are the non-contentious provisions of the Code of Civil Procedure and, as regards the collecting and safeguarding of evidence and preparing the case by the Civic Militia, the appointment and functions of defence counsel and correctional procedure, the provisions of the Code of Criminal Procedure with modifications specified by this Act.

Art. 21.

§ 1. A family court judge will institute proceedings if the circumstances described in Art. 2 have occurred.

§ 2. A family court judge will waive the institution of proceedings or discontinue it, when already instituted if the circumstances of the case do not justify instituting or continuing them or if the ordering of educative or correctional treatment serves no purpose, particularly in view of an earlier sentence in a different case.

§ 3. Decisions issued under § 1 and § 2 are subject to appeal. In cases covered by § 2 appeal may also be filed by the victim of a punishable act. With regard to the injured party the rules of the Code of Criminal Procedure will be followed.

## Art. 22.

§ 1. In the case of an act prosecutable on demand the family court judge will institute proceedings if a demand has been presented; proceedings are then ex officio.

§ 2. Art. 21 § 3 will be followed correspondingly.

## Art. 23.

§ 1. The parents or guardian of a minor will be notified of the institution of proceedings and also of the completion of proceedings if the judgement of the court has not been delivered to them.

§ 2. Notification of the institution and completion of proceedings involving a minor may also be given to an appropriate state institution, social organisation, school or workplace.

## Art. 24.

§ 1. With a view to gathering information about a minor and his background inquiries are to be ordered. If necessary, a minor will be referred for examination to a family diagnostic-consultative centre or other suitable specialist establishment. The placement of a minor in a correctional school or other tutelary and educational institution, in a health service social institution or a social-care home or in a house of correction will be preceded by such examinations.

§ 2. The Minister of Justice will in consultation with the Minister of Internal Affairs specify the agencies authorised to conduct background inquiries and the rules and procedure of such inquiries.

## Art. 25.

If it is necessary to put a minor under observation in a family diagnostic-consultative centre, placement in such a centre for a specified period not exceeding 14 days will be ordered.

## Art. 26.

A minor may be temporarily committed to the supervision of a youth or other social organisation, workplace, probation officer or other trustworthy person, and, if this should prove inadequate, to confinement in a suitable correctional training institution.

## Art. 27.

§ 1. A minor may be committed to a remand home if circumstances have come to light that recommend confinement in a house of correction and there are grounds for fearing that he or she may go into hiding or destroy evidence of their act or if it is impossible to establish the minor's identity.

§ 2. The period of detention in a remand home while a case is awaiting disposition must not exceed three months; this is to be explicitly stated in the commitment order.

§ 3. If special circumstances make it necessary to prolong detention in a remand home, this may be done for a period not exceeding further three months.

§ 4. Extension of a period of detention in a remand home will be determined by a family court composed of professional judge and two lay judges, even if commitment was originally ordered by the public prosecutor. Notice of the hearing of the case will be given to the minor's defence counsel as well as the public prosecutor.

## Art. 28.

A family court may at every stage of a proceeding impose on a minor's parents or guardian the obligations described in Art. 7 § 1.1.

## Art 29.

§ 1. Decisions to employ the measures described in Articles 25, 26, 27 § 1 and 3 and 28 will be delivered to the parties. They are subject to appeal. The filing of an appeal does not stop execution of the decision.

§ 2. If the measure described in Art. 27 § 1 has been ordered by the public prosecutor, appeal will be heard by a family court. Art. 27 § 4 is to be followed correspondingly.

Art. 30.

§ 1. In proceedings involving a minor the parties are:

- 1) the minor;
- 2) the minor's parents or guardian
- 3) the public prosecutor.

§ 2. The Provisions of the Act relating to guardians apply to the person who has effective care of a minor.

§ 3. A judge or other organ in charge of proceedings may refuse to allow a minor to examine or transcribe the documents of a case if this is thought advisable on educational grounds.

§ 4. A family court may allow a representative of a social organisation to attend a proceeding in the capacity of a representative of community. A list of approved organisations will be drawn up by the Minister of Justice.

§ 5. The court may also require the presence at a hearing of a probation officer, a representative of a remand home, house of correction, detention centre, correctional school or any other tutelary and educational institution, health service social institution or social-care home to which a minor may have been committed, and also other persons, particularly a representative of the school attended by the minor, of the workplace in which he or she is employed or a social organisation to which they belong. In the case of a fiscal offence the court may also summon a representative of the internal revenue agency specified in the relevant law.

Art. 31.

§ 1. The judgements, rulings, notifications and records which the Act requires to be delivered to the parties will also be delivered to the minor's defence counsel unless this Act rules otherwise.

§ 2. The regulations relating to delivery of documents to attorneys will be followed correspondingly in relation to a minor's defence counsel.

Art. 32.

§ 1. The costs of a proceeding involving a minor will be charged by the family court to the parents or other persons responsible for his or her support or to the minor, unless it finds it advisable in view of the material or personal circumstances of these persons to remit a part or the whole of these costs.

§ 2. The costs of a proceeding will also include the time spent in a child-welfare emergency centre, a Civic Militia home for young persons, a remand home, a correctional school or other tutelary and educational institution, a social-care home or a vocational training institution, also a global payment for the examination of a minor in a family diagnostic-consultative centre or his or her placement in a foster family or an attendance centre, and the costs of probation.

§ 3. The Minister of Justice will, in consultation with the appropriate heads of other government departments, specify by regulation the amount, and the principles of determining, the costs of proceedings in cases involving minors.

### **Chapter 3 PRELIMINARY INQUIRY**

Art. 33.

The object of a preliminary inquiry is to determine whether there is evidence of demoralisation on the part of a minor and, in the case of a punishable act, whether it has in fact been committed by the minor in question and also to determine whether there is a need to commit a minor to the treatment specified by the Act.

Art. 34.

§ 1. Preliminary inquiries will be instituted by decision. The decision will specify the person against whom an inquiry is to be conducted and the subject of the inquiry.

§ 2. Preliminary inquiries will be conducted by family court judges.

## Art. 35.

§ 1. In a preliminary inquiry information will be gathered about a minor and his or her educative, health and welfare conditions and evidence is collected and recorded.

§ 2. In particular the family court judge will:

- 1) examine the minor, his or her parents or guardian and, where necessary, other persons;
- 2) if necessary, order searches and inspections and take other judicial steps required for comprehensive clarification of the case.

## Art. 36.

§ 1. In a preliminary inquiry a minor may use the help of a defence lawyer. If the interest of the minor and his or her parents or guardian are conflicting and the minor has no lawyer, the chairman of the court will appoint an attorney ex officio.

§ 2. The parties and their defence lawyers and attorneys may examine and transcribe the dossiers of a case with the permission of the family court judge; this condition does not apply to the public prosecutor.

## Art. 37.

§ 1. The Civic Militia or a public administration agency acting under the special authorisation of the Act will collect and preserve evidence of punishable acts in urgent cases and, if necessary, take a minor into custody.

§ 2. A family court judge may order the taking of specified action by a probation officer or the Civic Militia and in special circumstances may advise the Civic Militia to take action of a specified nature.

§ 3. After the completion of action described in § 1 the case will be referred without delay to a family court judge.

## Art. 38.

§ 1. Parties and other persons are entitled to appeal against action that infringes their rights.

§ 2. Appeals will be heard by a family court judge and, in the event of an appeal against his decisions, by a family court in the composition described in Art. 27 § 4.

## Art. 39.

Interrogation of a minor may be conducted by the Civic Militia or exceptionally, when required by the interest of the case, by an agency described in Art. 37 § 1. Interrogation of a minor will take place in the presence of parents or guardian or defence lawyer; if their presence cannot be ensured in a given case a teacher or representative of a social organisation concerned with problems of education should be summoned.

## Art. 40.

§ 1. If the circumstances of a case so require, the Civic Militia may detain in a militia children's home a minor whom there is cause to suspect of having committed a punishable act and there are grounds for fearing such a minor will go into hiding or destroy evidence of the act or if it is impossible to establish the minor's identity.

§ 2. If within 48 hours of the detention of the minor no decision has been issued concerning his or her placement in a remand home, a child-welfare emergency centre or other tutelary and educational institution, the minor should be immediately released and transmitted in the custody of his or her parents or guardian. If this is impossible the minor may be held in a militia children's home on the principles described in Art. 102.

§ 3. Detention should be immediately notified to parents or guardian.

## Art. 41

Supervision of the procedures described in Articles 37, 39 and 40 will be exercised by the family court.

Art. 42.

§ 1 . If the evidence gathered satisfies the family court judge that in view of the circumstances and nature of the case and of the character of the minor educative or medical treatment is advisable, he will order cognisance of the case to be taken in a tutelary and educational proceeding.

§ 2. If a family court judge is satisfied that there are grounds for confining a minor in a house of correction he will order cognisance of the case to be taken in a correctional proceeding.

§ 3. If in the course of a preliminary inquiry circumstances come to light which warrant the sentencing of a minor under Article 9 § 2 of the Criminal Code, a family court judge will order the referral of the case to the public prosecutor. Such a decision is subject to appeal.

§ 4. A family court judge may refer a case to the school attended by the minor or a social organisation to which the minor belongs if he is satisfied that the educational measures available to the school or organisation in question are adequate. Where necessary, the family court judge will specify in the decision the educational measures envisaged. The school or social organisation will be required to notify the family court of the failure of the educational measures recommended.

Art. 43.

§ 1. In decisions to take cognisance of a case information concerning the identity of the minor and the demoralisation of the minor is given.

§ 2. In cases involving punishable acts the decision should also contain:

- 1) a precise description of the act charged with specification of time, place and consequences, including the amount of the damage done, and other circumstances connected with the commission of the act;
- 2) indication of the provision of the law under which the act is punishable;
- 3) information concerning previous educative or correctional treatment of the minor;
- 4) list of the evidence to be produced and proved at the hearing.

§ 3. A decision to take cognisance of a case in a correctional proceeding substitutes for an indictment; it is delivered to the parties and the minor's defence counsel.

## **Chapter 4**

### **TUTELARY AND EDUCATIONAL PROCEEDINGS**

Art. 44.

In tutelary and educational proceedings Art. 36 § 1 will be followed.

Art. 45.

Hearings will be conducted non publicly unless public hearings are justified on educational grounds.

Art. 46.

§ 1. In decisions concerning educative treatment the provisions of Art. 43 will be followed. In cases involving a punishable act the decision should also contain a statement on the question of whether the minor has committed the act with which he or she was charged.

§ 2. Decisions concerning educative treatment will be delivered to the parties together with instructions on the procedure and time-limits for appeals.

Art. 47.

If during a tutelary and educational proceeding circumstances come to light which warrant the confinement of the minor in a house of correction or sentence to punishment, the provisions of Art. 42 § 2 and 3 will be followed correspondingly.

## **Chapter 5**

### **CORRECTIONAL PROCEEDINGS**

Art. 48.

In cases involving minors there will be a waiving of provisions concerning:

- 1) procedures with regard to absent persons;
- 2) summary procedure;
- 3) proceedings on private demand;
- 4) civil actions;
- 5) speeded up proceedings;
- 6) adjudication of damages ex officio;
- 7) conditional discontinuation of proceedings;
- 8) ancillary parties to a prosecution.

Art. 49.

A minor is to have a defence lawyer in court and earlier if he has been committed to a remand home.

Art. 50.

The bench at a hearing in the family court will consist of a professional judge and two lay judges.

Art. 51.

§ 1. The date of a hearing will be notified to the public prosecutor and to the minor, his or her defence lawyer and parents or guardian.

§ 2. The attendance of the minor and his or her defence lawyer at a hearing is obligatory.

§ 3. The non-attendance of parents or guardian will not prevent the hearing of a case unless the court decides that their presence is essential. The non-attendance of a public prosecutor does not prevent the hearing of a case.

Art. 52

Courts may summon parents or guardian to attend a hearing or sitting. If they fail to appear without good reason the subpoena rules for witnesses will apply.

Art. 53.

§ 1. Hearings will be conducted non publicly unless public hearings are justified on educational grounds.

§ 2. During a hearing the court will examine the minor; the minor will remain in court if the court decides that this is advisable, particularly on educational grounds or for the purposes of the minor's defence and clarification of the circumstances of the case.

Art. 54.

A minor may comment on or submit explanations for every item of evidence produced in his presence. The findings of background inquiries and testimony of character witnesses should be read out in the absence of the minor unless there are special educational grounds for acquainting the minor with the contents.

Art. 55.

§ 1. If the court is satisfied that educational measures will be sufficient, it will deliver a verdict ordering such measures.

§ 2. Commitment of a minor to a house of correction will be by sentence of the court.

§ 3. Under the term of § 1 the measures to be used will be those described in Art. 12.

**Chapter 6****PROCEDURE IN THE CASE OF MEDICAL AND EDUCATIONAL TREATMENT**

Art. 56.

§ 1. The measures described in Art. 12 will be used in the case of minors while observing the provisions of Articles 44-46 and 49.

§ 2. In ordering the confinement of a minor in a psychiatric hospital or other institution for persons suffering from mental disorders the family court will require the minor to be examined by at least two forensic psychiatrists. If necessary psychiatric examination of a minor may be combined with observation in a medical facility.

Art. 57.

If the measures described in Art. 6 § 7 and 8 have not been resorted to in ordering educative or corrective treatment, family courts will employ these measures while observing the provisions of Articles 44-46.

**Chapter 7****APPELLATE PROCEDURE**

Art. 58.

Appeals against judgements in cases involving minors are heard by voivodship courts by a bench composed of three judges.

Art. 59.

§ 1. If a minor has been committed to correctional treatment or if the appeal contains a motion for educative treatment, appellate proceedings are conducted according to the Code of Criminal Procedure while observing the provisions of this Act concerning correctional procedure.

§ 2. In cases other than those described in § 1 appellate proceedings will be conducted according to the Code of Civil Procedure while observing the provisions of this Act concerning tutelary and educational procedure; the appellate court may, however, revise the conclusions reached by a family court as to the facts of the case as a result, among other things, of a different interpretation of the evidence.

Art. 60.

Appeals filed by minors or their parents or guardian will be regarded as challenging the whole of a judgement unless they concern only the costs of proceedings.

Art. 61.

Judgements in cases involving punishable acts may be challenged by the parties on the grounds of both evidence of the commission of the act and the provision of the law it was found to infringe.

Art. 62.

In the case of a minor a judgement may be annulled or altered also if it is found that educative or correctional treatment or the measures described in Articles 7 and 12 have been misapplied.

Art. 63.

§ 1. If a minor has been committed to educative treatment or treatment described in Article 6 or 12 and an appeal does not contain a motion for correctional or penal treatment, neither correctional nor penal treatment may be ordered as a result of an appellate proceeding.

§ 2. If a minor has been committed to correctional treatment and an appeal does not contain a motion for penal treatment, penal treatment may not be ordered as a result of an appellate proceeding.

**Section IV**  
**EXECUTION PROCEDURE**

**Chapter 1**  
**GENERAL PROVISIONS**

Art. 64.

Execution should be proceeded with as soon as a judgement has become effective.

Art. 65.

§ 1. The object of educative or correctional treatment is the development of the minor into a conscious and honest citizen and is carried out in conformity with the recommendations of science and in accordance with the principles of socialist education.

§ 2. Educative endeavours should be directed primarily to development of the personality and aptitudes of the minor and the inculcation and perpetuation of socially desirable attitudes and a sense of responsibility so as to make the minor appropriately prepared for socially useful work.

§ 3. The treatment process should also lead to the proper performance by parents or guardian of their obligations towards minors.

§ 4. Youth or other social organisations may also be involved in the treatment process.

Art. 66.

§ 1. The organisation and educational system of correctional schools and other tutelary and educational institutions and of houses of correction should ensure individual treatment of minors corresponding to their characters and educational needs.

§ 2. The institutions, and establishments described in § 1 will in particular provide general and vocational instruction, cultural and educational recreation, and sports and other activities directed towards developing the social activeness of minors and equipping them for socially useful work and will also provide minors with general and specialist medical treatment.

Art. 67.

In the field of execution the Civic Militia will carry out the instructions of family courts.

Art. 68.

Art. 17 § 2 is not applicable to cases in which minors have been committed to a correctional school or other tutelary and educational institution, a health service welfare institution, a social-care home or a house of correction.

Art. 69.

§ 1. Family courts will execute the measures ordered on the basis of this Act and of Art. 9 § 3 of the Criminal Code.

§ 2. Penal judgements will be executed by the competent court under the Code of Execution of Penalties on the basis of the provisions of that Code.

Art. 70.

§ 1. Minors, their defence lawyer and parents or guardian may file petitions and in cases specified by the Act lodge appeals against decisions issued in the course of execution.

§ 2. The public prosecutor may file motions or lodge appeals against decisions issued in the course of execution.

§ 3. In the case of minors placed in a correctional school or other tutelary and educational institution, a health service welfare institution, a social-care home or committed to a house of correction motions concerning execution may also be submitted by the director of the establishment in question.

## Art. 71.

§ 1. Family courts may grant deferment or interruption for a specified period of educative or correctional treatment in the event of sickness or on other important grounds.

§ 2. Family courts may revoke the deferment or interruption of educative or correctional treatment if the reasons for which they were granted have ceased to exist or if the minor is not using the deferment or interruption for the purpose for which it was granted or is committing flagrant breaches of law and order.

## Art. 72.

The placement of a minor in a correctional school or other tutelary and educational institution, in a health service welfare institution or in a social-care home or committal to a house of correction and also any change of establishments will be notified by the director to the family court which is executing the judgement.

## Art. 73.

§ 1. Execution of the measures described in Art. 6.2. and 3 and Articles 7 and 8 and placement in a foster family, in a correctional school or other tutelary and educational institution, in a health service welfare institution or in a social-care home will terminate by law on the 18th birthday of a minor and in the case of other measure on his/her 21st birthday. If educative treatment has been ordered on the basis of Art. 9 § 3 of the Criminal Code it will terminate by law on the offender's 21st birthday.

§ 2. If a minor turns 18 before the completion of the school year a family court may prolong confinement in a correctional school until the completion of the school year.

§ 3. In the event of a minor's call-up military service, alternative forms of conscript service or civil defence service, execution of educative treatment will terminate by law.

## Art. 74.

§ 1. The application of the temporary measure described in Articles 26 and 27 will continue until execution of the judgement unless a family court decides otherwise.

§ 2. If execution of a judgement committing a minor to a house of correction encounters insuperable obstacles family courts will order probation or in exceptional cases confinement in a remand home if it is satisfied that this is essential on educative grounds. A minor will remain in a remand home until his or her transfer to the proper establishment; in such cases, however, confinement in a remand home cannot exceed six months.

§ 3. If placement in a correctional school has been ordered and the conditions described in § 2 have occurred, the family court may order placement of the minor in a suitable tutelary and educational institution.

## Art. 75.

§ 1. In executive procedure family courts adjudicate ex officio or upon a motion.

§ 2. Family courts adjudicate by a single judge except in cases described in Articles 11 § 3, 86 § 1, 87 § 3, 88 § 1 and 3 and 91 - 94 when the bench is composed of a judge and two lay judges.

§ 3. In cases described in Articles 11 § 3, 86 § 1, 87 § 3, 88 § 1 and 3 and 92 - 94, notification of a sitting is given to minors, their defence counsel and parents or guardian as well as to the public prosecutor.

§ 4. Where necessary, the family court will call to witness a minor and his or her parents or guardian.

§ 5. Decisions in cases described in § 3 and concerning changes of educative treatment commitment to medical and educational treatment, revocation of deferment or interruption of educative or correctional treatment, transfer of a minor to a house of correction with stricter educative supervision and denial of release from a house of correction or psychiatric hospital or other medical establishment may also be appealed by minors, their defence counsel and parents or guardian.

§ 6. Decisions issued in the course of educative treatment which are subject to appeal will be delivered to the public prosecutor, the minor, defence counsel and parents or guardian.

§ 7. A second application for conditional discharge from a house of correction made by a minor, defence counsel, parents or guardian before the lapse of six months since the refusal of a previous application for a conditional change will not be considered until this period has elapsed.

Art. 76.

§ 1. If parents or guardian cannot assure minors released from a correctional school or other tutelary and educational institution, a health service welfare institution, a social-care home, a house of correction or a vocational training institution or organisation or a dissolved foster family the necessary educative and welfare conditions, particularly facilities for education of a judgement, competent local government bodies, state institutions, youth or other social organisations will provide them with the appropriate assistance.

§ 2. The Chairman of the Council of Minister will lay down by order the extent and principles of assistance and specify the agency co-ordinating such action and the principles of management of the funds allocated for this purpose.

Art. 77.

§ 1. Supervision of the execution of decisions to commit minors to correctional schools or other tutelary and educational institutions, health service welfare institutions, social-care homes, diagnostic-consultative centres, attendance centres, remand homes or houses of correction and decisions to place minors in militia homes for the young will be exercised by family court judges.

§ 2. The supervision exercised by a family court judge will embrace the legality of the confinement of a minor and the proper execution of the judgement, particularly as regards the methods and means of treatment, the conditions of confinement and observance of the minor's rights and obligations. For this purpose family court judges at all times have the right of admission to the supervised establishment and the premises occupied by the minors of inspection of documents and demanding explanations from the staff of the establishments concerned, of private conversations with the minors and examinations of their requests and complaints.

§ 3. The provisions of § 1 and 2 are not in this respect an encroachment on the statutory powers of the public prosecutor.

Art. 78.

The Minister of Justice will in consultation with other competent Ministers lay down the specific rules and procedure of the exercise by family court judges of the supervision described in Art. 77.

## **Chapter 2**

### **EDUCATIVE AND MEDICAL TREATMENT**

Art. 79.

§ 1. The family court may revise or repeal educative treatment if this is advisable on educational grounds; this also applies to the educative measures employed during probation.

§ 2. The family court may waive the enforcement of an educative treatment order if a minor undertakes school attendance or employment in an establishment or other institution providing vocational training.

§ 3. The family court may repeal a driving ban imposed on a minor if the reasons for upholding such a ban have ceased to exist.

§ 4. If in the course of educative or correctional treatment it is found that a minor is in need of treatment of a medical-educative nature, the family court may order the minor's placement in a suitable facility.

Art. 80.

§ 1. Directors of health service welfare institutions or social-care homes will be required to report at least every six months to the court administering a judgement on the health of minors placed in their care and the progress of treatment.

§ 2. Directors of these establishments will without delay notify the court if they decide that changes in a minor's health make further confinement no longer necessary.

§ 3. At least every six months and in cases described in § 2 forthwith the court will review on the basis of a doctor's opinion the necessity of a minor's further confinement in an establishment.

4. A minor released from an establishment will if necessary be committed by the court to educative treatment.

Art. 81.

The Minister of Education, in consultation with the Minister of Justice will lay down by order the principles of confinement of minors in correctional schools, tutelary and educational institutions and other correctional training institutions.

Art. 82.

The Minister of Health and Social Welfare in consultation with the Minister of Justice will lay down by order the principles of confinement of minors in health service welfare institutions and social-care homes.

Art. 83.

§ 1. Militia homes for the young lie within the responsibility of the Minister of Internal Affairs.

§ 2. The Minister of Internal Affairs will open and close militia homes for the young and in consultation with the Minister of Justice will lay down by order the principles of confinement of minors in them.

Art. 84.

§ 1. Family diagnostic-consultative centres and attendance centres lie within the responsibility of the Minister of Justice.

§ 2. The Minister of Justice will open and close family diagnostic-consultative centres and specify their organisation and sphere of activity.

§ 3. The Minister of Justice will specify the principles and procedures of opening attendance centres and their organisation and scope of activity.

### **Chapter 3**

#### **CORRECTIONAL TREATMENT**

Art. 85.

§ 1. Family courts when committing a minor to a house of correction may specify the kind of establishment.

§ 2. A change in the kind of establishment in a case described in § 1 and transfer of a minor to a house of correction with stricter educative supervision requires the consent of the family court unless special circumstances make necessary an immediate transfer; it must then be referred to a family court for approval.

§ 3. A case described in § 2 is decided by the family court judge exercising supervision over the house of correction to which the minor has been committed.

Art. 86.

§ 1. Family courts may conditionally discharge a minor from a house of correction if it seems likely from the improvement in his or her behaviour that after release the minor will observe the law and the principles of social conduct.

§ 2. A conditional discharge from a house of correction cannot be granted before six months have elapsed since the minor's committal; in this period the court may include a period of confinement in a remand home.

Art. 87.

§ 1. When granting a conditional discharge from a house of correction family courts will order a period of probation of from one to three years; it cannot, however, last longer than to the 21<sup>st</sup> birthday of the delinquent.

§ 2. The court will link conditional discharge with educative treatment.

§ 3. If during the period of probation the conditionally discharged minor undergoes a relapse into demoralisation or evades supervision or the obligations imposed, the family court may revoke the conditional discharge and order the minor's confinement in a house of correction.

§ 4. If during the period of probation and for three months thereafter there has been no revocation of a conditional discharge, the correctional sentence is by law regarded as null and void.

## Art. 88

§ 1. If after sentencing to a house or correction, but before confinement in such an establishment or after termination of a period of deferment or interruption of confinement a significant improvement in the minor's conduct has ensued, the family court may conditionally waive execution of the sentence.

§ 2. While waiving execution of a sentence the family court will order educative treatment.

§ 3. The family court may at all times order, if educative considerations so require, the confinement of a minor in a house of correction.

§ 4. If in the course of two years after a conditional waiving of the execution of a sentence and for three months thereafter confinement of the minor in a house of correction has not been ordered, the sentence is regarded by law as null and void.

## Art. 89.

A correctional sentence will be regarded by law as null and void on the attainment by the delinquents the 23rd birthday unless ruled otherwise.

## Art. 90.

§ 1. The director of a house of correction may for a specific period place an inmate out of the establishment if this is necessary for training or other educative reasons or for the purpose of medical treatment. The minor will then be regarded as an inmate of the house of correction which will be required to exercise supervision.

§ 2. The director may at any time recall the minor from placement outside the house of correction.

§ 3. Notification of a decision to place a minor out of a house of correction will be given by the director to the family court executing the sentence.

§ 4. A family court may overrule the decision of a director to place a minor out of a house of correction.

## Art. 91.

§ 1. If an inmate of a house of correction under the age of 17 commits a punishable act the case is heard by the director on a disciplinary basis. However, if an inmate over the age of 16 commits an act described in Art. 9 § 3 of the Criminal Code, the director of the house of correction will notify the public prosecutor and the family court judge exercising supervision over the house of correction of which the minor is an inmate.

§ 2. The decision of a director of a house of correction may be appealed against by an inmate. Appeals will be considered by the family court judge.

## Art. 92.

§ 1. If a delinquent who has been committed to confinement in a house of correction has been sentenced to a term of deprivation of liberty, the correctional sentence will be executed first and the penal sentence afterwards. However, if the penal sentence is for a term which exceeds the time left before the delinquent reaches the age of 21, the family court may require the penal sentence to be executed.

§ 2. In exceptional cases, particularly flagrant and persistent infringement of regulations, the family court may in the course of executing correctional treatment order execution of a sentence of deprivation of liberty.

§ 3. If in the course of executing the correctional treatment of a delinquent described in § 1, it is found that subsequent enforcement of a sentence of deprivation of liberty will serve no further educative purpose, the family court may conditionally suspend the penal sentence or remit a part or, in exceptionally justified circumstances, the whole of it. Decisions to conditionally suspend or remit sentences will be taken after considering a motion in this respect by the public prosecutor.

§ 4. If a penal sentence has been executed a decision to commit a minor to a house of correction is not subject to further execution.

§ 5. The provisions of § 1 - 4 will be applied correspondingly to commuted sentences of deprivation of liberty and sentences of short-term custody.

Art. 93.

If a delinquent who has been committed to a house of correction has been sentenced to deprivation of liberty, the execution of the penal sentence is deferred until the discharge of the minor from the house of correction. Prior to discharge from the house of correction the family court will decide whether to enforce or remit the sentence.

Art. 94.

If a minor who has been committed to a house of correction has completed 18 years of age before commencing confinement, the family court will decide whether to proceed with correctional treatment or waive it in favour of penal treatment. In pronouncing sentence the court will decide on extraordinary reduction of penalty. In particularly justified cases the court may waive punishment, particularly if there has been a significant improvement in the delinquent's conduct. If a sentence of deprivation or restriction of liberty has been pronounced, its term not exceed the period remaining to the completion by the delinquent of 21 years of age.

Art. 95.

§ 1. Remand homes and houses of correction are subordinated to the Minister of Justice.

§ 2. The Minister of Justice founds and liquidates remand homes and houses of correction and specifies by order the kind and organisation of remand homes and houses of correction and the principles of the confinement of minors in them.

§ 3. The principles of training and education and the teaching supervision in these establishments will be determined by separate regulations.

## **Section V**

### **TRANSITORY AND FINAL PROVISIONS**

Art. 96.

§ 1. In cases involving acts committed before the date on which this Act becomes effective, its provisions will be applied if:

- 1) proceedings have not been instituted earlier and limitation has not supervened;
- 2) instituted proceedings have not terminated in a final and conclusive judgement;
- 3) a final and conclusive judgement has not been fully executed.

§ 2. Judicial action undertaken before the date on which this Act becomes effective is valid if it has conformed with the regulations in force to date.

Art. 97.

§ 1. If the provisions in force refer to annulled provisions concerning the matters regulated in this Act or if they refer in general terms to provisions concerning the responsibility of minors or the judicial treatment of minors, the relevant provisions of this Act will be followed.

§ 2. Wherever the Act employs the term "correctional school" it is to be understood as "correctional school or other tutelary and educational institution".

Art. 98.

If there are doubts over whether the former law of this Act is to apply, this Act will be followed.

Art. 99.

§ 1. In cases described in Art. 18 proceedings will be conducted according to the provisions of the Code of Criminal Procedure. However, in cases described in:

- 1) Art. 9 § 2 of the Criminal Code, if proceedings have been instituted before the minor's 18<sup>th</sup> birthday:
  - a) preliminary inquiry will be conducted by a family court judge, the provisions of Articles 16 and 42 § 3 being applied correspondingly;
  - b) the minor must have a defence counsel;
  - c) the parents or guardian of a minor have the rights of parties;
  - d) the provisions of Articles 23, 24, 25, 27, 32, 39, 40, 52 and 53 § 1 will be applied correspondingly;

- e) placement in a remand home will replace preventive custody;
- f) if the court decided that a minor is in need of educative or correctional treatment, it will order such treatment; the provisions of Articles 60, 62 and 63 will be followed;
- 2) Art. 18.2, if an act is forbidden by law as a fiscal offence, proceedings will be conducted according to the provisions of the Fiscal Offence Act concerning judicial proceedings.

§ 2. In cases described in Art. 9 § 2 of the Criminal Code the public prosecutor will, if he is satisfied that there is no necessity of a penal sentence, waive indictment and refer the minor's case to a family court.

§ 3. If a minor has been sentenced to deprivation of liberty the period of confinement in a remand home will be included in the term of the sentence on the same principles as are followed in deducting a period of preventive custody.

Art. 100.

The provisions of Articles 62 and 63 will be followed correspondingly in committal to educative or correctional treatment on the basis of Art. 9 § 3 of the Criminal Code.

Art. 101.

The law on general courts (Journal of Laws 1964 No. 6, item 40, 1967 No. 13, item 55, 1969 No. 13, item 98, 1974 No. 50, item 316, 1975 No. 16, item 91, and No. 34, item 183 and 1982 No. 16, item 125, No. 19, item 145, No. 31, item 214) is amended as follows:

- 1) Art. 6 § 1 will read:

"§ 1. The Minister of Justice will by order form family and juvenile divisions (family courts) to deal with cases involving:

- 1) family and guardianship law;
- 2) treatment of persons dependent of alcoholic liquors
- 3) demoralisation and punishable acts.

Other divisions may be formed by regulations.

§ 2. The Minister of Justice may by order charge a single local court with cognisance of cases belonging to the competence of a family and juvenile division within the jurisdiction of several local courts situated on the area of the same voivodship".

- 2) After Art. 140 there will be added Art. 140a reading:

"Art. 140a. § 1. Attached to the courts will be probation officers (family probation officers and adult probation officers) who will perform their functions either professionally (professional probation officers) or voluntarily (voluntary probation officers).

§ 2. The Minister of Justice will by order specify the mode of appointment of probation officers and their specific rights and duties".

Art. 102.

§ 1. Pending the development of an adequate network of child-welfare emergency centres, minors may be placed - besides cases mentioned in Art. 40 - in militia homes for the young if he or she is in need of immediate care for the period necessary to establish their identity and return them to their parents or guardian or to place them in a child-welfare emergency centre or other tutelary and educational institution.

§ 2. Confinement in a home may last 72 hours. It may be prolonged only with the consent of a family court judge and for a period no longer than 14 days.

Art. 103.

§ 1. On the day that this Act takes effect all previous regulations concerning its subject matter become void unless the Act provides otherwise.

§ 2. This applies in particular to:

- 1) The Act of 22 December 1969 on the maintaining validity for an interim period of certain provisions of criminal law (Journal of Laws No. 37, item 311);
- 2) Art. V of the Act of 20 May 1971: Introductory Regulations to the Code of Misdemeanours (Journal of Laws No. 12, item 115);

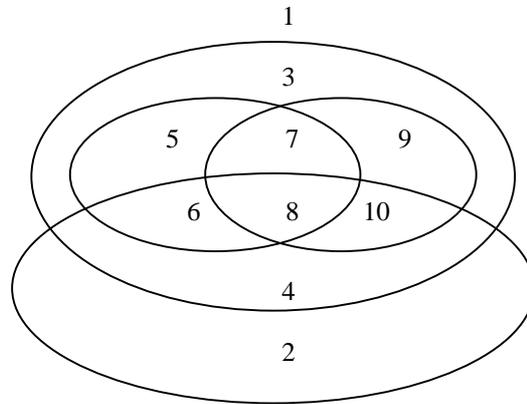
- 3) Art. 288 § 2 and 3 of the Fiscal Offences Act of 26 October 1971 (Journal of Laws No. 28, item 260 and 1975, No. 16, item 91 and No. 45, item 234, and 1976 No. 19, item 122); Articles 474-495 of the Code of Criminal Procedure of 19 March 1928 maintained in force by Art. III1 of the Act of 19 April 1969: Introductory Clauses to the Code of Criminal Procedure (Journal of Laws No. 13, item 97)

Art. 104.

The Act will take effect six months after the date of its promulgation.

## Anhang 2

### Modell zur Interaktion von Dissozialität, Kriminalität, Abnormität und Verwahrlosung<sup>1057</sup>

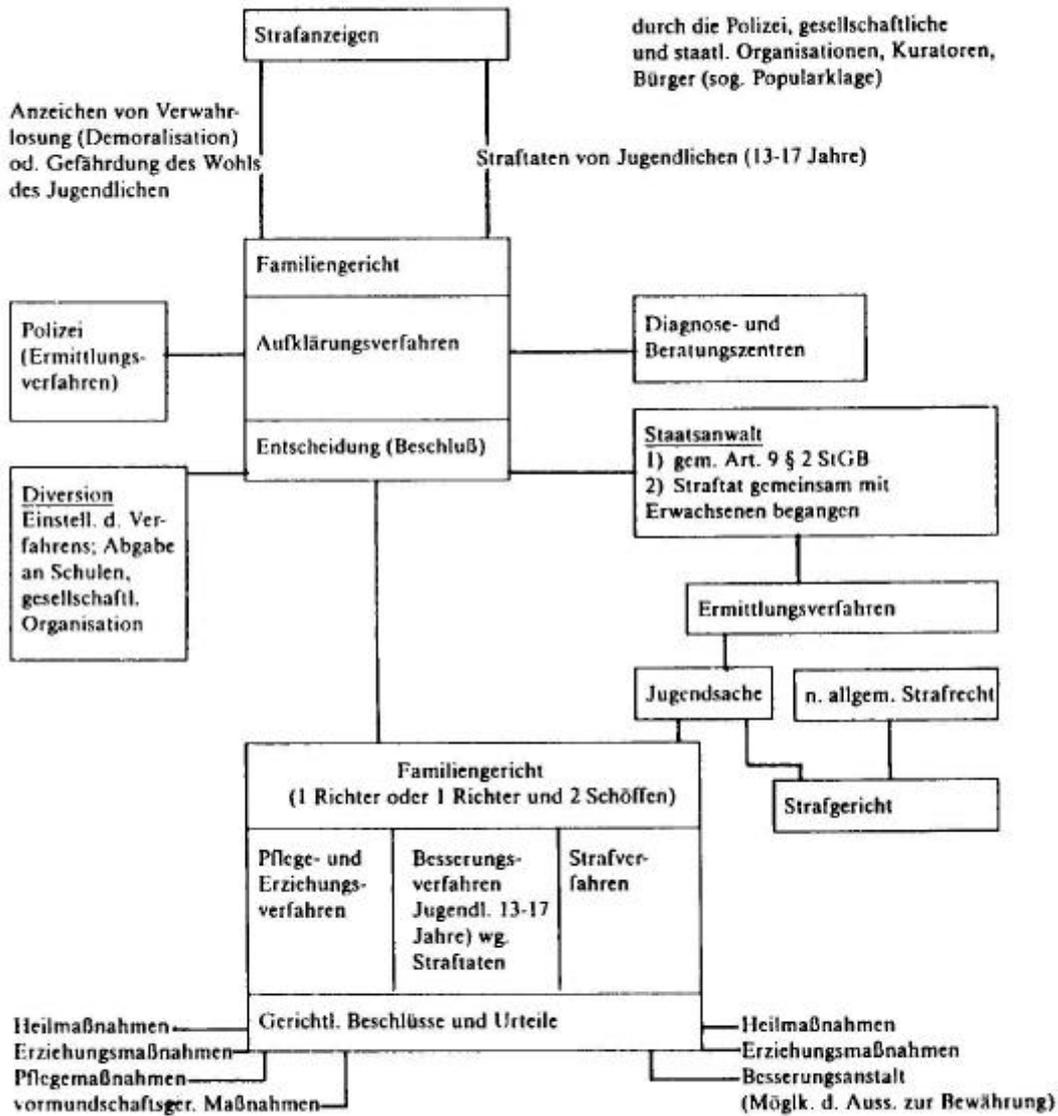


- 1: nicht dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, nicht abnorm
- 2: nicht dissozial, nicht kriminell, nicht verwahrlost, **abnorm**
- 3: **dissozial**, nicht kriminell, nicht verwahrlost, nicht abnorm
- 4: **dissozial**, nicht kriminell, nicht verwahrlost, **abnorm**
- 5: **dissozial**, **kriminell**, nicht verwahrlost, nicht abnorm
- 6: **dissozial**, **kriminell**, nicht verwahrlost, **abnorm**
- 7: **dissozial**, **kriminell**, **verwahrlost**, nicht abnorm
- 8: **dissozial**, **kriminell**, **verwahrlost**, **abnorm**
- 9: **dissozial**, nicht kriminell, **verwahrlost**, nicht abnorm
- 10: **dissozial**, nicht kriminell, **verwahrlost**, **abnorm**

<sup>1057</sup> nach Hartmann, K., Theoretische Beiträge der Verwahrlosungsforschung, S. 29

## Anhang 3

## Familiengericht in Polen

**Bemerkungen:**

1. Alle Entscheidungen nach dem Opportunitätsprinzip
2. Entscheidungen des Gerichts (Urteile, Beschlüsse) sind rechtsmittelfähig

## Anhang 4

### **Gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) vom 4. Dezember 1997 (4210 – III/91 JuM; 3-0522.0/5 IM; 42-6901-0552-1 SM)**

#### I. Allgemeines

Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen ist nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung zumeist ein entwicklungstypisches, großteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozeß von selbst verliert.

Bei diesen Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb im Fall der Entdeckung und Anzeige häufig auf eine jugendstrafrechtliche Reaktion durch Urteil verzichtet werden. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 JGG erlauben es, soweit erforderlich nach anderweitigen erzieherischen Einwirkungen auf den Beschuldigten, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen.

Nicht übersehen werden darf allerdings, daß bei einem zwar kleinen, in den letzten Jahren aber deutlich anwachsenden Teil der Jugendlichen diese ersten Straftaten auch der Einstieg in eine kriminelle Karriere sein können. Große Bedeutung für eine maßgeschneiderte Reaktion des Staates kommt deshalb den näheren Umständen und Hintergründen der Tat zu.

Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen, konsequent vollzogen und die Art und Weise ihrer Durchführung überwacht werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe auf örtlicher Ebene erforderlich.

Die Anwendung der Einstellungsvorschriften darf nicht zu einer Mißachtung der Unschuldsvermutung und zu einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG kommt deshalb erst in Betracht, wenn nach Aufklärung des Sachverhaltes ein hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet. § 45 Abs. 3 JGG bleibt unberührt.

Es ist aber auch darauf zu achten, daß bei informeller Erledigung die erzieherischen Maßnahmen den Beschuldigten nicht stärker belasten als im Falle der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens mit förmlicher Verurteilung.

Um eine einheitliche Handhabung zu fördern und nach Möglichkeit zu Vermeidung förmlicher Gerichtsverfahren beizutragen, stellen die folgende Richtlinien Grundsätze auf. Diese Richtlinien hindern den Staatsanwalt im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums nicht, bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen oder auch in hier nicht erfaßten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens als gegeben anzusehen.

Die folgenden Grundsätze gehen den Richtlinien für das Jugendgerichtsgesetz vor.

## II. Anwendungsbereich

Der Staatsanwalt wendet die §§ 45, 47 JGG in folgender Abstufung an:

### 1. § 45 Abs. 1 JGG

§ 45 Abs. 1 JGG wird bei leichten Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt, das über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Der Staatsanwalt weist in der Einstellungsmitteilung darauf hin, welche Tat er dem Beschuldigten zur Last legt und daß sein Verhalten mißbilligt wird. Der Staatsanwalt weist ferner darauf hin, daß er bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann. Bei jugendlichen Beschuldigten ist § 67 Abs. 2 JGG zu beachten.

Im Wiederholungsfall wird die Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG regelmäßig ausgeschlossen sein. Ausnahmsweise kann auch im Wiederholungsfall von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, etwa wenn der Beschuldigte wegen eines Delikts auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von der vorangegangenen Straftat erheblich abweicht. Dabei ist zu prüfen, ob nicht zumindest ein Gespräch mit dem Beschuldigten geboten ist.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichtes können neben den in der Anlage genannten Delikten auch andere Verfehlungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig gekennzeichnet werden. Zu erwähnen sind beispielsweise leichte Fälle von Hausfriedensbruch, Mißbrauch von Notrufen, Vortäuschung einer Straftat, falscher Verdächtigung, Fahren mit frisierten

Mofas ohne Fahrerlaubnis (sog. Ritzel-Fälle), unerlaubter Entfernung vom Unfallort oder Verstößen gegen das Telekommunikationsgesetz. Auch in leichten Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung, der Nötigung und der Bedrohung sowie bei leichten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz geringer Mengen von Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch) ist eine folgenlose Einstellung nicht ausgeschlossen (vgl. im übrigen auch § 31a Abs. 1 BtMG). Entscheidend bleiben bei jeder Verfehlung die Umstände des Einzelfalles.

## 2. § 45 Abs. 2 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist.

Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, mit erzieherischen Maßnahme des Staates immer dort zurückzuhalten, wo solche Maßnahmen bereits von den Eltern oder anderen mit der Erziehung in erster Linie befaßten Personen ergriffen worden sind. Erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen in zeitnahe Anschluss an die Tat reichen häufig aus, eine Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen. Einer solchen Maßnahme entspricht insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, auf dessen Durchführung hinzuwirken ist.

Ist eine erzieherische Reaktion noch nicht erfolgt oder erscheinen weitere Einwirkungen notwendig, so leitet der Staatsanwalt geeignete erzieherische Maßnahmen ein, wenn er weder die Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere in Betracht bei wiederholter Begehung derjenigen Delikte, bezüglich derer das Verfahren im Erstfall sanktionslos gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden kann, sowie bei Taten, die schwerer als die in der Anlage genannten Delikte sind.

## 3. § 45 Abs. 3 JGG

Das richterliche Erziehungsverfahren hat gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren den Vorteil, daß ohne die belastende Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift die richterliche Reaktion schnell auf die Tat und in einem informellen Erziehungsgespräch erfolgen kann.

Für das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren geeignet sind alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich, die des § 45 Abs. 3 JGG aber auch ausreichend erscheinen.

#### 4. § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 JGG

Regt der Jugendrichter zur Vermeidung einer Verurteilung an, das Verfahren gemäß § 47 JGG (vorläufig) einzustellen, so überprüft der Staatsanwalt, ob die Gesichtspunkte, die ihn zu einem Antrag gemäß § 76 JGG oder einer Anklage bewogen haben, einer Zustimmung entgegenstehen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Staatsanwalt die inzwischen eingetretenen Veränderungen beim Angeklagten und die beabsichtigten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen.

### III. Verfahren

#### 1. Polizei

Damit alle Möglichkeiten zur Vermeidung förmlicher Gerichtsverfahren und förmlicher Verurteilung ausgeschöpft werden können, ist es erforderlich, daß die Ermittlungsvorgänge sämtliche Informationen enthalten, die für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wichtig sind. Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei und deren Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ist vielfach das einzige Zusammentreffen des Beschuldigten und des Erziehungsberechtigten mit den Strafverfolgungsorganen. Dieser Kontakt muß dazu genutzt werden, die für eine spätere Entscheidung notwendigen Informationen zu erheben. Er obliegt vor allem den fachlich qualifizierten und für den Umgang mit Jugendlichen besonders ausgebildeten Jugendsachbearbeitern der Schutz- und Kriminalpolizei.

Die Polizei wird zwischen verschiedenen Fallgruppen unterscheiden und ihre Ermittlungstätigkeit danach ausrichten:

- a) Bei den in der Anlage genannten Straftaten sind eingehende Ermittlungen zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten entbehrlich, wenn es sich um die erste Auffälligkeit handelt und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß er in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.
- b) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine frühere Auffälligkeit des Beschuldigten vor, oder handelt es sich um ein Delikt, das in der Anlage nicht genannt ist, so ist entsprechend der PDV 382 umfassend zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum Stand seiner sittlichen und geistigen Reife zu ermitteln. Dabei sollen bis hinein in den Bereich mittelschwerer Verfehlungen insbesondere folgende für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

- Wirkung des Kontaktes mit der Polizei auf den Beschuldigten
- Erzieherische Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte bereits getroffen haben oder die zu erwarten sind
- Nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie z.B. eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
- Schadensersatzleistung oder Entschuldigung, wenn und soweit sie bereits erfolgt sind. Andernfalls ist bei den Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich und sinnvoll erscheint. In geeigneten Fällen sind Beschuldigter und Geschädigter zu befragen, ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen. Bei vorhandener Bereitschaft der Beteiligten ist unverzüglich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Sofern eine Einziehung von Tatwerkzeugen oder von durch die Tat hervorgebrachten Gegenständen in Betracht kommt - insbesondere bei Vergehen nach dem Waffengesetz und dem Urheberrechtsgesetz -, werden in Fallgruppe a und b der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet bzw. bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.

Bei der Vorlage des Anzeigenvorgangs an die Staatsanwaltschaft schließt die Polizei eine Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile (PAD 01 und 02, Niederschrift über die Beschuldigtenvernehmung, Schlußbericht) für die Jugendgerichtshilfe an.

Erscheinen Leistungen der Jugendhilfe schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig, unterrichtet die Polizei unverzüglich das Jugendamt. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig (PDV 382 Nr. 3.2.7).

## 2. Staatsanwaltschaft

Wird das Verfahren nicht gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder kann nicht gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen werden, verfährt der Staatsanwalt wie folgt:

- a) Der Staatsanwalt sieht gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten Erziehungsmaßnahmen für ausreichend hält.
- b) Kommt eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG nach einer Ermahnung des Beschuldigten in Betracht, so soll der Staatsanwalt den Beschuldigten vorladen und ihn persönlich ermahnen. Der Staatsanwalt kann statt dessen die Jugendgerichtshilfe bitten, ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies angezeigt erscheinen lassen.
- c) Hält der Staatsanwalt über das Gespräch hinaus weitere erzieherische Einwirkungen für erforderlich, unterrichtet er die Jugendgerichtshilfe. Dabei weist er darauf hin, welche freiwilligen Leistungen des Beschuldigten als notwendige Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens angesehen werden und bittet die Jugendgerichtshilfe um Mitwirkung bei der Durchführung. Soweit das Sorgerecht betroffen ist, müssen außer dem Beschuldigten auch die Sorgeberechtigten mit der Maßnahme einverstanden sein.

Als freiwillige Leistungen des Beschuldigten kommen namentlich in Betracht:

- Teilnahme an einem Verkehrsunterricht
- Teilnahme an sozialpädagogischen Maßnahmen, die das Jugendamt allgemein anbietet oder vermittelt
- Kurzzeitige Hilfsdienste durch gemeinnützige Arbeit.

In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Jugendgerichtshilfe oder den vom Jugendamt beauftragten freien Träger um die Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleiches bitten.

Ist die Jugendgerichtshilfe nach einem Gespräch mit dem Beschuldigten der Auffassung, daß die erzieherische Wirkung des Gespräches weitere Einwirkungen erübrigt oder daß andere als die vom Staatsanwalt genannten freiwilligen Leistungen erzieherisch angezeigt sind, empfiehlt es sich, beim Staatsanwalt entsprechende Änderungen anzuregen.

- d) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, so übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht mit einer Anregung gemäß Satz 1 der Vorschrift. Davon unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe mit der Bitte, dem Gericht beschleunigt zu berichten. Der Staatsanwalt kann sich auf die Anregung beschränken, daß die von der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagenen Maßnahmen oder Auflagen angeordnet werden sollen.
- e) Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG nicht in Betracht, prüft der Staatsanwalt, ob sich die Sache für eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76-78 JGG eignet.  
Dabei berücksichtigt er, daß § 78 Abs. 3 JGG eine erzieherisch wünschenswerte zeitnah auf die Tat folgende Reaktion ebenso ermöglicht wie eine jugendgemäße formlose Gestaltung der mündlichen Verhandlung.

### 3. Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung der §§ 45, 47 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, daß sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet:

- In dem auf Bitte des Staatsanwalts mit dem Beschuldigten geführten Gespräch kann über die schon bekannten Tatsachen hinaus geklärt werden, wie im sozialen Umfeld auf die Verfehlung des Beschuldigten reagiert wurde und welche Wirkung dies auf ihn gehabt hat. Unabhängig von Maßnahmen der Erziehungsberechtigten wird das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe als erzieherische Einwirkung häufig ausreichen.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich ist angesichts der tatbezogenen Auseinandersetzung mit den Folgen für das Opfer gerade bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten von großem erzieherischem Wert. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG ) sollte nach Möglichkeit vom Jugendamt oder einem freien Träger in seinem Auftrag vermittelt werden.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 treten die Gemeinsamen Richtlinien des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) vom 29. Oktober 1990 (4210 - III/91 JuM; 3-1420-1/1 IM; 42-7253.3 SM) - Die Justiz 1990 S. 451 - GABI 1990 S. 820 - außer Kraft.

Stuttgart, den 4. Dezember 1997

**Anlage zu den Diversions-Richtlinien**a) Allgemeine Straftaten:

- Leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB);
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen
- Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB), soweit eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;
- Hehlerei (§ 259 StGB), soweit § 248 a StGB gilt
- Betrug (§ 263 StGB), soweit § 248 a StGB gilt, auch in Zusammenhang mit Urkundenfälschung (§ 267 StGB);
- Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB)
- Leichte Fälle der Sachbeschädigung (§ 303, 304 StGB)

b) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- Geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz;
- Geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in die Löschung eingewilligt wird;
- Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird.

## Literaturverzeichnis

- Adam, H. / Albrecht, H.-J. / Pfeiffer, C.*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986
- Adams, S.*, Measurement of Effectiveness and Efficiency in Corrections, in: Glaser, D. (ed.), Handbook of Criminology, Chicago 1974, S. 1021 ff
- Albrecht, H.-J.*, Entwicklungstendenzen des Jugendkriminalrechts und stationärer Freiheitsentziehung bei jugendlichen Straftätern in den USA, in: Dünkel, F. / Meyer, K. (Hrsg.), Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband. 2, Freiburg i. Br. 1986, S. 1211 ff
- Albrecht, P.-A.*, Entkriminalisierung als Gebot des Rechtsstaats, KritV 1996, S. 330 ff
- Albrecht, P.-A.*, Exekutives Recht, in: Albrecht, P.-A., Informalisierung des Rechts, Berlin 1990, S. 1 ff
- Albrecht, P.-A.*, Formalisierung versus Flexibilisierung: Strafrecht quo vadis?, in: Böllinger, L. u.a. (Hrsg.); Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Frankfurt a. M., 1993, S. 255 ff
- Albrecht, P.-A.*, Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalitätsprävention: Diversionsmodelle aus den USA in der Sicht deutscher Instanzenvertreter, Ebelsbach 1983
- Albrecht, P.-A.*, Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht, in: Walter, M. / Kopp, G. (Hrsg.), Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, Vehta 1984, S. 51 ff
- Andrejew, I.*, Nowy kodeks karny. Z rozważan nad projektem. [Das neue Strafgesetzbuch. Überlegungen zum Entwurf], Warszawa 1963
- Appelius, H.*, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission, Berlin 1892
- Arbeitsgruppe Jugendgerichtshilfe in der DVJJ, Jugendgerichtshilfe - Standort und Wandel, DVJJ-Journal 1990 (131), S. 4 ff
- Aries, P.*, Geschichte der Kindheit, 9. Auflage, München 1990

- Aschrott, P. F.*, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892
- Ashworth, A.*, Ein repressiver Umschwung der englischen Strafjustiz, ZStW 109 (1997), S. 677 ff
- Ausubel, D. P.*, Das Jugendalter, 6. Auflage, München 1979
- Bafia, J. / Mioduski, K. / Siewierski, M.*, Kodeks karny, Komentarz, Tom 1 [Strafgesetzbuch, Kommentar, Band 1], Warszawa 1987
- Bafia, J.*, Polityka karania przestępstw sciganych na skutek skargi pokrzywdzonego [Strafpolitik bei Antragsdelikten], Warszawa 1968
- Baron, R. / Feeney, F.*, Preventing Delinquency Through Diversion. The Sacramento County 601 Diversion Project - A Third Year Report, Davis, Calif. 1974
- Batawia, S.*, Proces społecznego wykołajenia się nieletnich przestępców [Der Prozeß gesellschaftlicher Entgleisung jugendlicher Straftäter], Warszawa 1954
- Baumann, J.*, Eine Bagatelle, ZRP 1976, S. 268 ff
- Baumann, J.*, Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, JZ 1972, S. 1ff
- Becker, H. S.*, Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance, New York 1963
- Beckmann, H.*, Ungenutzte Möglichkeiten des Vorverfahrens, in: Kury, H., Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen, Köln 1985, S. 417 ff
- Beckmann, W.*, Das Bagatelldelikt und seine Behandlung im Strafgesetzbuch der Schweiz, Baden-Baden 1982
- Beisel, H.*, Jugenddelinquenz: Eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Erfahrungen mit einem kommunikativ-interaktiven Beratungs- und Mediationsangebot, ZfJ 1994, S. 502 ff
- Beling, E.*, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906
- Berckhauer, F.-H. / Hasenpusch B.*, Legalbewährung nach Strafvollzug, in: Schwind, H.-D. / Steinhilper, G. (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 281 ff
- Bettmer, F.*, Auswege aus der Pädagogisierungsfalle, NP 1991, S. 33 ff

- Beulke, W.*, Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf die Rechtsprechung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 353 ff
- Beulke, W.*, Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?, in: Geppert, K. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für K. Meyer, Berlin 1990, S. 677 ff
- Beulke, W.*, Funktionen der Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren, StrV 1987, S. 458 ff
- Beulke, W.*, Wieviel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich?, in: Rössner, D. (Hrsg.), Toleranz – Erziehung – Strafe, Hofgeismar 1989, S. 65 ff
- Bienkowska, E.* (Hrsg.), *Theoria i praktyka pojednania ofiary ze sprawca* [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], Warszawa 1995
- Bienkowska, E.*, Die wichtigsten Aspekte der Kriminalitätsentwicklung im heutigen Polen: Die letzte Dekade, in: Boers, K. / Ewald, U. / Kerner, H.-J. / Lautsch, E. / Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bonn 1993, S. 27 ff
- Bilsky, W. / Pfeiffer, H.*, Praxis der Konfliktregulierung im Rahmen des Modellprojektes Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 505 ff
- Binding, K.*, Die Normen und ihre Übertretung, Band I: Normen und Strafgesetze, 2. Auflage, Leipzig 1890
- Blau, G. / Franke, E.*, Diversion und Schlichtung, ZStW 96 (1984), S. 485 ff
- Blau, G.*, Kriminalpolitische Auswirkungen des Erziehungsgedankens, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 326 ff
- Blomberg, T. G.*, Diversion's Disparate Results and Unresolved Questions. An Intergrative Evaluation Perspective, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 20, 1983, Nr.1, S. 24 ff
- Blomberg, T. G.*, Widening the net: An Anomaly in the Evaluation of Diversion Programs, in: Klein, M. W. / Teilmann, K. S. (ed.), *Handbook of Criminal Justice Evaluation*, Beverly Hills / London 1980, S. 572 ff
- Bloy, R.*, Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren, GA 127, 1980, 161ff
- Blumberg, A. S.*, *Criminal Justice: Issues and Ironies*, 2<sup>nd</sup> ed., New York 1979

- Blumstein, A. / Cohen, J.*, A Theory of the Stability of Punishment, *Journal of Criminal Law and Criminology* Vol. 64, No. 2 (1973), S. 198 ff;
- Boers, K.*, Ravensburg ist nicht Washington, *NeueKrimPol* 1/1995, S. 16 ff
- Bogunia, L.*, Warunkowe zawieszenie umieszczenia w zakladzie poprawczym [Bedingte Strafaussetzung der Unterbringung in der Besserungsanstalt], *Wroclaw* 1995
- Böhm, A.*, Zur Ändernug des Jugendgerichtsgesetzes, *NJW* 1991, S. 534 ff
- Böhm, A.*, Zur Diskussion und Entwicklung des Jugendstrafvollzuges, in: *Schwind, H.-D. u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag*, Berlin 1998, S. 1013 ff
- Böhm, A.*, Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren, in: *Seebode, M.* (Hrsg.), *Festschrift für Günther Spendel zum 70. Geburtstag*, Berlin 1992, S. 777 ff
- Bohnert, J.*, *Grundriß des Ordnungswidrigkeitenrechts*, Berlin 1996
- Bohnert, J.*, *Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht*, Tübingen 1989
- Bojarski, M. / Radecki, W.*, *Oceny prawne obszarów stycznych wykroczen i przestepstw* [Rechtliche Bewertung der Grenzgebiete von Übertretungen und Straftaten], *Wroclaw* 1989
- Bojarski, M. / Swida, Z.*, *Podstawy materialnego i procesowego prawa o wykroczeniach* [Grundlagen des materiellen und prozessualen Übertretungsrechts], *Wroclaw* 1999
- Bottke, W.*, *Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht*, Berlin / New York 1984
- Bottke, W.*, Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, *ZStW* 95 (1983), S. 69 ff
- Boujong, K.* (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz*, München 1989
- Boxdorfer, D.*, *Der Tatbestand der Verwahrlosung*, Diss., Münster 1974
- Breymann, K.*, Möglichkeiten der Förderung von Diversionsstrategien seitens des Verteidigers, in: *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen - Kölner Symposium*, Bonn 1987, S. 113 ff
- Brunner, R.*, *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*, 9. Auflage, Berlin / New York 1991
- Brusten, M. / Herringer, P. / Malinowski, P.*, Jugendkonflikte, in: *Seitz, W.* (Hrsg.), *Kriminal- und Rechtspsychologie*, München 1983, S. 94 ff

- Buchala, K.*, Das Schuldprinzip und seine Funktion im polnischen Strafrecht, ZStW 106 (1994), S. 766 ff
- Buchala, K.*, Prawo karne materialne [Materielles Strafrecht], Warszawa 1980
- Buchala, K.*, Spoleczne niebezpieczenstwo jako dyrektywa sadowego wymiaru kary [Gesellschaftsgefährlichkeit als Direktive gerichtlicher Strafzumessung], Krakowskie Studia Prawnicze 1970
- Bulczak, G.*, Jugendanstalten, in: Schwind, H.-D. / Blau, G. (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin 1988, S. 70 ff
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige - Standort und Standards, Bonn 1992
- Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1997, Wiesbaden 1998
- Büttner, H.*, Änderungen im Familienverfahrensrecht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1998, S. 585 ff
- Cieslak, M.*, Der materielle Verbrechensbegriff im polnischen Strafrecht, ZStW 90 (1978), S. 504 ff
- Cieslak, M.*, Faktory przestepnosci czynu w związku z projektem kk [Tatbestandsmerkmale im Zusammenhang mit dem Entwurf des StGB], Wojskowy Przegląd Prawniczy 1963, NR. 3
- Cieslak, M.*, Od represji do opieki [Von der Repression zur Fürsorge], Palestra 1973, S. 44 ff
- Cieslak, M.*, Polska procedura karna. Podstawowe zalozenia teoretyczne [Polnisches Strafverfahren. Theoretische Grundlagen], Warszawa 1984
- Cohnitz, W. G.*, Der Verteidiger in Jugendsachen, Berlin 1957
- Cornel, H.*, Resozialisierung - Klärung des Begriffs, seines Inhalts und seiner Verwendung, in: Cornel, H. u.a. (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 1996, S. 13 ff
- Council of Europe (Hrsg.), Recommendation No. R (87) 20 of the Committee of Ministers to member states on social reactions on juvenile delinquency, Straßburg 1987
- Council of Europe (Hrsg.), Recommendation No. R (88) 6 of the Committee of Ministers to member states on social reactions to juvenile delinquency among young people coming from migrant families, Straßburg 1988

- Cysek, T.*, Das polnische Verfahren in Jugendsachen, BewHi 1995, S. 467 ff
- Czajka, W.*, Efektywnosc resocjalizacyjna umieszczenia nieletniego poza zakladem poprawczym [Resozialisierungseffizienz der Unterbringung Jugendlicher außerhalb von Besserungsanstalten], Warszawa 1979
- Czarnecka-Dzialuk, B. / Ostrihanska, Z. / Wójcik, D.*, Zasady odpowiedzialnosci nieletnich wobec kodyfikacji karnej [Grundsätze strafrechtlicher Verantwortlichkeit Jugendlicher], PiP 9/10, 1998, S. 205 ff
- Czarnecka-Dzialuk, B. / Walczak-Zochowska, A.*, Mozliwosci mediacji w sprawach o czyny karalne popelnione przez nieletnich w swietle ustawodawstwa polskiego [Mediationsmöglichkeiten in Jugendstrafsachen im Lichte des polnischen Rechts], in: Bienkowska, E. (Hrsg.), Theoria i praktyka pojednania ofiary ze sprawca [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], Warszawa 1995, S. 127 ff
- Czarnecka-Dzialuk, B.*, Nieletni sprawcy czynów karalnych przed sadem rodzinnym [Jugendliche Straftäter vor dem Familiengericht], Warszawa 1994
- Czerwinski, W.*, Zadania prokuratora w swietle ustawy o postepowaniu w sprawach nieletnich [Aufgaben des Staatsanwalts im Verfahren in Jugendsachen], PP 1983, Nr. 12
- Dahl, T. S.*, The Scandinavian System of Juvenile Justice: A Comparative Approach, Oslo oJ
- Dallinger, W. / Lackner, K.*, Jugendgerichtsgesetz, München / Berlin 1955
- Decker, S. H.*, A Systematic Analysis of Diversion: Net Widening and Beyond, Journal of Criminal Justice, 13, 1985, No. 3, S. 207 ff
- Dianu, T.*, Non-Custodial Sanctions: Alternative Models for Post-Communist Societies, New York 1997
- Dickmeis, F.*, Anmerkung zum Beschluß des OLG Frankfurt DAVorm 1993, S. 943, DAVorm 1993, S. 945 ff
- Diederichsen, U.*, Das Mehmet-Menetekel, NJW 1998, S. 3471 ff
- Diederichsen, U.*, Die Reform des Kindschafts- und Beistandschaftsrechts, NJW 1998, S. 1977 ff
- Diemer, H. / Schoreit, A. / Sonnen, B.-R.*, JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Heidelberg 1995

- Dilling, H.*, u.a., Internationale Klassifikation psychischer Störungen. WHO. ICD 10 Kap. V (F). Klinisch-diagnostischer Leitfaden, Bern 1991
- Dingwall, G. / Harding, C.*, Diversion in the Criminal Process, London 1998
- Dirnaichner, U.*, Der amerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Frankfurt aM 1990
- Dirnaichner, U.*, Grenzen der Diversionsbefugnisse des Jugendstaatsanwalts gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 JGG, ZfJ 1991, S. 12 ff
- Dölling, D.*, Erziehung im Jugendkriminalrecht und Legalbewährung jugendstrafrechtlicher Sanktionen, RdJB 1993, S. 370 ff
- Dörner, C.*, Bestrafung "Frühreifer" und Erziehung "Unreifer". Die Geschichte des Strafmündigkeitsalters in den drei deutschen Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953, ZNR 1994, S. 58 ff
- Dörner, C.*, Erziehung oder Strafe? Die Diskussion des Strafmündigkeitsalters bis zum JGG 1923, RdJB 1992, S. 144 ff
- Dörner, C.*, Jugendkriminalpolitik im Dritten Reich am Beispiel der unbestimmten Verurteilung, MSchrKrim 74 (1991), S. 236 ff
- Dräger, W.*, Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Kiel 1992
- Drewniak, R.*, Zur Situation ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige in Niedersachsen, Baden-Baden 1996
- Driendl, J.*, Wege zur Behandlung der Bagatellkriminalität in Österreich und der Schweiz, ZStW 90 (1978), S. 1017 ff
- Drowns, R. W. / Hess, K. M.*, Juvenile Delinquency, 2nd edition, Minneapolis 1995
- Drwal, R. L. / Holda, Z. / Weigend, E.*, Das Jugend(kriminal)recht und stationäre Maßnahmen für straffällige Jugendliche in Polen, in: Dünkel, F. / Meyer, K. (Hrsg.), Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband 1, Freiburg i. Br. 1986, S. 1111 ff
- Dudek, P.*, Jugend als Objekt der Wissenschaften. Geschichte der Jugendforschung in Deutschland und Österreich, Opladen 1990

- Dünkel, F.*, Das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 92 ff
- Dünkel, F.*, *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich*, Bonn 1990
- Dünkel, F.*, Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht, ZStW 105 (1993), S. 137 ff
- Dünkel, F.*, Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 565 ff
- Dünkel, F.*, Legal Differences in Juvenile Criminology in Europe, in: Booth, T., Juvenile Justice in the New Europe, Sheffield 1991, S. 1 ff
- Dünkel, F.*, Täter-Opfer-Ausgleich, European Journal on Criminal Policy and Research vol. 4/1996, S. 44 ff
- Dünkel, F.*, Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im deutschen Jugendstrafrecht, Neue Kriminalpolitik 4, Heft 3, 1992, S. 30 ff
- DVJJ-Kommission, Für ein neues JGG, DVJJ-Journal 1992, S. 4 ff
- Eckert, H.-U.*, Zur systematischen Zuordnung jugendrechtlicher Interventionen im Bereich der Kriminalitätskontrolle, Köln 1978
- Eisenberg, U.*, Beweisrecht der StPO, 2. Auflage, München 1996
- Eisenberg, U.*, Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 5. Auflage, München 1995
- Eisenberg, U.*, Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtspflege im internationalen Vergleich, Eine Bestandsaufnahme, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 45 ff
- Eisenberg, U.*, Kriminologie, 4. Auflage, Köln u.a. 1995
- Eisenhardt, T.*, Gutachten über den Jugendarrest, Klosters 1989
- Engel, E.*, Stellungnahme zu den Schleswig-Holsteinischen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 24.06.1998, DVJJ-Journal 3/1998 (161), S. 257 f

- Farrington, D. P.*, Understanding and Preventing Youth Crime, York 1996
- Feld, B. C.*, Juvenile Court Meets the Principle of Offence: Legislative Change in Juvenile Waiver Statutes, *Journal of Criminal Law and Criminology* 78 (1987), S. 505 ff
- Feldmann, J.*, Przyczynek do zagadnienia winy [Beitrag zur Schuldfrage], *Wojskowy Przegląd Prawniczy* 1952, Nr. 1
- Feltes, T.*, Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. Eine Analyse anhand der Staatsanwaltsstatistik mit einigen Bemerkungen zu regionalen Unterschieden in der Sanktionierung im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren und zur „systemimmanenten Diversion“, in: Kerner, H.-J. (Hrsg.), *Diversion statt Strafe*, Heidelberg 1983, S. 55 ff
- Feltes, T.*, Krisenintervention und Konfliktsschlichtung. Aufgabe der Polizei oder der Sozialarbeit?, in: DVJJ (Hrsg.), *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalitätsprävention*, DVJJ 13, 1984, S. 126 ff
- Ferdinand, T. N.*, Comparative Criminology Done Well, in: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag*, Berlin 1998, S. 469 ff
- Fieseler, G. / Herborth, R.*, *Recht der Familie und Jugendhilfe*, 3. Auflage, Neuwied 1994
- Filar, M.*, O niektórych ogólnych zasadach odpowiedzialności karnej w projekcie kodeksu z sierpnia 1990 r. – polemicznie [Zu einigen allgemeinen Grundsätzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Gesetzesprojekt vom September 1990 – polemisch], *PiP* 1991, Nr. 4, S. 84 ff
- Franze, K.*, Die Nebenfolgen im verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, *StrV* 1996, S. 289 ff
- Freudenthal, B.*, Denkschrift betr. die Einrichtung eines Jugendgefängnisses, *MSchrKrim* 9 (1913), S. 577 ff
- Frommel M. / Maelicke, B.*, Für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtsstaatliches Jugendstrafrecht, *Neue Kriminalpolitik* 1994, Heft 3, S. 28 ff
- Fuszara, M.*, *Rodzina w sadzie [Familie vor Gericht]*, Warszawa 1994
- Gaberle, A.*, Entkriminalisierung und Entpönalisierung in Polen, , in: Lüderssen, K. / Nestler-Tremel, C. / Weigend, E. (Hrsg.), *Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip*, Frankfurt am Main 1990, S. 39 ff
- Gardocki, L.*, *Prawo karne [Strafrecht]*, 3. Auflage, Warszawa 1998

- Geilke, G.*, Das Jugendstrafrecht in Polen seit 1944, ZStW 69 (1957), S. 6 ff
- Geilke, G.*, Der polnische Strafkodex, Berlin 1970
- Generalversammlung der Vereinten Nationen, Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Rules"). Resolution der Generalversammlung aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/40/881); ZStW 99 (1987), S. 253 ff
- Gerken, J. / Schuhmann, K.-F.* (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendpraxis, Pfaffenweiler 1988
- Gernhuber, J.*, Kindeswohl und Elternwille, FamRZ 1973, S. 229 ff
- Glick, B. / Sturgeon, W.*, No Time to Play: Youthful Offenders in Adult Correctional Systems, Maryland 1998
- Göhler, E.*, Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten, 6. Auflage, München 1980
- Goldschmidt, J.*, Das Verwaltungsstrafrecht, Berlin 1902
- Górecki., P.*, Srodki przymusu stosowane wobec nieletnich [Zwangmaßnahmen gegenüber Jugendlichen], Legionowo 1994
- Gosieniecki, P.*, Einige Bemerkungen zur Jugendgerichtsbarkeit in Polen, ZfJ 1986, S. 10 ff
- Gräff, H.*, Sammlung sämtlicher Verordnungen I, Berlin 1830
- Griese, H. M.*, Sozialwissenschaftliche Jugendtheorien, Weinheim 1977
- Gronowska, B. / Jasudowicz, T. / Mik, C.*, O prawach dziecka [Von den Kinderrechten], Torun 1994
- Gronowska, B.*, The Role of Personality Diagnosis in Decisions of Family Judges in Juvenile Cases, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 176 ff
- Großfeld, B.*, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, Tübingen 1984
- Grzegorzcyk, T.*, Pokrzywdzony w postepowaniu w sprawach nieletnich [Der Verletzte im Verfahren in Jugendsachen], Nowe Prawo 1986 Nr. 3
- Grzegorzcyk, T.*, Sytuacja nieletniego w postepowaniu w sprawach nieletnich [Stellung des Jugendlichen im Verfahren in Jugendsachen], Nowe Prawo 1988 Nr. 1
- Grzegorzcyk, T.*, Sytuacja prawna rodziców nieletniego na gruncie u.p.n. [Rechtsstellung der Eltern des Jugendlichen auf Grundlage des pJG], Nowe Prawo 1987 Nr.2

- Grzegorzcyk, T.*, Udział obrońcy w postępowaniu w sprawach nieletnich [Beteiligung des Verteidigers in Jugendsachen], Warszawa 1986
- Grzeskowiak, A.*, Postępowanie w sprawach nieletnich. Polskie prawo nieletnich [Das Verfahren in Jugendsachen. Das polnische Jugendrecht], Torun 1986
- Grzeskowiak, K. / Krukowski, A. / Patulski, W. / Warzocha, E.*, Ustawa o postępowaniu w sprawach nieletnich. Komentarz [Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen. Kommentar], Warszawa 1991
- Gutmann, R.*, Der Fall „Mehmet“ - vom schwierigen Umgang mit der zweiten Ausländergeneration, NVwZ 1999, S. 43 f;
- Hahn, E.*, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher, Dresden 1904
- Handler, J. F. / Zatz, J.*; Neither Angels nor Thieves: Studies in Deinstitutionalisation of Status Offenders, Washington D.C. 1982
- Hartmann, K.*, Theoretische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, Berlin 1970
- Hartung, F.*, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen, in: Hegler, A. (Hrsg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1930, S. 545 ff
- Hasenclever, C.*, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978
- Hassemer, W.*, Tatbestand und Typus. Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln u.a. 1968
- Hauber, R.*, Die Interessenvertretung der Jugendlichen im Strafverfahren der BRD, in Kerner, H.-J. u.a. (Hrsg.), Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika -Aspekte und Tendenzen, München 1986, S. 63 ff
- Häußling, J. M. / Brusten, M. / Malinowski, P.*, Jugendkonflikte, Stuttgart 1981
- Hehnke, M.*, Der Tatbestand der Verwahrlosung in seiner Darstellung durch die neuere empirische Forschung, Heidelberg 1978
- Heine, M.*, Wprowadzenie do metodyki pracy kuratora sądowego dla nieletnich [Einführung in die Arbeitsmethode des Bewährungshelfers bei Jugendlichen], Wrocław 1986
- Heinz, W. / Hügel, C.*, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Bonn 1987

- Heinz, W. / Spieß, G.*, Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse, in: Kerner, H.-J. / Kury, H. / Sessar, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln 1983, S. 896 ff
- Heinz, W. / Storz, R.*, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland: Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht – Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung“; Abschlußbericht, Bonn 1992
- Heinz, W.*, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 369 ff
- Heinz, W.*, Deutschland, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 3 ff
- Heinz, W.*, Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, Teil 1, DVJJ-Journal 3/1998, S. 245 ff
- Heinz, W.*, Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, Teil 2, DVJJ-Journal 1/1999, S. 11 ff
- Heinz, W.*, Diversion im Jugendstrafverfahren, ZStW 104 (1992), S. 591 ff
- Heinz, W.*, Flucht ins Prozeßrecht, Neue Kriminalpolitik 1994, S. 29 ff
- Heinz, W.*, JGG-Reform durch die Praxis – Eine Bestandsaufnahme, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 13 ff
- Heinz, W.*, Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit, Probleme und Entwicklung der Jugendkriminalität sowie ihre Behandlung durch die Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eser, A. / Kaiser, G. (Hrsg.), Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1987, S. 187 ff
- Heinz, W.*, Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 30 ff

- Heinz, W.*, Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren - Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten, in: DVJJ (Hrsg.), Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Bonn 1996, S. S. 349 ff
- Heitmeyer, W.*, Soziale Desintegration und Gewalt, Lebenswelten und -perspektiven von Jugendlichen, DVJJ-Journal 1992, S. 76 f
- Hellfeld, J. A.*, Repertorium Reale practicum iuris privati imperii Romano-Germanicium, Bd. 2, Jena 1755
- Hellstern, F.*, Jugendstrafvollzugsreform nicht auf dem Rücken der Bediensteten austragen, DVJJ-Journal Nr. 151, 1/1996, S. 75 ff
- Herbort, U.*, Wer kommt vor das Gericht, Pfaffenweiler 1992
- Hering, E. / Sessar, K.*, Praktizierte Diversion. Das Modell Lübeck sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg, Hamburg 1990
- Herriger, N.*, Verwahrlosung, 2. Auflage, Weinheim 1987
- Herrmann, J.*, Diversion und Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 96 (1984), S. 455 ff
- Herz, R.*, Der Jugendrichter, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S.87 ff
- Herz, R.*, Eine Jugend in Deutschland? in: Albrecht, P.-A. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln 1993, S. 291 ff
- Herzog, F.*, Nullum crimen sine periculo sociali. Strafrecht als Fortsetzung der Sozialpolitik mit anderen Mitteln. - Vier Skizzen., in: Lüderssen, K. / Nestler-Tremel, C. / Weigend, E. (Hrsg.), Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip, Frankfurt aM 1990, S. 105 ff
- Hirano, R.*, Kommentar zum Thema III: Diversion und Schlichtung, ZStW 93 (1981), S. 1085 ff
- Hirsch, H.-J.*, Hauptprobleme einer Reform der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, ZStW 83 (1971), S. 140 ff
- Hirsch, H.-J.*, Zur Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, in: Bockelmann, P. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, Frankfurt aM 1969, S. 304 ff

- Hirsch, H.-J.*, Zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft, ZStW 92 (1980), S. 218 ff
- Hoensch, J. K.*, Geschichte Polens, 2. Auflage, Stuttgart 1990
- Holahan, J.*, A Benefit - Cost Analysis of Project Crossroads, Washington D.C. 1970
- Holda, Z. / Drwal, R.*, Pozasadowe formy postępowania z nieletnimi sprawcami czynów kryminalnych [Außergerichtliche Behandlungsformen jugendlicher Straftäter], in: Kowalska-Ehrlich, B. / Walczak, S., Prawne i pedagogiczne aspekty resocjalizacji nieletnich [Rechtliche und pädagogische Aspekte der Resozialisierung Jugendlicher], Warszawa 1992, S. 49 ff
- Holda, Z.*, Der Schutz des Kindes im polnischen Strafrecht, in: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), Der strafrechtliche Schutz des Kindes, Band 2, Potsdam-Babelsberg 1980, S. 18 ff
- Holyst, B.*, Kryminologia [Kriminologie], 5. Auflage, Warszawa 1994
- Höpf, U.*, Bestimmungsfaktoren und Bedeutungsinhalte des Begriffs „Jugend“ im Jugendstrafrecht, Diss., München 1975
- Huster, E.-U.*, Soziale Ausgrenzung junger Menschen in Deutschland, Vortrag auf dem 23. Dt. Jugendgerichtstag, Potsdam 1995
- Indecki, K. / Maliszewska, H.*, Sądowe środki przeciwdziałania patologii dzieci i młodzieży w prawie polskim [Gerichtliche Reaktionsmittel bei Devianz von Kindern und Jugendlichen im polnischen Recht], in: Krukowski, A., Dewiacje społeczne i ich kontrola w polsce [Gesellschaftliche Devianz und ihre Kontrolle in Polen], Warszawa 1992
- Jans, K.-W. / Happe, G. / Saurbier, H.*, Kinder- und Jugendhilferecht, Kommentar, 3. Auflage, Stand 4/1994, Köln 1994
- Janssen, H.*, Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle. Oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an, in: Kerner, H.-J. (Hrsg.), Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Heidelberg 1983, S. 15 ff
- Jasinski, J.*, Kształtowanie się przestępczości nieletnich w Polsce w latach 1951-1960 w świetle statystyki sądowej [Entwicklung der Jugendkriminalität in Polen in den Jahren 1951-1960 im Lichte der Gerichtsstatistik], Archivum Kryminologii 1964, S. 33 ff

- Jasinski, J.*, Przestepczosc nieletnich w Polsce w latach 1961-1967/ rozmiary, struktura przestepczosci, orzeczone srodki [Jugendkriminalität in Polen in den Jahren 1961-1967 / Umfang, Kriminalitätsstruktur, verhängte Maßnahmen], Archivum Kryminologii 1969, S. 156 ff
- Jedlewski, S.*, Nieletni w zakladach poprawczych [Jugendliche in Besserungsanstalten], Warszawa 1962
- Jescheck, H.-H.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Berlin 1988
- Juras, R.*, Delinquenzprophylaxe in Polen, BewHi 1985, S. 330 ff
- Kaczmarek, T.*, Der Begriff der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat im polnischen Strafrecht, ZStW 88 (1976), S. 1116 ff
- Kaczmarek, T.*, Der Status der Minderjährigen im polnischen Recht, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 157 ff
- Kaczmarek, T.*, Materialna istota przestepstwa i jego ustawowe znamiona [Das materielle Wesen der Straftat und ihre gesetzlichen Merkmale], Wroclaw 1968
- Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Schöch, H.*, Strafvollzug, 4. Auflage, Heidelberg 1992
- Kaiser, G.*, Die vergleichende Methode in der Kriminologie, ZStW-Beiheft 1978, S. 129 ff
- Kaiser, G.*, Diversion, in: Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Sack, F. / Schellhoss, H., Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 88 ff
- Kaiser, G.*, Inernational vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht, in: Schwind, H.-D. (Hrsg.), Festschrift für Günter Blau, Berlin 1985, S. 441 ff
- Kaiser, G.*, Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich, in: Schuh, J. (Hrsg.), Jugend und Delinquenz / Juenesse et Délinquance, Grüsich 1988, S. 49 ff
- Kaiser, G.*, Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim 1973
- Kaiser, G.*, Kriminologie, 2. Auflage, Heidelberg 1988
- Kaiser, G.*, Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 90 (1978), S. 877 ff
- Kaiser, G.*, Zukunft des Jugendstrafrechts, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 539 ff

- Kalinowski, M.*, Europejskie systemy resocjalizacji nieletnich [Europäische Jugendresozialisierungssysteme], Warszawa 1991
- Kalpers-Schwaderlapp, M.*, Diversion to nothing. Eine vergleichende Rückfalluntersuchung der gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz, Jur. Diss., Mainz 1989
- Kausch, E.*, Der Staatsanwalt. Ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153a StPO, Berlin 1980
- Kerner, H. J.*, Jugendkriminalrecht als "Vorreiter" der Strafrechtsreform, in: Nörr, K. W. (Hrsg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung, Tübingen 1990, S. 347 ff
- Kerner, H.-J. / Hassemer, E. / Marks, E. / Wandrey, M.*, Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung, Bonn 1994
- Kerner, H.-J.*, Die Kriminalität macht keine Sprünge, Neue Kriminalpolitik 3/1996, S. 44 ff
- Kerner, H.-J.*, Diversion – Eine wirkliche Alternative?, in: Kury, H. / Lerchenmüller, H. (Hrsg.), Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Bd. 2, Bochum 1981, S. 688 ff
- Kerner, H.-J.*, Jugendgerichtsverfahren und Kriminalitätsprävention, in: DVJJ (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalitätsprävention, München 1984, S. 14 ff
- Kerner, H.-J.*, Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und kriminellen Karriere, in: Nickolai, W. / Reindl, R. (Hrsg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg i. Br. 1993, S. 29 ff
- Kerner, H.-J.*, Nachdenken über New York – Vorlauf zum Wahlkampf 1998? Zur ersten Phase der vom »Spiegel« ausgelösten sicherheitspolitischen Debatte in Deutschland, in: Ortner, H. u.a. (Hrsg.), Die Null-Lösung, Baden-Baden 1998
- Kerner, H.-J.*, Strafverfolgungspflicht als Last? Zum Erledigungsverhalten der deutschen Staatsanwaltschaft, in: Kühne, H.-H. (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995, S. 571 ff
- Kerner, H.-J.*, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, BewHi 1990, S. 169 ff

- Kerner, H.-J.*, Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGG-Reform durch die Praxis, insbesondere das Beispiel der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 265ff
- Kerner, H.-J.*, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München 1973
- Kiehl, W. H.*, Zum programmatischen Vordergrund und den konzeptionellen Hintergründen von Problemen mit der örtlichen Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe, DVJJ-Journal 1/1997, S. 39 ff
- Kiesow, W.*, Jugendgerichts-Gesetz von 16. Februar 1923, Mannheim, Berlin, Leipzig 1923
- Killias, M.*, Strafvollzug und Punitivität, KrimBull 10 (1984), S. 5 ff
- Killias, M.*, Überfüllte Gefängnisse – Was nun?, in: Schuh, J. (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs, Grösch 1987, S. 83 ff
- Kinder, H. / Hilgemann, W.*, dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 2, 20. Auflage, München 1985
- Kirchheimer, O.*, Von der Weimarer Republik zum Faschismus, Frankfurt am Main 1976
- Kirchhoff, G. F.*, Diversion im Jugendstrafverfahren. Das STOP-Programm der INTEG in Mönchengladbach, o.O. 1989
- Kirchhoff, G. F.*, Diversionsprogramme in den USA. Diversion zwischen Entdeckung und vor Verurteilung im Juvenile Justice System, in: Kury, H. / Lerchenmüller, H. (Hrsg.), Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Bd. 1, Bochum 1981, S. 264 ff
- Kitzinger, F.*, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit, München 1905
- Klajnermann, J.*, Prokuratura w orzecznictwie karno-administracyjnym [Die Staatsanwaltschaft im der verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsprechung], Nowe Prawo 1955, Nr. 2-3
- Kleinknecht, T. / Meyer-Goßner, K.*, Strafprozeßordnung, 42. Auflage, München 1995

- Kmieciak, R.*, Naczelne zasady karnoprocesowe w postępowaniu w sprawach nieletnich [Elementare strafprozessuale Grundsätze im Verfahren in Jugendsachen], in: Bojarski, T., Postępowanie z nieletnimi. Orzekanie i wykonywanie środków wychowawczych i poprawczych [Jugendverfahren. Verhängung und Vollstreckung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen], Lublin 1988
- Knapp, W.*, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, JUS 1979, S.609 ff
- Knöpfel, G.*, Elternrecht, Kinderrecht und Zwang gegen Jugendliche, FamRZ 1985, S. 1211 ff
- Köhne, P.*, Jugendgericht und Jugendgerichtstage, ZblfV 1912, S.145 ff
- Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D.*, Selekcja nieletnich przestępców w sadach rodzinnych [Selektion jugendlicher Straftäter bei den Familiengerichten], Wrocław / Warszawa 1990
- Kolakowska-Przelomiec, H. / Wójcik, D.*, Umorzenie spraw karnych nieletnich przestępców w sadach rodzinnych [Die Einstellung von Jugendstrafsachen durch Familiengerichte], in: Kowalska-Ehrlich / B. und Walczak, S., Prawne i pedagogiczne aspekty resocjalizacji nieletnich [Rechtliche und pädagogische Aspekte der Resozialisierung Jugendlicher], Warszawa 1992, S. 89 ff
- Kolakowska-Przelomiec, H.*, Obraz przestępczości nieletnich w Polsce [Das Bild der Jugendkriminalität in Polen], Biuletyn Polskiego Towarzystwa Kryminologicznego, Nr. 2
- Kolakowska-Przelomiec, H.*, Postępowanie w sprawach nieletnich [Verfahren in Jugendsachen], Państwo i Prawo 1983, Nr. 6
- Kölbel, R.*, Delinquente Ausländerkinder und ihre Familien, ZAR 1999, S. 23 ff
- Korcyl-Wolska, M.*, Niektóre aspekty polityki karnej w postępowaniu z nieletnimi [Einige Aspekte des Strafpolitik im Jugendverfahren], in: Waltos, S., Proces karny i polityka karna [Strafprozeß und Strafpolitik], Kraków 1991
- Korcyl-Wolska, M.*, Sytuacja procesowa nieletniego w obliczu nowej kodyfikacji postępowania karnego (wybrane problemy) [Prozessuale Situation Jugendlicher angesichts der Neuregelung des Strafprozeßrechts (ausgewählte Probleme)], in: Cieslak, M., Problemy kodyfikacji prawa karnego [Gesetzgebungsprobleme im Strafrecht], Kraków 1993
- Kormornicki, A. / Neumark, E. / Rosenblum, Z.*, Sady nieletnich w Polsce [Jugendgerichte in Polen], Warszawa 1928

- Kowalska-Ehrlich, B.*, Młodzież nieprzystosowana a prawo [Deviante Jugend und Recht], Warszawa 1988
- Kowalska-Ehrlich, B.*, Podstawy prawne badań diagnostycznych w sprawach rodzinnych i nieletnich [Rechtliche Grundlagen diagnostischer Untersuchungen in Familien- und Jugendsachen], in: XX-lecie rodzinnych ośrodków diagnostyczno-konsultacyjnych [20 jähriges Bestehen der Diagnostikzentren], Warszawa 1991
- Kowalska-Ehrlich, B.*, Zasady postępowania z nieletnimi i młodocianymi [Prinzipien der Behandlung Jugendlicher und Minderjähriger] in: Krukowski, A., Prawne podstawy resocjalizacji i zapobiegania przestępczości [Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung und Kriminalitätsvorbeugung], Warszawa 1983
- Kräupl, G.*, Die permanente Reform des Jugendstrafrechts, DVJJ-Journal 1994, 145, S. 18 ff
- Kraus, L.*, Jugenddelinquenz, Regensburg 1992
- Kreissel, R.*, Soziale versus juristische Realität, in: Albrecht, P.-A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Jugendstrafe an 14-15-jährigen, München 1983, S. 111 ff
- Kreuzer, A.*, Jugenddelinquenz in Ost und West, Bonn 1993
- Kreuzer, A.*, Jugendgerichtsbarkeit, in: Eser, A. / Kaiser, G. (Hrsg.), Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1987, S. 263 ff
- Kreuzer, A.*, Jugendkriminalität, in: Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Sack, F. / Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, S. 182 ff
- Krisberg, B.*, Jugendgerichtsbarkeit: Die Vision und der ewig gleiche Stern, KrimJ 1987, S. 81ff
- Kröber, H.-L.* u.a., Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern, MschrKrim 76 (1993), S. 233 ff
- Krug, H. / Grüner, H. / Dalischau, G.*, Kinder- und Jugendhilfe - Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Kommentar, Starnberg 1995
- Krukowski, A.*, Prevention Against Juvenile Demoralization and Delinquency in Poland, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 166 ff
- Krukowski, A.*, The Criminological and Legal Problems of Juvenile Delinquency in Poland, in: Eurocriminology, Vol. 1, Warsaw 1987, S. 113 ff

- Krümpelmann, J.*, Die Bagatelldelikte, Berlin 1966
- Kubiak, J. / Kasprzycki, W.*, Sady Rodzinne – Idea i uregulowanie prawne [Familiengerichte – Idee und rechtliche Regelung], *Nowe Prawo* 1977, S. 1045 ff
- Kuhlen, L.*, Diversion im Jugendstrafverfahren: rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 1988
- Künkel, Bernd*, *Neue Zuständigkeiten des Familiengerichts*, *FamRZ* 1998, S. 877 ff
- Kunz, K.-L.*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, Berlin 1984
- Kunz, K.-L.*, Mehr Strafhärte - auch in der Schweiz? - Strafrecht als soziale Problemlösung, Unipress Bern Oktober 1998
- Kury, H.*, Diversion – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme in: Kury, H. / Lerchenmüller, H. (Hrsg.), *Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*, Bd. 1, Bochum 1981, S. 165 ff
- Kürziger, J.*, Bagatelldelikte in der Bundesrepublik Deutschland, Kriminologische Aspekte, in: Jescheck, H.-H. / Kaiser, G. (Hrsg.), *Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*, Baden Baden 1983
- Kürzinger, J.*, Der kriminelle Mensch – Ausgangspunkt oder Ziel empirischer kriminologischer Forschung? in: Vogler, T. (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*, Berlin 1985, S. 1061 ff
- Kwasniewski, J. / Watson, M.*, *Social Control and the Law in Poland*, New York / Oxford 1990
- Lackner, K.*, Zur Reform des Jugendstrafrechts, in: *Bewährungshilfe. Arbeitstagung des Vereins Bewährungshilfe e.V.*, Bad Godesberg vom 3. bis 15. März 1952 in Bonn, Bonn 1952, S.149 ff
- Lammich, S.*, Das Übertretungsrecht in Polen, *JOR* 1979, S. 407 ff; 1983, S. 756 ff
- Lamnek, S.*, *Theorien abweichenden Verhaltens*, 3. Auflage, München 1988

- Lampe, E.-J.*, Ein neues Konzept für die Kleinkriminalität: Das Verfehlungsverfahren zwischen Bußgeld- und Strafverfahren, in: Lampe, E.-J. (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Band I: Vorschläge zur prozessualen Behandlung der Kleinkriminalität, Köln u.a. 1993
- Lampe, E.-J.*, Gedanken zum materiellen Straftatbegriff, in Geppert, K., Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Tübingen 1992, S. 77 ff
- Lange, R.*, Beteiligter und Teilnehmer, in: Schröder, F.-C. / Zipf, H. (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972, S. 235 ff
- Lange, R.*, Der Strafgesetzgeber und die Schuldlehre, JZ 1956, S.73 ff
- Lange, R.*, Nur eine Ordnungswidrigkeit, JZ 1957, S. 233ff
- Laskowski, A. / Rejzner, A. / Tokarczyk, E.*, Demoralizacja i przestepczosc dzieci i mlodziezy. Atlas [Demoralisierung und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen. Atlas], Warszawa 1996
- Laubenthal, K.*, Aufgabenwandel der Jugendgerichtshilfe als Folge kriminologischer Erkenntnisse über abweichendes Verhalten Jugendlicher, in: Seebode, M. (Hrsg.), Festschrift für Günther Spendel zum 70. Geburtstag, Berlin 1992, S. 795 ff
- Lautsch, E.*, Methodische Probleme kulturvergleichender Kriminalitätsforschung im Umbruch, in: Ewald, U. (Hrsg.), Kulturvergleichende Kriminalitätsforschung und sozialer Wandel in Mittel- und Osteuropa, Bonn 1996, S. 71 ff
- Lehmann, J.*, Sanktionslosigkeit jugendlicher Bagatellkriminalität, Aachen 1995
- Lelental, S. / Maliszewska, H.*, Zakres orzekania srodków przewidzianych przez ustawe o postepowaniu w sprawach nieletnich [Umfang der Verhängung von Maßregeln nach dem Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen], in: Bojarski, T., Postepowanie z nieletnimi. Orzekanie i wykonywanie srodków wychowawczych i poprawczych [Jugendverfahren. Verhängung und Vollstreckung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln], Lublin 1988
- Lemert, E. M.*, Diversion im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit. Was wurde eigentlich erreicht? in: Brusten, M. / Herringer, N. / Malinowski, P. (Hrsg.), Entkriminalisierung, Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik, Opladen 1985, S. 124 ff
- Lemert, E. M.*, Instead of Court: Diversion in Juvenile Justice, Chevy Chase, Md. 1971

- Libuda-Köster, A.*, Diversion - Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltschaftlichen Entscheidens - Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in: Albrecht, P.-A. (Hrsg.), Informalisierung des Rechts, Berlin 1990 S. 229 ff
- Lipczynska, M.*, Rola adwokata w postepowaniu w sprawach nieletnich [Rolle des Rechtsanwalts in Jugendsachen], Palestra 1983, Nr. 12
- Lipczynska, M.*, Rola prokuratora w postepowaniu z nieletnimi w swietle ustawy z 26 X 1982 nieletnich [Rolle des Staatsanwalts im Jugendverfahren im Lichte des Gesetzes vom 26. X. 1982], PP nr 10/1983
- Lipka, M.*, Rola organów MO w postepowaniu w sprawach nieletnich. Intencje ustawodawcy i rzeczywistosc [Die Rolle von Polizeiorganen im Verfahren in Jugendsachen. Gesetzgeberische Intention und Realität], Problemy Kryminalistyki 1988, Nr. 179, S. 9 ff
- Lorek, Z.*, Zasady postepowania z nieletnimi (Próba kankretyzacji) [Grundsätze des Jugendverfahrens (Konretisierungsversuch)], PiP 1988, Nr. 11
- Ludwig, W.*, Diversion: Strafe im neuen Gewand, Berlin 1989
- Ludwig-Meyerhofer, W.*, Die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht - Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens, in: Albrecht, P.-A. (Hrsg.), Informalisierung des Rechts, Berlin 1990, S. 47 ff
- Ludwig-Meyerhofer, W.*, Entformalisierung, Diversion und die These der Materialisierung des Rechts im Wohlfahrtsstaat, in: Frommel, M. / Gessner, V., Normerosion, Baden-Baden 1996, S. 163 ff
- Lundman, R. J.*, Will Diversion Reduce Recidivism?, Crime & Delinquency 1976, S. 428 ff
- Macior, W.*, Der Begriff und die Bedeutung der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat im polnischen Strafgesetzbuch von 1969, ROW 1989, S. 16 ff
- Maelicke, B.*, Organisationskonzepte und Kooperationsformen der Jugendgerichtshilfe, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 180 ff
- Makowski, A.*, Niedostosowanie społeczne mlodziezy i jej resocjalizacja [Gesellschaftliche Unangepaßtheit Jugendlicher und ihre Resozialisierung], Warszawa 1994
- Marek, A.*, Das neue Strafgesetzbuch, in: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 953 ff

- Marek, A.*, Die Behandlung delinquenter Jugendlicher im polnischen Recht: Vom Strafrecht zum Jugendrecht, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 121 ff
- Marks, E. / Rössner, D.*, Täter-Opfer-Ausgleich, 2. Auflage, Bonn 1990
- Marxen, K.*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, Diss., Frankfurt am Main 1973
- Marzec-Holka, K.*, Instytucja społecznych kuratorów sądowych w świetle badań [Die Institution der sozialen Bewährungshelfer im Lichte von Untersuchungen], Bodygoszcz 1994
- Matheis, B.*, Intervenierende Diversion. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen im Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, Jur. Diss., Mainz 1991
- Mattes, H.*, Untersuchungen zu Lehre der Ordnungswidrigkeiten, 2. Halbband: Geltendes Recht und Kritik, Berlin 1982
- Matthey, H.*, Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten, in: Textor, M. R. (Hrsg.), Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim 1992, S. 196 ff
- Maurach, R. / Gössel, K.-H. / Zipf, H.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, 7. Auflage, Heidelberg 1989
- Mayer, H.*, Das Strafbefehlsverfahren, GS 96, 397 ff
- Mayer, H.*, Zuchtgewalt und Strafrechtspflege, Leipzig 1922
- McPike, T. K.*, Criminal Diversion in the Federal System: A Congressional Examination, Federal Probation 48, 1978, S. 10 ff
- Metz, D.*, Klassenzimmer oder Knast, NeueKPol 1992, S. 9 f
- Meyer, D.*, Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere Betreuungsweisungen / soziale Trainingskurse / erzieherische Gruppenarbeit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989, S. 203 ff
- Meyer, E.*, Grundzüge der Geschichte Polens, 3. Auflage, Darmstadt 1990
- Michel, R.*, Guide pratique de la liberté surveillée, Paris 1953
- Michels, H. G.*, Strafbare Handlungen und Zuwiderhandlungen, Berlin 1963
- Miehe, O.*, Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter, in: Schaffstein, F., Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968

- Mikula, L.*, Harcerstwo resocjalizujace [Resozialisierende Pfadfinder], Witkowo 1995
- Mioduski, K.*, Spoleczne niebezpieczenstwo czynu jako zagadnienie terminologii [Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat als terminologisches Problem], Wojskowy Przegląd Prawniczy 1955, Nr. 3, S. 22 ff
- Mitsch, W.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1995
- Mitteilungen der IKV, 2. Jahrgang, Berlin 1891
- Mohren, V.*, Die Veranlassung erzieherischer Maßnahmen durch den Staatsanwalt nach § 45 JGG, Sinzheim 1998
- Mollenhauer, K.*, Einführung in die Sozialpädagogik, 8. Auflage, Weinheim 1988
- Mommsen, T.*, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899
- Mrozynski, P.*, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), München 1991
- Mrozynski, P.*, Kinder- und jugendhilferrechtlichen Fragen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßnahmen, ZfJ 1992, S. 445 ff
- Mueller, G. O. W.*, Entwicklungsgeschichtliche Bemerkungen zur Verteidigung Jugendlicher in den USA, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen - Kölner Symposium, Bonn 1987, S. 92 ff
- Müller, M. G.*, Die Teilungen Polens, München 1984
- Müller, S. / Otto, H.-U.*, Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz, in: Müller, S. / Otto, H.-U. (Hrsg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, Bielefeld 1986, S. VII ff
- Münder, J.*, Das neue Jugendhilferecht, Münster 1991
- Münder, J.*, Die Entwicklung autonomen kindschaftlichen Denkens, ZfJ 1988, S. 10 ff
- Münder, J.*, u.a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, 2. Auflage, Münster 1993
- Münder, J.*, u.a., Quantitative und qualitative Aspekte der Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz, RdJB 1998, S. 195 ff
- Murzynowski, A.*, Istota i zasady procesu karnego [Wesen und Grundsätze des Strafprozesses], Warszawa 1984

National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals, Courts, Washington D.C. 1973

*Naucke, W.*, Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtlichen Sanktionen, durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche?, Gutachten für den 51. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 51. Juristentages Stuttgart 1976, Band I (Gutachten), Teil D und E; München 1976

*Niezgoda, Z.*, Społeczno-prawne aspekty zapobiegania demoralizacji i przestępczości nieletnich [Sozial-rechtliche Aspekte der Vorbeugung von Demoralisierung und Kriminalität Jugendlicher], *Nowe Prawo* 3/1987, S. 3 ff

*Nothacker, G.*, "Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1985

*Nothacker, G.*, Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (45 JGG), *JZ* 1982, S. 57 ff

*Nowicka, A.*, Postępowanie w sprawach nieletnich w polskim systemie prawnym nieletnich [Verfahren in Jugendsachen im polnischen Jugendrechtssystem], *Jurysta* 1998, Nr. 3-4

*Olszewska, G.*, Szkoła w polskim systemie profilaktyki i resocjalizacji [Die Schule im polnischen System der Prophylaxe und Resozialisation] in: Kowalska-Ehrlich, B. / Walczak, S., *Prawne i pedagogiczne aspekty resocjalizacji nieletnich* [Rechtliche und pädagogische Aspekte der Resozialisierung Jugendlicher], Warszawa 1992, S. 209 ff

*Olszewski, M.*, Czy utrzymać pojęcie społecznego niebezpieczeństwa czynu w prawie karnym? [Sollte der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit im Strafrecht aufrechterhalten werden?], *Panstwo i Prawo* 1958, Nr. 3

*Osgood, D. W. / Weichselbaum, H. F.*, Juvenile Diversion: When Practice Matches Theory, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 21, 1984, Nr.1, S. 33 ff

*Ostendorf, H.*, Ansatzpunkte für materiell-rechtliche Entkriminalisierung von Verhaltensweisen junger Menschen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung*, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S.194 ff

*Ostendorf, H.*, Bewährung ohne Freiheitsstrafe - Eine Falltür im Jugendstrafrecht?, *NJW* 1981, S. 378 ff

- Ostendorf, H.*, Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)?, in: Feuerhelm, W., Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 635 ff
- Ostendorf, H.*, Jugendgerichtsgesetz: Kommentar, 2. Auflage, Köln u.a. 1991
- Ostendorf, H.*, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ - Chance oder programmiertes Versagen?, ZfJ 1991, S. 9 ff
- Ostendorf, H.*, Massenkriminalität: Massenhafte Begehung – massenhafte Bedrohung – Kriminalität aus der Masse, BewHi 1993, S. 162 ff
- Ostendorf, H.*, Reform des Jugendarrestes, MschrKrim 77 (1995), S. 352 ff
- Ostrianska, Z.*, The Problem of Social Maladjustment Among Young People, in: Problems of Social Maladjustment and Crime in Poland, Wrocław / Warszawa / Kraków / Gdansk / Łódź 1989, S. 179 ff
- Pabon, E.*, Here we go again - The Child Saves, Juvenile Justice 28, 1977, S. 41 ff
- Peiper, L.*, Kommentar zum Codeksu karnego i prawa o wykroczeniach, przepisów wprowadzających obie ustawy [Kommentar zum Strafgesetzbuch und Übertretungsrecht, Einführungsvorschriften], Kraków 1936
- Pfeiffer, C.*, Glasnost in der Strafjustiz, DRiZ 1990, S. 441 ff
- Pfeiffer, C.*, Jugendkriminalität und Jugendgewalt, Hamburg 1997
- Pfeiffer, C.*, Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis – eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden, Hannover 1989
- Pfeiffer, C.*, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren: Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke Projekts, Köln 1983
- Pfeiffer, C.*, Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft?, StV 1991, S. 363 ff
- Pfeiffer, G.*, Das strafrechtliche Beschleunigungsgebot, in: Arzt, G. (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1992, S. 329 ff
- Phillips, L.*, Cost Analysis, in Klein, M. W. / Teilmann, K. S. (Hrsg.), Handbook of Criminal Justice Evaluation, Beverly Hills 1980, S. 459 ff
- Pieplow, L.*, Erziehung als Chiffre, in: Walter, M., Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln / Berlin / Bonn / München 1989, S. 5 ff
- Platt, T. M.*, The Child Savers. The Invention of Delinquency, Chicago 1969

- Plawski, S.*, Prawo karne, czesc ogólna. Nauka o przestępstwie [Strafrecht, Allgemeiner Teil. Verbrechenslehre], Łódź 1952
- Pongratz, L. / Jürgensen, P.*, Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren, Pfaffenweiler 1990
- Pope, C. E.*, Juvenile Justice in the Next Millenium, in: Klofas, J. / Stojkovic, S., Crime and Justice in the Year 2010, Belmont 1995, S. 267 ff
- Postman, N.*, Das Verschwinden der Kindheit, Frankfurt 1984
- Potrykus, G.*, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Nürnberg / Düsseldorf 1952
- Pozo, J. H.*, Politique criminelle et Délinquance Juvenile, in: Schuh, J. (Hrsg.), Jugend und Delinquenz / Juenesse et Délinquance, Grüsch 1988, S. 49 ff
- Presidents Commission on Law Enforcement and Administration of Justice (ed.), The Challenge of Crime in a Free Society. Task Force Report: Juvenile Delinquency and Yough Crime, Washington D.C. 1967
- Preuß. Ministerium des Innern, Das Jugendgefängnis in Wittlich, Berlin 1917
- Pytka, L.*, Projekt „młodzieżowego ośrodka adaptacji społecznej“ - jako próba wyjścia z resocjalizacyjnego impasu [Projekt der „Einrichtung für soziale Anpassung von Jugendlichen“ – als Versuch des Auswegs aus der Resozialisierungssackgasse], in: Krukowski, A., Dewiacje społeczne i ich kontrola w Polsce [Gesellschaftliche Devianz und ihre Kontrolle in Polen], Warszawa 1992, S. 99 ff
- Quedenfeld, H. D.*, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches des Bundes und der Länder, Tübingen 1971
- Queloz, N.*, Protection and the Rights of Children and Young People, in: Booth, T., Juvenile Justice in the New Europe, Sheffield 1991, S. 30 ff
- Radbruch, G.*, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit Einleitung, Erläuterungen und Schlagwortregister, ZblVorJug 1923, S. 249 ff
- Raschke, M.*, Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen, 4. Auflage, Berlin 1904
- Ratajczak, A.*, Materialno-prawne problemy ustawy o postepowaniu w sprawach nieletnich z 1982 r. [Materiell-rechtliche Probleme des Gesetzes über das Verfahren in Jugendsachen aus dem Jahre 1982], Panstwo i Prawo 2/1983, S. 4 f

- Ratajczak, A.*, Prinzipien und Anwendungsregeln erzieherischer, korrigierender und strafender Maßnahmen im neuen polnischen Jugendstrafrecht, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 109 ff
- Rauchfleisch, U.*, Dissozial. Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten, Göttingen 1981
- Rdzanek-Piowar, G.*, Nieletniosc i jej granice [Minderjährigkeit und ihre Grenzen], Warszawa 1993
- Rebmann, K. / Roth, W. / Herrmann, S.*, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Loseblattsammlung, Stuttgart
- Referat Jugendfürsorge des Deutschen Caritasverbandes, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge- und Familienrechts, Bonn 1949
- Rein, W.*, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis Justinianus, Leipzig 1844
- Reinecke, P.*, Perspektiven für die Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren oder ein JGH-bericht über die JGH, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 156 ff
- Remschmidt, H.*, Adoleszenz. Entwicklung und Entwicklungskrisen im Jugendalter, Stuttgart / New York 1992
- Resch, W. J.*, Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis – Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und „alternativen Sanktionen“, Bonn 1992
- Rieß, P.*, Entwicklung und Bedeutung der Einstellung nach § 153 a StPO, ZRP 1983, S. 93ff
- Rössner, D.*, Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 344 ff
- Rössner, D.*, Jugendstrafvollzug bei 14- bis 18jährigen – Problemanzeige und Perspektiven, in: Kerner, H.-J. / Kaiser, G. (Hrsg.), Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin 1990
- Rössner, D.*, Täter-Opfer-Ausgleich als flächendeckendes Gesamtkonzept des Strafrechts, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1991, S. 210 ff

- Rössner, D.*, Täter-Opfer-Ausgleich, Grundlagen und praktische Anwendung, in: DVJJ-Regionalgruppe Hessen 1988, S. 63 ff
- Roth, A.*, Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, ZNR 1992, S. 27 ff
- Roxin, C.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, München 1994
- Roxin, C.*, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 23. Auflage, München 1993
- Rudnik, M.*, System srodków wychowawczych stosowanych przez sady w srodowisku otwartym [System ambulanter gerichtlicher Erziehungsmaßnahmen], in: Urban, B., Profilaktyka społeczna i resocjalizacja młodzieży w srodowisku otwartym [Ambulante gesellschaftliche Prophylaxe und Resozialisierung Jugendlicher], Kraków 1990
- Rüthers, B.*, Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988
- Rzeplinski, A.*, Gesellschaftliche Nichtanpassung und Jugendkriminalität sowie die Mechanismen der Kontrolle dieser Erscheinung in Polen, in: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), Der strafrechtliche Schutz des Kindes, Band 2, Potsdam-Babelsberg 1980, S. 25 ff
- Sagel-Grande, I.*, Die Bewältigung der Kleinkriminalität in den Niederlanden und in der DDR, ROW 1986, S. 278 ff
- Sax, W.*, Die Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann, K. A. u.a. (Hrsg.), Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 3. Bd., 2. Hb., Berlin 1959, S. 902 ff
- Schaffstein, F. / Beulke, W.*, Jugendstrafrecht, 12. Auflage, Stuttgart u.a. 1995
- Schaffstein, F.*, Das Jugendstrafrecht als Pionier der allgemeinen Strafrechtsreform, in: Immenga, U. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 247 ff
- Schaffstein, F.*, Überlegungen zur Diversion, in: Vogler, T. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 937 ff
- Scherpner, H.*, Geschichte der Jugendfürsorge, Göttingen 1966
- Schlüchter, E.*, De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, GA 1988, S. 106 ff

- Schlüchter, E.*, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, Berlin 1994
- Schmidt, E.*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965
- Schmülling, K. / Walter, M.*, Rechtliche Probleme im Konflikt: Resozialisierung junger Straftäter unter Bedingungen des Ausländerrechts, StV 1998, S. 313 ff
- Schneider, H. J.*, Ausgewählte Probleme der Kinder- und Jugenddelinquenz und ihrer Kontrolle, Jura 1991, S. 570 ff
- Schneider, H. J.*, Vergleichende Kriminologie: Aufgaben, Methoden und Forschungsergebnisse, in: Kühne, H.-H. (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995, S. 75 ff
- Schoreit, A.*, Die sogenannten Ordnungswidrigkeiten, GA 1967, S. 225 ff
- Schreckling, J.*, Die WAAGE - Köln im ersten Jahr: Zentrale Praxisprobleme und Perspektiven zu ihrer Bewältigung, in: DVJJ (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden?, München 1987, S. 322 ff
- Schubert, W.*, Gesetzesrevision: 1825-1848, Bd. 6, Familienrecht II, Hb. 2, Liechtenstein 1987
- Schüler-Springorum, H. / Block, K.*, Zur Reform des Jugendstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland (Erstes JGG-Änderungsgesetz), in: Frank, C. / Harrer, G. (Hrsg.), Drogendelinquenz Jugendstrafrechtsreform, Berlin 1991, S. 201 ff
- Schüler-Springorum, H.*, Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, ZStW 99 (1987), S. 809 ff
- Schüler-Springorum, H.*, Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität, ZStW 104 (1992), S. 179 ff
- Schüler-Springorum, H.*, Jugend, Kriminalität und Recht, in: Losseff-Tillmanns, G. (Hrsg.), Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich, Bonn 1992, S. 15 ff
- Schur, E. M.*, Radical NonIntervention, Rethinking the Delinquency Problem, New York 1973
- Schwind, H.-D.*, Kriminologie, Heidelberg 1986
- Semitis, S. u.a.*, Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis, Frankfurt aM 1979

- Sessar, K.*, Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität, in: Walter, M. / Kopp, G. (Hrsg.), Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, Vechta 1984, S. 26 ff
- Shelley, L. I.*, Crime and Modernisation, Carbondale 1981
- Sienkiewicz, Z.*, Sporne kwestie wobec pojęcia demoralizacji i nieprzystosowania społecznego [Streitige Fragen in Bezug auf Verständnis von Demoralisierung und gesellschaftlicher Nichtanpassung], in: Bojarski, T., Postępowanie z nieletnimi. Orzekanie i wykonywanie środków wychowawczych i poprawczych [Jugendverfahren. Verhängung und Vollstreckung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen], Lublin 1988, S. 178 ff
- Sienkiewicz, Z.*, System sądowych środków wobec nieletnich w prawie polskim [System gerichtlicher Maßnahmen gegenüber Jugendlichen im polnischen Recht], Wrocław 1989
- Simonsen, C. E.*, Juvenile Justice in America, 3<sup>rd</sup> ed., New York 1991
- Simonsohn, B.*, Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 6. Auflage, Frankfurt aM 1981
- Skretowicz, E. / Bojarski, T. / Przysucha, M.*, Ewolucja ustawodawstwa i praktyki sądowej w zakresie zapobiegania przestępczości nieletnich [Entwicklung der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis im Bereich der Bewältigung von Jugendkriminalität], Studia Kryminologiczne 1976, S. 113 ff
- Skretowicz, E. / Kielasinska, A.*, Wpływ opinii r.o.d.-k. na zastosowanie przed sąd rodzinny środka wychowawczego lub poprawczego [Einfluß von Gutachten der Zentren für Familiendiagnostik auf familiengerichtliche Entscheidungen zu Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen], in: Bojarski, T., Postępowanie z nieletnimi. Orzekanie i wykonywanie środków wychowawczych i poprawczych [Jugendverfahren. Verhängung und Vollstreckung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen], Lublin 1988
- Skupinski, J.*, Probleme des polnischen Übertretungsrechts, in: Jescheck, H.-H. / Kaiser, G. (Hrsg.), Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden Baden 1983, S. 189 ff
- Sliwinski, S.*, Polskie prawo karne materialne. Część ogólna [Polnisches materielles Strafrecht. Allgemeiner Teil], Warszawa 1946

- Sliwowski, J.*, Kodeks karszacy Królestwa Polskiego [Strafgesetzbuch des Königreichs Polen], Warszawa 1958
- Sobol, E.* (Hrsg.), Maly słownik języka polskiego [Kleines Wörterbuch der polnischen Sprache], Warszawa 1997
- Soergel, H. T.*; Bürgerliches Gesetzbuch, Band 6, 11. Auflage, Stuttgart 1981
- Solte, C.*, Der Jugendstaatsanwalt im Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, Deeskalation - Über den angemessenen Umgang mit Jugenddelinquenz, Heidelberg 1998, S. 61 ff
- Sonnen, B.-R.*, Magdeburger Kriminalpolitik – Anspruch und Wirklichkeit, DVJJ-Journal 1/1999, S. 10
- Sonnen, B.-R.*, Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität: Perspektiven innerhalb und außerhalb des Strafrechts, in: Grimm, A. (Hrsg.), Jugendkriminalität. Kriminalpräventive Arbeit im Spannungsfeld zwischen jugendpolitischen Innovativen und sicherheitspolitischen Forderungen, Loccum 1999, S. 20 ff
- Sonnen, B.-R.*, Straffälligenhilfe für Jugendliche und Heranwachsende, in: Cornel, H. u.a. (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 1996, S. 65 ff
- Stando-Kawecka, B.*, Die Strafvollzugsreform in Polen, ZfStrVo 5/1997, S. 271 ff
- Stando-Kawecka, B.*, Odpowiedzialność karna nieletnich a nowy kodeks karny [Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und das neue Strafgesetzbuch], Palestra 9-10/1998, S. 18 ff
- Stando-Kawecka, B.*, Polen, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 419 ff
- Stanowska, A. / Walczak-Zochowska, A. / Wierzbowski, K.*, Uwagi o profilu ustawy o postępowaniu z nieletnimi [Bemerkungen über das Profil des Gesetzes über das Verfahren in Jugendsachen], Państwo i Prawo 1983, Heft 6, S. 53 ff
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Reihe 2, Fachserie 19 (Gerichte und Staatsanwaltschaften), Wiesbaden 1997

- Stojanowska, W.*, Pojednanie nieletniego sprawcy przestępstwa z jego ofiara w prawie polskim [Ausgleich zwischen dem jugendlichen Straftäter und dessen Opfer nach polnischem Recht], in: Bienkowska, E. (Hrsg.), *Theoria i praktyka pojednania ofiary ze sprawca* [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], Warszawa 1995, S. 118 ff
- Stollberger, J.*, *Das Opportunitätsprinzip im Strafrecht*, Basel 1989
- Streng, F.*, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im „Dritten Reich“, *MSchrKrim* 76 (1993), S. 141 ff
- Streng, F.*, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, *ZStW* 1994, S. 60 ff
- Streng, F.*, Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Reformdiskussion, *DVJJ-Journal* 1993, S. 138 ff
- Strzembosz, A.*, Model postepowania wobec nieletnich [Modell des Verfahrens in Jugendsachen], *PiP* 1980, Nr. 3
- Strzembosz, A.*, Nowa ustawa o postepowaniu w sprawach nieletnich, Próba komentarza. [Das Neue Gesetz zum Verfahren in Jugendsachen. Versuch einer Kommentierung], Warszawa 1983
- Strzembosz, A.*, Postepowanie w sprawach nieletnich w prawie polskim [Verfahren in Jugendsachen im polnischen Recht], Lublin 1984
- Strzembosz, A.*, System sadowych srodków ochrony dzieci i mlodziezy przed niedostosowaniem społecznym [System gerichtlicher Mittel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gesellschaftlicher Nichtangepaßtheit], Lublin 1985
- Sutherland, E.-H.*, / *Cressey, D. R.*, *Criminology*, New York 1978
- Sutherland, E.-H.*, Theorie der differentiellen Kontakte, in: Sack, F. / König, R. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, 2. Auflage, Frankfurt aM 1974, S. 395 ff
- Sveri, K.*, Incarceration for non-payment of a fine, in: Schwind, H.-D. u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag*, Berlin 1998, S. 943 ff
- Swida, W.*, *Prawo karne* [Strafrecht], Warszawa 1982
- Szerer, M.*, *Karanie a humanizm* [Strafen und Humanismus], Warszawa 1964
- Szumski, J.*, O karaniu nieletnich – polemicznie [Über die Bestrafung Jugendlicher – polemisch], *Palestra* 1995 Nr. 7/8, S. 91 ff

- Szwarc, A. J.*, Prinzipien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche im polnischen Recht, in: Wolff, J. / Marek, A., Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in Deutschland und Polen, Bonn 1990, S. 133 ff
- Szwedek, E.*, Wina w ustawie o nieletnich [Schuld in Jugendgesetz], Palestra 1988, Nr. 8/9, S. 75 ff
- Szymanska, W.*, Z problemów przestepczosci nieletnich w II pol. XIX wieku (Poczatki zakladu poprawczego w Studziencu) [Von Problemen der Jugendkriminalität in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts (Anfänge der Besserungsanstalt in Studziencie)], Przegląd Penitencjarny 1964, nr. 2-4
- Taracha, A.*, Udział organów scigania w postepowaniu w sprawach nieletnich [Beteiligung der Verfolgungsorgane in Jugendsachen], in: Bojarski, T., Postepowanie z nieletnimi. Orzekanie i wykonywanie srodków wychowawczych i poprawczych [Jugendverfahren. Verhängung und Vollstreckung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen], Lublin 1988
- Temme, J. D.*, Critik des Entwurfs des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, Band 1, Berlin 1843
- Thiem-Schröder, B.*, Normalität und Delinquenz, Bielefeld 1989
- Toman, W.*, Der Psychoanalytische Ansatz zur Delinquenzerklärung und Therapie, in: Lösel, F. (Hrsg.), Kriminalpsychologie, Weinheim 1983, S. 41 ff
- Tremblay, P.*, The Stability of Punishment: A Follow-Up of Blumstein's Hypothesis, Journal of Quantitative Criminology, Vol 2, No. 2 (1986), S. 157 ff
- Trenczek, T.*, Dokumentation und Anmerkungen zum 1. JGG Änderungsgesetz, DVJJ-Journal 1990, S. 58 ff
- Trenczek, T.*, Ende der ambulanten Maßnahmen, Neue Kriminalpolitik 1997, S. 12 ff
- Trenczek, T.*, Geschlossene Unterbringung oder Inobhutnahme?, DVJJ-Journal 1994, S. 288 ff
- Trenczek, T.*, Strafe, Erziehung oder Hilfe?: neue ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung, Bonn 1996
- Urban, B.*, Efektywnosc resocjalizacji wychowanków zakladów poprawczych [Effektivität der Resozialisierung von Zöglingen in Besserungsanstalten], in: Stochmialek, J., Roswój systemu opieki i resocjalizacji [Entwicklung des Fürsorge- und Resozialisierungssystems], Czestochowa 1994, S. 227 ff

- Urban, B.*, Efektywnosc resocjalizowania nieletnich w zakladach poprawczych [Effektivität der Resozialisierung von Jugendlichen in Besserungsanstalten], Lublin 1987
- Urban, B.*, Zachowania dewiacyjne mlodziezy [Deviantes Verhalten Jugendlicher], Kraków 1995
- Urbaniak, D.*, Zögerliche Reformen, Neue Kriminalpolitik 3/1994, S.10 ff
- v. *Bernstorff, C. / Trenczek, T.*, Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen („Mindeststandards“); in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Hrsg.), Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige - Standort und Standards, Bonn 1992, S. 402 ff
- v. *d. Woldenberg, A.*, Diversion im Spannungsfeld zwischen „Betreuungsjustiz“ und Rechtsstaatlichkeit, Frankfurt aM 1993
- v. *Hippel, R.*, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStW 18 (1898), Erster Teil: S. 419 ff; Zweiter Teil: S. 608 ff
- v. *Hirsch, A.*, The Ethics of Community-Based Sanctions, Crime & Delinquency 36 (1990), S. 163 ff
- v. *Hofer, H.*, Systemfragen des Jugendstrafrechts, in: Dünkel, F. / van Kalmthout, A. / Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 529 ff
- v. *Kamptz, K. A.*, Annalen der preußischen inneren Staats-Verwaltung 1, Berlin 1817
- v. *Liszt, F.*, Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, VDA Bd. 3 (1908), S. 1 ff
- v. *Liszt, F.*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3 (1882), S. 1 ff
- v. *Liszt, F.*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, Berlin 1905
- v. *Moers, W.*, Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Diss.iur., Bonn 1992
- v. *Schlieben, E.*, Legalbewährung nach Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a Abs. 1 StPO, Aachen, 1996
- v. *Trotha, T.*, Die Entstehung der Jugend, KZfSS 1982, S. 254 ff
- van Zyl Smit, D. / Lösching-Gspandl, M.*, Rechtliche Grundlagen und Grenzen gemeindebezogener Sanktionen, ZStW 77 (1994), S. 307 ff

- Vent, H.*, Verwahrlosung Minderjähriger, Diss. Jur., Hamburg 1979
- Viehmann, H.*, Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, FuR 1991, S. 256 ff
- Villmow, B. / Stephan, E.*, Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983
- Vorenberg, E. W. / Vorenberg, J.*, Early Diversion from the Criminal Justice System: Practice in Search of Theory, in: Ohlin, L. E. (ed.), Prisoners in America, Englewood Cliffs N.J. 1973, S. 151 ff
- Voß, M.*, Diversion auf dem Prüfstand - Kritische Anmerkungen zur Diversion, in: AJS (Hrsg.), Erziehung, Strafe oder Wiedergutmachung, Köln 1988, S. 78 ff
- Voß, M.*, Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt 1986
- Voß, M.*, Über das keinesfalls zufällige Zusammentreffen vom Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, in: Kerner, H.-J. (Hrsg.), Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Heidelberg 1983, S. 95 ff
- Walczak-Zochowska, A.*, Polskie prawo nieletnich [Polnisches Jugendrecht], Teile 1-3, Edukacja Prawnicza 1994, Hefte 4/5/6, S. 79 f; 103 ff; 127 ff
- Walczak-Zochowska, A.*, Systemy postepowania z nieletnimi w panstwach europejskich [Verfahrenssysteme im Umgang mit Jugendlichen in europäischen Staaten], Warszawa 1988
- Walgrave, L.*, Beyond Rehabilitation: In Search of a Constructive Alternative in the Judicial Response to Juvenile Crime, European Journal on Criminal Policy and Research, 2, 1994, S. 57 ff
- Walter, M. / Fischer, W.*, Deliktsspezifische Selektionsprozesse bei der Strafverfolgung Jugendlicher im Ost-West-Vergleich, MschrKrim 3/1991, S. 146 ff
- Walter, M. u.a.*, Längerfristige stationäre Sanktionen im polnischen und bundesdeutschen Jugendkriminalrecht, BewHi 1989, S. 302 ff
- Walter, M.*, Jugendkriminalität und Jugendkontrolle als soziale Probleme, JA 1992, S. 45 ff
- Walter, M.*, Jugendkriminalität, Stuttgart 1995

- Walter, M.*, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in: Walter, M. (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u.a. 1989, S. 59 ff
- Walter, M.*, Überlegungen zum kriminalrechtlichen Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen, in: Walter, M. (Hrsg.), Diversion als Leitgedanke, München 1986, S. 5 ff
- Walter, M.*, Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität, ZStW 95 (1983), S. 32 ff
- Waluk, J.*, Kto i dlaczego wprowadza mediacje [Von wem und warum wird Mediation eingeführt], Jurysta 1998, Nr. 3-4, S. 35 ff
- Warzocha, E.*, Polnisches Gesetz über Verfahren in Sachen Minderjähriger, ZfJ 1985, S. 445 ff
- Wasek, A.*, Die aktuelle Entwicklung des Strafrechts in Polen, ROW 1991, S. 44 ff
- Watkins jr., J. C.*, The Juvenile Justice Century – A Sociolegal Commentary on American Juvenile Courts, Durham 1998
- Weber, U.*, Die Überspannung der staatlichen Bußgewalt, ZStW 82 (1980), S. 313 ff
- Webler, H.*, Wider das Jugendgericht, in: Simonsohn, B. (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt aM 1969, S. 75 ff
- Wehner-Davin, W.*, Kinder- und Jugenddelinquenz: Vorzeichen krimineller Karrieren?, Kriminalistik 10 (1985), S. 500 ff
- Weigend, E. / Zoll, A.*, Die Bekämpfung der Jugendkriminalität in Polen, ZStW 95 (1983), S.749 ff
- Weigend, E.*, Das polnische Strafgesetzbuch vom 1. September 1998 = Kodeks karny, Freiburg 1998
- Weigend, E.*, Die Behandlung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jescheck, H.-H. / Kaiser, G. (Hrsg.), Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden Baden 1983, S. 133 ff
- Weigend, E.*, Neue Entwicklung im polnischen Straf-, Strafprozeß- und Jugendstrafrecht, ZStW 96 (1984), S. 188 ff
- Weigend, T.*, „Neo-Klassische“ Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 152 ff

- Weitekamp, E. / Kerner, H.-J. / Herberger, S.*, The German Juvenile Justice System, in: Mehlbye, J. / Walgrave, L. (ed.), *Confronting Youth in Europe – Juvenile Crime and Juvenile Justice*, Kopenhagen 1998, S. 251 ff
- Weitekamp, E.*, And the Band Played On oder Wahnsinn und kein Ende: Amerikanische Strafrechtspolitik, in: Ortner, H. u.a. (Hrsg.), *Die Null-Lösung*, Baden-Baden 1998, S. 67 ff
- Wells, E. L.*, From Status to Delinquent Offenses: Escalation?, *Journal of Criminal Justice*, Vol. 13, 1985, S. 171 ff
- West, D. J. / Farrington, D. P.*, *Who Becomes Delinquent?*, London 1973
- West, G. W.*, *Young Offenders and the State, A Canadian Perspective on Delinquency*, Toronto 1984
- Whitehead, J. T. / Lab, S. P.*, A Meta-Analysis of Juvenile Correctional Treatment, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 26 (1989), S. 276 ff
- Wichern, J. H.*, Rettungshäuser, in: Schmid, K. A. (Hrsg.), *Encyclopaedie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens* 7, Gotha 1869, S. 300 ff
- Wierzbicki, P.*, Indywidualizacja srodków stosowanych w postepowaniu z nieletnimi [Spezifizierung der Maßregeln gegenüber Jugendlichen], *Nowe Prawo* 9/1984, S. 73 ff
- Wiesner, R. / Kaufmann, F. / Mörseberger, T. / Oberloskamp, H. / Struck, J.*, *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe*, München 1995
- Wiesner, R.*, Über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung*, 2. Kölner Symposium, Bonn 1992, S. 144 ff
- Wójcik, D.*, Praca kuratora dla nieletnich w opinii sedziów sądów rodzinnych i kuratorów społecznych [Die Arbeit des Familienkurators in den Augen der Familienrichter und Kuratoren], *Archiwum Kryminologii* 1988, B XV
- Wolf, G.*, Befreiung des Strafrechts vom Nationalsozialismus, *JUS* 1996, S. 189 ff
- Wolff, J. / Marek, A.*, Geschichte des Jugendstrafrechts in Deutschland und Polen, *RdJB* 1989, S. 58 ff
- Wolff, J.*, Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht, *ZfRS* 1986, S. 123 ff
- Wolff, J.*, Jugend und Strafrecht in Nationalsozialismus, *ZNR* 1991, S. 41 ff

- Wolff, J.*, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich, München 1992
- Wolfgang, M. E / Figlio, R. M / Sellin, T.*, Delinquency in a Birth Cohort, Chicago 1972
- Wolter, W.*, Nauka o przestępstwie [Die Lehre vom Verbrechen], Warszawa 1973
- Wolter, W.*, O stopniowaniu społecznego niebezpieczeństwa czynu karalnego [Über die Steigerungsfähigkeit der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat], Krakowskie Studia Prawnicze 1972
- Wolter, W.*, Zarys systemu prawa karnego. Część ogólna. Tom 1 [Grundriß des Strafrechtssystems. Allgemeiner Teil. Band 1], Kraków 1933
- Won, H.-W.*, Neue ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht: ein Vergleich der Betreuungsweisung nach dem deutschen Jugendgerichtsgesetz mit der Schutzauufsicht und Arbeitsmaßnahme nach dem koreanischen Jugendgesetz, Diss. Jur., Frankfurt aM 1996
- Woytowicz-Grabinska, N.*ieletni, in: Makowski, W., Encyklopedia prawa karnego [Jugendliche, in: Lexikon des Strafrechts], Warszawa 1934, Bd. III
- Wunderlich, F.*, Rechtsfolgen der Jugendstraftat, JA 1985, S. 185 ff
- Zabczyńska, E.*, Rola diagnozy w zapobieganiu przestępczości nieletnich [Die Rolle der Diagnose in der Kriminalitätsvorbeugung bei Jugendlichen], in: Sobolewski, Z. / Kozaczuk, F., Zapobieganie demoralizacji nieletnich [Kriminalitätsvorbeugung bei Jugendlichen], Rzeszów 1990
- Zabrodzka, H.*, Postępowanie w sprawach nieletnich [Verfahren in Jugendsachen], Warszawa 1987
- Zagula-Holzer, M.*, Źródła poznawania nieletniego w praktyce sądów rodzinnych [Quellen der Beurteilung des Jugendlichen in der familiengerichtlichen Praxis], Zeszyty Naukowe 1991, Nr. 32, S. 106 ff
- Zaleski, K.*, Zakłady dla nieletnich przestępców [Anstalten für jugendliche Straftäter], Głos Sadowietstwa 1939, Nr. 6, S. 513 ff
- Zedler, F.*, Postępowanie opiekuńczo-wychowawcze [Das heil-erzieherische Verfahren], Warszawa 1986
- Zielinski, A.*, Zakład zamkiety – srodek ostateczny [Geschlossene Anstalt – äußerstes Mittel], GSiP 5/1969, S. 4 ff

- Zientek, J.*, Karygodnosc i wina jako przeslanki odpowiedzialnosci w nowym kodeksie karnym [Strafwürdigkeit und Schuld als Voraussetzungen der Verantwortlichkeit im neuen Strafgesetzbuch], *Prokuratura i Prawo* 6/1998, S. 7 ff
- Zientek, J.*, Rola stopnia społecznej szkodliwosci czynu w nowym kodeksie karnym [Die Rolle der Gesellschaftsschädlichkeit der Tat in neuen Strafgesetzbuch], *Prokuratura i Prawo* 9/1998, S. 59 ff
- Zipf, H.*, *Kriminalpolitik*, 2. Auflage, Heidelberg 1980
- Zipf, H.*, Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten, *ZStW* 82 (1970), S. 633 ff
- Zoll, A.*, Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat als Element des Verbrechensaufbaus, in: Lüderssen, K. / Nestler-Tremel, C. / Weigend, E. (Hrsg.), *Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip*, Frankfurt am Main 1990, S. 85 ff
- Zoll, A.*, Materialne okreslenie przestepstwa [Der materielle Straftatbegriff], *Prokuratura i Prawo* 2/1997, S. 7 ff
- Zoll, A.*, O wartosciwaniu czynu w prawie karnym [Über die Bewertung der Tat im Strafrecht], *Panstwo i Prawo* 4/1983, S. 113 ff
- Zychowska, T.*, Sztuka i srodki masowego przekazu w resocjalizacji nieletnich w zakladach poprawczych [Kunst und Massenmedien bei der Resozialisierung Jugendlicher in Besserungsanstalten], in: Kowalska-Ehrlich, B. / Walczak, S., *Prawne i pedagogiczne aspekty resocjalizacji nieletnich [Rechtliche und pädagogische Aspekte der Resozialisierung Jugendlicher]*, Warszawa 1992